

Basisprospekt

vom 12. Juni 2015

der

UBS AG

(eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft)

die auch durch ihre Niederlassung Jersey handeln kann:

UBS AG, Niederlassung Jersey

(die Niederlassung der UBS AG in Jersey)

oder durch ihre Niederlassung London:

UBS AG, Niederlassung London

(die Niederlassung der UBS AG in London)



für die Emission von

Wertpapieren*

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung, umgesetzt worden ist.

Unter dem Basisprospekt kann die UBS AG (die "**Emittentin**" oder "**UBS AG**"), die auch durch ihre Niederlassung in Jersey ("**UBS AG, Niederlassung Jersey**") oder ihre Niederlassung in London ("**UBS AG, Niederlassung London**") handeln kann, von Zeit zu Zeit strukturierte Wertpapiere nach deutschem oder Schweizer Recht begeben (die "**Wertpapiere**", und jeweils ein "**Wertpapier**").

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung einer Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Zertifikats), eines Index, eines Währungswechselkurses, eines Edelmetalls, eines Rohstoffs, eines Zinssatzes, eines Nichtdividendenwerts, eines börsennotierten oder nicht börsennotierten Fondsanteils, eines Futures Kontrakts, bzw., wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, eines Referenzsatzes (einschließlich Zinsswapsätze, Währungsswapsätze bzw. Credit Default Swap-Sätze), sowie auf einen Korb oder ein Portfolio aus den vorgenannten Werten beziehen.

Soweit in diesem Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bezieht sich der Begriff "**Mitgliedstaat**" auf einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, beziehen sich die Begriffe "**EUR**" oder "**Euro**" auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist, und "**U.S. Dollars**" auf den United States Dollar.

* Die Marketingbezeichnung der Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert und festgelegt.

WEDER DIE *UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION* NOCH EINE ANDERE WERTPAPIER- ODER SONSTIGE AUFSICHTSBEHÖRDE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN HABEN DIE WERTPAPIERE GENEHMIGT ODER ABGELEHNT ODER DIESEN BASISPROSPEKT GEBILLIGT ODER DIE RICHTIGKEIT ODER DIE ANGEMESSENHEIT DER IN DIESEM BASISPROSPEKT ENTHALTENEN INFORMATIONEN BESTÄTIGT. JEDWEDE ANDERS LAUTENDEN ZUSICHERUNGEN STELLEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN EINE STRAFBARE HANDLUNG DAR.

DIE WERTPAPIERE SIND UND WERDEN NICHT GEMÄß DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933* IN SEINER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG (DER "U.S. SECURITIES ACT") ODER BEI SONSTIGEN BUNDESSTAATLICHEN REGULIERUNGSBEHÖRDEN ODER ANDEREN RECHTSORDNUNG DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT UND KÖNNEN INHABERPAPIERE UMFASSEN, DIE BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN DES U.S. STEUERRECHTS UNTERLIEGEN. DER HANDEL MIT DEN WERTPAPIEREN WURDE NICHT VON DER *U.S. COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION* UNTER DEM *U.S. COMMODITY EXCHANGE ACT* VON 1936 IN DER GELTENDEN FASSUNG ("U.S. COMMODITY EXCHANGE ACT") ODER VON DER *UNITED STATES SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION* GENEHMIGT. VORBEHALTLICH BESTIMMTER AUSNAHMEN DÜRFEN DIE WERTPAPIERE WEDER MITTELBAR NOCH UNMITTELBAR ZU IRGEND EINEM ZEITPUNKT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN ODER FÜR RECHNUNG VON US-PERSONEN (WIE IN *REGULATION S* DES *U.S. SECURITIES ACT* ("REGULATION S") DEFINIERT). ANGEBOTEN, VERKAUFT, WEITERVERKAUFT, GEHANDELT ODER IM FALL VON INHABERPAPIEREN, GELIEFERT WERDEN. SIEHE "*ZEICHNUNG UND VERKAUF*".

Potentielle Anleger in die Wertpapiere werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken beinhaltet. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlustes des von ihnen in die Wertpapiere investierten Betrags ausgesetzt. Allen potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, den gesamten Inhalt des Prospekts, insbesondere die Risikofaktoren, eingehend zu lesen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

A. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS	7
B. RISIKOFAKTOREN	111
I. Emittentenspezifische Risikohinweise	111
II. Wertpapierspezifische Risikohinweise	111
III. Basiswertspezifische Risikohinweise	123
C. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	139
1. Wichtiger Hinweis	139
2. Verantwortlichkeit	140
3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	140
D. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	142
1. Art der Wertpapiere	142
2. Anwendbares Recht der Wertpapiere	142
3. Status der Wertpapiere	142
4. Form der Wertpapiere	142
5. Clearing und Abwicklung der Wertpapiere	143
6. Weitere Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere	145
7. Börsenzulassung oder Handel der Wertpapiere	145
8. Angebot der Wertpapiere	146
9. Rating der Wertpapiere	146
10. Laufzeit und Fälligkeit der Wertpapiere	146
11. Kündigungsrechte der Emittentin und der Wertpapiergläubiger	146
12. Allgemeine Abhängigkeit vom Basiswert	147
13. Funktionsweise der Wertpapiere	149
E. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	193
1. Aufbau und Sprachfassung der Bedingungen der Wertpapiere	193
2. Produktbedingungen	195
Produktbedingungen Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere	196
Produktbedingungen Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen	254
UBS Discount Wertpapiere	
(1) UBS Discount Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):	254
(2) UBS Discount Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):	257
(3) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung):	259
(4) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung):	262
(5) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung):	265
(6) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung):	267
UBS Sprint Wertpapiere	
(7) UBS Sprint Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):	269
(8) UBS Sprint Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):	272

UBS Airbag Wertpapiere

(9)	UBS Airbag Wertpapiere:	274
-----	-------------------------------	-----

UBS Express Wertpapiere

(10)	UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):	278
(11)	UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):	281
(12)	UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	283
(13)	UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	288
(14)	UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	294
(15)	UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	300
(16)	UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	306
(17)	UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	310
(18)	UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	315
(19)	UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	320
(20)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	325
(21)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	330
(22)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	336
(23)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	342
(24)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	348
(25)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	352
(26)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	357
(27)	UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	362

UBS Best of Express Wertpapiere

(28)	UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	367
(29)	UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	374
(30)	UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	381
(31)	UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	388

UBS Memory Express Wertpapiere

(32)	UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	395
(33)	UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	400

(34)	UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):.....	405
(35)	UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	410
(36)	UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	416
(37)	UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	420
(38)	UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):.....	424
(39)	UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	428
(40)	UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):	433
(41)	UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	438
(42)	UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon):	443
(43)	UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):	448
UBS Outperformance Wertpapiere		
(44)	UBS Outperformance Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):	454
(45)	UBS Outperformance Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):	458
UBS Aktienanleihen		
(46)	UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich):	461
(47)	UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung):	464
(48)	UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung):.....	466
(49)	UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung):.....	470
(50)	UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung):.....	474
(51)	UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung):.....	477
3.	Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	480
F. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN		588
G. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT		602
H. ZEICHNUNG UND VERKAUF		603
1.	Angebot und Verkauf	603
2.	Verkaufsbeschränkungen.....	603
I. BESTEUERUNG		605
1.	EU Zinsrichtlinie	605
2.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	606
3.	Besteuerung in Luxemburg.....	610
4.	Besteuerung in Österreich	610
J. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN		615

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	616
1. Form des Dokuments	616
2. Veröffentlichung	616
3. Ermächtigung	616
4. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung	616
5. Verwendung der Emissionserlöse	617
6. Per Verweis einbezogene Dokumente	617
7. Bereithaltung des Basisprospekts und anderer Dokumente	617
L. LISTE DER DEFINIERTEN BEGRIFFE	619
M. UNTERSCHRIFTEN	U-1

A. ZUSAMMENFASSUNG DES BASISPROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnung.	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einführung in den Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, übernommen haben, und von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p> <p>Die UBS AG in ihrer Funktion als Emittentin übernimmt für den Inhalt dieser Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 WpPG (Wertpapierprospektgesetz) die Verantwortung.</p>
A.2	<p>- Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</p> <p>- Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von</p>	<p>[Entfällt; die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]</p> <p>[[Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere (das "Öffentliches Angebot") durch [die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich,] [und] [<i>weitere Manager angeben: [•]</i>] [jeweils] in ihrer Funktion als Manager in Bezug auf die Wertpapiere ([jeweils ein] [der] "Manager" [bzw. "Berechtigter Anbieter"]) [sowie] [<i>weitere Finanzintermediär(e) angeben: [•]</i>] (gemeinsam mit [dem Manager] [den Managern] jeweils ein "Berechtigter Anbieter") auf folgender Grundlage zu:]</p> <p>[Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere (das "Öffentliches Angebot") durch jeden Finanzintermediär, der berechtigt ist, solche Angebote unter der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zu machen (jeweils ein "Berechtigter Anbieter"), auf folgender Grundlage zu:]</p>

<p>Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird</p> <p>– Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p> <p>– Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>(a) das jeweilige Öffentliche Angebot findet während [<i>Angebotsfrist angeben: [•]</i>] (die "Angebotsfrist") statt;</p> <p>(b) das jeweilige Öffentliche Angebot wird ausschließlich in [der Bundesrepublik Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Luxemburg] (jeweils eine "Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots") gemacht;</p> <p>(c) der jeweilige Berechtigte Anbieter ist befugt, solche Angebote unter der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) in der maßgeblichen Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots zu machen, und falls ein Berechtigter Anbieter nicht mehr befugt ist, endet daraufhin die vorstehende Zustimmung der Emittentin;</p> <p>[(d) der jeweilige Berechtigte Anbieter erfüllt [<i>ggf. weitere eindeutige und objektive Bedingungen angeben: [•]</i>] und</p> <p>[(d)[e] jeder Berechtigte Anbieter[, außer dem Manager,] erfüllt die anwendbaren Verkaufsbeschränkungen als wäre er ein Manager.</p> <p>Jeder Berechtigte Anbieter wird die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Öffentlichen Angebots durch den Berechtigte Anbieter über die Bedingungen des Öffentlichen Angebots der Wertpapiere unterrichten.]</p>
---	--

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist UBS AG (die " Emittentin " gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften, " UBS AG Gruppe " und gemeinsam mit der UBS Group AG, der Holding-Gesellschaft der UBS AG, " UBS Gruppe ", " Gruppe " oder " UBS ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin.	<p>UBS AG in ihrer heutigen Form entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS AG ist in den Handelsregistern des Kantons Zürich und des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CHE-101.329.561.</p> <p>UBS AG hat ihren Sitz in der Schweiz, wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht eingetragen ist.</p> <p>Die Adressen und Telefonnummern der beiden Satzungs- und Verwaltungssitze der UBS AG lauten: Bahnhofstraße 45, CH-8001 Zürich, Schweiz, Telefon +41 44 234 1111, und Aeschenvorstadt 1, CH 4051 Basel, Schweiz, Telefon +41 61 288 5050.</p>
B.4b	Trends.	<p>Trendinformation</p> <p>Wie in dem am 5. Mai 2015 veröffentlichten Finanzbericht der UBS Group AG für das Erste Quartal 2015 dargestellt, bleiben zu Beginn des zweiten Quartals 2015 viele der bereits früher von UBS hervorgehobenen grundsätzlichen makroökonomischen Herausforderungen und</p>

		<p>geopolitische Themen bestehen und können in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht gelöst werden. Zur Verbesserung der Preisgestaltung einiger Wealth Management Konten vor dem Hintergrund des Zinssatzumfeldes in der Schweiz und Teilen Europas setzt UBS Maßnahmen um. Abgesehen von möglichen mit diesen Maßnahmen verbundenen Geldabflüssen erwartet UBS, dass ihr Wealth Management Geschäft im zweiten Quartal weiterhin einen positiven Netto-Neugeldzufluss erbringen wird. Daher ist UBS ungeachtet der bisherigen und neuen Herausforderungen weiterhin der disziplinierten Umsetzung ihrer Strategie verpflichtet, um so den langfristigen Erfolg des Unternehmens sicherzustellen und für die Aktionäre nachhaltige Renditen zu erwirtschaften.</p>
<p>B.5</p>	<p>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die UBS AG ist eine Schweizer Bank und die Hauptbetriebsgesellschaft der Gruppe. Sie ist die einzige Tochtergesellschaft der UBS Group AG und Muttergesellschaft der UBS AG Gruppe.</p> <p>Die Unternehmensbereiche und das Corporate Center von UBS führen ihre Geschäftsaktivitäten derzeit in erster Linie durch die weltweiten Niederlassungen der UBS AG aus. Die Geschäfte werden wo nötig oder wünschenswert auch durch lokale Tochtergesellschaften geführt.</p> <p>UBS hat angekündigt, dass sie beabsichtigt, ihr in der Schweiz gebuchtes Retail & Corporate und Wealth Management Geschäft auf die UBS Switzerland AG, eine Tochtergesellschaft der UBS AG in der Schweiz, zu übertragen und den Transfer bis zum Ende des zweiten Quartals 2015, vorbehaltlich der formellen Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"), abzuschließen. Im Zusammenhang mit dem Transfer geht die UBS davon aus, die Kapitalausstattung der UBS Switzerland AG zu erhöhen.</p> <p>Im Vereinigten Königreich setzt UBS ein geändertes Geschäfts- und Betriebsmodell um, nach welchem die UBS Limited bei ihrer Geschäftstätigkeit ein höheres Risiko trägt und eine höhere Vergütung erhält. UBS hat die Kapitalausstattung der UBS Limited entsprechend erhöht.</p> <p>In den USA wird UBS zur Einhaltung der neuen Regeln für ausländische Banken gemäß dem <i>Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act</i> bis zum 1. Juli 2016 eine Zwischenholdinggesellschaft benennen, unter der alle Geschäfte der UBS in den USA, mit Ausnahme der US-Zweigniederlassungen der UBS AG, zusammengefasst werden.</p> <p>Die UBS Gruppe hielt am 31. März 2015 97,46 Prozent der Aktien der UBS AG. Die UBS Group AG hat beim Handelsgericht des Kantons Zürich einen Antrag auf ein SESTA Verfahren gestellt. Nach einem erfolgreichen Abschluss des Squeeze-out Prozesses wird die UBS Group AG alle Aktien der UBS AG besitzen, und es wird erwartet, dass sie im Laufe der Zeit bestimmte andere Gesellschaften der UBS Gruppe direkt erwirbt.</p> <p>Als Antwort auf regulatorische Anforderungen zieht die UBS weitere Änderungen ihrer rechtlichen Struktur in Erwägung, unter anderem um die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe weiter zu verbessern, um Kapitalanforderungen zu entsprechen, um eine Reduzierung von Kapitalanforderungen, zu denen sie berechtigt sein kann, zu erreichen und um allen anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre rechtliche Struktur zu entsprechen. Bei diesen Änderungen kann es sich beispielsweise um die Übertragung von operativen Tochtergesellschaften der UBS AG in direkte Tochtergesellschaften der UBS Group AG, um die Übertragung gemeinsamer Dienstleistungs- und Support-Funktionen an Dienstleistungsgesellschaften sowie um Anpassungen betreffend verbuchende Einheit oder des Standortes von Produkten und</p>

		Dienstleistungen handeln. Diese strukturellen Änderungen werden kontinuierlich mit der FINMA und anderen regulatorischen Aufsichtsbehörden erörtert. Sie unterliegen weiterhin diversen Unsicherheiten, die deren Machbarkeit, Umfang oder den Zeitpunkt ihrer Umsetzung beeinflussen könnten.																																																																																																						
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Entfällt; es sind in dem Prospekt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen enthalten.																																																																																																						
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk.	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Prüfungsvermerk für die konsolidierten Abschlüsse der UBS AG und die Einzelabschlüssen der UBS AG für die zum 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 endenden Jahre.																																																																																																						
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen.	Die UBS AG hat die ausgewählten konsolidierten Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014 aus ihrem Geschäftsbericht 2014 entnommen, welcher die geprüften Konzernabschlüsse der UBS AG sowie zusätzliche ungeprüfte konsolidierte Finanzinformationen für das Jahr mit Stand 31. Dezember 2014 und den vergleichbaren Zahlen für die Jahre mit Stand 31. Dezember 2013 und 2012 enthält. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit den „International Financial Reporting Standards“ verfasst, welche von dem International Accounting Standards Board veröffentlicht wurden und sind in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen. Die ausgewählten konsolidierten Finanzinformationen in der folgenden Tabelle für die am 31. März 2015 und am 31. März 2014 endenden Quartale wurde aus dem Finanzbericht der UBS AG für das Erste Quartal 2015 abgeleitet, der die ungeprüften konsolidierten Finanzangaben der UBS AG sowie zusätzliche ungeprüfte konsolidierte Finanzdaten der UBS AG für das am 31. März 2015 endende Quartal und Vergleichszahlen für das am 31. März 2014 endende Quartal enthält.																																																																																																						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">Für das Quartal endend am</th> <th colspan="3">Für das Geschäftsjahr endend am</th> </tr> <tr> <th><i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i></th> <th>31.3.15</th> <th>31.3.14</th> <th>31.12.14</th> <th>31.12.13</th> <th>31.12.12</th> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="2">ungeprüft</td> <td colspan="3">geprüft (Ausnahmen sind angegeben)</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ergebnisse</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäftsertrag</td> <td>8.860</td> <td>7.258</td> <td>28.026</td> <td>27.732</td> <td>25.423</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsaufwand</td> <td>6.167</td> <td>5.865</td> <td>25.557</td> <td>24.461</td> <td>27.216</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>2.693</td> <td>1.393</td> <td>2.469</td> <td>3.272</td> <td>(1.794)</td> </tr> <tr> <td>Den Aktionären der UBS AG zurechenbares Ergebnis</td> <td>2.023</td> <td>1.054</td> <td>3.502</td> <td>3.172</td> <td>(2.480)</td> </tr> <tr> <td>Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)</td> <td>0,53</td> <td>0,27</td> <td>0,91</td> <td>0,83</td> <td>(0,66)</td> </tr> <tr> <td>Kennzahlen zur Leistungsmessung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Profitabilität</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrendite abzüglich Goodwill und anderer immaterieller Vermögenswerte (%) ¹</td> <td>17,7</td> <td>10,2</td> <td>8,2*</td> <td>8,0*</td> <td>1,6*</td> </tr> <tr> <td>Rendite auf Aktiven, brutto (%) ²</td> <td>3,4</td> <td>2,9</td> <td>2,8*</td> <td>2,5*</td> <td>1,9*</td> </tr> <tr> <td>Verhältnis von Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%) ³</td> <td>69,5</td> <td>81,1</td> <td>90,9*</td> <td>88,0*</td> <td>106,6*</td> </tr> <tr> <td>Wachstum</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wachstum des Ergebnisses (%) ⁴</td> <td>126,5</td> <td>14,9</td> <td>10,4*</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Wachstum der Nettoneugelder</td> <td>3,8</td> <td>2,9</td> <td>2,5*</td> <td>3,4*</td> <td>3,2*</td> </tr> </tbody> </table>		Für das Quartal endend am		Für das Geschäftsjahr endend am			<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	31.3.15	31.3.14	31.12.14	31.12.13	31.12.12		ungeprüft		geprüft (Ausnahmen sind angegeben)			Ergebnisse						Geschäftsertrag	8.860	7.258	28.026	27.732	25.423	Geschäftsaufwand	6.167	5.865	25.557	24.461	27.216	Ergebnis vor Steuern	2.693	1.393	2.469	3.272	(1.794)	Den Aktionären der UBS AG zurechenbares Ergebnis	2.023	1.054	3.502	3.172	(2.480)	Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	0,53	0,27	0,91	0,83	(0,66)	Kennzahlen zur Leistungsmessung						Profitabilität						Eigenkapitalrendite abzüglich Goodwill und anderer immaterieller Vermögenswerte (%) ¹	17,7	10,2	8,2*	8,0*	1,6*	Rendite auf Aktiven, brutto (%) ²	3,4	2,9	2,8*	2,5*	1,9*	Verhältnis von Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%) ³	69,5	81,1	90,9*	88,0*	106,6*	Wachstum						Wachstum des Ergebnisses (%) ⁴	126,5	14,9	10,4*	-	-	Wachstum der Nettoneugelder	3,8	2,9	2,5*	3,4*	3,2*
	Für das Quartal endend am		Für das Geschäftsjahr endend am																																																																																																					
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	31.3.15	31.3.14	31.12.14	31.12.13	31.12.12																																																																																																			
	ungeprüft		geprüft (Ausnahmen sind angegeben)																																																																																																					
Ergebnisse																																																																																																								
Geschäftsertrag	8.860	7.258	28.026	27.732	25.423																																																																																																			
Geschäftsaufwand	6.167	5.865	25.557	24.461	27.216																																																																																																			
Ergebnis vor Steuern	2.693	1.393	2.469	3.272	(1.794)																																																																																																			
Den Aktionären der UBS AG zurechenbares Ergebnis	2.023	1.054	3.502	3.172	(2.480)																																																																																																			
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	0,53	0,27	0,91	0,83	(0,66)																																																																																																			
Kennzahlen zur Leistungsmessung																																																																																																								
Profitabilität																																																																																																								
Eigenkapitalrendite abzüglich Goodwill und anderer immaterieller Vermögenswerte (%) ¹	17,7	10,2	8,2*	8,0*	1,6*																																																																																																			
Rendite auf Aktiven, brutto (%) ²	3,4	2,9	2,8*	2,5*	1,9*																																																																																																			
Verhältnis von Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag (%) ³	69,5	81,1	90,9*	88,0*	106,6*																																																																																																			
Wachstum																																																																																																								
Wachstum des Ergebnisses (%) ⁴	126,5	14,9	10,4*	-	-																																																																																																			
Wachstum der Nettoneugelder	3,8	2,9	2,5*	3,4*	3,2*																																																																																																			

	für die kombinierten Wealth-Management-Einheiten (%) ⁵					
	Ressourcen					
	Harte Kernkapitalquote (CET1) (vollständig umgesetzt, %) ^{6,7}	14,6	13,2	14,2*	12,8*	9,8*
	Leverage Ratio für Schweizer SRB (stufenweise umgesetzt, %) ⁸	5,3	5,0	5,4*	4,7*	3,6*
	Zusätzliche Informationen					
	Profitabilität					
	Rendite auf Eigenkapital (RoE) (%) ⁹	15,3	8,7	7,0*	6,7*	(5,1)*
	Rendite auf risikogewichteten Aktiven, brutto (%) ¹⁰	16,1	12,6	12,4*	11,4*	12,0*
	Ressourcen					
	Total Aktiven	1.050.122	982.530	1.062.327	1.013.355	1.259.797
	Den Aktionären der UBS AG zurechenbares Eigenkapital	53.815	49.023	52.108	48.002	45.949
	Hartes Kernkapital (CET1) (vollständig umgesetzt) ⁷	31.725	29.937	30.805	28.908	25.182*
	Hartes Kernkapital (CET1) (stufenweise umgesetzt) ⁷	41.808	41.187	44.090	42.179	40.032*
	Risikogewichtige Aktiven (vollständig umgesetzt) ⁷	216.893	226.805	217.158*	225.153*	258.113*
	Risikogewichtige Aktiven (stufenweise umgesetzt) ⁷	219.376	229.879	221.150*	228.557*	261.800*
	Harte Kernkapitalquote (CET1) (stufenweise umgesetzt, %) ^{6,7}	19,1	17,9	19,9*	18,5*	15,3*
	Gesamtkapitalquote (vollständig umgesetzt, %) ⁷	19,3	16,8	19,0*	15,4*	11,4*
	Gesamtkapitalquote (stufenweise umgesetzt, %) ⁷	24,5	22,7	25,6*	22,2*	18,9*
	Leverage Ratio für Schweizer SRB (vollständig umgesetzt, %) ⁸	4,3	3,8	4,1*	3,4*	2,4*
	Leverage Ratio Denominator für Schweizer SRB (vollständig umgesetzt) ¹¹	978.709	987.899	999.124*	1.015.306*	1.206.214*
	Leverage Ratio Denominator für Schweizer SRB (stufenweise umgesetzt) ¹¹	983.822	993.970	1.006.001*	1.022.924*	1.216.561*
	Andere					
	Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF) ¹²	2.708	2.424	2.734	2.390	2.230
	Personal (Vollzeitbeschäftigte)	60.113	60.326	60.155*	60.205*	62.628*
	Börsenkapitalisierung	70.355	70.180	63.243*	65.007*	54.729*
	Buchwert des den Aktionären der UBS AG zurechenbaren Eigenkapitals pro Aktie (CHF)	14,03	13,07	13,56*	12,74*	12,26*
	Buchwert des den Aktionären der UBS AG zurechenbaren Eigenkapitals abzüglich Goodwill und anderer immaterieller Vermögenswerte pro Aktie (CHF)	12,33	11,41	11,80*	11,07*	10,54*
	*ungeprüft.					
	¹ Das den UBS AG-Aktionären zurechenbare Konzernergebnis vor Abschreibungen und Wertminderung auf Goodwill und andere immaterielle Vermögenswerte (gegebenenfalls annualisiert) / Das den UBS AG-Aktionären zurechenbare durchschnittliche Eigenkapital abzüglich durchschnittlicher Goodwill und anderer immaterieller Vermögenswerte.					
	² Geschäftsertrag vor Wertberichtigungen für Kreditrisiken (gegebenenfalls annualisiert) / Total durchschnittliche Aktiven.					
	³ Geschäftsaufwand / Geschäftsertrag vor Wertberichtigungen für Kreditrisiken. ⁴ Veränderung des aktuellen den UBS AG-					

	<p>Aktionären zurechenbaren Konzernergebnisses aus fortzuführenden Geschäftsbereichen gegenüber einer Vergleichsperiode / Das den UBS AG-Aktionären zurechenbare Konzernergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in einer Vergleichsperiode. Besitzt keine Aussagekraft und wird nicht ausgewiesen, falls für die laufende Periode oder die Vergleichsperiode ein Verlust verzeichnet wird.⁵ Nettoneugelder für die kombinierten Wealth-Management-Einheiten seit Periodenbeginn (gegebenenfalls annualisiert) / Verwaltete Vermögen zu Beginn der Periode.⁶ Hartes Kernkapital (CET1) / Risikogewichtete Aktiven.⁷ Basiert auf den Basel-III-Richtlinien, soweit auf systemrelevante Banken (SRB) anwendbar, die am ersten Januar 2013 in der Schweiz in Kraft traten. Die auf einer vollständigen Umsetzung basierenden Informationen berücksichtigen die Auswirkungen der neuen Kapitalabzüge wie auch den Wegfall der nicht anrechenbaren Kapitalinstrumente in vollem Umfang. Die auf einer stufenweisen Umsetzung basierenden Informationen reflektieren diese Auswirkungen schrittweise während der Übergangsperiode. Zahlen per 31. Dezember 2012 sind auf Grundlage der unten beschriebenen Schätzungen berechnet und werden als „pro-forma“ bezeichnet. Der in diesem Prospekt verwendete Begriff „pro-forma“ bezieht sich nicht auf den in der Verordnung (EG) 809/2004 verwendeten Begriff „Pro forma-Finanzinformationen“. Einige bei der Berechnung der Pro-forma-Informationen angewandten Modelle erforderten eine regulatorische Bewilligung und enthielten Schätzungen (gemäß Diskussion mit primärer Aufsichtsstelle von UBS) der Auswirkung der neuen Eigenkapitalanforderungen. Diese Zahlen müssen nicht dargestellt werden, da die Basel III-Anforderungen am 31. Dezember 2012 noch nicht in Kraft waren. Sie werden jedoch aus Vergleichszwecken aufgeführt.⁸ Hartes Kernkapital (CET1) gemäß Basel III für Schweizer SRB und verlustabsorbierendes Kapital / Adjustiertes Gesamtengagement (Leverage Ratio Denominator). Die Schweizer Leverage Ratio für SRB trat am ersten Januar 2013 in Kraft. Die Zahlen per 31. Dezember 2012 sind Pro-forma-basiert (siehe Fußnote 7 oben).⁹ Das den UBS AG-Aktionären zurechenbare Konzernergebnis (gegebenenfalls annualisiert) / das den UBS AG-Aktionären zurechenbare durchschnittliche Eigenkapital.¹⁰ Für 2014 und 2013 basieren die risikogewichteten Aktiven (stufenweise umgesetzt) auf den Basel-III-Richtlinien und für 2012 basieren die risikogewichteten Aktiven auf den Basel-2.5-Richtlinien.¹¹ Die Zahlen per 31. Dezember 2012 sind Pro-forma-basiert (siehe Fußnote 7 oben).¹² Beinhaltet Vermögen unter der Verwaltung von Retail & Corporate.</p>	
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der UBS AG oder der UBS AG Gruppe eingetreten.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition.	Entfällt; seit dem 31. März 2015 sind keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der UBS AG Gruppe oder der UBS AG eingetreten.
B.13	Ereignisse aus jüngster Zeit.	Entfällt; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UBS AG, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe.	Siehe Punkt B.5 Die UBS AG ist die Muttergesellschaft (sog. Stammhaus) der UBS AG Gruppe. Als solches ist sie, bis zu einem gewissen Grad, von bestimmten Tochtergesellschaften abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin.	Es ist Ziel der UBS, erstklassige Finanzberatung und -lösungen für private, institutionelle und Firmenkunden weltweit sowie für Retailkunden in der Schweiz bereitzustellen und gleichzeitig für Aktionäre attraktive und nachhaltige Renditen zu erwirtschaften. Im Mittelpunkt ihrer Strategie steht für die UBS das (nach Ansicht der UBS) führende Wealth-Management-Geschäft sowie die (nach Ansicht der UBS) führende Universalbank in der Schweiz, verstärkt durch ihr Asset Management und ihre Investment Bank. Diese Unternehmensbereiche weisen nach Ansicht der UBS drei wichtige Gemeinsamkeiten auf: Sie alle verfügen über eine starke Wettbewerbsposition in ihren Zielmärkten, sind kapitaleffizient und bieten überdurchschnittliche strukturelle Wachstums- und Renditeaussichten. Die Strategie der UBS beruht auf den Stärken aller ihrer Unternehmensbereiche. Dadurch kann sie sich auf Sparten konzentrieren, in denen UBS sich auszeichnet. UBS will dabei von den attraktiven Wachstumsaussichten in den Geschäftsbereichen und Regionen profitieren, in denen sie tätig ist. Kapitalstärke ist die Grundlage für den Erfolg der

		<p>UBS. Die operative Struktur der Gruppe besteht aus dem Corporate Center und fünf Unternehmensbereichen: Wealth Management, Wealth Management Americas, Retail & Corporate, Global Asset Management und die Investment Bank.</p> <p>Gemäß Artikel 2 der Statuten der UBS AG vom 7. Mai 2015 ("Statuten") ist der Zweck der UBS AG der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften in der Schweiz und im Ausland. Die UBS AG kann in der Schweiz und im Ausland Unternehmen aller Art gründen, sich an solchen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen. Die UBS AG ist berechtigt, in der Schweiz und im Ausland Grundstücke und Baurechte zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die UBS AG kann an Gesellschaften der Gruppe Darlehen ausgeben, Garantien für sie übernehmen und ihnen bzw. für sie andere Arten von Finanzierungen und Sicherheiten stellen sowie Geld auf den Geld- und Kapitalmärkten leihen und investieren.</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.	<p>Nach einem Umtauschangebot, bei dem alle früher ausgegebenen UBS AG Aktien eins zu eins in UBS Group AG Aktien getauscht wurden, und nachfolgender, privater Umtausche mit einigen Aktionären und Banken in der Schweiz und anderen Ländern außerhalb der Vereinigten Staaten, zu denselben Konditionen und Bedingungen, die auf das Umtauschangebot Anwendung fanden, hat UBS Group AG zum 31. Dezember 2014 96,68% der Aktien an der UBS AG erworben. Weitere private Umtauschgeschäfte haben die Summe der in Umlauf befindlichen Aktien an der UBS AG reduziert, mit dem Ergebnis, dass die UBS Group AG zum 31. März 2015 97,46% der Aktien der UBS AG hielt.</p>
<p><i>[Der Punkt B.17 wird ausschließlich im Fall von Wertpapieren aufgenommen, bei denen die Emittentin aufgrund der Wertpapierbedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen, d.h. wenn die Wertpapiere, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je Wertpapier die Rückzahlung eines kapitalgeschützten Mindestbetrags, der mindestens 100% der festgelegten Stückelung oder des Nennbetrags entspricht, vorsehen:</i></p>		
B.17	Ratings für die Emittentin oder ihre Schuldtitel.	<p>Die Ratingagenturen Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's"), Fitch Ratings Limited ("Fitch Ratings") und Moody's Investor Service, Inc., ("Moody's") haben Ratings veröffentlicht, die ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der UBS AG reflektieren, das heißt die Fähigkeit der UBS AG, ihren Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Kapital- oder Zinszahlungen auf langfristigen Krediten, auch bekannt als Schuldendienst, zeitgerecht nachzukommen. Die Ratings von Fitch Ratings und Standard & Poor's können mit einem Plus- oder Minuszeichen versehen sein, jene von Moody's mit einer Zahl. Diese zusätzlichen Attribute bezeichnen die relative Position innerhalb der entsprechenden Ratingklasse.</p> <p>UBS verfügt über ein langfristiges Schuldnerbonitätsrating von A (negativer Ausblick) von Standard & Poor's, für ihre langfristigen vorrangigen Schuldpapiere über ein Rating von A2 (mögliche Herabstufung wird geprüft) von Moody's sowie über ein langfristiges Emittentenbonitätsrating von A (stabiler Ausblick) von Fitch Ratings.</p> <p>Das Rating von Fitch Ratings stammt von Fitch Ratings Limited; das Rating von Standard & Poor's von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited. Beide sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/209, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die „CRA Verordnung“) registrierte Ratingagenturen. Das Rating von Moody's stammt von Moody's Investors Service, Inc., einem Unternehmen, das nicht in der Europäischen Wirtschaftsunion gegründet und nicht unter der CRA Verordnung zertifiziert ist, aber das von Moody's ausgegebene Rating</p>

		wurde von Moody's Investors Service Ltd., bestätigt, einer Ratingagentur, die im Europäischen Wirtschaftsraum gegründet wurde und unter der CRA Verordnung registriert ist.]
--	--	--

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere ¹	
C.1	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Art und Gattung der Wertpapiere Die Wertpapiere sind [Zertifikate] [Anleihen].</p> <p><i>[Im Fall von Deutschem Recht unterliegenden Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden, einfügen:</i> Die Wertpapiere werden als Inhaberpapiere im Sinne von § 793 BGB ausgegeben und bei Ausgabe durch [eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (jeweils eine “Globalurkunde“) verbrieft.] [eine vorläufige Inhaber-Sammelurkunde (die “Vorläufige Globalurkunde“) verbrieft, die gegen eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (jeweils eine “Dauerglobalurkunde“ und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde jeweils eine “Globalurkunde“) austauschbar ist.] Es werden weder auf Verlangen der Wertpapiergläubiger noch sonst Inhaberpapiere als bzw. austauschbar in effektive Stücke bzw. Einzelurkunden ausgegeben.</p> <p>[Jede] [Die] Globalurkunde ist bei [Clearstream Banking AG (“Clearstream, Deutschland“)] [Clearstream Banking S.A. (“Clearstream, Luxemburg“)] [und/oder] [Euroclear Bank S.A./ N.V. (“Euroclear“)] hinterlegt.]</p> <p><i>[im Fall von Bucheffekten einfügen:</i> Die Wertpapiere werden [als Dauer-Inhaber-Sammelurkunden („Schweizer Globalurkunden“) im Sinne von Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts („OR“)] [als Wertrechte („Wertrechte“) im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts („OR“)] ausgegeben. [Die Schweizer Globalurkunden werden bei] [Die Wertrechte werden in dem Hauptregister] einer Schweizer Verwahrungsstelle („Verwahrungsstelle“) im Sinne des Bundesgesetzes über die Bucheffekten (“BEG“) [hinterlegt] [registriert].</p> <p>Durch (a) [die Hinterlegung der Schweizer Globalurkunden bei jeweiligen Verwahrungsstelle] [die Eintragung der Wertrechte in das Hauptregister der Verwahrungsstelle] und (b) die Einbuchung der Wertpapiere in das Effektenkonto einer Verwahrungsstelle begründen [die Schweizer Globalurkunden] [die Wertrechte] Bucheffekten im Sinn des BEG („Bucheffekten“). Die Emittentin wird [SIS SIX AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz, (“SIS“)] [Verwahrungsstelle einfügen: [•]] als Verwahrungsstelle einsetzen.</p> <p>Bucheffekte werden gemäß den Bestimmungen der Verwahrungsstelle und den maßgeblichen Verträgen mit der Verwahrungsstelle übertragen (dabei dürfen insbesondere weder die Bucheffekten noch Rechte an den Bucheffekten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin durch Zession gemäß den Artikeln 164 ff. OR übertragen werden.</p> <p>[Die Wertpapiergläubiger haben zu keinem Zeitpunkt das Recht, (a) die Umwandlung von Wertrechten in physische Wertpapiere und/oder (b) die Lieferung von physischen Wertpapieren zu verlangen.] [Soweit nicht in den Bedingungen abweichend geregelt, kann die Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger der betreffenden Wertpapiere die den Bucheffekten zu Grunde liegenden Schweizer Globalurkunden in Wertrechte bzw. umgekehrt umwandeln.] Zur Klarstellung und ungeachtet der Umwandlung begründen [Schweizer Globalurkunden] [Wertrechte] stets Bucheffekten.]</p> <p>Wertpapier-Kennnummer(n) der Wertpapiere ISIN: [•]* [WKN: [•] *] [Common Code:[•]*] [Valor: [•]*]</p>

¹ Die Kennzeichnung mit "*" in nachfolgendem Abschnitt C – Wertpapiere gibt an, dass in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere, und sofern geeignet, eine tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen für jede Serie von Wertpapieren möglich ist.

		<p>[in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[WKN]</td> <td>[Common Code]</td> <td>[Valor]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ISIN	[WKN]	[Common Code]	[Valor]	[•]	[•]	[•]	[•]
ISIN	[WKN]	[Common Code]	[Valor]							
[•]	[•]	[•]	[•]							
C.2	Währung der Wertpapieremission.	<p>[Für die jeweilige Serie von Wertpapieren] [•]* (die "Auszahlungswährung")</p> <p>[falls erforderlich in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Auszahlungswährung</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ISIN	Auszahlungswährung	[•]	[•]				
ISIN	Auszahlungswährung									
[•]	[•]									
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.	<p>Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] ist in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Recht und den maßgeblichen Regeln und Verfahren desjenigen Clearingsystems, durch dessen Bücher die Wertpapiere übertragen werden, übertragbar.</p> <p>[im Fall von Wertrechten zusätzlich einfügen: Die Wertrechte begründen Bucheffekten im Sinne des Bundesgesetzes über die Bucheffekten; "FISA"), und werden ausschließlich durch Gutschrift der zu übertragenden Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden.</p> <p>Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, können daher nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. die ein Wertpapierkonto bei der Verwahrungsstelle haben.]</p>								
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Maßgebliches Recht der Wertpapiere [Jede Serie von Wertpapieren unterliegt] [Die Wertpapiere unterliegen] [deutschem Recht ("Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere")] [Schweizer Recht ("Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere")].</p> <p>[Die Rechtswirkungen, die aus der Registrierung der Wertpapiere bei dem Clearingsystem folgen, unterliegen den Vorschriften der Rechtsordnung, in der das Clearingsystem seinen Sitz hat.]</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere berechtigen die Wertpapiergläubiger vorbehaltlich der Bedingungen der Wertpapiere bei Verfall oder Ausübung, zu einem Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags [und/oder die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl].</p> <p>[Darüber hinaus sind Wertpapiergläubiger während der Laufzeit der Wertpapiere vorbehaltlich der Bedingungen der Wertpapiere berechtigt, die Zahlung [eines Kupons] [von Kupons] [eines Zinsbetrages] [von Zinsbeträgen] zu erhalten.]</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechten Die Emittentin ist unter den in den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Bedingungen berechtigt.</p> <p>Status der Wertpapiere [Jede Serie von Wertpapieren begründet] [Die Wertpapiere begründen] unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der</p>								

		<p>Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p>
<p><i>[Der Punkt C.9 wird ausschließlich im Fall von Wertpapieren aufgenommen, bei denen die Emittentin aufgrund der Wertpapierbedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen (, der u.U. noch durch eine Zinszahlung aufgestockt wird):</i></p>		
<p>C.9</p>	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern.</p>	<p>[Fälligkeitstag: [●]*</p> <p><i>[Im Fall von fest- / variabelverzinslichen Wertpapieren einfügen:</i> [Zinssatz][Kuponfaktor]: [●]*</p> <p><i>[Im Fall von Stufenzinswertpapieren (step-up oder step-down) einfügen:</i> [Zinssatz][Kuponfaktor]: in Bezug auf die [Zins-Berechnungsperiode][Kupon-Berechnungszeitraum]_(i=1): [●]*, in Bezug auf die [Zins-Berechnungsperiode][Kupon-Berechnungszeitraum]_(i=2): [●]*, in Bezug auf die [Zins-Berechnungsperiode][Kupon-Berechnungszeitraum]_(i=n): [●]*</p> <p>[Zins][Kupon]-Zahltag: [●]*</p> <p>[Zins][Kupon]-Berechnungsperiode: [●]*</p> <p><i>[Im Fall von Wertpapieren, die, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, die Zahlung eines bedingten Zinsbetrags oder Kupons vorsehen, d.h. wenn die Zahlung des Zinsbetrags oder Kupons abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts ist, einfügen:</i> Die Zahlung des [Bezeichnung [der Aktie (einschließlich [Zinsbetrags][Kupons] ist eines aktienvertretenden Zertifikats] [des abhängig von der Index] [des Währungswechselfurses] [des Wertentwicklung des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des folgenden Basiswerts Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] (bedingter [des börsennotierten Fondsanteils] [des [Zinsbetrag][Kupon]): [des nicht börsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] einfügen: [●]*]</p> <p>Rendite: [Entfällt; die Wertpapiere sehen keine Zahlung eines festen Zinsbetrags vor.]</p> <p><i>[im Fall von Wertpapieren, die die Zahlung eines festen Zinsbetrags vorsehen, Rendite angeben: [●]</i></p> <p>Die Rendite wird nach der ICMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche</p>

		<p>Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mitverzinst.]*</p> <p>Name der Vertreter von Entfällt; es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhabern: Schuldtitelinhaber.]</p> <p><i>[falls erforderlich in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:]</i></p> <table border="1" data-bbox="555 584 1350 846"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>[ISIN aufnehmen]</th> <th>[ISIN aufnehmen]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Fälligkeitstag:</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Zinssatz][Kuponfaktor]:</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Zins][Kupon]-Zahltag:</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Zins][Kupon]-Berechnungsperiode:</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Rendite:]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Wertpapiergläubiger erhalten an dem maßgeblichen Fälligkeitstag die Zahlung des Auszahlungsbetrags und an [jedem] [dem] [Zins][Kupon]-Zahltag die Zahlung des [Zinbsbetrags][Kupons].</p> <p>Zahlungen werden in jedem Fall vorbehaltlich sämtlicher anwendbarer steuerlicher oder sonstiger Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Zahlung oder sonstiger Gesetze und Vorschriften, denen sich die Emittentin unterwirft, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und Verfahren, die auf das Clearingsystem Anwendung finden und/oder von diesem herausgegeben werden (die "CS-Regeln"), dem maßgeblichen Clearingsystem bzw. der maßgeblichen Verwahrungsstelle oder an dessen/deren Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem oder der maßgeblichen Verwahrungsstelle bereitgestellt</p> <p>Die Emittentin wird mit der vorstehend beschriebenen Leistung an das Clearingsystem von den ihr unter diesen Bedingungen der Wertpapiere obliegenden Tilgungsverpflichtungen bzw. sonstigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen befreit.]</p>	ISIN	[ISIN aufnehmen]	[ISIN aufnehmen]	[Fälligkeitstag:	[•]	[•]	[Zinssatz][Kuponfaktor]:	[•]	[•]	[Zins][Kupon]-Zahltag:	[•]	[•]	[Zins][Kupon]-Berechnungsperiode:	[•]	[•]	[Rendite:]	[•]	[•]
ISIN	[ISIN aufnehmen]	[ISIN aufnehmen]																		
[Fälligkeitstag:	[•]	[•]																		
[Zinssatz][Kuponfaktor]:	[•]	[•]																		
[Zins][Kupon]-Zahltag:	[•]	[•]																		
[Zins][Kupon]-Berechnungsperiode:	[•]	[•]																		
[Rendite:]	[•]	[•]																		
<p><i>[Der Punkt C.10 wird ausschließlich im Fall von Wertpapieren aufgenommen, bei denen die Emittentin aufgrund der Wertpapierbedingungen verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen (, der u.U. noch durch eine Zinszahlung aufgestockt wird):</i></p>																				
<p>C.10</p>	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung.</p>	<p>[Der Umstand, ob Wertpapiergläubiger in Bezug auf einen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ die Zahlung [des Kupons] [des Zinsbetrags] erhalten hängt, wie nachfolgend beschrieben, von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [eines Korbbestandteils] [der Korbbestandteile] ab. Wird es in Bezug auf einen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ auf Grund der Entwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [eines Korbbestandteils] [der Korbbestandteile] unwahrscheinlich, dass die Wertpapiergläubiger [einen Kupon] [einen Zinsbetrag] erhalten, wird auch der Wert der Wertpapiere (ohne Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.]</p> <div data-bbox="555 1928 1417 2049" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (1) UBS Discount Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) und (2) UBS Discount Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung)</p> </div>																		

einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Im Fall von

- (3) UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung),
- (4) UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung),
- (5) UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) *und*
- (6) UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung)

einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Im Fall von

- (7) UBS Sprint Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) *und*
- (8) UBS Sprint Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung)

einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Im Fall von

- (9) UBS Airbag Wertpapieren

einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Im Fall von

- (10) UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) *und*
- (11) UBS UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung)

einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Kuponzahlung.]

[Im Fall von

- (12) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Kuponzahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben entweder (i) **gleich dem oder größer als der Express-Level** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als der Express-Level** und/oder entweder (i) **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist,**

jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag gezahlt.]

*[Im Fall von
(13) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:*

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben entweder (i) **gleich der oder größer als der Express-Level** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als der Express-Level** und/oder entweder (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Zinsbetrag in Bezug auf diese Zins-Berechnungsperiode gezahlt.]

*[Im Fall von
(14) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:*

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag gezahlt.]

*[Im Fall von
(15) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:*

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während

des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, einer vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Zinsbetrag in Bezug auf diese Zins-Berechnungsperiode gezahlt.]

[Im Fall von

(16) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag gezahlt.]

[Im Fall von

(17) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Zinsbetrag in Bezug auf diese Zins-Berechnungsperiode gezahlt.]

[Im Fall von

(18) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der

vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag gezahlt.]

[Im Fall von

(19) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, einer vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Zinsbetrag in Bezug auf diese Zins-Berechnungsperiode gezahlt.]

[Im Fall von

(20) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird kein Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag gezahlt.]

[Im Fall von

(21) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungszeitraum oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden.]

[Im Fall von

(22) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung auf den Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von

(23) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, einer vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungszeitraum oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden.]

[Im Fall von

(24) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung auf den Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von

(25) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungszeitraum oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden.]

[Im Fall von

(26) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung auf den Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von
(27) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, einer vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungszeitraum oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden.]

[Im Fall von
(28) UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung auf den Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von
(29) UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in

den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des Zinsbetrages in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von
(30) UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung auf den Kupon in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von
(31) UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, einer vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Anderenfalls erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des Zinsbetrages in Bezug auf diesen Beobachtungstag.]

[Im Fall von
(32) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem

Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs des Basiswerts an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag_(i) und jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(33) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs des Basiswerts an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(34) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zumindest einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts während eines folgenden Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ und auf jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

**(35) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)**

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, mindestens einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts während eines folgenden Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der folgenden Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(36) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs des Basiswerts an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ und jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(37) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts an dem

Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs des Basiswerts an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(38) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums zumindest einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts während eines folgenden Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag_(i) und auf jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(39) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer**

als oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, mindestens einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs des Basiswerts während eines folgenden Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der folgenden Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(40) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag_(i) (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine**

andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag_(i) und jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(41) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswertes** an diesem Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an einem folgenden Beobachtungstag (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode_(i) und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(42) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der

vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** während des Beobachtungszeitraums zumindest einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Kupon in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während eines folgenden Beobachtungszeitraums stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons in Bezug auf den Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ und auf jeden vorangegangenen Beobachtungstag, für den kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(43) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Der Wertpapiergläubiger hat - sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage vorzeitig verfallen sind - das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden. Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswertes** während des Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der vorangegangenen Zins-Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, mindestens einmal (i) entweder **gleich der oder kleiner als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **kleiner als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, wird dem Wertpapiergläubiger nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung kein Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ gezahlt.

Wenn allerdings der Kurs **sämtlicher Basiswerte** während eines folgenden Beobachtungszeitraums oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, während der folgenden Zins-

Berechnungsperiode, die für diesen Zweck festgelegt wurde, stets (i) entweder **gleich der oder größer als** oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) **größer als die Barriere oder eine andere für diesen Zweck bestimmte Schwelle ist**, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrages in der Auszahlungswährung in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von
(44) UBS Outperformance Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) und
(45) UBS Outperformance Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung)
 einfügen:

Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[Im Fall von
(46) UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich),
(47) UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung)
(48) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung)
(49) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung)
(50) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) und
(51) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung)
 einfügen:

[Entfällt; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.]

[für jedes Wertpapiere, wie erforderlich einfügen:]

[Barriere]	[•]*
[Kupon-Zahltag]	[•]*
[Kupon]	[•]*
[Zinstagequotient]	[•]*
[Zinsbetrag]	[•]*
[Zins-Berechnungsperiode]	[•]*
[Zins-Zahltag]	[•]*
[Zinssatz]	[•]*
[Nennbetrag]	[•]*
[Beobachtungstag]	[•]*
[Beobachtungszeitraum]	[•]*
[Kurs des Basiswerts]	[•]*
[Auszahlungswährung]	[•]*
[Referenzpreis]	[•]*
[Abrechnungskurs]	[•]*
[Laufzeit der Wertpapiere]	[•]*
[Basiswert]	[•]*
[Bewertungstag]	[•]*

[in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen aus der vorstehenden Tabelle einfügen und

		<p><i>für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1" data-bbox="552 248 1366 421"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>[ISIN einfügen]</th> <th>[ISIN einfügen]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Barriere]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Kupon-Zahltag]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Kupon]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">]</p>	ISIN	[ISIN einfügen]	[ISIN einfügen]	[Barriere]	[•]	[•]	[Kupon-Zahltag]	[•]	[•]	[Kupon]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
ISIN	[ISIN einfügen]	[ISIN einfügen]															
[Barriere]	[•]	[•]															
[Kupon-Zahltag]	[•]	[•]															
[Kupon]	[•]	[•]															
[•]	[•]	[•]															
<p>C.11</p>	<p>Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten.</p>	<p><i>[Im Fall, dass die Emittentin bzw. ein Manager beabsichtigt, eine Börsennotierung der Wertpapiere zu beantragen, den folgenden Text einfügen: [Die Emittentin] [der Manager] beabsichtigt, die [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [•]] [[in den Freiverkehr der] [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] zu beantragen. [alternative(s) Börse(n) oder Handelssystem(e)] festlegen: [•]]. [Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem Verfalltag von der Emittentin gekündigt wurden [und dass die Wertpapiere nicht vor dem Verfalltag vorzeitig verfallen sind], wird der Handel der Wertpapiere [[zwei] [•] Handelstage vor dem] [am] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [Verfalltag] [Fälligkeitstag] [•] (dieser Tag der "Letzte Börsenhandelstag") eingestellt. [Ab dem Letzten Börsenhandelstag kann der Handel nur noch außerbörslich mit [dem Manager] [•] stattfinden.]]]</i></p> <p><i>[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind zum Handel an [Wertpapierbörse angeben: [•]] zugelassen.]</i></p> <p><i>[Im Fall, dass weder die Emittentin noch ein Manager beabsichtigt, eine Börsennotierung der Wertpapiere zu beantragen, folgenden Text einfügen: Eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapierbörse ist nicht beabsichtigt.]</i></p>															
<p><i>[Die Punkte C.15 bis C.20 werden ausschließlich im Fall von Wertpapieren aufgenommen, bei denen die Emittentin aufgrund der Wertpapierbedingungen nicht verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen (, der u.U. noch durch eine Zinszahlung aufgestockt wird):</i></p>																	
<p>C.15</p>	<p>Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere.</p>	<p><i>[Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] ab. Im Fall, dass der Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] [steigt] [fällt], wird auch der Wert der Wertpapiere (ohne Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich [steigen] [fallen].</i></p> <p><i>Insbesondere hängt der gegebenenfalls an die Wertpapiergläubiger zu zahlende Auszahlungsbetrag von Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] ab. [Zudem sollte beachtet werden, dass jede der folgenden Bezugnahmen auf den Begriff "Basiswert" als Bezugnahme auf denjenigen Basiswert zu verstehen sein kann, der eine bestimmte, in den anwendbaren Produktbedingungen vorgegebene Wertentwicklung aufweist, wie beispielsweise die negativste Wertentwicklung während eines Beobachtungszeitraums, sogenannter maßgeblicher Basiswert.] Im Detail:]</i></p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>[Im Fall von (1) UBS Discount Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) einfügen.</i></p> </div> <p><i>Mit den UBS Discount Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Wertpapieren aber auch</i></p>															

		<p>an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem Cap (ii) oder kleiner als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises bzw. des Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den maßgeblichen Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder größer als der Cap (ii) oder gleich dem oder größer als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Discount Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 1245 1417 1368" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (2) UBS Discount Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) <i>einfügen.</i></p> </div> <p>Mit den UBS Discount Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem Cap (ii) oder kleiner als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht</p>
--	--	---

		<p>geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder größer als der Cap (ii) oder gleich dem oder größer als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Discount Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 674 1417 797" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>[Im Fall von (3) UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) einfügen.</p> </div> <p>Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.</p> <p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem Cap (ii) oder kleiner als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder größer als der Cap (ii) oder gleich dem oder größer als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder</p>
--	--	---

dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag **nicht auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]

[Im Fall von

**(4) UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung)**
einfügen.

Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts **zu einem beliebigen Zeitpunkt** während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums **auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf

		<p>Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums nicht auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 763 1417 891" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (5) UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) <i>einfügen.</i></p> </div> <p>Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.</p> <p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem Cap (ii) oder kleiner als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder größer als der Cap (ii) oder gleich dem oder größer als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf</p>
--	--	---

		<p>Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag nicht auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 763 1417 887" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (6) UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung) <i>einfügen.</i></p> </div> <p>Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.</p> <p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen jeweils angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem Cap (ii) oder kleiner als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder größer als der Cap (ii) oder gleich dem oder größer als der Cap ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der</p>
--	--	---

		<p>Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums nicht auf oder unter die Barriere fällt, wie in den anwendbaren Produktbedingungen jeweils angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 824 1417 918" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (7) UBS Sprint Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) <i>einfügen.</i></p> </div> <p>Mit den UBS Sprint Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) kann der Anleger innerhalb einer zuvor festgelegten Spanne an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren, nämlich innerhalb der Spanne zwischen dem Basispreis und dem Cap multipliziert mit dem Sprint Faktor. Dafür nehmen Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap teil, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Sprint Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, kleiner ist als der Basispreis, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, dem Basispreis entspricht oder größer als dieser, aber kleiner als der Cap ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.</p>
--	--	---

		<p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, dem Cap entspricht oder größer als der Cap ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Cap abzüglich des Basispreises.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Sprint Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 674 1417 768" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>[Im Fall von (8) UBS Sprint Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) einfügen.</p> </div> <p>Mit den UBS Sprint Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) kann der Anleger innerhalb einer zuvor festgelegten Spanne an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren, nämlich innerhalb der Spanne zwischen dem Basispreis und dem Cap multipliziert mit dem Sprint Faktor. Dafür nehmen Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswert nur bis zum Cap teil, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Sprint Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, kleiner ist als der Basispreis, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, dem Basispreis entspricht oder größer als dieser, aber kleiner als der Cap ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, dem Cap entspricht oder größer als der Cap ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit</p>
--	--	---

		<p>dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus Cap, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, abzüglich des Basispreises.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Sprint Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 555 1417 645" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>[Im Fall von (9) UBS Airbag Wertpapieren einfügen:</p> </div> <p>Mit den UBS Airbag Wertpapieren können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Airbag Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, größer als der Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, sofern in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Leverage Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, gleich dem bzw. kleiner als der Basispreis, aber in beiden Fällen (i) entweder gleich der oder größer als die Verlustschwelle (ii) oder größer als die Verlustschwelle ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Basispreises des Basiswerts, sofern in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder gleich der oder kleiner als die Verlustschwelle (ii) oder kleiner als die Verlustschwelle ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, sofern entsprechend vorgesehen, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Multiplikationsfaktor und dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.</p> <p>Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal</p>
--	--	--

“Höchstbetrag” als anwendbar angegeben ist, ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach auf den Höchstbetrag begrenzt.

Während der Laufzeit der UBS Airbag Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]

[Im Fall von

(10) UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich)
einfügen:

Mit den UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Klassisch) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als** die Barriere ist, aber (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als** die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in

		<p>den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 465 1417 586" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (11) UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Klassisch) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p>
--	--	---

Während der Laufzeit der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]

[Im Fall von

(12) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen.

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung/ Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als** die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der

		<p>Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>[Im Fall von</i> (13) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung/ Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere ist, aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den</p>
--	--	---

anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingd oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(14) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, und der Referenzpreis oder der

		<p>Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 1429 1417 1550" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (15) UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der</p>
--	--	--

Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(16) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen,

wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von
(17) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere ist, aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(18) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden

Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(19) UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level** ist, **verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barrierewar**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im

		<p>Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(B) Zahlung eines Zinsbetrags</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 943 1417 1066" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (20) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven / Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs aller Basiswerte, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den</p>
--	--	---

		<p>anwendbaren Produktbedingungen angegeben, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich den oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der jeweilige Express-Level ist, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sämtlicher Basiswerte (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 1391 1417 1518" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (21) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS</p>
--	--	--

Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **aller Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level ist**, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere ist**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

**(22) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon)**
einfügen:

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven

		<p>Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Kurs zumindest eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sämtlicher Basiswerte entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs zumindest eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der jeweilige Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen</p>
--	--	---

Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

**(23) UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)**

einfügen:

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist. Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, **verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**,

bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines** Basiswerts entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(24) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der

	<p>Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs sämtlicher Basiswerte, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die maßgebliche Barriere ist, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, sämtlicher Basiswerte entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 1514 1417 1637" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (25) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren</p>
--	--

Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der maßgebliche Express-Level** ist. Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level** ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die maßgebliche Barriere** ist, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von

(26) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen.

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug

	<p>nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist. Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Kurs zumindest eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die maßgebliche Barriere war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sämtlicher Basiswerte entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, mindestens eines Basiswerts entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der jeweilige Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung</p>
--	--

kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]]

[Im Fall von

(27) UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)
einfügen:

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der maßgebliche Express-Level** ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die maßgebliche Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben,

entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von
(28) UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der Express-Level** ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw.,** wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts,

		<p>wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 1756 1417 1877" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (29) UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p>
--	--	--

		<p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.</p> <p>In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Zinsbetrag und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Zahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder</p>
--	--	--

Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]

[Im Fall von
(30) UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des

	<p>Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (31) UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div>
--	--

		<p>Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.</p> <p>In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Zinsbetrag und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als,</p>
--	--	---

		<p>bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Zinsbetrags</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.]</p> <div data-bbox="555 1064 1417 1187" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (32) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der</p>
--	--	---

		<p>Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere ist, aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. Wenn allerdings die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupon an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>[Im Fall von</i> (33) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p>
--	--	---

	<p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere ist, aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Zinsbetrags</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. Wenn allerdings die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren</p>
--	---

Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

**(34) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Kupon)**

einfügen:

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere war**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe

vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

**(35) UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)**

einfügen:

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

		<p>(a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Zinsbetrags</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. Wenn allerdings die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]</p>
--	--	--

[Im Fall von
(36) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des **Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren

Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die bedingte Zahlung des Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(37) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswertteil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den

anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere ist**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von

(38) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

einfügen:

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **des Basiswerts** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt

		<p>des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. Wenn allerdings die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>[Im Fall von</i> (39) UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt,</p>
--	--	--

wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **des Basiswerts** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **des Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war **und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur**

Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von
(40) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)
einfügen:

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level, und gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren

Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(41) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

		<p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs mindestens eines Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der jeweilige Express-Level, und gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs sämtlicher Basiswerte, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs mindestens eines Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Zinsbetrags</p> <p>Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. Wenn allerdings die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>[Im Fall von</i> (42) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.</p> <p>(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere /</p>
--	--	--

		<p>Vorzeitige Auszahlung</p> <p>An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(a) Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die jeweilige Barriere war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Kurs mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, und gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs sämtlicher Basiswerte, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>(c) Wenn der Kurs mindestens eines Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die jeweilige Barriere war, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs mindestens eines Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der jeweilige Express-Level ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.</p> <p>(B) Zahlung eines Kupons</p>
--	--	---

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.]

[Im Fall von

(43) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

einfügen:

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.]

[Im Fall von
(44) UBS Outperformance Wertpapieren (nur gegen Barausgleich)
einfügen:

Mit den UBS Outperformance Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Outperformance Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **größer als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor,

		<p>dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, kleiner als oder gleich dem Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Outperformance Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]</p> <div data-bbox="555 943 1417 1066" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p><i>[Im Fall von</i> (45) UBS Outperformance Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit den UBS Outperformance Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Outperformance Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, größer als der Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Abrechnungsbetrags in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, kleiner als oder gleich dem Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Outperformance Wertpapiere erhält der</p>
--	--	---

Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).]

[Im Fall von
(46) UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich)
einfügen:

Mit den UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Aktienanleihen aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises bzw. des Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den maßgeblichen Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]

[Im Fall von
(47) UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung)
einfügen:

Mit den UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Aktienanleihen aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des

		<p>Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "Höchstbetrag" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.</p> <p>(b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder größer als der (ii) oder gleich dem oder größer als der Basispreis ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p><i>[Im Fall von</i> (48) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) <i>einfügen:</i></p> </div> <p>Mit der UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.</p> <p>(a) Wenn kein Barrier Event, wie unten beschrieben, eingetreten ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag (i) entweder kleiner als die oder gleich der Barriere (ii) oder kleiner als die Barriere ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.</p> <p>(b) Wenn ein Barrier Event eingetreten ist, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben:</p> <p>Entweder, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben,</p> <p>(I) hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.</p> <p>oder,</p> <p>(II) wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen</p>
--	--	--

angegeben

- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]

[Im Fall von
(49) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich /
periodenbezogene Betrachtung)
einfügen:

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn **ein Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den

anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der (ii) oder gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]

[Im Fall von

(50) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung)

einfügen:

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn **ein Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben:

Entweder, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben,

- (i) hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert,

sondern in bar ausgeglichen.

oder

(II) wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben

- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.

- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]

[Im Fall von

**(51) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung /
periodenbezogene Betrachtung)**

einfügen:

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen

		<p>angegeben.</p> <p>(b) Wenn ein Barrier Event eingetreten ist, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:</p> <p>(i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder kleiner als der oder gleich dem (ii) oder kleiner als der Basispreis ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.</p> <p>Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "Höchstbetrag" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.</p> <p>(ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder größer als der (ii) oder gleich dem oder größer als der Basispreis ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.</p> <p>Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.]</p> <p><i>[für jedes Wertpapier, wie erforderlich einfügen:]</i></p> <p>Ausschließlich falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "Kapitalschutz" als anwendbar angegeben ist, entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Fall zumindest dem kapitalgeschützten Mindestbetrag. Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "Höchstbetrag" als anwendbar angegeben ist, ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach auf den Höchstbetrag begrenzt.]</p> <p><i>[für jedes Wertpapiere, wie erforderlich einfügen:]</i></p> <table border="1" data-bbox="555 1603 1241 2038"> <tr> <td>[Automatischer Tilgungslevel]</td> <td>Vorzeitiger</td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Barriere]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Korbbestandteile]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Cap]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Kupon]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Zinstagequotient]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Vorzeitiger Verfalltag]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Verfalltag]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Express-Level]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Letzter Bewertungstag]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Festlegungstag]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> <tr> <td>[Fixing Rate]</td> <td></td> <td>[•]*</td> </tr> </table>	[Automatischer Tilgungslevel]	Vorzeitiger	[•]*	[Barriere]		[•]*	[Korbbestandteile]		[•]*	[Cap]		[•]*	[Kupon]		[•]*	[Zinstagequotient]		[•]*	[Vorzeitiger Verfalltag]		[•]*	[Verfalltag]		[•]*	[Express-Level]		[•]*	[Letzter Bewertungstag]		[•]*	[Festlegungstag]		[•]*	[Fixing Rate]		[•]*
[Automatischer Tilgungslevel]	Vorzeitiger	[•]*																																				
[Barriere]		[•]*																																				
[Korbbestandteile]		[•]*																																				
[Cap]		[•]*																																				
[Kupon]		[•]*																																				
[Zinstagequotient]		[•]*																																				
[Vorzeitiger Verfalltag]		[•]*																																				
[Verfalltag]		[•]*																																				
[Express-Level]		[•]*																																				
[Letzter Bewertungstag]		[•]*																																				
[Festlegungstag]		[•]*																																				
[Fixing Rate]		[•]*																																				

		<table border="1"> <tr><td>[Zinsbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Zins-Berechnungsperiode]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Zins-Zahltag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Ausgabepreis]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Kick Out Level]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Leverage Faktor]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Look Back Level]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Management Gebühr]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Fälligkeitstag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Höchstbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Mindestbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Multiplikationsfaktor]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Bezugsverhältnis]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Nennbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Beobachtungstag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Beobachtungszeitraum]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Partizipationsfaktor]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Physischer Basiswert]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Kurs des Basiswerts]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Auszahlungsbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Auszahlungswährung]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Referenz Level]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Referenzpreis]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Referenzaktien pro Stückelung]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Maßgeblicher Basiswert]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Reverse Level]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Abrechnungsbetrag]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Abrechnungskurs]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Spread]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Sprint Faktor]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Basispreis]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Laufzeit der Wertpapiere]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Basiswert]</td><td>[•]*</td></tr> <tr><td>[Bewertungstag]</td><td>[•]*</td></tr> </table> <p><i>[in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen aus der vorstehenden Tabelle einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th><i>[insert ISIN]</i></th> <th><i>[insert ISIN]</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[Barriere]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </tbody> </table>	[Zinsbetrag]	[•]*	[Zins-Berechnungsperiode]	[•]*	[Zins-Zahltag]	[•]*	[Ausgabepreis]	[•]*	[Kick Out Level]	[•]*	[Leverage Faktor]	[•]*	[Look Back Level]	[•]*	[Management Gebühr]	[•]*	[Fälligkeitstag]	[•]*	[Höchstbetrag]	[•]*	[Mindestbetrag]	[•]*	[Multiplikationsfaktor]	[•]*	[Bezugsverhältnis]	[•]*	[Nennbetrag]	[•]*	[Beobachtungstag]	[•]*	[Beobachtungszeitraum]	[•]*	[Partizipationsfaktor]	[•]*	[Physischer Basiswert]	[•]*	[Kurs des Basiswerts]	[•]*	[Auszahlungsbetrag]	[•]*	[Auszahlungswährung]	[•]*	[Referenz Level]	[•]*	[Referenzpreis]	[•]*	[Referenzaktien pro Stückelung]	[•]*	[Maßgeblicher Basiswert]	[•]*	[Reverse Level]	[•]*	[Abrechnungsbetrag]	[•]*	[Abrechnungskurs]	[•]*	[Spread]	[•]*	[Sprint Faktor]	[•]*	[Basispreis]	[•]*	[Laufzeit der Wertpapiere]	[•]*	[Basiswert]	[•]*	[Bewertungstag]	[•]*	ISIN	<i>[insert ISIN]</i>	<i>[insert ISIN]</i>	[Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel]	[•]	[•]	[Barriere]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Zinsbetrag]	[•]*																																																																																	
[Zins-Berechnungsperiode]	[•]*																																																																																	
[Zins-Zahltag]	[•]*																																																																																	
[Ausgabepreis]	[•]*																																																																																	
[Kick Out Level]	[•]*																																																																																	
[Leverage Faktor]	[•]*																																																																																	
[Look Back Level]	[•]*																																																																																	
[Management Gebühr]	[•]*																																																																																	
[Fälligkeitstag]	[•]*																																																																																	
[Höchstbetrag]	[•]*																																																																																	
[Mindestbetrag]	[•]*																																																																																	
[Multiplikationsfaktor]	[•]*																																																																																	
[Bezugsverhältnis]	[•]*																																																																																	
[Nennbetrag]	[•]*																																																																																	
[Beobachtungstag]	[•]*																																																																																	
[Beobachtungszeitraum]	[•]*																																																																																	
[Partizipationsfaktor]	[•]*																																																																																	
[Physischer Basiswert]	[•]*																																																																																	
[Kurs des Basiswerts]	[•]*																																																																																	
[Auszahlungsbetrag]	[•]*																																																																																	
[Auszahlungswährung]	[•]*																																																																																	
[Referenz Level]	[•]*																																																																																	
[Referenzpreis]	[•]*																																																																																	
[Referenzaktien pro Stückelung]	[•]*																																																																																	
[Maßgeblicher Basiswert]	[•]*																																																																																	
[Reverse Level]	[•]*																																																																																	
[Abrechnungsbetrag]	[•]*																																																																																	
[Abrechnungskurs]	[•]*																																																																																	
[Spread]	[•]*																																																																																	
[Sprint Faktor]	[•]*																																																																																	
[Basispreis]	[•]*																																																																																	
[Laufzeit der Wertpapiere]	[•]*																																																																																	
[Basiswert]	[•]*																																																																																	
[Bewertungstag]	[•]*																																																																																	
ISIN	<i>[insert ISIN]</i>	<i>[insert ISIN]</i>																																																																																
[Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel]	[•]	[•]																																																																																
[Barriere]	[•]	[•]																																																																																
[•]	[•]	[•]																																																																																
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>[Fälligkeitstag: [•]*]</p> <p>[Verfalltag: [•]*]</p> <p>[[Ausübungstag[e]] [Ausübungsfrist: [•]*]</p> <p>[[Letzter] Bewertungstag:[•]*]</p> <p>[Bewertungsdurchschnittstage: [•]*]</p> <p><i>[falls erforderlich in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für</i></p>																																																																																

		<p><i>jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Fälligkeitstag</td> <td>[Verfalltag]</td> <td>[Ausübungstag[e]] [Ausübungsfriest]</td> <td>[[Letzter] Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstage]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table>	ISIN	Fälligkeitstag	[Verfalltag]	[Ausübungstag[e]] [Ausübungsfriest]	[[Letzter] Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstage]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
ISIN	Fälligkeitstag	[Verfalltag]	[Ausübungstag[e]] [Ausübungsfriest]	[[Letzter] Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstage]								
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]								
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere.	<p>Zahlungen [und/oder die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl] werden in jedem Fall vorbehaltlich sämtlicher anwendbarer steuerlicher oder sonstiger Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. Lieferung] oder sonstiger Gesetze und Vorschriften, denen sich die Emittentin unterwirft, in Übereinstimmung mit den CS-Regeln dem maßgeblichen Clearingsystem bzw. der maßgeblichen Verwahrungsstelle oder an dessen/deren Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem oder der maßgeblichen Verwahrungsstelle bereitgestellt</p> <p>Die Emittentin wird mit der vorstehend beschriebenen Leistung an das Clearingsystem von den ihr unter diesen Bedingungen der Wertpapiere obliegenden Tilgungsverpflichtungen bzw. sonstigen [Zahlungsverpflichtungen] [Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen] befreit.</p>										
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere.	Die Wertpapiergläubiger erhalten an dem maßgeblichen Fälligkeitstag [die Zahlung des Auszahlungsbetrags [und/oder] die Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl].										
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>[Abrechnungskurs: [•]*]</p> <p>[Referenzpreis: [•]*]</p> <p><i>[in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[Abrechnungskurs] [Referenzpreis]</td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td>[•]</td> </tr> </table>	ISIN	[Abrechnungskurs] [Referenzpreis]	[•]	[•]						
ISIN	[Abrechnungskurs] [Referenzpreis]											
[•]	[•]											
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Art des Basiswerts: <i>[Bezeichnung [der Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Zertifikats) [des Index] [des Währungswechsekurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des börsennotierten Fondsanteils] [des nichtbörsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes] [des Korbs aus den vorgenannten Werten] [des Portfolios aus den vorgenannten Werten] einfügen: [•]]*</i></p> <p>Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und zu [seiner] [ihrer] Volatilität sind unter [•] erhältlich.</p> <p><i>[falls erforderlich in Bezug auf Multi-Serien-Wertpapiere folgende tabellarische Darstellung der jeweiligen Informationen einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen:</i></p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td></td> </tr> <tr> <td>[•]</td> <td><i>[Bezeichnung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind einfügen]</i></td> </tr> </table>	ISIN		[•]	<i>[Bezeichnung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind einfügen]</i>						
ISIN												
[•]	<i>[Bezeichnung des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind einfügen]</i>											

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
		<p>Der Erwerb von Wertpapieren ist mit bestimmten Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken beschreibt, die der Emittentin zum Datum des Prospekts bekannt waren.</p>
<p>D.2</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p>Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die UBS AG zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.</p> <p>Allgemeines Insolvenzrisiko Jeder Investor trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die - auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch ein System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es folglich sein, dass Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.</p> <p>UBS AG als Emittentin unterliegt in ihrer Geschäftsaktivitäten verschiedenen Risiken. Diese Risiken umfassen insbesondere Risiken der folgenden Arten, wobei sämtliche dieser Risiken Auswirkungen auf die Fähigkeit der UBS AG, ihre Strategie umzusetzen, auf ihre Geschäftsaktivitäten, ihre Finanz- und Ertragslage und ihre Aussichten und, folglich, nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben können. Wie oben in Element B.5 dargestellt, ist die UBS AG die Hauptbetriebsgesellschaft der Gruppe. Folglich können sich die unten aufgeführten Risiken der Gruppe auch auf die Emittin auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Negative Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin • Währungsschwankungen und anhaltend tiefe oder Negativzinsen können die Kapitalstärke, Liquiditäts- und Finanzierungsposition der UBS sowie ihre Profitabilität nachteilig beeinflussen • Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Veränderungen können die Geschäfte der Gruppe sowie ihre Fähigkeit, die strategischen Pläne umzusetzen, nachteilig beeinflussen • Kapitalstärke der Gruppe ist wichtig für die Umsetzung ihrer Strategie und den Erhalt ihrer Kundenbasis und Wettbewerbsfähigkeit. Jede Zunahme der risikogewichteten Aktiven (RWA) oder Reduktion der anrechenbaren Mittel könnte eine wesentliche Verschlechterung von Kapitalkennzahlen der Gruppe zur Folge haben. Darüber hinaus unterliegt die Gruppe auch einer Mindest-Leverage-Ratio für systemrelevante Schweizer Banken. Diese könnte unter bestimmten Umständen die Geschäftsaktivitäten der Gruppe selbst dann beeinträchtigen, wenn die Gruppe anderen Anforderungen bezüglich der risikobasierten Eigenkapitalquote genügt.

		<ul style="list-style-type: none"> • Es ist möglich, dass die UBS Gruppe ihre angekündigten strategischen Pläne nicht erfüllen oder Änderungen in ihren Unternehmensbereichen zur Anpassung an die Entwicklung der Markt-, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Bedingungen nicht erfolgreich umsetzen können • Aus der Geschäftstätigkeit der Gruppe können wesentliche rechtliche und regulatorische Risiken erwachsen • Operationelle Risiken beeinträchtigen das Geschäft der UBS nachteilig • Der gute Ruf der Gruppe ist für den Geschäftserfolg der UBS von zentraler Bedeutung. Eine Verschlechterung ihres guten Rufs könnte sich nachteilig auf den Erfolg der Geschäfte der UBS auswirken. • Die Ergebnisse der Finanzdienstleistungsbranche hängen von den Marktbedingungen und vom makroökonomischen Umfeld ab • Die Gruppe hält Legacy- und andere Risikopositionen, die von den Bedingungen an den Finanzmärkten beeinträchtigt werden könnten; Legacy-Risikopositionen könnten schwierig zu liquidieren sein • Aufgrund der globalen Präsenz der Gruppe unterliegt sie Risiken, die sich aus Währungsschwankungen ergeben • Die Gruppe ist auf ihr Risikomanagement- und -kontrollprozesse angewiesen, um mögliche Verluste bei ihren Handelsgeschäften sowie Kreditgeschäften mit Gegenparteien zu verhindern oder zu begrenzen • Bewertungen bestimmter Positionen hängen von Modellen ab, die naturgemäss ihre Grenzen haben und die unter Umständen Daten aus nicht beobachtbaren Quellen anwenden • Liquiditätsbewirtschaftung und Finanzierung sind für die laufende Performance der Gruppe von grösster Bedeutung • Die Gruppe könnten ausserstande sein, Ertrags- oder Wettbewerbschancen zu identifizieren und zu nutzen oder qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden • Die Finanzergebnisse der Gruppe könnten durch geänderte Rechnungslegungsstandards beeinträchtigt werden • Die Finanzergebnisse der Gruppe könnten durch geänderte Annahmen bezüglich des Werts ihres Goodwills beeinträchtigt werden • Die Auswirkungen von Steuern auf die Finanzergebnisse der UBS Gruppe werden erheblich durch Neueinschätzungen ihrer latenten Steueransprüche beeinflusst • Die Geschäftsergebnisse der UBS AG, ihre Finanzsituation und ihre Fähigkeit, künftigen Verpflichtungen nachzukommen, könnte von der Mittelbeschaffung und von den von der UBS Switzerland AG und anderen direkten Tochtergesellschaften erhaltenen Dividenden und sonstigen Ausschüttungen, die Beschränkungen unterliegen können, beeinflusst werden
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Das erklärte Kapitalrückführungsziel der Gruppe basiert teilweise auf Kapitalkennzahlen, die von den Regulatoren geändert werden und erheblich schwanken können • Der erwartete Nutzen aus dem Umtauschangebot könnte ausbleiben. Verzögerungen beim vollständigen Erwerb der Aktien der UBS AG könnten sich nachteilig auf den erwarteten Nutzen des Umtauschangebots, die Liquidität und den Marktwert der Aktien der UBS Group AG auswirken. Das Vorhandensein von Minderheitsaktionären der UBS AG kann es der Gruppe unter anderem erschweren, Änderungen an der Rechtsstruktur der Gruppe vorzunehmen oder diese verzögern und ihr Tagesgeschäft und ihre Corporate Governance beeinträchtigen. • Risiken der Ausschlussfusion (Squeeze-out-Merger): Obwohl die Gruppe davon ausgeht, dass die Banklizenzen, Zulassungen und andere Ermächtigungen der Emittentin in der Regel an die nach der Ausschlussfusion (Squeeze-out-Merger) fortbestehende Gesellschaft übergehen, könnte es sein, dass die Gesellschaft spezifische Lizenzen, Zulassungen und Ermächtigungen sowie Einwilligungen von Dritten neu beantragen oder einholen muss. Zudem könnten Minderheitsaktionäre, die von der Ausschlussfusion (Squeeze-out-Merger) betroffen sind, nach Schweizer Recht theoretisch vor Gericht geltend machen, dass der angebotene Betrag "nicht angemessen" sei. Ein zuständiges Schweizer Gericht müsste dann darüber befinden, was ein "angemessener Betrag" ist. Jedes dieser Szenarien, sollte es eintreten, könnte Kosten verursachen, die Durchführung der Ausschlussfusion (Squeeze-out-Merger) verzögern, das Geschäft der Gruppe stören oder es negativ beeinflussen.
<p>D.3</p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine Risikoanlage handelt, die mit der Möglichkeit von Totalverlusten hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Wertpapiergläubiger erleiden einen Verlust, wenn die gemäß den Bedingungen der Wertpapieren erhaltenen Beträge [bzw. der Wert des erhaltenen Physischen Basiswerts] unter dem Kaufpreis der Wertpapiere (einschließlich etwaiger Transaktionskosten) liegt. [Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des Mindestbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf den Mindestbetrag begrenzt ist, tragen] Investoren [tragen] das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.</p> <p><u>Spezielle Risiken im Zusammenhang mit besonderen Merkmalen der Wertpapierstruktur</u></p> <p><i>[Im Fall von Wertpapieren, die an einen Basiswert gebunden sind, einfügen:</i> Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Höhe [des gemäß der Bedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Zinsbetrags] [der gemäß der Bedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Zinsbeträge] [und] des gemäß der Bedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrags von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] abhängt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklungen [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] kann der unter den Wertpapieren</p>

	<p>erhaltenen Betrag unter dem Erwartungen des Erwerbers liegen und sogar Null betragen. In diesem Fall erleiden die Wertpapiergläubiger einen vollständigen Verlust ihrer Anlage (einschließlich etwaiger Transaktionskosten).</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Partizipationsfaktor", "Leverage Faktor", "Multiplikationsfaktor" bzw. "Bezugsverhältnis" einfügen:</i> Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Verwendung [des Partizipationsfaktors] [des Leverage Faktors] [des Multiplikationsfaktors] [des Bezugsverhältnisses] innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts dazu führt, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in [den Basiswert] [in die Korbbestandteile] ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Wertpapiergläubiger an der entsprechenden Wertentwicklung nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis [des Partizipationsfaktors] [des Leverage Faktors] [des Multiplikationsfaktors] [des Bezugsverhältnisses] teilnehmen.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Reverse Struktur" einfügen:</i> Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere eine so genannte Reverse Struktur aufweisen, und damit (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblichen Faktoren) dann an Wert verlieren, wenn der Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] steigt oder an Wert gewinnen, wenn der Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] fällt. Dementsprechend kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich beschränkt, da die negative Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] nicht mehr als 100 % betragen kann.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Express Struktur" einfügen:</i> Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen können, ohne dass es einer Mitteilung oder Erklärung der Emittentin oder der Wertpapiergläubiger bedarf. Wenn die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, [die Zahlung eines Geldbetrags] [bzw.] [die Lieferung eines Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl] in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf [irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere] [bzw.] [die Lieferung eines Physischen Basiswerts] nach dem vorzeitigen Verfall der Wertpapiere.</p> <p>Der Wertpapiergläubiger trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere trägt der Wertpapiergläubiger zudem das so genannte Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle eines vorzeitigen Verfalls gegebenenfalls ausgezahlten Geldbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Schwellen, Barrieren oder Level" einfügen:</i> Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass bei den Wertpapieren die Höhe [des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts] davon abhängig ist, ob der Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] eine bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle, Barriere oder ein angegebenes Level bzw. ein angegebenes Rating zu</p>
--	---

	<p>einem vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmt, berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat.</p> <p>Nur wenn der entsprechende Schwellen-, Barrieren- bzw. Levelwert bzw. das entsprechende Rating zu dem in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum nicht berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde, erhält der Inhaber eines Wertpapiers als Auszahlungsbetrag einen in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Geldbetrag. Andernfalls nimmt der Wertpapiergläubiger an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital vollständig zu verlieren.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Höchstbetrag" einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass bei den Wertpapieren der [Auszahlungsbetrag] [bzw.] [der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts] auf den in den Bedingungen der Wertpapiere vorgegebenen Höchstbetrag beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in [den Basiswert] [die Korbbestandteile] ist die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere deshalb auf den Höchstbetrag begrenzt.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Maßgeblicher Basiswert" einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass bei der Berechnung der Höhe [des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts] allein auf die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts, und damit auf den Basiswert, der eine bestimmte vorgegebene Wertentwicklung aufweist, wie beispielsweise die negativste Wertentwicklung während eines Beobachtungszeitraums, abgestellt wird.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewusst sein, dass die Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen Basiswerte positiv bzw. negativ entwickeln, da diese bei der Berechnung [der Höhe des Auszahlungsbetrags] [bzw.] [des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts] unberücksichtigt bleiben.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Physische Lieferung" einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass bei Fälligkeit der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegebenenfalls die Lieferung einer entsprechenden Anzahl des in den Bedingungen der Wertpapiere beschriebenen Physischen Basiswerts erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Wertpapiere durch die physische Lieferung einer entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts keinen Geldbetrag erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Verwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Physischen Basiswert.</p> <p>Da die Wertpapiergläubiger der Wertpapiere in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Physischen Basiswerts ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Physischen Basiswert informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden Physischen Basiswert nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte Physische Basiswert einen</p>
--	--

		<p>sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die Wertpapiergläubiger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).</p> <p>Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des Physischen Basiswerts nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere bis zur tatsächlichen Lieferung des Physischen Basiswerts zum Fälligkeitstag zu Lasten des Wertpapiergläubigers gehen. Eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere ist vom Wertpapiergläubiger zu tragen.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Währungsumrechnung" einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch der Wertpapiergläubiger mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet und/oder der Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] in einer von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt wird, weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts [des Basiswerts] [der Korbbestandteile], sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.</p> <p>Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der Wertpapiergläubiger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich [die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden Zahlungsbetrags] [bzw.] [des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts] entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Kapitalschutz" einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des Mindestbetrags (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit [unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile]] jedenfalls den kapitalgeschützten Mindestbetrag. Erwirbt ein Investor die Wertpapiere zu einem Preis, der über dem Mindestbetrag liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber bewusst sein, dass sich der (anteilige) Kapitalschutz nur auf den kleineren Mindestbetrag bezieht. Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, das heißt soweit die Wertpapiere nicht gekündigt worden sind [oder vorzeitig verfallen sind], greift. Der Geldbetrag [bzw.] [der Wert des in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts], der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestbetrags zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere mindestens zu zahlen wäre.</p> <p>Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestbetrags das Risiko der</p>
--	--	---

	<p>Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals “Keine festgelegte Laufzeit” einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Wertpapiere - im Gegensatz zu Wertpapieren mit einer festen Laufzeit - keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstag ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Wenn die Ausübungserklärung nicht fristgerecht zu diesem Ausübungstermin vorliegt, kann eine erneute Ausübung erst wieder zu dem nächsten in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Termin erfolgen.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals “Zeitverzögerte Bewertung” einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass im Fall einer Ausübung der Wertpapiere entweder durch die Emittentin oder den Wertpapiergläubiger an einem Ausübungstag in Übereinstimmung mit dem in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Ausübungsverfahren der für die Bestimmung des Abrechnungskurses bzw. Referenzpreises maßgebliche Bewertungstag bzw. Letzte Bewertungstag, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ein Tag ist, der einen erheblichen Zeitraum, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, auf den Ausübungstag folgt. Sämtliche ungünstigen Schwankungen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum Bewertungstag bzw. dem Letzten Bewertungstag, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, gehen zu Lasten des maßgeblichen Wertpapiergläubigers.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals “Verlängerbar” einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechtigt ist, durch Bekanntmachung an die Wertpapiergläubiger vor dem dann geltenden Verfalltag (bzw. einem späteren aus einer Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere resultierenden Verfalltag) die Laufzeit aller dann ausstehenden Wertpapiere um weitere Zeitperioden zu verlängern (die „Verlängerungsoption der Emittentin“). Die Emittentin kann die Laufzeit der Wertpapiere beliebig oft verlängern. Falls die Emittentin ihre Verlängerungsoption der Emittentin ausübt und ein Wertpapiergläubiger nicht gemäß den Bedingungen der Wertpapiere von seiner Wertpapiergläubiger Nicht-Verlängerungsoption Gebrauch macht, erhalten Anleger in die Wertpapiere die abschließende Zahlungen unter den Wertpapieren später, als beim Ausgabetag der Wertpapiere vorgesehen.</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals “Mindestausübungszahl” einfügen:</i> Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass gemäß den Bedingungen der Wertpapiere jeder Wertpapiergläubiger von Wertpapieren eine festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren, die so genannte Mindestausübungsanzahl, vorlegen muss, um das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht ausüben zu können. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Mindestausübungsanzahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass</p>
--	---

	<p>sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger" als nicht anwendbar angegeben ist, einfügen: Die Wertpapiergläubiger haben kein Kündigungsrecht und können die Wertpapiere daher während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.]</i></p> <p>Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapiergläubigern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.]</p> <p><i>[Im Fall des Produktmerkmals "Quanto" einfügen: Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass der maßgebliche Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] in einer von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, der sog. Basiswährung, bestimmt wird. Der maßgebliche Kurs [des Basiswerts] [der Korbbestandteile], der für die Bestimmung der unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Beträge verwendet wird, wird in der Auszahlungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Basiswährung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Auszahlungswährung (so genanntes "Quanto"-Ausstattungsmerkmal). Insoweit kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Basiswährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.]</i></p> <p><u>Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren</u></p> <p><i>Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin</i> Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem planmäßigen Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger gemäß den Bedingungen der Wertpapiere das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem maßgeblichen Kündigungstag. Zudem kann der Kündigungsbetrag, der bei Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gegebenenfalls gezahlt wird, erheblich geringer sein als der Betrag, der zum planmäßigen Ende der Laufzeit der Wertpapiere zu zahlen wäre.</p> <p>Der Wertpapiergläubiger trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann.</p> <p>Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapiergläubiger zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren</p>
--	--

		<p>Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.</p> <p><i>Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Wertpapierrechts</i> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Ereignisse eintreten oder (von Dritten, mit Ausnahme der Emittentin) in Bezug auf [den Basiswert] [die Korbbestandteile] Maßnahmen ergriffen werden, die möglicherweise zur Änderungen an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen] führen oder darin resultieren, dass das [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen] zu Grunde liegende Konzept geändert wird, so genannte Potenzielle Anpassungsereignisse. Die Emittentin ist gemäß den Bedingungen der Wertpapiere bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, um diese Ereignisse oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p><i>Ersetzung der Emittentin</i> Vorausgesetzt, dass die Emittentin nicht mit ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren in Verzug ist, ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die "Nachfolge-Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen.</p> <p>Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.</p> <p><i>Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität</i> Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.</p> <p>[Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an den angegebenen Wertpapier-Börsen werden bzw. wurden gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.] Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs im offenen Markt oder im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.</p> <p>Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der tatsächlich emittierten und von Anlegern erworbenen Wertpapieren geringer ist als [das geplante Ausgabevolumen] [der geplante</p>
--	--	--

		<p>Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere. Es besteht deshalb das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl tatsächlich emittierter Wertpapiere die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Ausgabe und des Erwerbs sämtlicher Wertpapiere durch Anleger wäre.</p> <p>Der Manager beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Der Manager hat sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt bzw. Übernehmen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.</p> <p><i>Inanspruchnahme von Krediten</i> Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.</p> <p><i>Besteuerung der Wertpapiere</i> Potentielle Investoren sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Wertpapiere übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf innovative Finanzinstrumente wie den hiermit angebotenen Wertpapieren fehlen. Potentiellen Investoren wird daher geraten, sich nicht auf die in dem Basisprospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.</p> <p><i>Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere</i> Die in dem Basisprospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.</p> <p>Weder die Emittentin noch der Manager übernehmen gegenüber den Wertpapiergläubigern die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.</p> <p><i>Interessenkonflikte</i> Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung</p>
--	--	--

	<p>stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder Zahl- und Verwaltungsstelle.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen] ausgeben; die Einführung solcher miteinander im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf [den Basiswert] [die Korbbestandteile] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt bzw. erteilen die Emittentin bzw. der oder die Manager auf Anfrage Auskunft.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen]</u></p> <p>Die Wertpapiere hängen vom dem Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] und dem mit [diesem Basiswert] [diesen Korbbestandteilen] verbundenen Risiko ab. Der Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] selbst hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zusammenhängen können. Diese Faktoren beinhalten wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Die vergangene Wertentwicklung [eines Basiswerts] [eines Korbbestandteils] darf nicht als Indikator einer zukünftigen Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere verstanden werden. Die Emittentin gibt weder eine explizite noch eine stillschweigende Zusicherung oder Zusage in Bezug auf die künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteils] ab.</p> <p>Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass [der jeweilige Basiswert] [die jeweiligen Korbbestandteile] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapiergläubiger gehalten [wird] [werden] und dass Wertpapiergläubiger keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen] erwerben, auf den sich diese Wertpapiere</p>
--	--

		beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, [einen Basiswert] [die Korbbestandteile] zu erwerben oder zu halten.
<i>[Der Punkt D.6 wird ausschließlich im Fall von Wertpapieren aufgenommen, bei denen die Emittentin aufgrund der Wertpapierbedingungen nicht verpflichtet ist, dem Anleger 100% des Nominalwertes zu zahlen (, der u.U. noch durch eine Zinszahlung aufgestockt wird):</i>		
D.6	Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.	[Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des Mindestbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf den Mindestbetrag begrenzt ist, tragen] Investoren [tragen] das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.]

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse.	Entfällt. Die Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse weichen nicht ab von einer Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Angebotskonditionen.	<p>Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Ausgabebetrag der Wertpapiere durch den Manager übernommen und [zu [dem Ausgabepreis] [<i>Ausgabepreis angeben: [•]</i>] (der "Ausgabepreis") [in den Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots] zum freibleibenden Verkauf [während [der Zeichnungsfrist] [während der Angebotsfrist] (wie nachfolgend definiert)] gestellt. [Der Ausgabepreis [wird] [wurde] [bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere (wie nachfolgend definiert)] [am [<i>Festlegungstag angeben: [•]</i>] (der "Festlegungstag") [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs des Basiswerts festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei [dem [Maßgeblichen] [Manager] [den Managern] erfragt werden.] [Nach dem Ende der Zeichnungsfrist (wie nachfolgend definiert)] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] [Ab dem Festlegungstag] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.</p> <p><i>[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen:</i> Die Wertpapiere können während [<i>Zeichnungsfrist angeben: [•]</i>] (die "Zeichnungsfrist") zu banküblichen Geschäftszeiten bei dem Manager [und] [<i>gegebenenfalls alternative oder weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]</i>] gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur [<i>Mindestanlagebetrag angeben: [•]</i>] (der "Mindestanlagebetrag") erfolgen.] Der Ausgabepreis pro Wertpapier ist am [<i>Zahltag bei Ausgabe angeben: [•]</i>] (der "Zahltag bei Ausgabe") zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].</p> <p>Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Ausgabe in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln des Clearingsystems dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Ausgabe entsprechend verschieben.]</p> <p><i>[Ist keine Zeichnungsfrist vorgesehen, folgenden Text einfügen:</i></p> <p>[Ab [<i>Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere angeben: [•]</i>] (die "Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere") können die] [Die] Wertpapiere [können] [während der Angebotsfrist] zu banküblichen Geschäftszeiten bei dem Manager [und] [<i>gegebenenfalls alternative oder weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]</i>] erworben werden. [Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten.] [Der Erwerb kann nur zum [<i>Mindestanlagebetrag angeben: [•]</i>] (der "Mindestanlagebetrag") erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Ausgabepreis pro Wertpapier ist am [<i>Zahltag bei Ausgabe angeben: [•]</i>] (der "Zahltag bei Ausgabe") zur Zahlung fällig.</p> <p>[Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist bei entsprechender Marktlage [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].]</p> <p>Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Ausgabe in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln des Clearingsystems dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche	<p>Interessenkonflikte</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit</p>

	<p>Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.</p>	<p>zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen] ausgeben; die Einführung solcher miteinander im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Korbbestandteile] erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf [den Basiswert] [die Korbbestandteile] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt bzw. erteilen die Emittentin bzw. der oder die Manager auf Anfrage Auskunft.</p> <p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten</p> <p>[<i>einfügen</i> *]</p> <p>[Nicht anwendbar. Der Emittentin sind [, mit Ausnahme [des] [der] [jeweiligen] Berechtigten Anbieter[s] im Hinblick auf [seine] [ihre] Gebühren,] keine an der Emission und [dem Angebot] [der Notierung] der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission und [dem Angebot] [der Notierung] haben.]</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>[Entfällt; dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Manager keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] [<i>Schätzung einfügen</i>]</p>

B. RISIKOFAKTOREN

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Basiswerts bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, der Korbbestandteile. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. **Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen und sich gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

I. Emittentenspezifische Risikohinweise

Die Wertpapiere beinhalten ein sog. Emittentenrisiko, das auch als Schuldnerisiko oder Kreditrisiko der Investoren bezeichnet wird. Das Emittentenrisiko ist das Risiko, dass die UBS AG zeitweise oder andauernd nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen.

Um die mit der Emittentin der Wertpapiere verbundenen Risiken einschätzen zu können, sollten potentielle Anleger die in dem Abschnitt "Risikofaktoren" in dem Registrierungsformular der UBS AG vom 16. April 2015 beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen. Die in dem Abschnitt "Risikofaktoren" in dem Registrierungsformular der UBS AG vom 16. April 2015 beschriebenen Risikofaktoren sind an dieser Stelle per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses Basisprospekts dar.

II. Wertpapierspezifische Risikohinweise

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rohstoffmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Die wesentlichen Risikofaktoren werden nachstehend dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren und dem Basiswert bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, den Korbbestandteilen haben. **Potenzielle Erwerber sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in dem Basisprospekt und (iii) dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen.**

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile erfolgen, da der Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Produktbedingungen zusammen mit den in dem Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen, gemeinsam die **“Bedingungen“** der jeweiligen Wertpapiere, gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags oder, falls in Definition **“Wertpapiere“** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen“** der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal **“Physische Lieferung“** als anwendbar angegeben ist, den Wert des in einer dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts unter anderem von Schwankungen der vorgenannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Potenzielle Erwerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei Wertpapieren um eine **Risikoanlage** handelt, die mit der Möglichkeit von **Totalverlusten** hinsichtlich des eingesetzten Kapitals verbunden ist. Wertpapiergläubiger erleiden einen Verlust, wenn die gemäß den Bedingungen der Wertpapieren erhaltenen Beträge oder, falls in Definition **“Wertpapiere“** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen“** der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal **“Physische Lieferung“** als anwendbar angegeben ist, der Wert des erhaltenen Physischen Basiswerts unter dem Kaufpreis der Wertpapiere (einschließlich etwaiger Transaktionskosten) liegt. Auch wenn die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des Mindestbetrags kapitalgeschützt sind und das Verlustrisiko zunächst auf den Mindestbetrag begrenzt ist, tragen Investoren das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden

möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen **Verlustrisiken** zu tragen.

Soweit in den "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich vorgesehen, verbriefen die Wertpapiere weder einen Anspruch auf Festzins oder zinsvariable Zahlungen noch auf Dividendenzahlung und werfen **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch andere Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

1. **Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Besonderheiten der Wertpapierstruktur**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere müssen vor einer Investition in die Wertpapiere beachten, dass die folgenden Besonderheiten der Wertpapiere, soweit diese in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden, Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere bzw. die Höhe des nach den Bedingungen der Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Geldbetrags oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, auf den Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts haben können, und dementsprechend besondere Risikoprofile aufweisen:

Im Fall von Wertpapieren, die an einen **Basiswert** gebunden sind, wie in den Produktbedingungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Höhe des gemäß der Bedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Zinsbetrags, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, und des gemäß der Bedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann der unter den Wertpapieren erhaltenen Betrag unter dem Erwartungen des Erwerbers liegen **und sogar Null betragen. In diesem Fall erleiden die Wertpapiergläubiger einen vollständigen Verlust ihrer Anlage (einschließlich etwaiger Transaktionskosten).**

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Partizipationsfaktor**", "**Leverage Faktor**" "**Multiplikationsfaktor**" bzw. "**Bezugsverhältnis**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Verwendung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors, des Multiplikationsfaktors oder des Bezugsverhältnisses innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts dazu führt, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Wertpapiergläubiger an der entsprechenden Wertentwicklung - soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben - nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors, des Multiplikationsfaktors bzw. des Bezugsverhältnisses teilnehmen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Reverse Struktur**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Wertpapiere eine so genannte Reverse Struktur aufweisen, und damit (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblichen Faktoren) dann **an Wert verlieren**, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile steigt oder dann **an Wert gewinnen**, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile fällt. Dementsprechend kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Express Struktur**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen können, ohne dass es einer Mitteilung oder Erklärung der Emittentin oder der Wertpapiergläubiger bedarf. Wenn die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags und, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die Lieferung eines Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die Lieferung eines Physischen Basiswerts nach dem vorzeitigen Verfall der Wertpapiere.

Der Wertpapiergläubiger trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann.

Im Falle des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere trägt der Wertpapiergläubiger zudem das so genannte **Wiederanlagerisiko**. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle eines vorzeitigen Verfalls gegebenenfalls ausgezahlten Geldbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Schwellen, Barrieren oder Level**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass bei den Wertpapieren die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts davon abhängig ist, ob der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile eine bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle, Barriere oder ein angegebenes Level bzw. ein angegebenes Rating zu einem vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmt, berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat.

Nur wenn der entsprechende Schwellen-, Barrieren- bzw. Levelwert bzw. das entsprechende Rating zu dem in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum nicht berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde, erhält der Inhaber eines Wertpapiers als Auszahlungsbetrag einen in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Geldbetrag. Andernfalls nimmt der Wertpapiergläubiger an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital vollständig zu verlieren.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass bei den Wertpapieren der Auszahlungsbetrag bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts auf den in den Bedingungen der Wertpapiere vorgegebenen Höchstbetrag beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ist die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere deshalb auf den Höchstbetrag begrenzt.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Maßgeblicher Basiswert**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass bei der Berechnung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts allein auf die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts, und damit auf den Basiswert, der eine bestimmte vorgegebene

Wertentwicklung aufweist, wie beispielsweise die **negativste** Wertentwicklung während eines Beobachtungszeitraums, abgestellt wird.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewusst sein, dass die Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen Basiswerte positiv bzw. negativ entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts unberücksichtigt bleiben.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Physische Lieferung**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass soweit in den Bedingungen der Wertpapiere die Tilgung durch physische Lieferung vorgesehen ist, bei Fälligkeit der Wertpapiere anstelle der Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegebenenfalls die Lieferung einer entsprechenden Anzahl des in den Bedingungen der Wertpapiere beschriebenen Physischen Basiswerts erfolgt. Potenzielle Erwerber sollten deshalb beachten, dass sie bei einer Tilgung der Wertpapiere durch die physische Lieferung einer entsprechenden Anzahl des Physischen Basiswerts keinen Geldbetrag erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Verwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Physischen Basiswert.

Da die Wertpapiergläubiger der Wertpapiere in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Physischen Basiswerts ausgesetzt sind, sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Physischen Basiswert informieren. Sie sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie den zu liefernden Physischen Basiswert nach Tilgung der Wertpapiere zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen kann der in entsprechender Anzahl gelieferte Physische Basiswert einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen die Wertpapiergläubiger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten zudem beachten, dass etwaige Schwankungen im Kurs des Physischen Basiswerts nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere bis zur tatsächlichen Lieferung des Physischen Basiswerts zum Fälligkeitstag zu Lasten des Wertpapiergläubigers gehen. Eine Wertminderung des Physischen Basiswerts nach Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere ist vom Wertpapiergläubiger zu tragen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Währungsumrechnung**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass der durch die Wertpapiere verbriefte Anspruch der Wertpapiergläubiger mit Bezug auf eine von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit berechnet und/oder der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in einer von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt wird, weshalb sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere darüber im Klaren sein sollten, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Währungswechselkursen verbunden sein können und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit bzw. Rechnungseinheit abhängt.

Derartige Entwicklungen können das Verlustrisiko der Wertpapiergläubiger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Wertpapiere während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise unter den Wertpapieren zu zahlenden Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts entsprechend vermindert. Währungswechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die

volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Kapitalschutz**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass die Wertpapiere zum Ende der Laufzeit im Umfang des Mindestbetrags (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) kapitalgeschützt sind, das heißt der Anleger erhält zum Ende der Laufzeit, im Fall von Wertpapieren, die an die Entwicklung eines Basiswerts gebunden sind, sogar unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, jedenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebenen kapitalgeschützten Mindestbetrag. Erwirbt ein Investor die Wertpapiere zu einem Preis, der über dem Mindestbetrag liegt, so sollte dem potenziellen Erwerber bewusst sein, dass sich der (anteilige) Kapitalschutz nur auf den kleineren Mindestbetrag bezieht. Dabei ist zudem zu beachten, dass der Kapitalschutz nur zum Ende der Laufzeit, das heißt soweit die Wertpapiere nicht gekündigt worden sind bzw., soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, vorzeitig verfallen sind, greift. Der Geldbetrag bzw., soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, der Wert des in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts, der bei vorzeitiger Fälligkeit der Wertpapiere geleistet wird, kann erheblich geringer sein als der Betrag, der bei Greifen des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestbetrags zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere mindestens zu zahlen wäre.

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass sie trotz des Kapitalschutzes im Umfang des Mindestbetrags das Risiko der Verschlechterung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der daraus folgenden möglichen Unfähigkeit der Emittentin ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, tragen. Potenzielle Erwerber müssen deshalb bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. In jedem Falle sollten Erwerber der Wertpapiere ihre jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob sie in der Lage sind, die mit dem Wertpapier verbundenen Verlustrisiken zu tragen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Keine festgelegte Laufzeit**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass die Wertpapiere - im Gegensatz zu Wertpapieren mit einer festen Laufzeit - keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit haben. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstag ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Wenn die Ausübungserklärung nicht fristgerecht zu diesem Ausübungstermin vorliegt, kann eine erneute Ausübung erst wieder zu dem nächsten in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehenen Termin erfolgen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Zeitverzögerte Bewertung**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass im Fall einer Ausübung der Wertpapiere entweder durch die Emittentin oder den Wertpapiergläubiger an einem Ausübungstag in Übereinstimmung mit dem in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Ausübungsverfahren der für die Bestimmung des Abrechnungskurses bzw. Referenzpreises maßgebliche Bewertungstag bzw. Letzte Bewertungstag, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ein Tag ist, der einen erheblichen Zeitraum, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, auf den Ausübungstag folgt. Sämtliche ungünstigen Schwankungen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach dem maßgeblichen Ausübungstag bis zum Bewertungstag bzw. dem Letzten Bewertungstag, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, gehen zu Lasten des maßgeblichen Wertpapiergläubigers.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Verlängerbar**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechtigt ist, durch Bekanntmachung an die Wertpapiergläubiger vor dem dann geltenden Verfalltag (bzw. einem späteren aus einer Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere resultierenden Verfalltag) die Laufzeit aller dann ausstehenden Wertpapiere um weitere Zeitperioden zu verlängern (die „**Verlängerungsoption der Emittentin**“). **Die Emittentin kann die Laufzeit der Wertpapiere beliebig oft verlängern.** Falls die Emittentin ihre Verlängerungsoption der Emittentin ausübt und ein Wertpapiergläubiger nicht gemäß den Bedingungen der Wertpapiere von seiner Wertpapiergläubiger Nicht-Verlängerungsoption Gebrauch macht, erhalten Anleger in die Wertpapiere die abschließende Zahlungen unter den Wertpapieren später, als beim Ausgabetag der Wertpapiere vorgesehen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Mindestausübungszahl**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass gemäß den Bedingungen der Wertpapiere jeder Wertpapiergläubiger von Wertpapieren eine festgelegte Mindestanzahl an Wertpapieren, die so genannte Mindestausübungszahl, vorlegen muss, um das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht ausüben zu können. Wertpapiergläubiger, die nicht über die erforderliche Mindestausübungszahl an Wertpapieren verfügen, müssen somit entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen (wobei dafür jeweils Transaktionskosten anfallen). Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger**" als **nicht** anwendbar angegeben ist,

haben die Wertpapiergläubiger kein Kündigungsrecht und können die Wertpapiere daher während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) daher nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapiergläubigern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Quanto**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass der maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in einer von der Auszahlungswährung abweichenden Währung, der sog. Basiswährung, bestimmt wird. Der maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile, der für die Bestimmung der unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Beträge verwendet wird, wird in der Auszahlungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Basiswährung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Auszahlungswährung (so genanntes "Quanto"-Ausstattungsmerkmal). Insoweit kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Basiswährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

2. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. **Im Falle der Insolvenz der Emittentin könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die Wertpapiere erleiden.**

3. Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen, wie zum Beispiel in dem Fall, dass die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils endgültig eingestellt wird, oder (ii) dass auf Grund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) nach billigem Ermessen der Emittentin das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, die Möglichkeit hat, die Wertpapiere insgesamt vor dem planmäßigen Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Im Fall einer **Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition **“Basiswert“** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen“** der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, ist die Emittentin Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere dabei auch dann zu einer Kündigung berechtigt, wenn die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin durch eine Übernahme der Aktien maßgeblich beeinträchtigt wird, ohne dass es zu einer Einstellung der Börsennotierung der maßgeblichen Aktiengesellschaft kommen muss. Wenn die Emittentin die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag kündigt und vorzeitig tilgt, hat der Wertpapiergläubiger gemäß den Bedingungen der Wertpapiere das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem maßgeblichen Kündigungstag. Zudem kann der Kündigungsbetrag, der bei Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gegebenenfalls gezahlt wird, erheblich geringer sein als der Betrag, der zum planmäßigen Ende der Laufzeit der Wertpapiere zu zahlen wäre.

Der Wertpapiergläubiger trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann.

Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird. Bei der Ermittlung des angemessenen Marktpreises eines Wertpapiers kann die Berechnungsstelle sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Optionskontrakten auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzung Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzung einer Terminbörse, gebunden zu sein. Aufgrund des Umstandes, dass die Berechnungsstelle bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die sie nach billigem Ermessen für bedeutsam hält, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzung Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung - und damit als Kündigungsbetrag - festgelegte Geldbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil bezogenen vergleichbaren Wertpapieren abweicht.

Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin trägt der Wertpapiergläubiger zudem das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

4. Mögliche Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach Kündigung der Wertpapiere

Soweit die Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig gemäß den Bedingungen der Wertpapiere beendet wird, müssen potenzielle Erwerber der Wertpapiere beachten, dass ungünstige Schwankungen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nach dem Zeitpunkt der Kündigungserklärung der Emittentin bis zur Ermittlung des für die Berechnung des dann zahlbaren Kündigungsbetrags bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere“** das Produktmerkmal **“Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger“** als anwendbar angegeben ist, des Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrags zu Lasten der Wertpapiergläubiger gehen.

5. Nachteilige Auswirkungen von Anpassungen des Wertpapierrechts

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gewisse Ereignisse eintreten oder (von Dritten, mit Ausnahme der Emittentin) in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile Maßnahmen ergriffen werden, die möglicherweise zu Änderungen an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen führen oder darin resultieren, dass das dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zu Grunde liegende Konzept geändert wird, so genannte Potenzielle Anpassungsereignisse. Die Emittentin ist gemäß den Bedingungen der Wertpapiere bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses berechtigt, Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere vorzunehmen, um diese Ereignisse oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Anpassungen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

6. Ersetzung der Emittentin

Vorausgesetzt, dass die Emittentin nicht mit ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren in Verzug ist, ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die "**Nachfolge-Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen.

Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einem solchen Austausch dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin.

7. Festlegungen durch die Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle hat nach Maßgabe der Bedingungen der Wertpapiere bestimmte Ermessensfreiheiten (i) bei der Feststellung, ob bestimmte Ereignisse (insbesondere in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere ein Anpassungsereignis oder eine Marktstörung) eingetreten sind, (ii) bei der Feststellung der sich daraus ergebenden Anpassungen und Berechnungen, (iii) hinsichtlich der Anpassungen des Basiswert bzw. der Korbbestandteile und (iv) hinsichtlich des Verschiebens von Bewertungen oder Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere. Die Berechnungsstelle nimmt solche Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen vor. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass eine von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung sich auf den Wert der Wertpapiere und die Erträge daraus auswirken kann. Die Ausübung eines solchen Ermessens oder die Vornahme einer Berechnung durch die Berechnungsstelle ist, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

8. Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören die Laufzeit der Wertpapiere, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert bzw. der Korbbestandteile verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen abgeleitet wird. Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der UBS, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Zudem ist die historische Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kein Indikator für eine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht möglich im Voraus zu bestimmen, ob der Marktpreis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile steigen oder fallen bzw. sich verbessern oder verschlechtern wird.

9. **Einfluss von Nebenkosten**

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag der Höhe nach erheblich vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

10. **Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte**

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

11. **Handel in den Wertpapieren / Mangelnde Liquidität**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere in diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit diese in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, werden bzw. wurden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an den angegebenen Wertpapier-Börsen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Werden die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs im offenen Markt oder im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der tatsächlich emittierten und von Anlegern erworbenen Wertpapieren geringer ist als das geplante Ausgabevolumen bzw. der geplante Gesamtnennbetrag der Wertpapiere. Es besteht deshalb das Risiko, dass aufgrund einer geringen Anzahl tatsächlich emittierter Wertpapiere die Liquidität der Wertpapiere geringer ist, als sie bei einer Ausgabe und des Erwerbs sämtlicher Wertpapiere durch Anleger wäre.

Der oder die Manager beabsichtigt bzw. beabsichtigen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Der oder die Manager hat bzw. haben sich jedoch nicht aufgrund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt bzw. übernehmen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der oder die Manager bestimmt bzw. bestimmen die Geld- und Briefkurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf des Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

12. **Verkörperung und Verwahrung der Wertpapiere**

Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, können sowohl als Inhaberpapiere in physischer Form verbrieft zur Hinterlegung bei dem maßgeblichen Clearingsystem bzw. in dessen Auftrag (einschließlich von Schweizer Globalurkunden oder (Vorläufigen oder Dauer-) Globalurkunde(n)) oder auch unverbrieft und dematerialisiert zur Registrierung in Form von Bucheinträgen bei dem maßgeblichen Clearingsystem (im Fall von Bucheffekten) ausgegeben werden.

Dementsprechend müssen sich die Wertpapiergläubiger im Zusammenhang mit Übertragungen, Zahlungen und Kommunikation auf das Verfahren des jeweils maßgeblichen Clearingsystems und das jeweils anwendbare Recht verlassen

Die Emittentin trifft keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung unter jedweden Umständen für Handlungen und Unterlassungen des Clearingsystems bzw. einer gemeinsamen Verwahrstelle/FISA Verwahrungsstelle als auch für jeden daraus resultierenden Schaden für Wertpapiergläubiger.

13. Preisbildung von Wertpapieren

Die Preisbildung dieser Wertpapiere orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren regelmäßig nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage in Bezug auf die Wertpapiere, da Wertpapierhändler möglicherweise im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Wertpapieren grundsätzlich auf Grund des Werts des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die möglicherweise gestellten Kurse stimmen nicht notwendigerweise mit dem vom Wertpapierhändler ermittelten inneren Wert der Wertpapiere überein.

14. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

15. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen, zusätzlich zu der Rückzahlung und Verzinsung des Kredits, auch den unter den Wertpapieren eingetretenen Verlust hinnehmen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

16. Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Wertpapiere verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Wertpapiere abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Wertpapiere abzuschließen. Die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann die für die Auflösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

17. Besteuerung der Wertpapiere

Potentielle Investoren sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Wertpapiere übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf innovative Finanzinstrumente wie den hiermit angebotenen Wertpapieren fehlen. Potentiellen Investoren wird

daher geraten, sich nicht auf die in dem Basisprospekt enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Investors angemessen einzuschätzen.

18. Zahlungen unter den Wertpapieren können gemäß Einbehalten nach US-Recht unterliegen

Investoren, die in die Wertpapiere investieren, werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen auf die Wertpapiere unter bestimmten Umständen der US-Quellensteuer unterliegen können:

Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer gemäß US Tax Code
Section 871(m) des US Tax Code schreibt bei bestimmten Finanzinstrumenten (z.B. den Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt sind oder bestimmt werden. Sofern das US-Finanzministerium (*Treasury Department*) die geplanten Rechtsvorschriften in der aktuellen Form umsetzt, ist durch sie geregelt, dass bestimmte Zahlungen oder als Zahlung angesehene Beträge auf bestimmte eigenkapitalbezogene, auf US-Aktien referenzierende Instrumente (*Equity-Linked Instruments*, „spezifische ELLs“) als Dividendenäquivalente („**Dividendenäquivalente**“) behandelt werden, die der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz) unterliegen. Nach diesen geplanten Rechtsvorschriften kann ein Einbehalt auch dann erforderlich sein, wenn nach den Wertpapierbedingungen keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder Anpassung vorgenommen wird. **So ist es möglich, dass diese Vorschriften für die Wertpapiere gelten, insbesondere (aber nicht ausschließlich) wenn ein Basiswert bzw. ein Korb-Bestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten vorsieht.**

Die Umsetzung der geplanten Rechtsvorschriften in der aktuellen Form könnte dazu führen, dass Quellensteuern anfallen für Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die ab dem 1. Januar 2016 in Verbindung mit am oder nach dem 5. März 2014 erworbenen Wertpapieren auf die Wertpapiere geleistet und als Dividendenäquivalente angesehen werden. Eine aktuellen Mitteilung des US Internal Revenue Service („IRS“) enthält jedoch die Ankündigung, dass der IRS und das Finanzministerium die Aufnahme einer Vorschrift beabsichtigen, nach der „spezifische ELLs“ keine aktienbezogenen Instrumente umfassen, die mehr als 90 Tage vor der Veröffentlichung der dahingehenden endgültigen Rechtsvorschriften des Finanzministeriums ausgegeben wurden. Entsprechend rechnet die Emittentin damit, dass für Wertpapiergläubiger (mit Ausnahme von US-Wertpapiergläubigern) keine Steuerpflicht aus Section 871(m) entsteht. Für die Wertpapiere können derartige Quellensteuern jedoch im Rahmen der vorgeschlagenen Rechtsvorschriften anfallen, wenn beispielsweise ein Wertpapiergläubiger (mit Ausnahme von US-Wertpapiergläubigern) bestimmte spätere Geschäfte in Verbindung mit dem Basiswert bzw. einem Korb-Bestandteil tätigt. Sind in Verbindung mit solchen US-Quellensteuern Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen auf die Wertpapiere vorzunehmen, ist nach den Wertpapierbedingungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Einbehalts oder des Abzugs zu leisten.

Daher werden Wertpapiergläubiger darauf hingewiesen, dass Zahlungen auf die Wertpapiere unter bestimmten Umständen der US-Quellensteuer unterliegen können. Ihnen wird geraten, sich im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere durch sie und ihrem Eigentum daran im Hinblick auf die Anwendung von Section 871(m) des US Tax Code und der darunter ergangenen Vorschriften an ihre steuerlichen Berater zu wenden.

Zahlungen auf die Wertpapiere unterliegen möglicherweise der US-Quellensteuer gemäß FATCA

Das Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) belegt (a) Zahlungen von Zinsen, Dividenden und bestimmten anderen passiven Einkommensarten aus US-Quellen ab dem 1. Juli 2014 sowie (b) Bruttoerlöse aus dem Verkauf bestimmter Vermögensgegenstände oder der sonstigen Verfügung darüber sowie (c) bestimmte „durchgeleitete Zahlungen“ (*passthru payments*), die solchen Einkünften oder Erträgen zuzuschreiben sind, ab dem 1. Januar 2017 mit einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %, wenn sie an bestimmte ausländische Finanzinstitute (darunter auch die meisten ausländischen Hedge Fonds, Private Equity Fonds und sonstigen Investmentvehikel) geleistet werden, sofern das ausländische Finanzinstitut, das die Zahlung empfängt, keine Verpflichtung übernimmt zur (a) Offenlegung der Identität von natürlichen US-Personen und bestimmten US-Einheiten, die bei diesem Institut (oder dem maßgeblichen verbundenen Unternehmen) direkt oder indirekt ein Konto halten oder an diesem Institut (oder dem maßgeblichen verbundenen Unternehmen) über das

Eigenkapital oder das Fremdkapital beteiligt sind, und (b) jährlichen Vorlage bestimmter Informationen über solche Konten oder Beteiligungen direkt oder indirekt gegenüber dem IRS. FATCA schreibt den für die Quellensteuer zuständigen Stellen, die Zahlungen an bestimmte nicht-finanzielle ausländische Einheiten leisten, die wiederum nicht den Namen, die Adresse und die Steuer-Identifikationsnummer von wesentlichen direkten oder indirekten US-Eigentümern solcher Einheiten offenlegen, den Einbehalt einer Steuer in Höhe von 30 % auf derartige Zahlungen vor.

Entsprechend sind die Emittentin und andere ausländische Finanzinstitute möglicherweise nach FATCA verpflichtet, bestimmte Kontoinformationen in Bezug auf die Inhaber der Wertpapiere direkt an den IRS zu berichten (oder an eine staatliche Behörde außerhalb der USA gemäß einem zwischenstaatlichen Abkommen zwischen den USA und einem solchen anderen Land, die derartige Informationen an den IRS weiterleiten). Ferner kann die Emittentin verpflichtet sein, Beträge in Bezug auf einen Teil der auf die Wertpapiere an die Inhaber geleisteten Zahlungen einzubehalten, wenn (i) diese die maßgeblichen Informationen nicht mitteilen oder (ii) es sich um ausländische Finanzinstitute handelt, die die FATCA-Voraussetzungen nicht erfüllen.

Wertpapiergläubiger, die ihre Wertpapiere über ausländische Finanzinstitute oder andere ausländische Einheiten halten, werden darauf hingewiesen, dass für einen Teil aller nach dem 30. Juni 2014 geleisteten Zahlungen auf die Wertpapiere nach FATCA eine Quellensteuer von 30 % anfallen kann. Sind in Verbindung mit solchen Quellensteuern gemäß FATCA Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen auf die Wertpapiere vorzunehmen, ist nach den Wertpapierbedingungen weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Einbehalts oder des Abzugs zu leisten. **Daher werden Wertpapiergläubiger darauf hingewiesen, dass Zahlungen auf die Wertpapiere unter bestimmten Umständen der US-Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen können. Ihnen wird geraten, sich im Zusammenhang mit dem Kauf der Wertpapiere durch sie und ihrem Eigentum daran im Hinblick auf die Anwendung einer Quellensteuer gemäß FATCA an ihre steuerlichen Berater zu wenden.**

20. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in dem Basisprospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Basisprospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in dem Basisprospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in dem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Weder die Emittentin noch der oder die Manager übernehmen gegenüber den Wertpapiergläubigern die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.

21. Interessenkonflikte

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Wertpapiergläubiger und können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder Zahl- und Verwaltungsstelle .

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen ausgeben; die Einführung solcher miteinander im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche

Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile erhalten, und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die Korbbestandteile publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Über die Höhe dieser Gebühren erteilt bzw. erteilen die Emittentin bzw. der oder die Manager auf Anfrage Auskunft.

III. Basiswertspezifische Risikohinweise

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können an eine Aktie, einen Nichtdividendenwert, ein Edelmetall, einen Rohstoff, einen Index, einen börsennotierten oder nicht börsennotierten Fondsanteil, einen Futures Kontrakt, einen Währungswechsellkurs, einen Zinssatz oder einen Referenzsatz gebunden sein. Die Wertpapiere können sich auf einen oder mehrere dieser Basiswerte oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Physischen Basiswert werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert des Basiswerts bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Basiswert**" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der Korbbestandteile bestimmt. Dementsprechend ist eine Anlage in die Wertpapiere auch mit bestimmten Risiken verbunden, die sich auf den Basiswert beziehen, und sollten Anleger dem Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den Basiswert bzw. die Korbbestandteile auf die Wertpapiere bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an einen Basiswert gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese Wertpapiere sollten mit dieser Art von Wertpapieren vertraut sein, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, dem Basisprospekt, die Bedingungen der Wertpapiere und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil

Anleger sollten sich bewusst machen, dass mit dem Basiswert bzw. mit den Korbbestandteilen allgemeine Risiken verbunden sind:

Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Durch eine Anlage in an einen Basiswert gebundene Wertpapiere sind Wertpapiergläubiger den mit dem Basiswert verbundenen Risiken ausgesetzt. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist Schwankungen unterworfen. Daher können die Wertpapiergläubiger nicht vorhersehen, welche Gegenleistung sie zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Tag für die Wertpapiere erwarten können. Es können bei Tilgung, Ausübung oder sonstiger Veräußerung an einem bestimmten Tag erhebliche Wertverluste gegenüber der Veräußerung zu einem späteren oder früheren Zeitpunkt eintreten.

Unsicherheit über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in basiswertgebundene Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert bzw. die Korbbestandteile.

Es ist nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile der Wertpapiere zu treffen. Auch auf Grund historischer Daten des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile können keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts

bzw. der Korbbestandteile und der Wertpapiere gezogen werden. Möglicherweise gibt es den Basiswert bzw. die Korbbestandteile noch nicht lange und liefern sie längerfristig gesehen Ergebnisse, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück bleiben.

Keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile

Die Emittentin gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab. Darüber hinaus übernimmt der Emittent bzw. Index Sponsor des Basiswerts bzw. Korbbestandteils keine Verpflichtung, die Interessen des Emittenten des Wertpapiers oder der Wertpapiergläubiger aus irgendeinem Grund zu berücksichtigen.

Kein (Eigentums-)Recht am Basiswert bzw. den Korbbestandteilen

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert bzw. die Korbbestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapiergläubiger gehalten wird bzw. werden und dass Wertpapiergläubiger keine Eigentumsrechte (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen erwerben, auf den sich diese Wertpapiere beziehen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, einen Basiswert bzw. die Korbbestandteile zu erwerben oder zu halten.

Risiken in Verbindung mit Basiswerten bzw. Korbbestandteilen, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen

Ein Basiswert bzw. ein Korbbestandteil kann der Rechtsordnung eines Schwellenlandes unterliegen. Eine Investition in Wertpapiere, die sich auf einen solchen Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, ist mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. rasante politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden.

Länder, die in diese Kategorie fallen, werden üblicherweise als "Schwellenländer" bezeichnet, da sie Entwicklungen und Reformen vorgenommen haben und ihre Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. In Schwellenländern können Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politische oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle die Anlage in die Wertpapiere negativ beeinflussen. Über den Basiswert oder seine Bestandteile können weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar sein, als Wertpapiergläubigern üblicherweise zugänglich gemacht werden. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- oder Finanzberichterstattungsstandards sowie regulatorische Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt als Standards in Industrieländern.

Einige Finanzmärkte in Schwellenländern haben, obwohl sie allgemein ein wachsendes Volumen aufweisen, ein erheblich geringeres Handelsvolumen als entwickelte Märkte und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Preise größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in entwickelten Märkten.

Risiken im Zusammenhang mit einer begrenzten Informationsgrundlage in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile und einem möglichen Informationsvorteil der Emittentin

Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. die Korbbestandteile können nicht oder nur in begrenztem Ausmaß öffentlich verfügbar sein. Daher haben Anleger möglicherweise keinen oder nur begrenzten Zugang zu detaillierten Informationen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. die Korbbestandteile, insbesondere zu seinem aktuellen Preis oder Wert, seiner vergangenen und künftigen Wertentwicklung und seiner Volatilität.

Im Gegensatz dazu kann die Emittentin Zugang zu nicht öffentlichen Informationen haben und daraus einen Informationsvorteil generieren.

Zusätzlich können öffentlich zugängliche Informationen mit Verspätung veröffentlicht werden und nicht oder nicht vollständig zu dem Zeitpunkt veröffentlicht werden, zu dem der Anleger diese Informationen benötigt oder wenn die bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge oder zu liefernden Vermögenswerte unter Bezugnahme auf den Kurs oder Wert des Basiswerts festgestellt werden.

Auswirkung des Abstellens auf einen Korb als Basiswert bzw. ein Portfolio aus Basiswerten

Im Fall eines Korbes oder Portfolios als Basiswert, wie in den anwendbaren Produktbedingungen unter "Basiswert" festgelegt, richtet sich die Höhe des Auszahlungsbetrags nach der Wertentwicklung des Korbs bestehend aus Korbbestandteilen bzw. des Portfolios bestehend aus Basiswerten.

Dementsprechend können Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils bzw. eines Basiswerts durch Schwankungen im Wert der anderen im Korb enthaltenen Korbbestandteile bzw. der anderen im Portfolio enthaltenen Basiswerte ausgeglichen oder verstärkt werden. Trotz der positiven Wertentwicklung eines oder mehrerer im Korb enthaltener Korbbestandteile bzw. im Portfolio enthaltener Basiswerte kann die Wertentwicklung des Korbs bzw. des Portfolios in seiner Gesamtheit negativ ausfallen, wenn sich der Wert der übrigen Korbbestandteile bzw. Basiswerte in stärkerem Maße negativ entwickelt.

Darüber hinaus ist auch der Grad der Abhängigkeit der Korbbestandteile bzw. der Basiswerte voneinander, die so genannte Korrelation, für die Höhe des Auszahlungsbetrags von Bedeutung. Falls sämtliche Korbbestandteile bzw. Basiswerte aus demselben Wirtschaftszweig oder demselben Land stammen, ist die Entwicklung der Korbbestandteile bzw. der Basiswerte folglich von der Entwicklung eines einzelnen Wirtschaftszweigs oder eines einzelnen Landes abhängig. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines einzelnen Wirtschaftszweigs oder eines einzelnen Landes, der bzw. das in dem Korb aus Korbbestandteilen bzw. dem Portfolio aus Basiswerten abgebildet ist, der Korb bzw. das Portfolio überproportional von dieser ungünstigen Entwicklung betroffen sein kann.

Im Fall, dass ein Basiswert aus verschiedenen Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen), Indizes, Währungswechselkursen, Edelmetallen, Rohstoffen, Zinssätzen, Nichtdividendenwerten, börsennotierten oder nicht börsennotierten Fondsanteilen, Futures Kontrakten oder Referenzsätzen (jeweils ein "**Korb**") besteht, ist die Emittentin unter in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Umständen berechtigt, den Korb nachträglich anzupassen (d.h. einen Bestandteil des Korbs ersatzlos aus dem Korb zu streichen oder ganz oder teilweise durch einen anderen Korbbestandteil zu ersetzen und gegebenenfalls die Gewichtung des Korbs anzupassen). Ein Wertpapiergläubiger kann nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung eines Korbs während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere unverändert bleibt.

Je nach Ausstattung der betreffenden Wertpapiere kann es einen erheblichen negativen Einfluss auf die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsbeträge haben, wenn sich die Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile, auf der die Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags oder der Zinsbeträge basiert, erheblich verschlechtert.

2. Spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil

Darüber hinaus sind die folgenden Risiken spezifisch mit dem Basiswert **bzw. einem Korbbestandteil** verbunden:

Im Fall einer **Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Kursentwicklung von Aktien

Die Kursentwicklung einer als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie hängt von der Entwicklung des die Aktien emittierenden Unternehmens ab. Doch auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage des die Aktien emittierenden Unternehmens kann der Kurs einer Aktie Schwankungen oder nachteiligen Wertveränderungen unterliegen. Insbesondere die allgemeine Konjunktur und die Börsenstimmung kann die Kursentwicklung beeinflussen.

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität und auch politischen Einflüssen unterliegen.

Demzufolge kann eine Investition in ein Wertpapier mit einer Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen.

Die Kursentwicklung der Aktie kann Einflüssen unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für das Unternehmen anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, was zu einem Totalverlust für den Wertpapiergläubiger führen kann, oder dass der Aktienkurs starken Schwankungen ausgesetzt ist. Ebenfalls einen Einfluss auf die Kursentwicklung einer Aktie haben die Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, die Finanzaussichten, die Marktposition, Kapitalmaßnahmen, die Aktionärsstruktur und die Risikosituation des Emittenten der Aktie.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in besonderem Maße von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund geringerer Handelsvolumina extrem illiquide sein. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Wertpapieren, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger in die Wertpapiere haben keine Aktionärsrechte

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung in Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Aktien nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Aktien beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Aktie oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Keine Eintragung ins Aktionärsregister bei physischer Lieferung von Namensaktien

Wenn es sich bei der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Aktie um eine auf den Namen des Inhabers eingetragene Aktie handelt oder die in einem Basiswert enthaltenen Aktien (z.B. in einem Index oder Korb) auf den Namen des Inhabers eingetragen sind (jeweils eine "Namensaktie") und die Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Bedingungen der Wertpapiere verpflichtet ist, dem Wertpapiergläubiger diese Aktien gemäß den Bedingungen physisch zu liefern, können die Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung und Ausübung der Stimmrechte) nur von Aktionären ausgeübt werden, die im Aktionärsregister oder einem vergleichbaren offiziellen vom Emittenten dieser Namensaktien geführten Verzeichnis eingetragen sind. Im Falle von Namensaktien ist die der Emittentin obliegende Verpflichtung zur Lieferung der Aktien lediglich auf die Bereitstellung in einer Form und mit einer Ausstattung beschränkt, die die börsenmäßige Lieferbarkeit ermöglicht, und umfasst nicht die Eintragung in das Aktionärsregister. In diesen Fällen sind alle Ansprüche wegen Nichtleistung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ausgeschlossen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen der Gesellschaft, deren Aktien als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, auf eine andere Währung als die Währung, in der der Wert der Aktien berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Aktienwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte einer Aktiengesellschaft können solche Risiken nicht ausschließen.

Interessenkonflikte der Emittentin in Bezug auf die Aktie

Es besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft, die den Basiswert oder Korbbestandteil emittiert hat, besitzen, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich auch dazu entschließen, den Basiswert bzw. den Korbbestandteil nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf die Aktie beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils oder bezüglich derivativer Verträge, die sich auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Im Fall eines **aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden **Risiken, die speziell mit aktienvertretenden Zertifikaten als Basiswert bzw. Korbbestandteil** verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in aktienvertretende Zertifikate und die Zugrundeliegenden Aktien

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des aktienvertretenden Zertifikats, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, ermittelt. Ein aktienvertretendes Zertifikat repräsentiert Aktien einer Aktiengesellschaft (jeweils eine "**Zugrundeliegende Aktie**") und spiegelt als solches die Wertentwicklung dieser Zugrundeliegenden Aktien wider. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in das entsprechende aktienvertretende Zertifikate bzw. die Zugrundeliegenden Aktien.

Potentielle Erwerber sollten daher bei einer Anlage in die Wertpapiere auch die **Risiken, die speziell mit Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil** verbunden sind, beachten.

Im Fall eines **Nichtdividendenwerts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Nichtdividendenwerten als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Nichtdividendenwerte

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des Nichtdividendenwerts, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Nichtdividendenwert.

Marktpreisentwicklungen

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren, die Nichtdividendenwerte als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwenden, ist abhängig von der Entwicklung des Nichtdividendenwerts. Die Entwicklung des Nichtdividendenwerts unterliegt Einflüssen, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass der betreffende Emittent des Nichtdividendenwerts zahlungsunfähig wird oder dass der Marktpreis des Nichtdividendenwerts erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist.

Keine Empfehlung des Emittenten

Wertpapiere mit einem Nichtdividendenwert als Basiswert bzw. als Korbbestandteil werden in keiner Weise vom Emittenten des Nichtdividendenwerts gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben, und dieser Emittent gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der künftigen Entwicklung des Nichtdividendenwerts ab. Darüber hinaus übernimmt der Emittent des Basiswerts bzw. Korbbestandteils keine Verpflichtung, die Interessen des Emittenten des Wertpapiers oder der Wertpapiergläubiger aus irgendeinem Grund zu berücksichtigen. Kein Emittent von Nichtdividendenwerten übernimmt Verantwortung für die oder beteiligt sich an der Festlegung des Zeitplans oder der Preise oder Mengen der Wertpapiere.

Im Fall eines **Edelmetalls oder Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition **“Basiswert”** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen”** der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Edelmetallen oder Rohstoffen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Edelmetalle oder Rohstoffe

Eine Investition in ein Wertpapier mit einem Rohstoff oder einem Edelmetall als Basiswert bzw. als Korbbestandteil unterliegt ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweilige(n) Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Edelmetall(e). Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais) und Edelmetalle (z.B. Gold, Silber) werden überwiegend an spezialisierten Börsen sowie direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich (*over the counter*) gehandelt. Eine Anlage in Rohstoffe und Edelmetalle ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen, da der Handel mit Rohstoffen und Edelmetallen zu Spekulationszwecken erfolgt, und diese Anlagekategorie möglicherweise weniger liquide ist als z.B. Aktien, die an Aktienmärkten gehandelt werden.

Abhängigkeit von dem Wert der Edelmetalle oder Rohstoffe

Die Rohstoff- und Edelmetallpreise werden durch die folgenden, nicht als abschließende Aufzählung zu verstehenden, Faktoren, beeinflusst: Angebot und Nachfrage; Finanzmarktspekulationen; Produktionsengpässe; Lieferschwierigkeiten; wenige Marktteilnehmer; Produktion in Schwellenländern (politische Unruhen, Wirtschaftskrisen); politische Risiken (Krieg, Terror); ungünstige Witterungsverhältnisse; Naturkatastrophen.

Es ist zu beachten, dass als Basiswert verwendete Edelmetalle bzw. Rohstoffe 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Dies kann dazu führen, dass für den jeweiligen Basiswert an verschiedenen Orten verschiedene Werte festgelegt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. des Managers zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen und Edelmetallen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel mit Rohstoffen und Edelmetallen unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls nachteilig auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

Geringe Liquidität

Viele Rohstoff- und Edelmetall-Märkte sind nicht besonders liquide und somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Politische Risiken

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Wertpapiergläubigern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Edelmetalls, das als Basiswert bzw. als Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet wird, auswirken.

Im Fall eines **Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Indices als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil ist abhängig von der Entwicklung des Index. Die Entwicklung eines Index ist abhängig von der Entwicklung der Indexbestandteile des jeweiligen Index. Demzufolge kann eine Investition in einen Wertpapier mit einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile unterliegen.

Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Wertpapiere, die sich auf den entsprechenden Index beziehen, und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert oder Korbbestandteil eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung, wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Bedingungen der Wertpapiere genannten Fällen ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen.

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Wertpapiergläubiger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Wertpapiergläubiger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in einem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Wertpapiergläubiger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Wertpapiergläubiger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index treffen.

Einfluss der Emittentin oder des Index Sponsors auf den Index

Die Zusammensetzung des entsprechenden Index und auch die Methode seiner Berechnung kann vom Index Sponsor alleine oder zusammen mit anderen Organisationen bestimmt werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder die Methode der Indexberechnung. Eine Änderung in der Zusammensetzung des Index kann nachteilige Auswirkungen auf seine Wertentwicklung haben. Ist der Index nach einer Änderung durch den Index Sponsor nicht mehr mit dem ursprünglichen Index vergleichbar, hat die Emittentin, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, das Recht, die Wertpapiere anzupassen oder zu kündigen. Eine solche Anpassung oder Kündigung kann für den Wertpapiergläubiger zu Verlusten führen.

Gemäß den maßgeblichen Indexregeln kann der Index Sponsor berechtigt sein, Veränderungen der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vorzunehmen, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken können, oder die Berechnung des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Index dauerhaft einzustellen, ohne einen Nachfolgeindex aufzulegen.

Wertpapiere mit einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil werden in keiner Weise vom Index Sponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Index Sponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Index Sponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren ermittelt, zusammengestellt und gegebenenfalls berechnet. Ein solcher Index Sponsor

übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Potentiellen Erwerbern der Wertpapiere sollte zudem bewusst sein, dass die Emittentin in dem Fall, dass die Berechnung und/oder Veröffentlichung des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Index dauerhaft eingestellt wird, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere berechtigt ist, die Wertpapiere insgesamt zu kündigen und vor der Fälligkeit der Wertpapiere zu tilgen.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Index

Ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeter Index kann in Übereinstimmung mit den Indexregeln Gebühren beinhalten (z.B. Berechnungsgebühren oder Gebühren in Bezug auf Veränderungen der Indexzusammensetzung), die in die Indexberechnung einfließen. Im Ergebnis reduzieren diese Gebühren den Indexstand und haben negative Auswirkungen auf den Index und auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge.

Keine Berücksichtigung von Dividenden / Preisindex

Wird der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Index als so genannter Preisindex berechnet, werden Dividenden oder andere gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen, die auf Eben der Indexbestandteile ausgezahlt werden, bei der Berechnung des Indexstands nicht berücksichtigt und haben möglicherweise einen negativen Einfluss auf den Indexstand, weil die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen mit einem Discount gehandelt werden. Demensprechend nehmen Wertpapiergläubiger grundsätzlich nicht an Dividenden oder anderen gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen an Aktien teil, die in dem als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeten Index enthalten sind.

Risiken in Bezug auf den Vergleich der Entwicklung eines Preisindex mit der eines Performance- oder Total-Return-Index

Wird für die Berechnung bzw. Festlegung von unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen die Entwicklung eines Preisindex der Entwicklung eines Performance- oder Total Return-Index gegenübergestellt, sollten potentielle Anleger beachten, dass bei der Berechnung des Preisindex – anders als bei einem Performance- oder Total Return-Index – Dividenden oder andere gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen, die auf Eben der Indexbestandteile ausgezahlt werden, nicht berücksichtigt werden. Deshalb wirkt die Entwicklung eines Performance- oder Total Return-Index, im Vergleich zu der Entwicklung eines Preisindex, stets vorteilhafter als die Entwicklung des Preisindex.

Die Berechnungsgrundlage für den Kurs des Basiswerts oder Korbbestandteils kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern

Die Grundlage für die Berechnung des Kurses des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Index oder seiner Bestandteile kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was den Marktwert der Wertpapiere beeinflussen kann.

Risiko bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung von unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapiergläubiger verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt sein, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf Ebene des Index

Wenn sich die in der maßgeblichen Indexbeschreibung dargestellte Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Stand des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Index reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei

Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall wäre.

Veröffentlichung der Indexzusammensetzung wird nicht fortlaufend aktualisiert

Manche Index Sponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Webseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein, unter Umständen mehrere Monate dauern und die Berechnung der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Im Fall eines **nichtbörsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition **“Basiswert”** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen”** der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Fondsanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fondsanteils ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds erworbenen Wertpapiere oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

Illiquide Anlagen

Der Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren führen.

Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Wertpapiere führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus tragen Wertpapiergläubiger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Wertpapiere die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Wertpapiere aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungen hinsichtlich der Wertpapiere vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere

eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin.

Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen gegebenenfalls auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall kann der Fonds größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn er eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen oder Industriesektoren beachten würde. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei Fonds, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. Fonds, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere Märkte. Soweit ein Fonds seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des Fonds, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des Fonds berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines Fonds können solche Risiken nicht ausschließen.

Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Fonds kann u.U. in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht und unterliegt damit zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann.

Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des Fonds, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es dem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Fonds, der den Wertpapieren zugrunde liegt, (und somit der Wertpapiere) möglich.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des Fonds können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im

Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des Fonds und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des Fonds im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den Fonds erteilt bzw. für oder durch den Fonds gehalten werden, unterscheiden oder mit dem Fonds konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeten Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den Fonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei Fonds auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des Fonds selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds entstehen können. Auf der Ebene der vom Fonds getätigten Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des Fonds beeinträchtigen.

Auf Ebene eines Fonds können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds negativ ist. Auf Ebene des Fonds können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Im Fall eines **börsennotierten Fondsanteils (Exchange Traded Fund) als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit börsennotierten Fondsanteilen (Exchange Traded Funds) als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf die Kurse von börsennotierten Fondsanteilen (Exchange Traded Funds), die als Basiswerte bzw. als Korbbestandteile verwendet werden, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Fondsanteile. **Potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, als Anlageklasse vertraut sein.**

Konzept eines börsennotierten Fondsanteils (Exchange Traded Fund); Börsennotierung

Ein Exchange Traded Fund (*börsennotierter Fonds* - "**ETF**" oder "**Fonds**") ist ein von einer in- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft verwalteter Fonds oder ein als Gesellschaft organisiertes Vermögen, dessen Anteile ("**Fondsanteile**") an einer Börse notiert sind. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass die Börsennotierung der Anteile eines ETF während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere beibehalten wird. Zudem bietet eine Börsennotierung keine Garantie dafür, dass die Anteile an ETFs stets liquide sind und damit jederzeit über die Börse veräußert werden können, da der Handel an den Börsen entsprechend den jeweiligen Börsenordnungen ausgesetzt werden kann.

Wertbildende Faktoren; Verwendung von Schätzwerten

Der Kurs eines ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, beruht dabei im Wesentlichen auf dem Anteilspreis des ETF und damit auf dem Wert der durch den ETF gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich entsprechender Verbindlichkeiten, sog. Nettoinventarwert. Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark (siehe nachfolgend unter "Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark") führen damit grundsätzlich zu einem Verlust des Fonds und damit einem Wertverlust der Fondsanteile. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen des ETF niederschlägt.

Da ETFs ihren Nettoinventarwert zudem regelmäßig nur täglich berechnen, beruht ein gegebenenfalls fortlaufend von der Börse veröffentlichter Preis des ETF in der Regel auf Schätzungen des Nettoinventarwerts. Der geschätzte Nettoinventarwert kann sich von dem endgültigen, später veröffentlichten Nettoinventarwert des Fonds unterscheiden, womit während des Börsenhandels grundsätzlich das Risiko eines Auseinanderfallens der Kursentwicklung des ETF und der Entwicklung des tatsächlichen Nettoinventarwerts besteht.

Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark; Tracking Error

Ziel eines ETF ist dabei die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbs oder bestimmter Einzelwerte (jeweils eine "Benchmark"). Dennoch können die Bedingungen des ETF vorsehen, dass die Benchmark geändert werden kann. Daher bildet ein ETF möglicherweise nicht durchgehend die ursprüngliche Benchmark ab.

Bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark können ETFs eine sog. Vollnachbildung anstreben und damit direkt in die Einzelkomponenten der nachzubildenden Benchmark investieren, synthetische Nachbildungsmethoden, wie beispielsweise Swaps, oder andere Techniken zur Abbildung, wie beispielsweise sog. Sampling-Techniken, einsetzen. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der Komponenten, die zur Nachbildung der Benchmark verwendet werden. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen der Benchmark, so genannter Tracking Error.

Im Gegensatz zu anderen Fonds findet bei ETFs in der Regel kein aktives Management durch die den ETF verwaltende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die maßgebliche Benchmark bzw. die gegebenenfalls darin abgebildeten Vermögensgegenstände vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust der zugrunde liegenden Benchmark besteht daher im Regelfall, insbesondere bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung oder synthetischen Nachbildung abbilden, ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Mit der Nachbildung der Wertentwicklung der Benchmark sind zudem weitere typische Risiken verbunden:

- Bei ETFs, die die Wertentwicklung der Benchmark mit einer Vollnachbildung abbilden, kann es vorkommen, dass nicht sämtliche Komponenten der Benchmark tatsächlich auch erworben oder angemessen weiterveräußert werden können. Dies kann die Fähigkeit des ETF, die Benchmark nachzubilden, nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch auf die Wertentwicklung des ETF auswirken.
- Bei ETFs, die Swaps zur synthetischen Nachbildung der Benchmark einsetzen, besteht das Risiko, dass die Gegenpartei, die sog. Swap-Counterparty, ausfällt. Zwar können ETFs gegebenenfalls vertragliche Ansprüche bei Ausfall der Swap-Counterparty haben, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass der ETF die Zahlung nicht oder nicht in der Höhe erhält, die er erhalten hätte, wenn die Swap-Counterparty nicht ausgefallen wäre.
- Bei ETFs, die die Benchmark unter Einsatz sog. Sampling-Techniken nachbilden, also die Benchmark weder voll noch synthetisch durch den Einsatz von Swaps nachbilden, können Portfolien von Vermögensgegenständen entstehen, die sich nicht oder nur zu einem geringen Teil aus den tatsächlichen Komponenten der Benchmark zusammensetzen. Daher entspricht das Risikoprofil eines derartigen ETF nicht notwendigerweise auch dem Risikoprofil der Benchmark.

- Soweit ETFs Derivate zur Nachbildung oder zu Absicherungszwecken einsetzen, können sich Verluste der Benchmark potenziell deutlich vergrößern, sog. Hebelwirkung.

Konzentrationsrisiken

Ein als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendeter ETF kann nach Maßgabe seiner Fondsbedingungen sein Vermögen im Zusammenhang mit der Nachbildung der Wertentwicklung einer Benchmark regelmäßig auf bestimmte Länder bzw. Regionen oder bestimmte Industriesektoren konzentrieren. In diesem Fall können die ETFs größeren Wertschwankungen unterliegen, als wenn sie eine breite Risikostreuung zwischen Ländern bzw. Regionen und Industriesektoren beachten würden. Darüber hinaus kann der Wert von Anlagen in bestimmten Ländern, Branchen und Anlageklassen starken Schwankungen innerhalb kurzer Zeiträume unterliegen. Gleiches gilt bei ETFs, die ihre Anlagen auf bestimmte Anlageklassen, wie Rohstoffe etc., konzentrieren. ETFs, die in wenig regulierte, enge und exotische Märkte investieren, unterliegen gewissen Risiken. Beispielsweise können in bestimmten Märkten staatliche Eingriffe drohen, die zum vollen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens oder des Zugriffs auf das dort investierte Vermögen führen. Möglicherweise sind diese Märkte auch nicht so zuverlässig reguliert wie andere. Soweit ein ETF seine Anlagen zudem auf bestimmte Schwellenländer konzentriert, ergibt sich ein gesteigertes Risikopotenzial aus dem Umstand, dass die Börsen und Märkte von Schwellenländern oder einigen asiatischen Ländern wie Indonesien regelmäßig deutlicheren Schwankungen unterliegen als Börsen und Märkte von weiter entwickelten Industrieländern. Politische Veränderungen, Begrenzungen des Währungsumtauschs, Devisenkontrollen, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc. können das Anlageergebnis des ETF, und damit den Wert der Fondsanteile, nachteilig beeinflussen.

Währungsrisiken

Lauten die Anlagen des ETF, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, untereinander oder die Anlagen und die Fondsanteile auf eine andere Währung als die Währung, in der der Nettoinventarwert des ETF berechnet wird, können sich hieraus weitere Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Wechselkurse von dieser Fremdwährung zu der für die Bestimmung des Nettoinventarwerts maßgeblichen Währung. Auch mögliche Absicherungsgeschäfte eines ETF können solche Risiken nicht ausschließen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Benchmark gegebenenfalls in einer anderen Währung als der ETF berechnet wird. Falls daher die Benchmark insbesondere für die Ermittlung der Gebühren und Kosten in die Währung des ETF umgerechnet wird, können sich Devisenkursschwankungen nachteilig auf den Wert der Fondsanteile auswirken.

Interessenkonflikte

In Verbindung mit der Geschäftstätigkeit eines ETF können zudem bestimmte Interessenkonflikte eintreten, die sich möglicherweise nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Bei einer im Fondsmanagement handelnden Person oder einem Berater des ETF können potentielle Interessenkonflikte unter anderem aufgrund von Gebührenrückerstattungen oder sonstigen Vorteilen bestehen. Darüber hinaus können im Fondsmanagement handelnde Personen oder Berater des ETF und ihre jeweiligen Angestellten Dienstleistungen für andere Dritte (wie Management-, Handels- oder Beratungsleistungen) erbringen. Zwar werden die im Fondsmanagement handelnden Personen oder die Berater des ETF im Regelfall bestrebt sein, die Anlagemöglichkeiten gleichmäßig auf sämtliche ihrer Kunden zu verteilen, dennoch ist es wahrscheinlich, dass sich das Anlageportfolio des Fonds und die Portfolios anderer Kunden unterscheiden, selbst wenn ihre Anlageziele gleich oder ähnlich sind. Gegebenenfalls kann eine dieser Personen versucht sein, bei lukrativen Anlagen zunächst diejenigen Portfolios vorzuziehen, bei denen die höchste Gebühr anfällt. Ebenso können im Fondsmanagement handelnde Personen oder die Berater des Fonds bei Erbringung von Management-, Handels- oder Beratungsleistungen für Dritte Empfehlungen erteilen oder Positionen eingehen, die sich von denjenigen, die für den ETF erteilt bzw. für oder durch den ETF gehalten werden, unterscheiden oder mit dem ETF konkurrieren.

Gebühren auf verschiedenen Ebenen

Der Wert einzelner Fondsanteile bzw. der Nettoinventarwert eines Fonds kann unter Umständen in nicht unerheblichem Maße von den durch den ETF erhobenen Gebühren negativ beeinflusst werden. Gebühren können bei ETF auf verschiedenen Ebenen entstehen. Regelmäßig entstehen Gebühren auf der Ebene des ETF selbst, etwa in Form von Verwaltungsgebühren. Darüber hinaus können noch weitere Gebühren und Auslagen anfallen, die durch Beauftragung Dritter mit Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung des ETF entstehen können. Auf der Ebene der vom ETF getätigten

Investitionen können, etwa bei Anlage in andere Fonds oder sonstige Investmentvehikel, weitere Gebühren anfallen, die die Wertentwicklung solcher Anlagen und damit das Vermögen des ETF beeinträchtigen.

Auf Ebene eines ETF können gegebenenfalls Erfolgsgebühren vereinbart worden sein. Solche Vergütungsvereinbarungen können einen Anreiz schaffen, Anlagen vorzunehmen, die risikoreicher oder spekulativer sind als solche, die getätigt werden würden, wenn solche Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Zudem können diese Erfolgsgebühren gegebenenfalls auch anfallen, obwohl möglicherweise die Wertentwicklung des Fonds hinter der Wertentwicklung der Benchmark zurückgeblieben ist. Aber auch falls die Zahlung einer Erfolgsgebühr davon abhängig ist, dass die Wertentwicklung des ETF die Wertentwicklung der Benchmark übersteigt, kann eine Erfolgsgebühr dann anfallen, wenn die Wertentwicklung des ETF insgesamt (beispielsweise auf Grund der negativen Entwicklung der Benchmark) negativ ist. Auf Ebene des ETF können Erfolgsgebühren somit unter Umständen auch dann anfallen, wenn in Bezug auf eine Anlage in die Wertpapiere ein Verlust eintritt.

Eingeschränkte Aufsicht

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder können in Investmentvehikel investieren, die selbst keiner Aufsicht unterliegen. Umgekehrt kann die Einführung einer Aufsicht über bisher unregulierte Fonds dazu führen, dass erhebliche Nachteile für den Fonds und damit auch die Wertpapiere eintreten.

Im Fall eines **Futures Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Futures Kontrakten als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures Kontrakte

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des Futures Kontrakts, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Futures Kontrakt.

Futures Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte

Als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Futures Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Währungen) – sogenannte Finanz-Futures – oder auf Rohstoffe und Edelmetalle (z.B. Öl, Weizen, Zucker, Gold, Silber) – sogenannte Waren-Futures – , beziehen.

Ein Futures Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Rohstoffe, Edelmetalle oder Finanzinstrumente zu einem festen Termin und einem vereinbarten Preis dar. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Basiswerts sowie bezüglich Lieferorten und -terminen (soweit zutreffend), standardisiert. Futures Kontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Kassapreisen ihrer Basiswerte gehandelt.

Wertpapiere mit rollierenden Futures Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil

Um die Handelbarkeit von Futures Kontrakten an einer Börse zu erreichen, wird ihre Laufzeit beschränkt (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendete Futures Kontrakte können daher ein von der Laufzeit der Wertpapiere abweichendes Laufzeitende haben. In diesem Fall wird die Emittentin den ursprünglich zugrunde liegenden Futures Kontrakt sowie etwaige nachfolgende laufende Futures-Kontrakte durch einen Futures Kontrakt ersetzen, der einen späteren Fälligkeitstag hat, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweist wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures Kontrakt (der "**Rollover**"). Ein solcher Rollover kann mehrmals vorgenommen werden.

Contango und Backwardation

Die Preise der länger- oder kürzerfristigen Futures Kontrakte, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, können unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktsspezifikationen gleich sind. Wenn die Preise längerfristiger Futures Kontrakte höher sind als die der auszutauschenden kürzerfristigen (sogenanntes Contango), wird die Zahl der gehaltenen Futures Kontrakte mit dem Rollover reduziert. Umgekehrt wird die Zahl der gehaltenen Futures Kontrakte mit dem Rollover erhöht.

(ohne Berücksichtigung der Rollover-Kosten), wenn die Preise für kurzfristige Futures Kontrakte (sogenannte Backwardation) höher sind. Darüber hinaus entstehen für den Rollover selbst Kosten. Dies kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und die Rückzahlung haben.

Austausch oder Kündigung

Sollte es nicht möglich sein, einen auslaufenden Futures Kontrakt gegen einen Futures Kontrakt mit identischer Ausstattung (mit Ausnahme der Laufzeit) auszutauschen, können die Endgültigen Bedingungen den Austausch gegen einen anderen, möglicherweise weniger vorteilhaften, Futures Kontrakt oder die Kündigung durch die Emittentin vorsehen. Daher kann ein Wertpapiergläubiger nicht darauf vertrauen, dass er über die gesamte Laufzeit des Wertpapiers an der Entwicklung des ursprünglichen Futures Kontrakts partizipiert.

Keine gleichlaufende Entwicklung der Spot- und Futures-Preise

Futures-Preise können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zu Grunde liegende Finanzinstrument (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Währungen), den zu Grunde liegenden Rohstoff bzw. das zu Grunde liegende Edelmetall unterscheiden. Darüber hinaus muss sich ein Wertpapiergläubiger, der ein auf den Futures-Preis eines bestimmten Basiswerts (z.B. ein Finanzinstrument, einen Rohstoff oder ein Edelmetall bezogenes Wertpapier erwirbt, der Tatsache bewusst sein, dass der Futures-Preis und dementsprechend der Wert der Wertpapiere sich nicht immer in dieselbe Richtung oder im selben Tempo wie der Spot-Preis des jeweiligen Basiswerts bewegen. Daher kann der Wert der Wertpapiere erheblich fallen, selbst wenn der Spot-Preis des jeweiligen Basiswerts des Futures Kontrakts stabil bleibt oder steigt.

Im Fall eines **Zinssatzes oder Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Zinssätzen oder Referenzsätzen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Zinssätze oder Referenzsätze

Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird unter Bezugnahme auf den Kurs des Zinssatzes bzw. des Referenzsatzes, der als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet wird, ermittelt. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere in einem gewissen Umfang ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in den entsprechenden Zinssatz bzw. Referenzsatz.

Zinssätze oder Referenzsätze, die als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden, sind mit besonderen Risiken verbunden, weil sie durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt werden, die wiederum durch wirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Zentralbanken und Regierungen sowie andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Zinsniveau der Geld- und Kapitalmärkte ist oftmals äußerst volatil. Wertpapiergläubiger sind dem Risiko von Zinssatzfluktuationen ausgesetzt, da eine Investition in als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendete Zinssätze ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Zinssätze unterworfen ist.

Im Fall eines **Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "**Basiswert**" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt,

sollten potentielle Erwerber die folgenden Risiken, die speziell mit Währungswechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil verbunden sind, beachten:

Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil beziehen sich auf eine oder mehrere bestimmte Währung(en). Zahlungen hängen von der Entwicklung der zugrunde liegenden Währung(en) ab und können erheblich unter dem Betrag liegen, den der Wertpapiergläubiger ursprünglich investiert hat. Eine Anlage in Wertpapiere mit einem Währungswechselkurs als Basiswert bzw. als Korbbestandteil kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Währung eines Schwellenlandes handelt. Potenzielle Anleger sollten daher mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Weitere gesetzliche Einschränkungen des freien Umtauschs können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Es ist zu beachten, dass Währungswechselkurse als Basiswert bzw. Korbbestandteil 24 Stunden am Tag durch die Zeitzonen in Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. **Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten somit beachten, dass es jederzeit und auch außerhalb der lokalen Handelszeiten oder der Handelszeiten der Emittentin, der Berechnungsstelle bzw. des Managers zum Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten einer nach den Bedingungen der Wertpapiere maßgeblichen Grenze, Barriere oder Schwelle kommen kann.**

C. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

1. Wichtiger Hinweis

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen und sämtlichen durch Verweis einbezogenen Dokumenten zu lesen und auszulegen.

Niemand ist berechtigt, Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht mit Angaben oder Zusicherungen in diesem Basisprospekt, in einem anderen Dokument, das im Zusammenhang mit dem Basisprospekt abgeschlossen wurde, in Informationen, die von der UBS AG (die "**Emittentin**" oder "**UBS AG**"), die auch durch ihre Niederlassung in Jersey ("**UBS AG, Niederlassung Jersey**") oder ihre Niederlassung in London ("**UBS AG, Niederlassung London**") handeln kann, zur Verfügung gestellt wurden oder die öffentlich zugänglich sind, enthalten sind oder mit ihnen übereinstimmen. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben werden, können sie nicht als von der Emittentin oder dem bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Manager bzw. Managern genehmigt angesehen werden.

Weder aus der Aushändigung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen, noch aufgrund des Angebots, des Verkaufs oder der Lieferung von Wertpapieren ist unter irgendwelchen Umständen abzuleiten, (i) dass die Informationen, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, nach dem Datum dieses Basisprospekts oder dem Datum an dem dieser Basisprospekt zuletzt geändert oder nachgetragen wurde, richtig sind, (ii) dass es keine nachteiligen Veränderungen in den Aussichten, der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, bzw. Ereignisse, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit solche nachteiligen Veränderungen mit sich bringen können, seit dem Datum dieses Basisprospekts oder, falls später, dem Datum an dem dieser Basisprospekt zuletzt geändert oder nachgetragen wurde, gegeben hat oder (iii) dass Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt zur Verfügung gestellt wurden, nach dem Datum ihrer Zurverfügungstellung oder, falls abweichend, nach dem Datum, das auf dem Dokument angegeben ist, in dem sie enthalten sind, richtig sind. Der Inhalt dieses Basisprospekts wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie und dem Wertpapierprospektgesetz aktualisiert werden.

Die Verteilung des Basisprospekts, von Endgültigen Bedingungen, von vereinfachten Prospekten, in dem Fall, dass die Wertpapiere in der Schweiz durch Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Artikel 5 des Schweizer Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("**KAG**") (ein "**Vereinfachter Prospekt**") öffentlich vertrieben werden, und jeglicher Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere oder das Angebot, den Verkauf sowie die Lieferung von Wertpapieren, können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Niemand darf den Basisprospekt, Endgültige Bedingungen oder einen Vereinfachten Prospekt für den Zweck eines Angebots von Wertpapieren oder für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Ankauf von Wertpapieren (*invitatio ad offerendum*) in einer Rechtsordnung verwenden, in der eine solche Verwendung rechtswidrig wäre. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, sind gegenüber der Emittentin und dem Manager verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Für die Beschreibung gewisser Beschränkungen hinsichtlich des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung von Wertpapieren sowie der Verteilung des Basisprospekts, von Endgültigen Bedingungen oder von anderen Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere, siehe "*Zeichnung und Verkauf*". Insbesondere darf dieses Dokument nur unter Umständen, in denen Artikel 21 (1) des *Financial Services and Markets Act 2000* nicht anwendbar ist, in das Vereinigte Königreich übermittelt werden oder die Übermittlung in das Vereinigte Königreich veranlasst werden. Darüber hinaus werden Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden, nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in der geltenden Fassung registriert und werden Inhaberschuldverschreibungen umfassen, die Anforderungen des U.S.-Steuerrechts unterliegen. Folglich dürfen Wertpapiere, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen (U.S. persons) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Weder der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen, noch ein Vereinfachter Prospekt stellen ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Ankauf von Wertpapieren dar oder sind als Empfehlung der Emittentin oder des Managers an einen Empfänger des Basisprospekt, der Endgültigen Bedingungen oder des Vereinfachten Prospekts zu verstehen, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

2. Verantwortlichkeit

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, übernimmt gem. § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") als Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sofern in dem Basisprospekt Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Angaben korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin kann für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass nach dem Datum der Billigung dieses Prospekts Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Im Zusammenhang mit Angeboten von Wertpapieren, die nicht von einer Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts im Sinne der Prospekttrichlinie erfasst sind (ein "**Öffentliches Angebot**"), hat die Emittentin bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") die Übermittlung einer Bescheinigung der Billigung im Sinne von § 18 WpPG (der "**EWR-Pass**") beantragt, bezogen auf die Notifizierung des Basisprospekts an die zuständigen Behörden in Österreich und Luxemburg (gemeinsam, die "**Aufnahmestaaten**"). Obwohl die Emittentin von ihrer Möglichkeit der Notifizierung des Basisprospekts in die Aufnahmestaaten Gebrauch gemacht hat, bedeutet dies nicht, dass sie für jede Emission ein Öffentliches Angebot in den Aufnahmestaaten machen wird. Anleger können den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission entnehmen, ob die Emittentin von ihrem Recht zum Öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Aufnahmestaat (jeweils eine "**Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots**") Gebrauch gemacht hat.

Die Emittentin übernimmt in den Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots, für die sie ihre, im folgenden beschriebene, Zustimmung erteilt hat, die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts gemeinsam mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf jede Person (ein "**Anleger**"), gegenüber der ein Angebot von Wertpapieren innerhalb einer Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots von einem Finanzintermediär, gegenüber dem die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erteilt hat (ein "**Berechtigter Anbieter**"), während eines Zeitraums gemacht wurde, für den diese Zustimmung erteilt wurde und in Bezug auf welches alle anderen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist, erfüllt sind, sämtlich wie in diesem Basisprospekt ausgeführt. Allerdings übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für Handlungen eines Berechtigten Anbieters, einschließlich der Einhaltung anwendbarer Wohlverhaltensregeln, sonstiger lokaler regulatorischer Anforderungen oder sonstiger wertpapierrechtlicher Anforderungen in Bezug auf ein derartiges Angebot.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren werden festlegen, ob die Emittentin einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere zustimmt.

Falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren festgelegt, stimmt die Emittentin einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere durch

(1) jeden Finanzintermediär, der berechtigt ist, solche Angebote unter der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zu machen (*Generelle Zustimmung*) oder

(2) die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finanzintermediäre (einschließlich des Managers) (*Individuelle Zustimmung*),

jeweils auf folgender Grundlage zu:

- (a) das jeweilige Öffentliche Angebot findet während der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Angebotsfrist statt (die "**Angebotsfrist**");
- (b) das jeweilige Öffentliche Angebot wird ausschließlich in den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots gemacht;
- (c) der jeweilige Berechtigte Anbieter ist befugt, solche Angebote unter der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) in den maßgeblichen Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots zu machen, und falls ein Berechtigter Anbieter nicht mehr befugt ist, endet daraufhin die vorstehende Zustimmung der Emittentin;
- (d) der jeweilige Berechtigte Anbieter erfüllt die gegebenenfalls zusätzlich in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen; und
- (e) jeder Berechtigte Anbieter, außer dem Manager, erfüllt die unter "Zeichnung und Verkauf" beschriebenen Beschränkungen, als wäre er ein Manager.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf einzelne Dealer und/oder jeden Finanzintermediär zu widerrufen. Die Emittentin kann nach dem Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen weiteren Finanzintermediären ihre Zustimmung erteilen und wird in diesem Fall die vorstehenden Informationen in Bezug auf diese Finanzintermediäre auf der Internetseite www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeadresse veröffentlichen.

Die oben genannte Zustimmung betrifft Öffentliche Angebote, die stattfinden, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist.

Jeder Berechtigte Anbieter, der den Basisprospekt im Zusammenhang mit einem Öffentlichen Angebot gemäß Ziffer 1 (*Generelle Zustimmung*) zu nutzen beabsichtigt, hat für die Dauer der maßgeblichen Angebotsfrist auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

In dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Umfang, darf ein Angebot während der jeweiligen Angebotsfrist von der Emittentin und den jeweiligen Berechtigten Anbietern in jedem maßgeblichen Mitgliedstaat, vorbehaltlich der maßgeblichen Bedingungen, gemacht werden, jeweils wie in den maßgeblichen Bedingungen festgelegt.

Außer in den Fällen, in denen (1) das Angebot, wie oben beschrieben, von einem Berechtigten Anbieter gemacht wird oder (2) das Angebot unter Umständen gemacht wird, die unter eine Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts im Sinne der Prospektrichtlinie fallen, hat die Emittentin das Öffentliche Angebot von Wertpapieren durch irgendeine Person, unter irgendwelchen Umständen nicht genehmigt und eine solche Person ist nicht berechtigt den Basisprospekt für ihr Angebot von Wertpapieren zu nutzen.

Ein Anleger, der Wertpapiere von einem Berechtigten Anbieter erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt kann dies tun, wobei Angebot und Verkauf der Wertpapiere an einen Anleger durch einen Berechtigten Anbieter in Übereinstimmung mit allen Bestimmungen und sonstigen Vereinbarungen erfolgen, die zwischen dem Berechtigten Anbieter und dem Anleger getroffen wurden, einschließlich solcher betreffend den Preis, die Zuteilung, die Abrechnungsvereinbarungen sowie jeglicher Kosten und Steuern, die vom Anleger zu tragen sind ("**Bedingungen des Öffentlichen Angebots**"). Die Emittentin wird nicht Partei von Vereinbarungen über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren mit Anlegern (ausgenommen Manager). Folglich sind entsprechende Informationen weder im Basisprospekt, noch in den Endgültigen Bedingungen enthalten. Die Bedingungen des Öffentlichen Angebots sind den Anlegern vom Berechtigten Anbieter zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Weder die Emittentin noch andere Berechtigte Anbieter tragen die Verantwortung für solche Informationen oder sind für diese Informationen haftbar.

D. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Art der Wertpapiere

Die folgenden Wertpapiere sind in dem Basisprospekt beschrieben:

- kapitalgeschützte Wertpapiere, die (i) entweder Zins- oder sonstige Zwischenzahlungen und eine Rückzahlung am Laufzeitende von mindestens 100% ihrer festgelegten Stückelung oder ihres Nennbetrags je Wertpapier vorsehen, oder (ii) die derivative und strukturierte Zahlungskomponenten vorsehen, aber bei Fälligkeit zu mindestens 100% ihrer festgelegten Stückelung oder ihres Nennbetrags je Wertpapier getilgt werden (die "**Kapitalgeschützten Wertpapiere**"), und
- derivative Wertpapiere, einschließlich Wertpapiere ohne Stückelung, die eine derivative und strukturierte Zahlungskomponente und die nur teilweise (die "**Teil-Kapitalgeschützten Wertpapiere**") oder nicht kapitalgeschützt sind (die "**Nicht Kapitalgeschützten Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können sich, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf die Wertentwicklung einer Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Zertifikats), eines Index, eines Währungswechselkurses, eines Edelmetalls, eines Rohstoffs, eines Zinssatzes, eines Nichtdividendenwerts, eines börsennotierten oder nicht börsennotierten Fondsanteils, eines Futures Kontrakts, bzw., wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, eines Referenzsatzes (einschließlich Zinsswapsätze, Währungsswapsätze bzw. Credit Default Swap-Sätze), sowie auf einen Korb oder ein Portfolio aus den vorgenannten Werten beziehen.

Wertpapiere können in Serien begeben werden (jeweils eine "**Serie**") und alle Wertpapiere einer Serie unterliegen identischen Bedingungen (abgesehen von, unter anderem, Ausgabepreis, Ausgabetag, Ausgabevolumen and Verzinsungsbeginn, die identisch sein können oder nicht) im Hinblick auf Währung, Stückelung, Verzinsung und Fälligkeit oder anderweitig.

2. Anwendbares Recht der Wertpapiere

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere unterliegen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, Deutschem Recht ("**Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**") oder Schweizer Recht ("**Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere**").

3. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt

4. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, als Inhaberpapiere oder unverbrieft und dematerialisiert zur Registrierung in Form von Bucheinträgen ausgegeben:

Deutschem Recht unterliegenden Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden

Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere, die als Inhaberwertpapiere ausgegeben werden, werden bei Ausgabe entweder durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Globalurkunde**") verbrieft, oder, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch eine vorläufige Inhaber-Sammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft, die bei Vorlage einer Bescheinigung, wonach die wirtschaftlichen Eigentümer oder die Eigentümer der Wertpapiere, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, keine U.S.-Personen, wie im U.S. Securities Act von 1933 festgelegt, sind, gegen eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (jeweils eine "**Dauerglobalurkunde**") und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde jeweils eine "**Globalurkunde**") austauschbar ist. Es werden weder auf Verlangen der Wertpapiergläubiger noch sonst Inhaberpapiere als bzw. austauschbar in effektive Stücke bzw. Einzelurkunden ausgegeben.

Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG ("**Clearstream, Deutschland**"), Clearstream Banking S.A. ("**Clearstream, Luxemburg**") und/oder Euroclear Bank S.A./ N.V. ("**Euroclear**"), wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als Clearing System angegeben, oder bei einer Verwahrstelle für diese Clearingsystem hinterlegt. Die Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxembourg ist eine gemeinsame Verwahrstelle.

Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere, die als Bucheffekten begeben werden

Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere werden, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, entweder (a) als Dauer-Inhaber-Sammelurkunden („**Schweizer Globalurkunden**“) im Sinne von Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts („**OR**“) oder (b) als Wertrechte („**Wertrechte**“) im Sinne von Art. 973c des **OR** ausgegeben.

Schweizer Globalurkunden und Wertrechte werden in dem Hauptregister einer Schweizer Verwahrungsstelle („**Verwahrungsstelle**“) im Sinne des Bundesgesetzes über die Bucheffekten ("**BEG**") hinterlegt bzw. registriert. Durch (a) die Hinterlegung der Schweizer Globalurkunden bei jeweiligen Verwahrungsstelle bzw. die Eintragung der Wertrechte in das Hauptregister der Verwahrungsstelle und (b) die Einbuchung der Wertpapiere in das Effektenkonto einer Verwahrungsstelle begründen die Schweizer Globalurkunden und die Wertrechte Bucheffekten im Sinn des BEG („**Bucheffekten**“). Die Emittentin wird üblicherweise SIS SIX AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz, ("**SIS**") als Verwahrungsstelle einsetzen, behält sich aber das Recht vor, eine in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte andere Verwahrungsstelle einschließlich der UBS AG einzusetzen.

Allein die Aufzeichnungen der Verwahrungsstelle werden die Anzahl Schweizer Globalurkunden oder Wertrechte bestimmen, die durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten werden. In Bezug auf Schweizer Globalurkunden oder Wertrechte, die in Form von Bucheffekten gehalten werden, ist Gläubiger solcher Schweizer Globalurkunden oder Wertrechte diejenige Person, die die Schweizer Globalurkunden bzw. Wertrechte auf einem Effektenkonto hält, welches auf ihren Namen lautet oder im Fall von Verwahrungsstellen, diejenige Verwahrungsstelle, die die Schweizer Globalurkunden oder Wertrechte für eigene Rechnung auf einem Effektenkonto hält, welches auf ihren Namen lautet (die Begriffe "Wertpapiergläubiger", "Gläubiger von Wertpapieren" und damit zusammenhängende Begriffe sind entsprechend auszulegen).

Bucheffekte werden gemäß den Bestimmungen der Verwahrungsstelle und den maßgeblichen Verträgen mit der Verwahrungsstelle übertragen (dabei dürfen insbesondere weder die Bucheffekten noch Rechte an den Bucheffekten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin durch Zession gemäß den Artikeln 164 ff. **OR** übertragen werden).

Die Wertpapiergläubiger haben zu keinem Zeitpunkt das Recht, (a) die Umwandlung von Wertrechten in physische Wertpapiere und/oder (b) die Lieferung von physischen Wertpapieren zu verlangen. Soweit nicht in den Bedingungen abweichend geregelt, kann die Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger der betreffenden Wertpapiere die den Bucheffekten zu Grunde liegenden Schweizer Globalurkunden in Wertrechte bzw. umgekehrt umwandeln. Zur Klarstellung und ungeachtet der Umwandlung begründen Schweizer Globalurkunden und Wertrechte stets Bucheffekten

5. Clearing und Abwicklung der Wertpapiere

Die nachfolgenden Angaben unterliegen etwaigen Änderungen der Regeln, Verordnungen und Verfahren bei SIX SIS AG, UBS AG, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A., und Euroclear Bank S.A./ N.V. bzw. von deren Auslegung unterliegen, wie als "Clearingsystem" in den anwendbaren Produktbedingungen der Endgültigen Bestimmungen jeweils definiert. Anleger, die die Einrichtungen eines Clearingsystems nutzen möchten, müssen die zu gegebener Zeit beim jeweiligen Clearingsystem geltenden Regeln, Verordnungen und Verfahren prüfen.

Allgemeines

Die Wertpapiere werden durch SIS, UBS AG, Clearstream, Deutschland, Clearstream, Luxemburg, und/oder Euroclear nach Maßgabe der nachfolgenden Definition geleast.

Der Common Code, die International Securities Identification Number (ISIN bzw. WKN) oder die Identifizierung für ein anderes Clearingsystem werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

SIX SIS AG

SIX SIS AG ("**SIS**") ist eine hundertprozentige Tochter der SIX Group Ltd. und eine Bank, die der Aufsicht der schweizerischen Finanzmarktaufsicht untersteht.

SIS hat die Funktion des Zentralverwahrers und des Clearinghouse für die folgenden Schweizer Wertpapiere: Aktien, Staatsanleihen und Anleihen des Privatsektors, Geldmarktinstrumente, börsengehandelte Fondsanteile, herkömmliche Investmentfondsanteile, strukturierte Produkte, Schuldverschreibungen und andere Derivate. Zusätzlich zu den Verwahr- und Clearingleistungen für Schweizer Wertpapier ist SIS als globale Depotbank tätig und bietet Ihren Mitgliedern Zugang zu Verwahr- und Clearingleistungen in ausländischen Finanzmärkten. SIS bietet direkte Verbindungen zu anderen national und international tätigen Zentralverwahrstellen wie Clearstream, Deutschland, Euroclear und Clearstream, Luxemburg.

Die Adresse der SIX SIS AG lautet Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz.

UBS AG

UBS AG kann bei Bucheffekten als Verwahrungsstelle tätig werden. In diesem Fall können die jeweiligen Wertpapiere nur auf einem Wertpapierkonto der UBS AG gehalten werden.

Die Adresse der UBS AG lautet Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz.

Clearstream Banking AG

Clearstream Banking AG ("**Clearstream, Deutschland**"), ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Clearstream International S.A., Luxemburg, gegründet als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Clearstream, Deutschland, ist ein lizenzierter Zentralverwahrer nach den Bestimmungen des Depotgesetzes und untersteht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – "**BaFin**").

Clearstream, Deutschland, hält Wertpapiere für ihre Kunden und ermöglicht Clearing und Abwicklung der Wertpapiertransaktionen durch Änderung der entsprechenden Eintragungen in deren jeweiligen Büchern. Clearstream, Deutschland erbringt zahlreiche Dienstleistungen, einschließlich der Sicherheitenverwahrung, Verwaltung, dem Clearing und der Abwicklung von international gehandelten Wertpapieren und Wertpapieranleihe und -beleihung. Mittelbarer Zugriff auf Clearstream, Deutschland, ist anderen Institutionen möglich, die über Clearstream, Deutschland, Transaktionen abwickeln oder ein Treuhandverhältnis zu einem Kontoinhaber bei Clearstream, Deutschland, unterhalten.

Die Adresse von Clearstream, Deutschland, ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Clearstream Banking S.A., Luxemburg

Clearstream Banking, société anonyme ("**Clearstream, Luxemburg**"), 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, wurde 1970 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist in Luxemburg als Bank registriert und unterliegt als solche der Aufsicht der CSSF, der für Banken in Luxemburg zuständigen Aufsichtsbehörde.

Clearstream, Luxemburg, hält Wertpapiere für ihre Kunden und ermöglicht Clearing und Abwicklung der Wertpapiertransaktionen durch Änderung der entsprechenden Eintragungen in deren jeweiligen Büchern. Clearstream, Luxemburg, erbringt zahlreiche Dienstleistungen, einschließlich der Sicherheitenverwahrung, Verwaltung, dem Clearing und der Abwicklung von international gehandelten Wertpapieren und Wertpapieranleihe und -beleihung. Clearstream, Luxemburg betreibt auch Wertpapierhandel an den inländischen Wertpapiermärkten zahlreiche Länder durch bewährte Geschäftsbeziehungen zu entsprechenden Verwahr- und Clearingstellen. Mehr als 300.000 national und international gehandelte Anleihen, Aktien und Investmentfondsanteile sind derzeit bei Clearstream hinterlegt. Clearstream, Luxemburg hat etwa 2.500 Kunden in mehr als 110 Ländern. Mittelbarer Zugriff auf Clearstream, Luxemburg, ist anderen Institutionen möglich, die über Clearstream, Luxemburg, Transaktionen abwickeln oder ein Treuhandverhältnis zu einem Kontoinhaber bei Clearstream, Luxemburg, unterhalten.

Die Adresse von Clearstream, Luxemburg, lautet Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel

Das Euroclear System wurde 1968 eingerichtet und hält Wertpapiere für Teilnehmer von Euroclear ("**Euroclear-Teilnehmer**") zur Abwicklung von Transaktionen zwischen Euroclear-Teilnehmern durch Eintragung in den Büchern zeitgleich mit der Zahlung, so wird das Erfordernis der physischen Übertragung der Zertifikate und das Risiko aus einer nicht stattfindenden gleichzeitigen Übertragung von Wertpapieren und Geld vermieden. Zu den Euroclear-Teilnehmern gehören Banken (auch Zentralbanken), Wertpapierhändler und sonstige professionell tätige Finanzintermediäre. Mittelbarer Zugriff auf Euroclear ist auch anderen Unternehmen möglich, die Transaktionen über ein Euroclear-Mitglied abwickeln oder mittelbar oder unmittelbar ein Treuhandverhältnis zu einem Euroclear-Mitglied unterhalten.

Die Euroclear Gruppe hat ihre Unternehmensstruktur in den Jahren 2000 und 2001 umgestaltet, indem das belgische Unternehmen Euroclear Clearance System (*Société Coopérative*) in die Euroclear Bank SA/NV umgewandelt wurde, die jetzt das Euroclear System betreibt. 2005 wurde eine neue belgische Holdinggesellschaft, die Euroclear SA/NV ("**Euroclear**"), gegründet, die Eigentümerin der gesamten gemeinsam genutzten Technologie und der an jede zentrale Euroclear Verwahrstelle und die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle (*international central securities depositary* – "**ICSD**") erbrachten Leistungen ist. Euroclear SA/NV steht im Eigentum der Euroclear plc, eine Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die den Marktteilnehmern gehört, die Euroclear als Teilnehmer nutzen.

Als eine ICSD erbringt Euroclear Abwicklungs- und damit verbundene wertpapierbezogene Dienstleistungen für grenzüberschreitende Transaktionen, insbesondere bei nationalen und internationalen Anleihen, Aktien, Derivaten und Investmentfondsanteilen, und bietet Kunden eine einzelne Anlaufstelle für die Handelsabwicklung in mehr als 40 Märkten.

Ausschüttungen auf Beteiligungen an global verbrieften Inhaberpapieren, die über Euroclear gehalten werden, werden den Geldkonten der Euroclear-Teilnehmer bei Euroclear gutgeschrieben, sofern sie gemäß den AGB von Euroclear bei der Verwahrstelle von Euroclear eingegangen sind. Euroclear wird im Namen eines Euroclear-Mitglieds jede weitere Maßnahme, die dem Inhaber solcher global verbrieften Inhaberpapiere gestattet ist, ausschließlich nach Maßgabe der AGB von Euroclear ergreifen.

Die Adresse von Euroclear lautet Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel.

6. Weitere Informationen im Hinblick auf die Wertpapiere

Die Details im Hinblick auf eine spezifische Emission von Wertpapieren, insbesondere der maßgebliche Ausgabebetrag, Berechnungen in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag, die Auszahlungswährung, die kleinste handelbare Einheit, die Wertpapierkennnummern für jede einzelne Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt.

7. Börsenzulassung oder Handel der Wertpapiere

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder eine Notierung an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystemen, unter anderem an der Frankfurter Wertpapierbörse, kann beantragt werden. Es können auch Wertpapiere begeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die jeweiligen Wertpapiere zum Handel zugelassen bzw. notiert sind. Im Fall einer Zulassung oder Notierung werden die entsprechende(n) Börse(n) und/oder multilateralen Handelssysteme festgelegt. Darüber hinaus, und sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den Letzten Börsenhandelstag bzw. die Letzte Börsenhandelszeit angeben. Sofern zutreffend, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen auch alle regulierten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

8. Angebot der Wertpapiere

Die Details des Angebots und Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Zahltag bei Ausgabe, die Gesamtsumme des Angebots, das Ausgabevolumen bzw. der Gesamtnennbetrag, der Ausgabepreis, die Zeichnungsfrist (falls anwendbar), der Mindestanlagebetrag (falls anwendbar), Informationen zu der Art und Weise, auf die die Ergebnisse des Angebots öffentlich gemacht werden (falls erforderlich), Name und Adresse der globalen Koordinatoren, und etwaige Bedingungen, denen das Angebot der Wertpapiere unterliegt, werden für jede einzelne Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargestellt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden die gegebenenfalls von der Emittentin gezahlten Provision angeben, insbesondere Übernahme- und/oder Platzierungsprovisionen, Verkaufsprovisionen und Börsenzulassungsprovisionen.

Darüber hinaus werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, falls erforderlich, angeben, ob eine Anlage in die Wertpapiere ein Investment in einen kollektive Kapitalanlage im Sinne schweizerische Rechtsvorschriften darstellt.

9. Rating der Wertpapiere

Unter dem Basisprospekt zu begebende Wertpapiere können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

10. Laufzeit und Fälligkeit der Wertpapiere

Die Laufzeit der Wertpapiere endet – vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht gemäß den Bedingungen gekündigt wurden oder vorzeitig verfallen sind – am Fälligkeitstag bzw., und wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, am Verfalltag.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Verlängerbar**" als anwendbar angegeben ist, ist die Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere berechtigt, durch Bekanntmachung an die Wertpapiergläubiger vor dem dann geltenden Verfalltag (bzw. einem späteren aus einer Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere resultierenden Verfalltag) die Laufzeit aller dann ausstehenden Wertpapiere um weitere Zeitperioden zu verlängern (die „**Verlängerungsoption der Emittentin**“). Die Emittentin kann die Laufzeit der Wertpapiere beliebig oft verlängern. Falls die Emittentin ihre Verlängerungsoption der Emittentin ausübt und ein Wertpapiergläubiger nicht gemäß den Bedingungen der Wertpapiere von seiner Wertpapiergläubiger Nicht-Verlängerungsoption Gebrauch macht, erhalten Anleger in die Wertpapiere die abschließende Zahlungen unter den Wertpapieren später, als beim Ausgabebetrag der Wertpapiere vorgesehen.

Die Wertpapiere werden gemäß den Bedingungen der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Marktstörung, am maßgeblichen Fälligkeitstag durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" das Produktmerkmal "**Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger**" als anwendbar angegeben ist, des Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrags bzw. aller sonstigen Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung bzw. falls in Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Physische Lieferung**" als anwendbar angegeben ist, durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl getilgt.

11. Kündigungsrechte der Emittentin und der Wertpapiergläubiger

Die folgenden Kündigungsrechte sind gemäß den Bedingungen der Wertpapiere mit den Wertpapieren verbunden:

Kündigung und vorzeitige Tilgung der Wertpapiere durch die Emittentin

Die Emittentin hat gemäß den Bedingungen der Wertpapiere unter bestimmten Umständen, z.B. im Fall dass (i) die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Basiswert**" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, eines Korbbestandteils endgültig eingestellt wird, oder dass (ii) ein Weiterer Kündigungsgrund eingetreten ist, die

Möglichkeit, die Wertpapiere insgesamt vor dem planmäßigen Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. In diesem Fall hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags in Bezug auf die vorzeitige Tilgung zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere nach dem maßgeblichen Kündigungstag.

Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger**" als **nicht** anwendbar angegeben ist, haben die Wertpapiergläubiger kein Kündigungsrecht und können die Wertpapiere daher während ihrer Laufzeit nicht von den Wertpapiergläubigern gekündigt werden.

Andernfalls ist jeder Wertpapiergläubiger berechtigt, wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere durch schriftliche Erklärung an die Emittentin, die ihr in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrag zusammen mit etwaigen bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Zugang der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) es besteht für mehr als 30 Tage ein Zahlungsverzug hinsichtlich einer fälligen Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Wertpapiere; oder
- (b) es besteht ein Verzug hinsichtlich der Erfüllung einer anderen Verpflichtung im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch die Emittentin, deren Nichterfüllung nicht abgeholfen werden kann oder, falls deren Nichterfüllung abgeholfen werden kann, die für 60 Tage, nachdem ein Wertpapiergläubiger die Emittentin durch schriftliche Mitteilung über eine solche Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt hat, andauert; oder
- (c) es erfolgt eine Anordnung durch ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Behörde in einer Jurisdiktion oder Beschluss der Emittentin (a) zur Auflösung oder Abwicklung der Emittentin oder (b) zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Abwicklers oder Verwalters für die Emittentin bzw. das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Emittentin, oder (c) mit einer sinngemäßen Konsequenz für die Emittentin; nicht als Kündigungsgrund gelten jedoch Ereignisse im Zusammenhang mit einer nicht insolvenzbedingten Restrukturierung, einem Zusammenschluss oder einer Fusion; oder
- (d) die Emittentin stellt eine Zahlung ein oder ist nicht in der Lage bzw. gesteht gegenüber ihren Gläubigern ein, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten, wenn diese fällig werden, zu bedienen oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz wird festgestellt bzw. sie wird für zahlungsunfähig oder insolvent befunden oder sie stimmt einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern im Allgemeinen zu.

Kein ordentliches Kündigungsrecht

Weder die Emittentin noch die Wertpapiergläubiger haben vor dem Fälligkeitstag ein ordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Wertpapiere.

12. Allgemeine Abhängigkeit vom Basiswert

Die folgenden Merkmale beschreiben die Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert:

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Partizipationsfaktor**", "**Leverage Faktor**" "**Multiplikationsfaktor**" bzw. "**Bezugsverhältnis**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Verwendung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors, des Multiplikationsfaktors oder des Bezugsverhältnisses innerhalb der Bestimmung des Wertpapierrechts dazu führt, dass die Wertpapiere zwar wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. in die Korbbestandteile ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Wertpapiergläubiger an der entsprechenden Wertentwicklung - soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben - nicht im Verhältnis 1:1 partizipieren, sondern in dem Verhältnis des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors, des Multiplikationsfaktors bzw. des Bezugsverhältnisses teilnehmen.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Reverse Struktur**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Wertpapiere eine so genannte Reverse Struktur aufweisen, und damit (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblichen Faktoren) dann **an Wert verlieren**, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile steigt oder dann **an Wert gewinnen**, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile fällt.. Dementsprechend kann es zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt. Ferner ist die Ertragsmöglichkeit grundsätzlich beschränkt, da die negative Entwicklung des Basiswerts nicht mehr als 100 % betragen kann.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Express Struktur**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass die Wertpapiere unter bestimmten Umständen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen können, ohne dass es einer Mitteilung oder Erklärung der Emittentin oder der Wertpapiergläubiger bedarf. Wenn die Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag verfallen, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, die Zahlung eines Geldbetrags und, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die Lieferung eines Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl in Bezug auf den vorzeitigen Verfall zu verlangen. Der Wertpapiergläubiger hat jedoch keinen Anspruch auf irgendwelche weiteren Zahlungen auf die Wertpapiere oder, soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, die Lieferung eines Physischen Basiswerts nach dem vorzeitigen Verfall der Wertpapiere.

Der Wertpapiergläubiger trägt damit das Risiko, dass er an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht in dem erwarteten Umfang und über den erwarteten Zeitraum partizipieren kann.

Im Falle des vorzeitigen Verfalls der Wertpapiere trägt der Wertpapiergläubiger zudem das so genannte **Wiederanlagerisiko**. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Falle eines vorzeitigen Verfalls gegebenenfalls ausgezahlten Geldbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Schwellen, Barrieren oder Level**" als anwendbar angegeben ist,

sollten sich potentielle Erwerber bewusst sein, dass bei den Wertpapieren die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts davon abhängig ist, ob der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile eine bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle, Barriere oder ein angegebenes Level bzw. ein angegebenes Rating zu einem vorgegebenen Zeitpunkt oder Zeitraum, wie in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmt, berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten hat.

Nur wenn der entsprechende Schwellen-, Barrieren- bzw. Levelwert bzw. das entsprechende Rating zu dem in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum nicht berührt und/oder unterschritten bzw. überschritten wurde, erhält der Inhaber eines Wertpapiers als Auszahlungsbetrag einen in den Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Geldbetrag. Andernfalls nimmt der Wertpapiergläubiger an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile teil und ist damit dem Risiko ausgesetzt, sein eingesetztes Kapital vollständig zu verlieren.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass bei den Wertpapieren der Auszahlungsbetrag bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, der Wert des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts auf den in den Bedingungen der Wertpapiere vorgegebenen Höchstbetrag beschränkt ist. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert

bzw. die Korbbestandteile ist die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere deshalb auf den Höchstbetrag begrenzt.

Im Fall, dass in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal "**Maßgeblicher Basiswert**" als anwendbar angegeben ist,

sollten potenzielle Erwerber beachten, dass bei der Berechnung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts allein auf die Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts, und damit auf den Basiswert, der eine bestimmte vorgegebene Wertentwicklung aufweist, wie beispielsweise die negativste Wertentwicklung während eines Beobachtungszeitraums, abgestellt wird.

Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb bewusst sein, dass die Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren, die sich auf nur einen Basiswert beziehen, ein erhöhtes Verlustrisiko aufweisen. Dieses Risiko wird nicht dadurch verringert, dass sich die übrigen Basiswerte positiv bzw. negativ entwickeln, da diese bei der Berechnung der Höhe des Auszahlungsbetrags bzw., soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, des Werts des gegebenenfalls in einer entsprechenden Anzahl zu liefernden Physischen Basiswerts unberücksichtigt bleiben.

13. Funktionsweise der Wertpapiere

Die folgende Beschreibung der Wertpapiere enthält eine Beschreibung des Anspruchs aus den Wertpapieren und weiterer Merkmale der Wertpapiere, wie in den Bedingungen der Wertpapiere vorgesehen. In anderen Teilen des Basisprospekts definierte Begriffe, die in diesem Abschnitt "Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" nicht abweichend definiert sind, haben in diesem Abschnitt des Basisprospekts die ihnen in anderen Teilen des Basisprospekts zugewiesene Bedeutung.

Für die Zwecke des folgenden Abschnitts wird darauf hingewiesen, dass Bezugnahmen auf "Basiswert" sich nicht nur auf Einzelwerte beziehen (z.B. eine Aktie, ein Index, ein Nichtdividendenwert oder ein Fondsanteil), sondern auch auf Körbe oder Portfolios von Werten. Im Zusammenhang mit Körben und Portfolios, und wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, können sich Bezugnahmen auch nur auf den Maßgeblichen Basiswert beziehen, d.h. auf den Basiswert, der eine vorab festgelegte Wertentwicklung aufzeigt, z.B. die schlechteste Wertentwicklung während eines Beobachtungszeitraums.

Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren enthalten die Endgültigen Bedingungen eine Angabe der Rendite sowie eine Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Auszahlungswährung.

Ausschließlich falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Kapitalschutz**" als anwendbar angegeben ist, entspricht der Auszahlungsbetrag in jedem Fall zumindest dem kapitalgeschützten Mindestbetrag. Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist, ist der Auszahlungsbetrag der Höhe nach auf den Höchstbetrag begrenzt.

UBS Discount Wertpapiere:**(1) UBS Discount Wertpapiere (nur gegen Barausgleich)**

Mit den UBS Discount Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises bzw. des Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den maßgeblichen Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(2) UBS Discount Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung)

Mit den UBS Discount Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.
- (b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(3) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung)

Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts **zu einem beliebigen Zeitpunkt** am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag **auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
 - (ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag **nicht auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(4) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung)

Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts **zu einem beliebigen Zeitpunkt** während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums **auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des

Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

- (ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums **nicht auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(5) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung)

Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts **zu einem beliebigen Zeitpunkt** am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag **auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
 - (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.
 - (ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag **nicht auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(6) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung)

Mit den UBS Discount Plus Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Discount Plus Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Der anfängliche Ausgabepreis eines UBS Discount Plus Wertpapiers liegt unter dem Kurs des Basiswerts bei Begebung der UBS Discount Plus Wertpapiere, unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors, des Leverage Faktors oder des Bezugsverhältnisses, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Als Ausgleich für diesen Abschlag partizipieren Anleger nur an einem Anstieg beim Basiswert bis zur Höhe des Cap.

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts **zu einem beliebigen Zeitpunkt** während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums **auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen jeweils angegeben, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem Cap** (ii) oder **kleiner als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.
 - (ii) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **größer als der Cap** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Cap** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums **nicht auf oder unter die Barriere fällt**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen jeweils angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Cap in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Discount Plus Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

UBS Sprint Wertpapiere:

(7) UBS Sprint Wertpapiere (nur gegen Barausgleich)

Mit den UBS Sprint Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) kann der Anleger innerhalb einer zuvor festgelegten Spanne an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren, nämlich innerhalb der Spanne zwischen dem Basispreis und dem Cap multipliziert mit dem Sprint Faktor. Dafür nehmen Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap teil. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Sprint Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **kleiner ist als der Basispreis**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **dem Basispreis entspricht oder größer als dieser, aber kleiner als der Cap ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Zahlungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.

- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **dem Cap entspricht oder größer als der Cap ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Zahlungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Cap, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, abzüglich des Basispreises.

Während der Laufzeit der UBS Sprint Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(8) UBS Sprint Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung)

Mit den UBS Sprint Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) kann der Anleger innerhalb einer zuvor festgelegten Spanne an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren, nämlich innerhalb der Spanne zwischen dem Basispreis und dem Cap multipliziert mit dem Sprint Faktor. Dafür nehmen Anleger an der positiven Entwicklung des Basiswerts nur bis zum Cap teil, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Sprint Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **kleiner ist als der Basispreis**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

- (b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **dem Basispreis entspricht oder größer als dieser, aber kleiner als der Cap ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.

- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **dem Cap entspricht oder größer als der der Cap ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem (i) dem Sprint Faktor und (ii) dem Ergebnis aus Cap abzüglich des Basispreises.

Während der Laufzeit der UBS Sprint Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

UBS Airbag Wertpapiere:**(9) UBS Airbag Wertpapiere**

Mit den UBS Airbag Wertpapieren können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Airbag Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **größer als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, sofern in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Leverage Faktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.

- (b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, gleich dem bzw. kleiner als der Basispreis, aber in beiden Fällen (i) entweder **gleich der oder größer als die Verlustschwelle** (ii) oder **größer als die Verlustschwelle** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Basispreises des Basiswerts, sofern in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **gleich der oder kleiner als die Verlustschwelle** (ii) oder **kleiner als die Verlustschwelle** ist, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des folgenden Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, sofern entsprechend vorgesehen, multipliziert mit r dem Bezugsverhältnis.

Der Abrechnungsbetrag entspricht dem Produkt aus dem Multiplikationsfaktor und dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

Während der Laufzeit der UBS Airbag Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

UBS Express Wertpapiere:**(10) UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich)**

Mit den UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Klassisch) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere** ist, aber (i) **gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

Während der Laufzeit der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(11) UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):

Mit den UBS Express (Klassisch) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS**

Express (Klassisch) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags zuzüglich des entsprechenden Zusatzbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Während der Laufzeit der UBS Express (Klassisch) Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(12) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung/ Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den

anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als** die Barriere ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(13) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung/ Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(14) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(15) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war, und der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(16) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(17) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(18) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **(b) größer als der Express-Level** ist, **verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war **und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war **und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den

anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(19) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als die Barriere war**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) größer als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als die Barriere war und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) kleiner als der Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den

anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben

(20) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven / Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist. Wenn der Kurs **aller Basiswerte** an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, **verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **aller Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines** Basiswerts entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher** Basiswerte (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(21) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist. Wenn der Kurs **aller Basiswerte** an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, **verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **aller Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines** Basiswerts entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, aber gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher** Basiswerte (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines** Basiswerts entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(22) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist. Wenn der Kurs **aller Basiswerte** an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, **verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich die oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(23) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) **größer als der jeweilige Express-Level** ist. Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, **verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(24) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die maßgebliche Barriere** ist, **aber gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **sämtlicher** Basiswerte entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(25) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die maßgebliche Barriere** ist, **aber gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **sämtlicher** Basiswerte entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in

einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(26) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die maßgebliche Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher Basiswerte** entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines Basiswerts** entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(27) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der maßgebliche Express-Level ist. **Wenn der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag** und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **zumindest eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die maßgebliche Barriere** war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **sämtlicher** Basiswerte entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **mindestens eines** Basiswerts entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(28) UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder

(a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Zahlungsbetrag – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Zahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere**, aber **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Zahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(29) UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Zinsbetrag und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(30) UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Kupon und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs

des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(31) UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Best of Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Best of Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Best of Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Best of Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag.**

In diesem Fall hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe von dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt, an dem es zum Verfall der Wertpapiere kommt: So hat der Wertpapiergläubiger, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag plus dem jeweiligen Zinsbetrag und (ii) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist. Nur soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in Bezug auf die anfänglichen Beobachtungstage festgelegt, entspricht der Auszahlungsbetrags – ohne Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an dem jeweiligen Beobachtungstag – dem Nennbetrag.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Best of Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe auch vom Kurs des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag entspricht (i) dem Nennbetrag oder dem anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag zuzüglich des jeweiligen Zinsbetrags und (ii) dem Nennbetrag multipliziert mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts; je nachdem, welches der größere ist.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere, aber kleiner als der jeweilige Express-Level** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Dieser Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den

Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Best of Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

(32) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Zahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Zahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten

Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupon an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.

(33) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽¹⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

(34) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere war**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.

(35) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag **entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag**, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs des Basiswerts immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war**, und ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

(36) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des **Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die bedingte Zahlung des Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.

(37) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswertsteil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** ist, **aber gleichzeitig (i) gleich dem oder kleiner als** bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽¹⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

(38) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS**

Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **des Basiswerts** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **des Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war **und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.

(39) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist. **Wenn der Kurs des Basiswerts an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **des Basiswerts** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **des Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere** war **und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs des Basiswerts mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die Barriere war und** ist der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽¹⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

(40) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level**, und

gleichzeitig der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausbezahlt.

(41) UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level, und gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

- (c) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

(42) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon)

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Kupon) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines

Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Kupons

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Kupons. Die Zahlung kann unbedingd oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Kupons nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Kupons. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Kupons an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Kupons für den Beobachtungstag und für vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jeden Beobachtungstag wird nur einmal ein Kupon ausgezahlt.

(43) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag)

Mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag) können Anleger an der positiven Kursentwicklung der Basiswerte partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Memory Express (Multi) Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung der Basiswerte teil.

(A) Zahlung bei Fälligkeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere / Vorzeitige Auszahlung

An jedem Beobachtungstag vor dem Bewertungstag oder dem Letzten Bewertungstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, wird geprüft, ob der Kurs sämtlicher Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist. **Wenn der Kurs aller Basiswerte an dem Tag entweder (a) gleich dem oder größer als, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (b) größer als der jeweilige Express-Level ist, verfallen die UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag, und der Wertpapiergläubiger hat Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.**

Wenn es an keinem der bisherigen Beobachtungstage zu einem vorzeitigen Verfall der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere kommt, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (a) Wenn der Kurs **sämtlicher Basiswerte** immer während des gesamten Beobachtungszeitraums (i) **gleich der oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als die jeweilige Barriere** war, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (b) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und gleichzeitig** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **sämtlicher Basiswerte**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder größer als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **größer als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.
- (c) Wenn der Kurs **mindestens eines Basiswerts** mindestens einmal im Beobachtungszeitraum entweder (i) **gleich der oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als die jeweilige Barriere** war, **und** der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs **mindestens eines Basiswerts**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, entweder (i) **gleich dem oder kleiner als**, bzw., wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (ii) **kleiner als der jeweilige Express-Level** ist, hat der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung, dessen Höhe vom Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen

angegeben, abhängt. Der Auszahlungsbetrag wird errechnet, (i) entweder indem der Nennbetrag bzw. der andere, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Betrag mit der maßgeblichen Wertentwicklung des Maßgeblichen Basiswerts multipliziert wird, wobei der Auszahlungsbetrag, soweit angegeben, der Höhe nach auf den Nennbetrag, bzw. den anderen, in den anwendbaren Produktbedingungen angegebenen Betrag, begrenzt ist, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (ii) indem der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert wird.

(B) Zahlung eines Zinsbetrags

Zusätzlich hat der Wertpapiergläubiger, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, während der Laufzeit der UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags. Die Zahlung kann unbedingt oder bedingt durch eine bestimmte Wertentwicklung des Basiswerts erfolgen, wie in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des bedingten Zinsbetrags nicht gegeben sind, erhält der Wertpapiergläubiger keine Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags. **Wenn allerdings** die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinsbetrags an einem folgenden Beobachtungstag gegeben sind, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, erhält der Wertpapiergläubiger Zahlung des entsprechenden Zinsbetrags in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ und auf jede vorangegangene Zins-Berechnungsperiode, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde. **Zur Klarstellung:** Für jede Zins-Berechnungsperiode wird nur einmal ein Zinsbetrag ausgezahlt.

UBS Outperformance Wertpapiere:**(44) UBS Outperformance Wertpapiere (nur gegen Barausgleich)**

Mit den UBS Outperformance Wertpapieren (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Outperformance Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **größer als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.

- (b) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **kleiner als oder gleich dem Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Während der Laufzeit der UBS Outperformance Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

(45) UBS Outperformance Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung)

Mit den UBS Outperformance Wertpapieren (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Outperformance Wertpapieren aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **größer als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt des Abrechnungsbetrags in der Auszahlungswährung, multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

Der Abrechnungsbetrag entspricht der Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus (i) dem Partizipationsfaktor und (ii) dem Ergebnis aus dem Referenzpreis oder dem Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, abzüglich des Basispreises.

- (b) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, **kleiner als oder gleich dem Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, ausgedrückt durch den Partizipationsfaktor, den Leverage Faktor oder das Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Während der Laufzeit der UBS Outperformance Wertpapiere erhält der Anleger keine laufenden Erträge (z. B. Dividenden oder Zinsen).

UBS Aktienanleihen:**(46) UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich)**

Mit den UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Aktienanleihen aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises bzw. des Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den maßgeblichen Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

(47) UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung)

Mit den UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit den UBS Aktienanleihen aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.
- (b) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

(48) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung)

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag, (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn **ein Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben:

Entweder, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben,

- (I) hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

oder,

- (II) wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben

- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.

- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

(49) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung)

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn ein **Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung in Höhe des Referenzpreises oder Abrechnungskurses des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, multipliziert mit dem Multiplikationsfaktor, dem Leverage Faktor oder dem Bezugsverhältnis, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, sofern entsprechend vorgesehen.
 - (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

(50) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung)

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag, Beobachtungstag oder einem anderen für diesen Fall festgelegten Tag (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn ein **Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben:

Entweder, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben,

- (I) hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

oder

- (II) wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben
 - (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist,

jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.

- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

(51) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung)

Mit der UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung) können Anleger an der positiven Kursentwicklung des Basiswerts partizipieren. Im Gegenzug nehmen Anleger mit der UBS Aktienanleihen Plus aber auch an der negativen Kursentwicklung des Basiswerts teil. Ungeachtet der Wertentwicklung des Basiswerts hat der Wertpapiergläubiger an jedem Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung eines überdurchschnittlichen Zinsbetrags, dessen Höhe anhand des Zinssatzes und der Zinsberechnungsperiode bestimmt wird.

- (a) Wenn **kein Barrier Event**, wie unten beschrieben, **eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Ein Barrier Event tritt ein, wenn der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere, des Beobachtungszeitraums oder eines anderen für diesen Fall festgelegten Zeitraums (i) entweder **kleiner als die oder gleich der Barriere** (ii) oder **kleiner als die Barriere ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.

- (b) Wenn **ein Barrier Event eingetreten ist**, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

- (i) Sofern der Referenzpreis oder Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (i) entweder **kleiner als der oder gleich dem** (ii) oder **kleiner als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger zum Fälligkeitstag Anspruch auf Erhalt der Lieferung des Physischen Basiswerts, in einer entsprechenden Anzahl, soweit angegeben, entweder ausgedrückt durch den Multiplikationsfaktor oder, die gleich der Anzahl von Referenzaktien pro Stückelung ist, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben. Bruchteile des Physischen Basiswerts werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen.

Falls in den maßgeblichen Produktbedingungen das Produktmerkmal "**Höchstbetrag**" als anwendbar angegeben ist, entspricht die Anzahl der Physischen Basiswerte höchstens dem Wert des Höchstbetrags.

- (ii) Wenn der Referenzpreis oder der Abrechnungskurs des Basiswerts, wie in den anwendbaren Produktbedingungen festgelegt, (i) entweder **größer als der** (ii) oder **gleich dem oder größer als der Basispreis ist**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, hat der Wertpapiergläubiger Anspruch auf Erhalt des Nennbetrags.

Während der Laufzeit der UBS Aktienanleihen Plus hat der Wertpapiergläubiger an jedem einschlägigen Zins-Zahltag Anspruch auf Erhalt der Zahlung des Zinsbetrags für die vorangegangene Zinsberechnungsperiode.

E. BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die Wertpapiere werden entweder (i) unter den auf den Seiten 190 bis 575 des von der BaFin gebilligten und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Basisprospekts vom 28. Mai 2014 der UBS AG enthaltenen Bedingungen der Wertpapiere (**Option 1**) oder (ii) unter den in diesem Basisprospekt enthaltenen Bedingungen der Wertpapiere (**Option 2**) begeben.

Option (1) findet Anwendung im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, die zum ersten Mal öffentlich unter dem Basisprospekts vom 28. Mai 2014 der UBS AG begeben wurden.

Option (2) findet Anwendung im Fall von Wertpapieren, die zum ersten Mal öffentlich unter diesem Basisprospekt begeben werden.

In jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen legen in Teil A fest, welche der Optionen (1) oder (2) auf die jeweiligen Wertpapiere Anwendung findet,

1. Aufbau und Sprachfassung der Bedingungen der Wertpapiere

Wertpapiere werden begeben (i) unter den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, wie unter "**Allgemeine Bedingungen**" im Basisprospekt dargestellt, und (ii) wie vervollständigt durch die wertpapierspezifischen Produktbedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wie unter "**Produktbedingungen**" im Basisprospekt dargestellt.

Die Produktbedingungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke der Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren.

Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere. **Vollständige Informationen über die Bedingungen sind nur auf der Grundlage des kombinierten Inhalts der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts verfügbar.**

Wertpapiere können optional ausgegeben werden auf Grundlage von entweder

- Bedingungen in englischer Sprache (ausschließlich).
- Bedingungen in englischer Sprache mit einer unverbindlichen Übersetzung in die deutsche Sprache. In diesem Fall ist die Fassung der Bedingungen in der englischen Sprache bindend und maßgeblich.
- Bedingungen in deutscher Sprache (ausschließlich).
- Bedingungen in deutscher Sprache mit einer unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache. In diesem Fall ist die Fassung der Bedingungen in der deutschen Sprache bindend und maßgeblich.

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden festlegen, welche der vorstehenden Sprachoptionalitäten auf die Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere Anwendung findet.

Zusammengefasster Inhalt der Bedingungen

		Seite
	Produktbedingungen	
Teil 1 / Part 1	Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere / <i>Key Terms and Definitions of the Securities</i>	[•]
Teil 2 / Part 2: § 1 - 3	Besondere Wertpapierbedingungen / <i>Special Conditions of the Securities</i>	[•]

Allgemeine Bedingungen

§ 4	Form der Wertpapiere; Eigentum und Übertragbarkeit; Status / <i>Form of Securities; Title and Transfer; Status</i>	[•]
§ 5	Tilgung / <i>Settlement</i>	[•]
§ 6 (a) - (m)	Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil; Anpassungen im Zusammenhang mit Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten Nichtdividendenwerten, Rohstoffen, Edelmetallen, Indizes, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Futures Kontrakten, Zinssätzen, Währungswechsellkursen und Referenzsätzen / <i>Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component; adjustments in connection with Shares, Certificates representing Shares, Non-Equity Securities, Commodities, Precious Metals, Indices, exchange traded Fund Units, not exchange traded Fund Units, Futures Contracts, Interest Rates, Currency Exchange Rates and Reference Rates</i>	[•]
§ 7	Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion / <i>Adjustments due to the European Economic and Monetary Union</i>	[•]
§ 8	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin / <i>Extraordinary Termination Right of the Issuer</i>	[•]
§ 9	Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger / <i>Termination Right of the Securityholders</i>	[•]
§ 10	Steuern / <i>Taxes</i>	[•]
§ 11	Marktstörungen / <i>Market Disruptions</i>	[•]
§ 12	Wertpapierstellen / <i>Security Agents</i>	[•]
§ 13	Ersetzung der Emittentin / <i>Substitution of the Issuer</i>	[•]
§ 14	Bekanntmachungen / <i>Publications</i>	[•]
§ 15	Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf von Wertpapieren, Entwertung / <i>Issue of further Securities; Purchase of Securities; Cancellation</i>	[•]
§ 16	Sprache / <i>Language</i>	[•]
§ 17	Anwendbares Recht; Gerichtsstand / <i>Governing Law; Jurisdiction</i>	[•]
§ 18	Korrekturen; Teilunwirksamkeit / <i>Corrections; Severability</i>	[•]

2. Produktbedingungen

Die folgenden **“Produktbedingungen”** der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweiligen Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Wertpapiere. Eine für die spezifische Emission vervollständigte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthalten und ist gemeinsam mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.

The following **“Product Terms”** of the Securities shall, for the relevant Securities, complete and put in concrete terms the General Conditions for the purposes of such Securities. A version of these Product Terms as completed and put in concrete terms for the specific issue will be contained in the applicable Final Terms and must be read in conjunction with the General Conditions.

Die Produktbedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

The Product Terms are composed of

Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere und

Part 1: Key Terms and Definitions of the Securities and

Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen (für die einzelnen Arten von Wertpapieren).

Part 2: Special Conditions of the Securities (for the individual types of Securities).

Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die **“Bedingungen”** der jeweiligen Wertpapiere.

Product Terms and General Conditions together constitute the **“Conditions”** of the relevant Securities.

Produktbedingungen Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere

Product Terms Part 1: Key Terms and Definitions of the Securities

Die Wertpapiere weisen folgende Definitionen bzw., vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Wertpapiere, folgende Ausstattungsmerkmale, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (bezogen auf die deutsche Sprachfassung) dargestellt, auf. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Bedingungen der Wertpapiere und ist in Verbindung mit diesen zu lesen. Die nachfolgende Verwendung des Symbols "*" in den Ausstattungsmerkmalen und Definitionen der Wertpapiere gibt an, dass die entsprechende Festlegung von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin getroffen und danach unverzüglich gemäß den jeweiligen rechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsordnung bekannt gemacht wird. /

The Securities use the following definitions and have, subject to an adjustment according to the Conditions of the Securities, the following key terms, both as described below in alphabetical order (in relation to the German language version). The following does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Conditions of the Securities. The following use of the symbol "" in the Key Terms and Definitions of the Securities indicates that the relevant determination will be made by the Calculation Agent or the Issuer, as the case may be, and will be published without undue delay thereafter in accordance with the applicable legal requirements of the relevant jurisdiction.*

A.

[Abrechnungsbetrag / *Settlement Amount:*

Der Abrechnungsbetrag entspricht [Betrag einfügen: [•]]. /

The Settlement Amount equals [insert amount: [•]].[Abrechnungskurs / *Settlement Price:*Der Abrechnungskurs [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Spreads [zur Bewertungszeit].]

*[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [zur Bewertungszeit].]**[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]*

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Markttenge oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Abrechnungskurs aus dem [arithmetischen] [volumengewichteten] Durchschnitt der [•]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an [dem Bewertungstag] [dem

Letzten Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen festlegen.]] /

The Settlement Price [of the Underlying] [in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[the Price of the Underlying on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[the [arithmetical] average of the Spreads on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [at the Valuation Time].]

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the Prices of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Settlement Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [•] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion .]

[Abwicklungszyklus / Settlement Cycle:

Der Abwicklungszyklus entspricht [•] [derjenigen Anzahl von [Bankgeschäftstagen] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstagen] nach einem Geschäftsabschluss über [den Basiswert] [den Korbbestandteil] an [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [in dem Maßgeblichen Handelssystem], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw.] [des Maßgeblichen Handelssystems] üblicherweise erfolgt.] /

The Settlement Cycle means [•] [the number of [Banking Days] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates] following a trade in the [Underlying] [Basket Component] [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] in which settlement will customarily occur according to the rules of [the Relevant Trading System] [or] [the Relevant Exchange].]

[American Depositary Receipt / American Depositary Receipt:

American Depositary Receipt bezeichnet das Wertpapier bzw. handelbare Instrument, das von einer als Depotbank handelnden US-amerikanischen Geschäftsbank ausgegeben wurde und das eine bestimmte Anzahl von

Zugrundeliegenden Aktien repräsentiert, die von einer ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gegründeten Unternehmung ausgegeben wurden und die bei der Verwahrstelle der Depotbank hinterlegt wurden. /

American Depositary Receipt means a negotiable instrument issued by a United States commercial bank acting as a depository that represents a specified number of Underlying Shares issued by an entity organised outside the United States held in a safekeeping account with the depository's custodian.

[Anfänglicher Basispreis / Initial Strike:

Der Anfängliche Basispreis

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Anfänglicher Basispreis_(i=1)“), [•] und

der Anfängliche Basispreis in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Anfänglicher Basispreis_(i=n)“).]

[indikativ. Der Anfängliche Basispreis [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Anfängliche Basispreis” umfasst sämtliche Anfängliche Basispreise_(i=1) bis _(i=n).] /

The Initial Strike

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Initial Strike_(i=1)“), [•] and

the Initial Strike in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Initial Strike_(i=n)“).]

[indicative. The Initial Strike [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]*

[The term “Initial Strike” shall also refer to all Initial Strikes_(i=1) to _(i=n).]

[Anfänglicher Strike / Initial Strike:

Der Anfängliche Strike

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Anfänglicher Strike_(i=1)“), [•] und

der Anfängliche Strike in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Anfänglicher Strike_(i=n)“).]

[indikativ. Der Anfängliche Strike [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Anfängliche Strike ” umfasst sämtliche Anfängliche Strike_{s(i=1)} bis _(i=n).] /

The Initial Strike

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Initial Strike_(i=1)”), [•] and

the Initial Strike in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Initial Strike_(i=n)”).]

[indicative. The Initial Strike [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[The term “Initial Strike” shall also refer to all Initial Strikes_(i=1) to _(i=n).]

Anwendbares Recht / Governing Law:

[Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere. Sämtliche Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf billiges Ermessen sind als Bezugnahme auf billiges Ermessen im Sinne § 315 BGB bzw. §§ 315, 317 BGB zu lesen.]

[Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere] /

[German law governed Securities. Any reference to reasonable discretion in the Conditions shall be construed as references to reasonable discretion in accordance with § 315 BGB or §§ 315, 317 BGB, as the case may be.]

[Swiss law governed Securities]

[Ausgabetag / Issue Date:

Der Ausgabetag bezeichnet den [•]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Ausgabetag entsprechend verschieben.] /

The Issue Date means [•]. [In the case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Issue Date may be changed accordingly.]

[Ausübungsfrist / Exercise Period:

Die Ausübungsfrist [•] [beginnt am [•] und endet am [•] [zur Ausübungszeit]] /

The Exercise Period [•] [starts on [•] and ends on [•] [at the Exercise Time]].]

[Ausübungsstelle / Security Agent:

Die Ausübungsstelle bezeichnet die [UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] [•] [Der Begriff „Ausübungsstelle“ umfasst sämtliche Ausübungsstellen.] /

The Security Agent means [UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.] [•] [The term “Security Agent” shall also refer to all Security Agents.]

[Ausübungstag / Exercise Date:

Der Ausübungstag entspricht [•]. /

The Exercise Date means [•].]

[Ausübungszeit / Exercise Time:

Die Ausübungszeit entspricht [•] [Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz])] [•]. /

The Exercise Time equals [•] [hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland])] [•].]

Auszahlungswährung / Redemption Currency:

/ Die Auszahlungswährung entspricht [•]. [Das Produktmerkmal “Währungsumrechnung“ findet Anwendung.] /

The Redemption Currency means [•]. [The product feature “Currency Conversion” applies.]

[Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel / Automatic Early Redemption Level:

Der Automatische Vorzeitige Tilgungslevel

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel_(i=1)“), [•] und

der Automatische Vorzeitige Tilgungslevel in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Automatischer Vorzeitiger Tilgungslevel_(i=n)“).]

[indikativ. Der Automatische Vorzeitige Tilgungslevel [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Automatic Early Redemption Level

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Automatic Early Redemption Level_(i=1)“), [•] and

the Automatic Early Redemption Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Automatic Early Redemption Level_(i=n)“).]

[indicative. The Automatic Early Redemption Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]*

B.

Bankgeschäftstag / Banking Day:

Der Bankgeschäftstag steht für [•] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [[•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind[, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („TARGET2“) geöffnet ist] und das Clearingsystem Wertpapiergeschäfte abwickelt.] /

The Banking Day means [•] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [[•]] are open for business[, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“TARGET2“) is open] and the Clearing System settles securities dealings.]

[Barriere / Barrier:

Die Barriere

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Barriere_(i=1)“), [•] und

die Barriere in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Barriere_(i=n)“).]

[indikativ. Die Barriere [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Barriere“ umfasst sämtliche Barrieren_(i=1) bis _(i=n).] /

The Barrier

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Barrier_(i=1)”), [•] and

the Barrier in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Barrier_(i=n)”).]

[indicative. The Barrier [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]*

[The term “Barrier” shall also refer to all Barriers_(i=1) to _(i=n).]

[Basispreis / Strike:

Der Basispreis [des Basiswerts] *[im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden gegebenenfalls Text einfügen:* in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]]*

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: der Summe der jeweiligen Basispreise der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung].] /

The Strike [of the Underlying] [in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: in relation to the relevant Underlying_(i) equals

[•]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]*

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Strike of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]*

[in the case of a Basket as the Underlying insert, if appropriate, the following text: the sum of the respective Strikes of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[Basispreis des Korbbestandteils / Strike of the Basket Component:

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) entspricht [dem Kurs des Korbbestandteils_(i=1) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*] [•]

Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) entspricht [dem Kurs des

Korbbestandteils_(i=n) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] [●]. [indikativ. Der Basispreis des Korbbestandteils_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Strike of the Basket Component_(i=1) equals [the Price of the Basket Component_(i=1) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike of the Basket Component_(i=1) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.] [●]*

The Strike of the Basket Component_(i=n) equals [the Price of the Basket Component_(i=n) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [●]. [indicative. The Strike of the Basket Component_(i=n) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]*

[Basiswahrung / Underlying Currency:

Die Basiswahrung entspricht [●]. /

The Underlying Currency means [●].

[Basiswert[e] / Underlying[s]:

[Der Basiswert entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gema § 6 (i) der Bedingungen der Wertpapiere,] [Bezeichnung [der Aktie bzw. des American Depositary Receipt oder des Global Depositary Receipt auf die Aktie] [des Index] [des Wahrungswchselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des borsennotierten Fondsanteils] [des nicht borsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschlielich Festlegung der mageblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes] [des Korbs] [des Portfolios] einfugen: [●]]

[im Fall eines Index als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der "Index"), wie er [von [●] (der "Index Sponsor") verwaltet, berechnet und verffentlicht wird] [von [●] (der "Index Sponsor") verwaltet und von [●] (die "Index-Berechnungsstelle") berechnet und verffentlicht wird].]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der "Fondsanteil") an dem [●] (der "Fonds").]

[im Fall eines aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: [(auch "ADR")] [(auch "GDR")]. In diesem Zusammenhang wird die Aktie, auf die sich [der ADR] [der GDR] bezieht, auch als die "Zugrundeliegende Aktie" bezeichnet.]

[im Fall eines Korbs als Basiswert folgenden Text zusatzlich einfugen: (der "Korb"), zusammengesetzt aus den jeweiligen Korbbestandteilen, wie er von [●] [der Berechnungsstelle] berechnet und verffentlicht wird].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfugen: Der Basiswert_(i=1) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gema § 6 (j) der Bedingungen der Wertpapiere,] [Bezeichnung [der Aktie bzw. des American Depositary Receipt oder des Global Depositary Receipt auf die Aktie] [des Index] [des Wahrungswchselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des borsennotierten Fondsanteils] [des nicht borsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschlielich Festlegung der mageblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [●]] [im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfugen: (der "Index_(i=1)"), wie er [von [●] (der "Index Sponsor_(i=1)") verwaltet, berechnet und verffentlicht wird] [von [●] (der "Index Sponsor_(i=1)") verwaltet und von [●] (die "Index-Berechnungsstelle_(i=1)") berechnet und verffentlicht wird]] [im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfugen: (der "Fondsanteil_(i=1)") an dem [●] (der "Fonds_(i=1)")]

einfügen: [(auch “**ADR**_(i=1)”) [(auch “**GDR**_(i=1)”) (In diesem Zusammenhang wird die Aktie_(i=1), auf die sich [der ADR_(i=1)] [der GDR_(i=1)] bezieht, auch als die “**Zugrundeliegende Aktie**_(i=1)” bezeichnet); [•] und der Basiswert_(i=n) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gemäß § 6 (j) der Bedingungen der Wertpapiere,] [*Bezeichnung [der Aktie bzw. des American Depositary Receipt oder des Global Depositary Receipt auf die Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des börsennotierten Fondsanteils] [des nicht börsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [•] [im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* (der “**Index**_(i=n)”), wie er [von [•] (der “**Index Sponsor**_(i=n)”) verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [von [•] (der “**Index Sponsor**_(i=n)”) verwaltet und von [•] (die “**Index-Berechnungsstelle**_(i=n)”) berechnet und veröffentlicht wird]] [*im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* (der “**Fondsanteil**_(i=n)”) an dem [•] (der “**Fonds**_(i=n)”) [*im Fall eines aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen:* [(auch “**ADR**_(i=n)”) [(auch “**GDR**_(i=n)”) (In diesem Zusammenhang wird die Aktie_(i=n), auf die sich [der ADR_(i=n)] [der GDR_(i=n)] bezieht, auch als die “**Zugrundeliegende Aktie**_(i=n)” bezeichnet)].

Der Begriff “Basiswert” [bzw. “Index”[, “Index-Berechnungsstelle”] und “Index Sponsor”] [bzw. “Fondsanteil” und “Fonds”] [•] umfasst sämtliche Basiswerte_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n)[, sämtliche Index-Berechnungsstellen_(i=1) bis _(i=n)] und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n)] [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Fonds_(i=1) bis _(i=n)] [•].]

[[Der Basiswert wird] [Sämtliche Basiswerte werden] [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•].]

[In diesem Zusammenhang werden die [dem] [einem] Basiswert zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als “**Einzelwert**” bzw. die “**Einzelwerte**” bezeichnet.]] /

[The Underlying means [, subject to a Roll Over in accordance with § 6 (j) of the Conditions of the Securities,] [insert description of [the share or of the American Depositary Receipt or the Global Depositary Receipt on the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the non-equity security] [the exchange traded fund unit] [the not exchange traded fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the relevant expiration months)] [the reference rate] [the Basket] [the portfolio]: [•]]

*[in the case of an Index as the Underlying add the following text: (the “**Index**”), [as maintained, calculated and published by [•] (the “**Index Sponsor**”)] [as maintained by [•] (the “**Index Sponsor**”) and calculated and published by [•] (the “**Index Calculator**”).]*

*[in the case of a certificate representing shares as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [also “**ADR**”) [(also “**GDR**”). In such context, the share underlying [the ADR] [the GDR] is also referred to as the “**Underlying Share**”.]*

*[in the case of a fund unit as the Underlying insert, if appropriate, the following text: (the “**Fund Unit**”) in the [•] (the “**Fund**”).]*

*[in the case of a Basket as the Underlying add the following text: (the “**Basket**”), comprising the Basket Components, as calculated and published by [•] [the Calculation Agent].]*

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: The Underlying_(i=1) equals [, subject to a Roll Over in accordance with § 6 (j) of the Conditions,] [insert description of [the share or of the American Depositary Receipt or the Global Depositary Receipt on the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the non-equity security] [the exchange traded fund unit] [the not exchange traded fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the relevant expiration months)] [the reference rate: [•]] [in the case of an Index as the Underlying insert, if appropriate, the following text: (the “Index_{(i=1)”}), [as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_{(i=1)”})”] [as maintained by [•] (the “Index Sponsor_{(i=1)”})”] and calculated and published by [•] (the “Index Calculator_{(i=1)”})”]] [in the case of a fund unit as the Underlying insert, if appropriate, the following text: (the “Fund Unit_{(i=1)”}) in the [•] (the “Fund_{(i=1)”})”] [in the case of a certificate representing shares as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [(also “ADR_{(i=1)”})] [(also “GDR_{(i=1)”})] (In such context, the share_(i=1) underlying [the ADR_(i=1)] [the GDR_(i=1)] is also referred to as the “Underlying Share_{(i=1)”}); [•] and the Underlying_(i=n) equals [, subject to a Roll Over in accordance with § 6 (j) of the Conditions of the Securities,] [insert description of [the share or of the American Depositary Receipt or the Global Depositary Receipt on the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the non-equity security] [the exchange traded fund unit] [the not exchange traded fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the relevant expiration months)] [the reference rate: [•]] [in the case of an Index as the Underlying insert, if appropriate, the following text: (the “Index_{(i=n)”}), [as maintained, calculated and published by [•] (the “Index Sponsor_{(i=n)”})”] [as maintained by [•] (the “Index Sponsor_{(i=n)”})”] and calculated and published by [•] (the “Index Calculator_{(i=n)”})”]] [in the case of a fund unit as the Underlying insert, if appropriate, the following text: (the “Fund Unit_{(i=n)”}) in the [•] (the “Fund_{(i=n)”})”] [in the case of a certificate representing shares as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [(also “ADR_{(i=n)”})] [(also “GDR_{(i=n)”})] (In such context, the share_(i=n) underlying [the ADR_(i=n)] [the GDR_(i=n)] is also referred to as the “Underlying Share_{(i=n)”})).]

The term “Underlying” [or “Index” [, “Index Calculator”] and “Index Sponsor”, as the case may be,] [or “Fund Unit” and “Fund”, as the case may be] [•] shall also refer to all Underlyings_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n), [, to all Index Calculators_(i=1) to _(i=n)] and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•].]

[[The Underlying is] [The Underlyings are] [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[In this context, the individual underlying values or components of [the] [an] Underlying are referred to as a “Component” or, as the case may be, the “Components”.]

[Basiswert-Berechnungstag
Underlying Calculation Date:

/ Der Basiswert-Berechnungstag bezeichnet

[•]

[jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [,] [und] [die Maßgebliche Börse] [,] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] [und] [der Maßgebliche Referenzmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] jeden Tag, an dem [(i)] [der Index Sponsor]

[die Index-Berechnungsstelle] den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten [, die mindestens [•] [80 %] [90 %] der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [in dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf einen Fondsanteil,] jeden Tag, an dem der [jeweilige] Administrator des Fonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds veröffentlicht].

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Referenzsatz,] jeden Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Referenzstelle den Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt]. /

The Underlying Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [,] [and] [the Relevant Exchange] [,] [and] [the Relevant Exchange Market] [and] [the Relevant Reference Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the Underlying is determined in accordance with the relevant rules]]

[in the case of an Index as the Underlying insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i)] [the Index Sponsor] [the Index Calculator] determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and (ii) the Components, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [•] [80 %] [90 %] of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in the case of a fund unit as the Underlying insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to a Fund Unit] each day on which the [respective] administrator of the Fund publishes the Net Asset Value for such Fund in accordance with the relevant Fund's prospectus and constitutional documents]

[in the case of a reference rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to a reference rate] each day on which the [respective] Relevant Reference Agent determines the Price of the Underlying in accordance with the relevant rules]]]

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of the public offer of the Securities:

[•]

[gegebenenfalls Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere je Land, in dem das Angebot unterbreitet wird, einfügen: [•]] /

[•]

[if applicable, insert Start of the public offer of the Securities per country where the offer is being made: [•]]

[Beobachtungstag / Observation Date:

Der Beobachtungstag steht für [•].

Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] für [den Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestand-

teil_(i) ist, dann ist [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der maßgebliche Beobachtungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

The Observation Date means [•].

If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Observation Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].

**[Beobachtungszeitraum
Observation Period:**

/ [Der Beobachtungszeitraum steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], [•]] am [Ausgabetag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz] [•]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

[Der Beobachtungszeitraum _(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [•] und der Beobachtungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).] /

[The Observation Period means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], [•]] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [Final Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[The Observation Period_(i=1) means the period commencing at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] and ending at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland] on [•] [Observation Date_(i=1)] (including) [•] and the Observation Period_(i=n) means the period commencing at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] [Observation Date_(i=n)] (including).]

[Berechnungsstelle / Calculation

Die Berechnungsstelle bezeichnet [•] [UBS Deutschland AG, Bockenheimer

Agent:

Landstraße 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]. /

The Calculation Agent means [•] [UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]].]

[Bewertungsdurchschnittstag / Valuation Averaging Date:

[Der Bewertungsdurchschnittstag steht für [•].]

[Der Bewertungsdurchschnittstag_(i=1) steht für den [•]; und

der Bewertungsdurchschnittstag_(i=n) steht [für den [•]] [(i) im Fall der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapiergläubiger gemäß § [•] der Bedingungen der Wertpapiere, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, für den [Ausübungstag] [unmittelbar auf den Ausübungstag folgenden Tag] [•]] [bzw.] [(ii) im Fall der Automatischen Ausübung der Wertpapiere gemäß § [•] der Bedingungen der Wertpapiere für den [Automatischen Ausübungstag] [unmittelbar auf den Automatischen Ausübungstag folgenden Tag] [•]].

Der Begriff "Bewertungsdurchschnittstag" umfasst sämtliche Bewertungsdurchschnittstage_(i=1) bis _(i=n).

Falls einer dieser Tage kein [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann gilt [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag als maßgeblicher Bewertungsdurchschnittstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Valuation Averaging Date means [•].]

[The Valuation Averaging Date_(i=1) means the [•]; and

the Valuation Averaging Date_(i=n) means [the [•]] [(i) in the case of an exercise by the Securityholder in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, [the relevant Exercise Date] [the day immediately succeeding the relevant Exercise Date] [•]] [and] [(ii) in the case of an Automatic Exercise in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities [the Automatic Exercise Date] [the day immediately succeeding the Automatic Exercise Date] [•].]

The term "Valuation Averaging Date" shall also refer to all Valuation Averaging Dates_(i=1) to _(i=n).

If one of these days is not [an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Underlying] [Basket Component] Calculation Date is deemed to be the relevant Valuation Averaging Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]].

[the aggregate [Underlyings] [Basket Components]] .]

[Bewertungstag / Valuation Date:

[Der Bewertungstag entspricht [•].]

[Der Bewertungstag steht [für den [•]] [(i) im Fall der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapiergläubiger gemäß § [•] der Bedingungen der Wertpapiere, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, für den [Ausübungstag] [unmittelbar auf den Ausübungstag folgenden Tag] [•]] [bzw.] [(ii) im Fall der Automatischen Ausübung der Wertpapiere gemäß § [•] der Bedingungen der Wertpapiere für den [Automatischen Ausübungstag] [unmittelbar auf den Automatischen Ausübungstag folgenden Tag] [•]].]

Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann ist [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der maßgebliche Bewertungstag für [den Basiswert] [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]] . /

[The Valuation Date means [•].]

[The Valuation Date means [the [•]] [(i) in the case of an exercise by the Securityholder in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, [the relevant Exercise Date] [the day immediately succeeding the relevant Exercise Date] [•]] [and] [(ii) in the case of an Automatic Exercise in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities [the Automatic Exercise Date] [the day immediately succeeding the Automatic Exercise Date] [•]].]

If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date] in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Valuation Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]].]

[Bewertungszeitraum / Valuation Period:

[Der Bewertungszeitraum steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], [•]] am [Ausgabetag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz] [•]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

[Der Bewertungszeitraum_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [•] und der Bewertungszeitraum_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich,

Schweiz], am [●] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).] /

[The Valuation Period means [●] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]] [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], [●]] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [Final Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[The Valuation Period_(i=1) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [●] and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland] on [●] [Observation Date_(i=1)] (including) [●] and the Valuation Period_(i=n) means the period commencing at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [●] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [●] hrs local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [●] [Observation Date_(i=n)] (including).]

[Bewertungszeit / Valuation Time:

Die Bewertungszeit entspricht [●]

[[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[●]-Kurses] des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor] [bzw. die Index-Berechnungsstelle] [durch die Maßgebliche Referenzstelle].] [●]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [[●] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) Maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[●]-Kurses] des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle].] [●]] /

The Valuation Time equals [●]

[[●] hrs [(local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]).]

[[the time of the official determination of the [Price] [[●] price] of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor] [or the Index Calculator, as the case may be] [by the Relevant Reference Agent].] [●]]

[in the case of a Basket as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [[●], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [Price] [[●]] price of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [●]]

[Bezugsverhältnis / Multiplier:

Das Bezugsverhältnis entspricht [●] [[●] bzw. als Dezimalzahl ausgedrückt [●]; das heißt [●] [Wertpapier bezieht] [Wertpapiere beziehen] sich auf 1 Basiswert [bzw. 1 Wertpapier bezieht sich auf [●] Basiswert[e]].] [indikativ. Das Bezugsverhältnis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Multiplier equals [●] [[●], or expressed as a decimal number [●], i.e. [●]

[Security relates] [Securities relate] to 1 Underlying [, respectively, 1 Security relates to [•] Underlying[s], as the case may be.] [indicative. The Multiplier will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]*

[Börsengeschäftstag / Exchange Business Day

Der Börsengeschäftstag bezeichnet [•] [jeden Tag, an dem die Maßgebliche Börse für den Handel geöffnet ist, und der Kurs des Basiswerts in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird.] /

The Exchange Business Day means [•] [each day, on which the Relevant Exchange is open for trading and the Price of the Underlying is determined in accordance with the relevant rules].

**C.
[Cap / Cap:**

Der Cap

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Cap_(i=1)“), [•] und

der Cap in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Cap_(i=n)“).]

[indikativ. Der Cap [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Cap” umfasst sämtliche Caps_(i=1) bis _(i=n).] /

The Cap

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Cap_(i=1)“), [•] and

the Cap in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Cap_(i=n)“).]

[indicative. The Cap [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]*

[The term “Cap” shall also refer to all Caps_(i=1) to _(i=n).]

[Cap-Level / Cap Level:

Der Cap-Level

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Cap-Level_(i=1)“), [•] und

der Cap-Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Cap-Level_(i=n)“).]

[indikativ. Der Cap-Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Cap-Level” umfasst sämtliche Cap-Levels_(i=1) bis _(i=n).] /

The Cap Level

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“**Cap Level_(i=1)**”), [•] and

the Cap Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“**Cap Level_(i=n)**”).]

[indicative. The Cap Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[The term “Cap Level” shall also refer to all Cap Levels_(i=1) to _(i=n).]

Clearingsystem / Clearing System:

Das Clearingsystem steht für

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz]

[UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz (Zur Klarstellung: Die Wertpapiere können nur in einem Wertschriftendepot bei der UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz, gehalten werden.)]

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland]

[Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)]

[Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert II, B - 1210 Brüssel, Belgien)]

oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. [Der Begriff “Clearingsystem” umfasst sämtliche Clearingsysteme.] /

Clearing System means

[SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland]

[UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland (For the avoidance of doubt: The Securities can only be held in a securities account with UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland)]

[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Federal Republic of Germany]

[Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)]

[Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert II, B - 1210 Brussels, Belgium)]

or any successor in this capacity. [The term “Clearing System” shall refer to all Clearing Systems.]

CS-Regeln / CA Rules:

CS-Regeln steht [für [•]

, sowie] für die Vorschriften und Verfahren, die auf das Clearingsystem

Anwendung finden und/oder von diesem herausgegeben werden. /

CA Rules means [[•]

as well as] any regulation and operating procedure applicable to and/or issued by the Clearing System.

E.

[Emissionsbegleiter / *Issuing Agent*:

Der Emissionsbegleiter bezeichnet [•] oder jeden Nachfolger in dieser Funktion. Solange ein Wertpapier ausstehend ist, wird es zu jeder Zeit einen Emissionsbegleiter geben, der unter den CS-Regeln in Bezug auf die Wertpapiere autorisiert ist. /

The Issuing Agent means [•] *or any successor in this capacity. As long as any Security is outstanding, there will at all times be an Issuing Agent duly authorised as such under the CA Rules with regard to the Securities.]*

Emittentin / *Issuer*:

Die Emittentin bezeichnet die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]. /

The Issuer means UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]].

[Express-Level / *Express Level*:

Der Express-Level

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Express-Level_(i=1)“), [•] und

der Express-Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Express-Level_(i=n)“).]

[indikativ. Der Express-Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

[Der Begriff “Express-Level” umfasst sämtliche Express-Level_(i=1) bis _(i=n).] /

The Express Level

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] *(“Express Level_(i=1)“), [•] and*

the Express Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] *(“Express Level_(i=n)“).]*

[indicative. The Express Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)]] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[The term “Express Level” shall also refer to all Express Levels_(i=1) to _(i=n).]

F.

Fälligkeitstag / *Maturity Date*:

Der Fälligkeitstag entspricht [•] [dem [•] Bankgeschäftstag nach (i) dem

[maßgeblichen Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [, (ii) im Fall des Eintritts eines Kick Out Events gemäß § [•] der Bedingungen der Wertpapiere, dem Kick Out Verfalltag,] und [(ii) [(iii)] im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 8 [•] der Bedingungen der Wertpapiere nach dem Kündigungstag.]

[Fällt ein Kupon-Zahltag auf einen Tag, der kein [Geschäftstag] [•] ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Geschäftstag] [•] verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Kupon-Zahltag auf den unmittelbar vorausgehenden [Geschäftstag] [•] vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Geschäftstag] [•] verschoben.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden [Geschäftstag] [•] vorgezogen]

(die „Geschäftstagenkonvention“).] /

The Maturity Date means [•] [the [•] Banking Day after (i) the [relevant Valuation Date] [latest of the Valuation Averaging Dates] [, (ii) in the case of an early expiration in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities, after the Early Expiration Date,] [(ii) [(iii)] in the case of the occurrence of a Kick Out Event in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities, after the Kick Out Expiration Date;] and ([•] in the case of a Termination by the Issuer in accordance with § 8 [•] of the Conditions of the Securities, after the Termination Date.)]

[If any Interest Payment Date would fall on a day which is not a [Business Day] [•], the payment date shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Business Day] [•] unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the coupon Payment Date shall be the immediately preceding [Business Day] [•]]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Business Day] [•]]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding [Business Day] [•]]

(the "**Business Day Convention**").]

[Festlegungstag / Fixing Date:

Der Festlegungstag bezeichnet [•].

[den Tag, der [zwei (2)] [•] [Bankgeschäftstage] [Geschäftstage] [Fondsgeschäftstage] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] [•] vor [dem ersten [Bankgeschäftstag] [Geschäftstag] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [•] [dem Beginn] [der Roll-Periode] [der Zinsberechnungsperiode] liegt.]

[Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] für [den Basiswert] [einen Basiswert₍₀₎] [einen Korbbestandteil₍₀₎] ist, dann ist [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] als der

maßgebliche Festlegungstag für
[den Basiswert]
[den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]
[sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]] .]

[Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Festlegungstag entsprechend verschieben.] /

The Fixing Date means [•].

[the date which is [two (2)] [•] [Banking Days] [Business Days] [Fund Business Days] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates]] [•] prior to [the start] [the first [Banking Day] [Business Day] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date]] [•]] of the respective [Roll Period] [Interest Calculation Period].]

[If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date] in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Fixing Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_{(i)] [Basket Component_{(i)]] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]}}

[In the case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Fixing Date may be changed accordingly.]

[Festlegungszeit / Fixing Time:

Die Festlegungszeit entspricht [•]

[[•] Uhr [(Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz]).]

[[dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des [Basiswerts] [jeweiligen Basiswerts_(i)] [durch den Index Sponsor] [bzw. die Index-Berechnungsstelle] [durch die Maßgebliche Referenzstelle].] [•]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [[•] Uhr, jeweils zur für den jeweiligen Korbbestandteil_(i) Maßgeblichen Ortszeit] [dem Zeitpunkt der offiziellen Bestimmung des [Kurses] [[•]-Kurses] des jeweiligen Korbbestandteils_(i)] [durch den Index Sponsor] [durch die Maßgebliche Referenzstelle].] [•]] /

The Fixing Time equals [•]

[[•] hrs [(local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]).]

[[the time of the official determination of the [Price] [[•] price] of the [Underlying] [respective Underlying_(i)] [by the Index Sponsor] [or the Index Calculator, as the case may be] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

[in the case of a Basket as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [[•], relevant local time for each Basket Component_(i)] [the time of the official determination of the [Price] [[•] price] of each Basket Component_(i)] [by the Index Sponsor] [by the Relevant Reference Agent].] [•]]

[Fondsgeschäftstag: Fund Business Day:

Der Fondsgeschäftstag steht für jeden Tag, an dem (i) der Administrator des Fonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem

Verkaufsprospekt des Fonds den NAV für den Fonds berechnet und veröffentlicht und (ii) ein Hypothetischer Investor in die Fondsanteile des Fonds die Fondsanteile zeichnen und zurückgeben kann. /

The Fund Business Day means any day in respect of which (i) the administrator of the Fund calculates and publishes the Fund's NAV in accordance with the relevant prospectus and constitutional documents of the Fund and (ii) a Notional Investor in the Fund Units of the Fund could subscribe and redeem the Fund Units.

[Futures Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin / *Futures Contract with the next Expiration Date:*

Futures Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin entspricht [•] [demjenigen Futures Kontrakt mit dem Verfalltermin, der in den jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Verfallsmonate fällt]. /

Futures Contract with the next Expiration Date means [•] [the futures contract with the Expiration Date, which falls in the chronologically next of the Relevant Expiration Months.]

G.
[Gebühren-Bestimmungstag / *Fee Determination Date:*

Der Gebühren-Bestimmungstag bezeichnet [•] [den Tag, der [zwei (2)] [•] [Bankgeschäftstage] [Geschäftstage] [Fondsgeschäftstage] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstage] vor dem ersten [Bankgeschäftstag] [Geschäftstag] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der Roll-Periode liegt]. /

The Fee Determination Date means [•] [the date which is [two (2)] [•] [Banking Days] [Business Days] [Fund Business Days] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Dates]] prior to the first [Banking Day] [Business Day] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date]] of the respective Roll Period.]

[Gesamtnennbetrag / *Aggregate Nominal Amount:*

Der Gesamtnennbetrag entspricht [•]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird [am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [am Ende der Zeichnungsfrist in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während der Zeichnungsfrist] festgelegt.]^{*} /

The Aggregate Nominal Amount equals [•]. [Indicative. The Aggregate Nominal Amount will be fixed on [the Fixing Date [at Fixing Time]] [the end of the Subscription Period depending on the demand for the Securities during the Subscription Period].^{}]*

[Geschäftstag / *Business Day:*

Der Geschäftstag steht für [•] [jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [und] [[•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.] /

The Business Day means [•] [each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [and] [[•]] are open for business.]

[Gewichtung / *Weighting:*

Die Gewichtung

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Gewichtung_(i=1)“), [•] und

die Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Gewichtung_(i=n)“).] /

The Weighting

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Weighting_(i=1)”), [•] and

the Weighting in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Weighting_(i=n)”).]

[Gestiegene Hedging-Kosten / Increased Cost of Hedging:

Gestiegene Hedging-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ausgabetag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind. /

Increased Cost of Hedging means that the Issuer has to pay a substantially higher amount of taxes, duties, expenditures and fees (with the exception of broker fees) compared to the Issue Date in order to

- (i) *close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which at the reasonable discretion of the Issuer are needed in order to provide protection against price risk or other risks with regard to obligations under the Securities, or*
- (ii) *realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets, respectively,*

with increased costs due to a deterioration of the creditworthiness of the Issuer not to be considered Increased Cost of Hedging.]

[Global Depository Receipt / Global Depository Receipt:

Global Depository Receipt bezeichnet das Wertpapier bzw. handelbare Instrument, das von einer als Depotbank handelnden Geschäftsbank ausgegeben wurde und das eine bestimmte Anzahl von Zugrundeliegenden Aktien repräsentiert, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden und die bei der Verwahrstelle der Depotbank hinterlegt wurden. /

Global Depository Receipt means a negotiable instrument issued by a commercial bank acting as a depository that represents a specified number of Underlying Shares issued by an entity and held in a safekeeping account with the depository’s custodian.]

H. Hauptzahlstelle / Principal Paying Agent:

Die Hauptzahlstelle bezeichnet [•] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]] [UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz]. /

The Principal Paying Agent means [•] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland

[, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]] [UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland].

[Hedging-Störung / Hedging Disruption:

Hedging-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ausgabetag der Wertpapiere herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (ii) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten. /

Hedging Disruption means that the Issuer is not able to

- (i) *close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which at the reasonable discretion of the Issuer are needed by the Issuer in order to provide protection against price risk or other risks with regard to obligations under the Securities, or*
- (ii) *realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets (respectively)*

under conditions which are economically substantially equal to those on the Issue Date of the Securities.]

[Höchstbetrag / Maximum Amount:

Der Höchstbetrag entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [und] [auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Höchstbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Maximum Amount equals [•] [converted into the Redemption Currency] [and] [commercially rounded to [two] [•] decimal places] [indicative. The Maximum Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]*

[Hypothetischer Investor / Notional Investor:

Der Hypothetische Investor bezeichnet einen hypothetischen Investor, der (als ob er sich in der Position der Emittentin befindet) in die Fondsanteile des Fonds investiert. /

The Notional Investor means a hypothetical investor (in the same position as the Issuer) investing in the Fund Units of the Fund.]

K. [Kick-In Schwelle / Kick In Threshold:

Die Kick-In Schwelle

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Kick-In Schwelle_(i=1)“), [•] und

die Kick-In Schwelle in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Kick-In Schwelle_(i=n)“).]

[indikativ. Die Kick-In Schwelle [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]

festgelegt.*]

[Der Begriff "Kick-In Schwelle" umfasst sämtliche Kick-In Schwellen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Kick In Threshold

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] ("Kick In Threshold_(i=1)"), [•] and

the Kick In Threshold in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] ("Kick In Threshold_(i=n)").]

[indicative. The Kick In Threshold [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[The term "Kick In Threshold" shall also refer to all Kick In Thresholds_(i=1) to _(i=n).]

**[Kleinste handelbare Einheit /
Minimum Trading Size:**

Die Kleinste handelbare Einheit entspricht [•]. /

The Minimum Trading Size equals [•].]

**[Korbbestandteil /
Basket
Component:**

Der Korbbestandteil_(i=1) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gemäß § 6 (j) der Bedingungen der Wertpapiere.] [Bezeichnung [der Aktie bzw. des American Depositary Receipt oder des Global Depositary Receipt auf die Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des börsennotierten Fondsanteils] [des nicht börsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der Maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: (der "Index_(i=1)"), wie er [von [•] (der "Index Sponsor_(i=1)") verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [von [•] (der "Index Sponsor_(i=1)") verwaltet und von [•] (die "Index-Berechnungsstelle_(i=1)") berechnet und veröffentlicht wird]] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der "Fondsanteil_(i=1)") an dem [•] (der "Fonds_(i=1)") [im Fall eines aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [(auch "ADR_(i=1)") [("GDR_(i=1)")]] (In diesem Zusammenhang wird die Aktie_(i=1), auf die sich [der ADR_(i=1)] [der GDR_(i=1)] bezieht, auch als die "Zugrundeliegende Aktie_(i=1)" bezeichnet); [•] und der Korbbestandteil_(i=n) entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Overs gemäß § 6 (j) der Bedingungen der Wertpapiere.] [Bezeichnung [der Aktie bzw. des American Depositary Receipt oder des Global Depositary Receipt auf die Aktie] [des Index] [des Währungswechselkurses] [des Edelmetalls] [des Rohstoffs] [des Zinssatzes] [des Nichtdividendenwerts] [des börsennotierten Fondsanteils] [des nicht börsennotierten Fondsanteils] [des Futures Kontrakts (gegebenenfalls einschließlich Festlegung der Maßgeblichen Verfallsmonate)] [des Referenzsatzes]: [•]] [im Fall eines Index als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: (der "Index_(i=n)"), wie er von [•] (der "Index Sponsor_(i=n)") verwaltet, berechnet und veröffentlicht wird] [von [•] (der "Index Sponsor_(i=n)") verwaltet und von [•] (die "Index-Berechnungsstelle_(i=n)") berechnet und veröffentlicht wird]] [im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text zusätzlich einfügen: (der "Fondsanteil_(i=n)") an dem [•] (der "Fonds_(i=n)") [im Fall eines aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [(auch "ADR_(i=n)") [(auch "GDR_(i=n)")]] (In diesem Zusammenhang wird die Aktie_(i=n), auf die sich [der ADR_(i=n)] [der GDR_(i=n)] bezieht, auch als die "Zugrundeliegende Aktie_(i=n)"

bezeichnet).

[Sämtliche Korbbestandteile werden [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [●].

[In diesem Zusammenhang werden die einem Korbbestandteil zugrunde liegenden Werte bzw. Komponenten jeweils als "Einzelwert" bzw. die "Einzelwerte" bezeichnet.]

Der Begriff "Korbbestandteil" [bzw. "Index"[, "Index-Berechnungstelle"] und "Index Sponsor"] [bzw. "Fondsanteil" und "Fonds"] [●] umfasst sämtliche Korbbestandteile_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Indizes_(i=1) bis _(i=n)], sämtliche Index-Berechnungstellen_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Index Sponsoren_(i=1) bis _(i=n) [bzw. sämtliche Fondsanteile_(i=1) bis _(i=n) und sämtliche Fonds_(i=1) bis _(i=n)] [●]. /

The Basket Component_(i=1) equals [, subject to a Roll Over in accordance with § 6 (i) of the Conditions of the Securities,] [Description of [the share or of the American Depositary Receipt or the Global Depositary Receipt on the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the non-equity security] [the exchange traded fund unit] [the not exchange traded fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the relevant expiration months)] [the reference rate]: [●]] [in the case of an Index as the Basket Component insert, if appropriate, the following text: (the "Index_(i=1)"), [as maintained, calculated and published by [●] (the "Index Sponsor_(i=1)") [as maintained by [●] (the "Index Sponsor_(i=1)") and calculated and published by [●] (the "Index Calculator_(i=1)")]] [in the case of a fund unit as the Basket Component insert, if appropriate, the following text: (the "Fund Unit_(i=1)") in the [●] (the "Fund_(i=1)") [in the case of a certificate representing shares as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [(also "ADR_(i=1)") [(also "GDR_(i=1)") (In such context, the Share_(i=1) underlying [the ADR_(i=1)] [the GDR_(i=1)] is also referred to as the "Underlying Share_(i=1)"); [●] and

the Basket Component_(i=n) equals [, subject to a Roll Over in accordance with § 6 (i) of the Conditions of the Securities,] [Description of [the share or of the American Depositary Receipt or the Global Depositary Receipt on the share] [the Index] [the currency exchange rate] [the precious metal] [the commodity] [the interest rate] [the non-equity security] [the exchange traded fund unit] [the not exchange traded fund unit] [the futures contract (if applicable, including determination of the relevant expiration months)] [the reference rate]: [●]] [in the case of an Index as the Basket Component insert, if appropriate, the following text: (the "Index_(i=n)"), [as maintained, calculated and published by [●] (the "Index Sponsor_(i=n)") [as maintained by [●] (the "Index Sponsor_(i=n)") and calculated and published by [●] (the "Index Calculator_(i=n)")]] [in the case of a fund unit as the Basket Component insert, if appropriate, the following text: (the "Fund Unit_(i=n)") in the [●] (the "Fund_(i=n)") [in the case of a certificate representing shares as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [(also "ADR_(i=n)") [(also "GDR_(i=n)") (In such context, the Share_(i=n) underlying [the ADR_(i=n)] [the GDR_(i=n)] is also referred to as the "Underlying Share_(i=n)");

[The Basket Components are [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [●].]

[In this context, the individual underlying values or components of a Basket Component are referred to as a "Component" or, as the case may be, the "Components".]

The term "Basket Component" [or "Index"[, "Index Calculator"] and "Index Sponsor", as the case may be,] [or "Fund Unit" and "Fund", as the case

may be] [•] shall also refer to all Basket Components_(i=1) to _(i=n) [and to all Indices_(i=1) to _(i=n)], all Index Calculators_(i=1) to _(i=n) and all Index Sponsors_(i=1) to _(i=n), as the case may be [and to all Fund Units_(i=1) to _(i=n) and all Funds_(i=1) to _(i=n), as the case may be] [•].]

**[Korbbestandteil-Berechnungstag /
Basket Component Calculation
Date:**

Der Korbbestandteil-Berechnungstag bezeichnet

[•]

[jeden Tag, an dem [das Maßgebliche Handelssystem] [,] [und] [die Maßgebliche Börse] [,] [und] [der Maßgebliche Devisenmarkt] [und] [der Maßgebliche Referenzmarkt] für den Handel geöffnet [ist] [sind] [, und] [der Kurs des Korbbestandteils in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt wird]]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Index,] jeden Tag, an dem [(i)] [der Index Sponsor] [die Index-Berechnungsstelle] den offiziellen Kurs für den Index bestimmt, berechnet und veröffentlicht [und (ii) ein Handel bzw. eine Notierung in den dem Index zugrunde liegenden Einzelwerten [, die mindestens [•] [80 %] [90 %] der Marktkapitalisierung aller Einzelwerte des Index bzw. des Gesamtwerts des Index darstellen,] [in dem [Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] stattfindet]]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf einen Fondsanteil,] jeden Tag, an dem der [jeweilige] Administrator des Fonds in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten und dem Verkaufsprospekt des Fonds den Nettoinventarwert für den Fonds veröffentlicht].

[im Fall eines Referenzsatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text zusätzlich einfügen: [[bzw.], in Bezug auf den Referenzsatz,] jeden Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Referenzstelle den Kurs des Korbbestandteils in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regeln bestimmt]. /

The Basket Component Calculation Date means

[•]

[each day, on which [the Relevant Trading System] [,] [and] [the Relevant Exchange] [,] [and] [the Relevant Exchange Market] [and] [the Relevant Reference Market] [is] [are] open for trading [and] [the Price of the Basket Component is determined in accordance with the relevant rules]]

[in the case of an Index as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to the Index] each day, on which [(i)] [the Index Sponsor] [the Index Calculator] determines, calculates and publishes the official price of the Index, [and (ii) the Components, which are comprised in the Index are [, to the extent of at least [•] [80 %] [90 %] of the market capitalisation of all Components, which are comprised in the Index, or of the overall value of the Index,] available for trading and quotation [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]]

[in the case of a fund unit as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to a Fund Unit] each day on which the [respective] administrator of the Fund publishes the Net Asset Value for such Fund in accordance with the relevant Fund's prospectus and constitutional documents]

[in the case of a reference rate as the Basket Component insert, if

applicable, the following text: [[or, as the case may be,] in relation to a reference rate] each day on which the [respective] Relevant Reference Agent determines the Price of the Basket Component in accordance with the relevant rules]].]

[Kupon / Coupon:

[Der Kupon entspricht [•] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Kuponfaktor (wie nachfolgend definiert) und wird auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]]

[Der Kupon_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Kupon_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] [•] und

der Kupon_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Kupon_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

Der Begriff „Kupon“ umfasst sämtliche Zusatzbeträge_(i=1) bis _(i=n).] /

[The Coupon equals [•] [the Nominal Amount multiplied by the Coupon Factor (as defined below), afterwards commercially rounded to [two] [•] decimal places]]

[The Coupon_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) equals [•] [converted into the Redemption Currency] [commercially rounded to [two] [•] decimal places]. [indicative. The Coupon_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]; [•] and*

the Coupon_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) equals [•] [converted into the Redemption Currency] [commercially rounded to [two] [•] decimal places]. [indicative. The Coupon_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]*

The term “Coupon” shall also refer to all Coupons_(i=1) to _(i=n).]]

[Kupon Barriere / Coupon Barrierer:

Die Kupon Barriere

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Kupon Barriere_(i=1)“), [•] und

die Kupon Barriere in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Kupon Barriere_(i=n)“).]

[indikativ. Die Kupon Barriere [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] /

The Coupon Barrier

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Coupon Barrier_(i=1)“), [•] and

the Barrier in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals

[•] (“*Coupon Barrier*_(i=n)”).]

[indicative. The *Coupon Barrier* [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[Kuponfaktor / *Coupon Factor*:

Der Kuponfaktor entspricht [•]. /

The Coupon Factor equals [•].]

[Kupon-Periode / *Coupon Period*:

[Die Kupon-Periode steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], [•]] am [Ausgabetag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz] [•]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage].]

[Die Kupon-Periode_(i=1) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=1)] (einschließlich) [•] und die Kupon-Periode_(i=n) entspricht dem Zeitraum beginnend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=n-1)] (ausschließlich) und endend um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], am [•] [Beobachtungstag_(i=n)] (einschließlich).] /

[The Coupon Period means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], [•]] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [Final Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

[The Coupon Period_(i=1) means the period commencing at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] and ending at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland] on [•] [Observation Date_(i=1)] (including) [•] and the Coupon Period_(i=n) means the period commencing at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] [Observation Date_(i=n-1)] (excluding) and ending at [•] hrs local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], on [•] [Observation Date_(i=n)] (including).]

[Kupon-Feststellungstag / *Coupon Determination Date*:

Der Kupon-Feststellungstag entspricht [•] [[jeweils] dem [•] [Bankgeschäftstag] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] vor dem Beginn der entsprechenden Kupon-Periode]. /

The Coupon Determination Date means [•] [the [•] [Banking Day] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date]] before the start of the relevant Coupon Period].]

[Kupon-Zahltag / *Coupon Payment Date*:

Der Kupon-Zahltag entspricht [•] [[jeweils] dem [•] Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Beobachtungstag.

[Fällt ein Kupon-Zahltag auf einen Tag, der kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Bankgeschäftstag] [•] verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Kupon-Zahltag auf den unmittelbar vorausgehenden [Bankgeschäftstag] [•] vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Bankgeschäftstag] [•] verschoben.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden [Bankgeschäftstag] [•] vorgezogen]

(die „Geschäftstagenkonvention“.) /

The Coupon Payment Date means [•] [the [•] Banking Day after the [relevant] Observation Date].

[If any Coupon Payment Date would fall on a day which is not a [Banking Day] [•], the payment date shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Banking Day] [•] unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Coupon Payment Date shall be the immediately preceding [Banking Day] [•]]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Banking Day] [•]]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding [Banking Day] [•]]

(the "**Business Day Convention**".)

[Kupon-Tagequotient / Coupon Day Count Fraction:

Der Kupon-Tagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrags für einen beliebigen Zeitraum (der „**Kupon-Berechnungszeitraum**“) [•] [die tatsächliche Anzahl von Tagen im Kupon-Berechnungszeitraum, dividiert durch 360]. /

*The Coupon Day Count Fraction, in respect of the calculation of an amount for any period of time (the "**Coupon Calculation Period**") means [•] [the actual number of days in the Coupon Calculation Period divided by 360].*

[Kurs des Basiswerts / Price of the Underlying:

Der Kurs des Basiswerts entspricht

[•]

[dem [fortlaufend] [im Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs des Basiswerts.]

[im Fall eines Index als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von [dem Index Sponsor] [der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten [•] Kurs des Basiswerts.]

[im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf [Reuters] [Bloomberg] auf der

Seite [„EUROFX/1“] [•] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite] bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Zinssatzes als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des Fonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von dem Administrator des Fonds berechnet [und veröffentlicht] wird.]]

[im Fall eines Future-Kontrakts als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Referenzsatzes als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [von der Maßgeblichen Referenzstelle] ermittelten] [und] [dem] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs des Basiswerts.]]

[im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [der Summe der jeweiligen Kurse der Basiswerte [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Basiswerts im Portfolio] [, bezogen auf die Basiswährung].]]

[Der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts wird [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•].]

[im Fall eines Währungswechselkurses, Zinssatzes, Future-Kontrakts bzw. Referenzsatzes als Basiswert gegebenenfalls zusätzlich folgenden Text einfügen: [•] [Sollte zu der [jeweils] maßgeblichen [Festlegungszeit] [bzw.] [Bewertungszeit] die [jeweils] Maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts nicht angezeigt, entspricht der Maßgebliche Kurs dem [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen als Maßgeblichen Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p. a.)] festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von von ihr nach billigem Ermessen bestimmten Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [jeweiligen] Basiswert entsprechenden [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] zur der [jeweils] maßgeblichen [Festlegungszeit] [bzw.] [Bewertungszeit] am betreffenden [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [•] anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, den

Maßgeblichen Kurs anhand des von ihr errechneten [arithmetischen] Durchschnitts (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen zu bestimmen.]/

The Price of the Underlying means

[•]

[[the [•] price of the Underlying as [continuously] determined [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange].]

[in the case of an Index as the Underlying insert, if applicable, the following text: the [•] price of the Underlying as calculated and published by [the Index Sponsor] [the Index Calculator].]

[in the case of a currency exchange rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] [bid] [mean] [ask] [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Exchange Market] [and] [published on [[Reuters] [Bloomberg] on page ["EUROFX/1"] [•]]] [the Relevant Screen Page], or a substitute page thereof.]

[in the case of an interest rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]]

[in the case of a fund unit as the Underlying insert, if appropriate, the following text: [•] [the Net Asset Value of the Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by the administrator of the Fund.]]

[in the case of a futures contract as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]]

[in the case of a reference rate as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price of the Underlying as [[continuously] determined [on the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent]] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]]

[in the case of a Basket as the Underlying insert, if applicable, the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket.]]

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if applicable, the following text: [•] [the sum of the respective Prices of the Underlyings [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Underlying within the portfolio] [, related to the Underlying Currency].]]

[The Price of the [respective] Underlying is [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[in the case of a currency exchange rate, interest rate, futures contract or a reference rate as the Underlying, as the case may be, add, if applicable, the following text: [•] [If the [respective] Relevant Screen Page at the [respective] [Fixing Time] [or, as the case may be,] [Valuation Time] is not available or if the Price for the [respective] Underlying is not displayed, the relevant Price shall be the [[•]rate] [[•]price] [•] [(expressed as a percentage p.a.)] as

displayed on the corresponding page of another financial information service. If the Price of the [respective] Underlying is no longer displayed in one of the above forms, the Issuer is entitled to specify at its reasonable discretion a [[•]rate] [[•]price] [•] [(expressed as a percentage p.a.)] calculated on the basis of the standard market practices applicable at that time as the relevant price. In this case the Issuer is entitled but not obliged to request from reference banks selected at its reasonable discretion their respective quotes for the [[•]rate] [[•]price] [•] corresponding to the [respective] Underlying [(expressed as a percentage rate p.a.)] at the [respective] [Fixing Time] [or, as the case may be,] [Valuation Time] on the relevant [Valuation Date] [Final Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [•]. If at least [two] [•] of the reference banks have provided a corresponding quote to the Issuer, the Calculation Agent is entitled but not obliged to determine the relevant price by using the [arithmetical] average calculated by it (if necessary rounded to the nearest one thousandth of a percent) of the quotes specified by these reference banks.]]

[Kurs des Korbbestandteils / Price of the Basket Component:

Der Kurs des Korbbestandteils entspricht

[•]

[jeweils [dem] [den] [fortlaufend] [im jeweiligen Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der jeweiligen Maßgeblichen Börse] ermittelten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Index als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [dem] [den] von [dem Index Sponsor]] [der Index-Berechnungsstelle] berechneten und veröffentlichten [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Währungswechsellkurses als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Devisenmarkt ermittelten] [und] [dem] [den] [auf [Reuters] [Bloomberg] auf der Seite [„EUROFX/1 “] [•]] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite] bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Zinssatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Fondsanteils als Korbbestandteil folgenden Text einfügen: [•] [dem Nettoinventarwert des [jeweiligen] Fonds bezogen auf den Fondsanteil, wie er von [•] [dem [jeweiligen] Administrator des Fonds] berechnet [und veröffentlicht wird]] [bzw.]

[im Fall eines Future-Kontrakts als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [[dem] [den] [fortlaufend] in dem Maßgeblichen Referenzmarkt ermittelten] [und] [[dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestandteil[s][e]] [bzw.]

[im Fall eines Referenzsatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [•] [dem [fortlaufend] [in dem Maßgeblichen Referenzmarkt] [von der Maßgeblichen Referenzstelle] ermittelten] [und] [dem] [den] [auf der Maßgeblichen Bildschirmseite bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlichten] [•] Kurs[en] [des] [der] jeweiligen Korbbestand-

teil[s][e]].

[Der Kurs jedes Korbbestandteils wird [ausgedrückt in] [umgerechnet in] [bezogen auf] [der] [die] Basiswährung] [•].]

[im Fall eines Währungswechselkurses, Zinssatzes, Future-Kontrakts bzw. Referenzsatzes als Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen:
 [•] [Sollte zu der [jeweils] maßgeblichen [Festlegungszeit] [bzw.] [Bewertungszeit] die [jeweils] Maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Kurs des [jeweiligen] Korbbestandteils nicht angezeigt, entspricht der Maßgebliche Kurs dem [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Kurs des [jeweiligen] Korbbestandteils nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen als Maßgeblichen Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p. a.)] festzulegen. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von von ihr nach billigem Ermessen bestimmten Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für den dem [jeweiligen] Korbbestandteil entsprechenden [[•]satz] [[•]kurs] [•] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] zur der [jeweils] maßgeblichen [Festlegungszeit] [bzw.] [Bewertungszeit] am betreffenden [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [Bewertungsdurchschnittstag] [•] anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [•] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Maßgeblichen Kurs anhand des von ihr errechneten [arithmetischen] Durchschnitts (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen zu bestimmen.] /

The Price of the Basket Component means

[•]

[the [•] price(s) of the respective Basket Component(s) as [continuously] determined [by the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange]] [or]

[in the case of an Index as the Basket Component insert, if applicable, the following text: the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as calculated and published by [the Index Sponsor] [the Index Calculator]] [or]

[in the case of a currency exchange rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] [bid] [mean] [ask] [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined on the Relevant Exchange Market] [and] [published on [[Reuters] [Bloomberg] on page ["EUROFX/1" [•]] [the Relevant Screen Page], or a substitute page thereof.] [or]

[in the case of an interest rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•] price(s) of the [relevant] Basket Component(s) as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof]] [or]

[in the case of a fund unit as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the Net Asset Value of the [relevant] Fund in relation to the Fund Unit, as calculated [and published] by [•] [the [relevant] administrator of the Fund] [or]

[in the case of a futures contract as the Basket Component insert, if

applicable, the following text: [•] [the [•]price[s] of the [relevant] Basket Component[s] as [[continuously] determined on the Relevant Reference Market] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof]]] [or]

[in the case of a reference rate as the Basket Component insert, if applicable, the following text: [•] [the [•]price[s] of the [relevant] Basket Component[s] as [[continuously] determined [on the Relevant Reference Market] [by the Relevant Reference Agent]]] [and] [published on the Relevant Screen Page or a substitute page thereof].]] [or]

[The Price of each Basket Component is [expressed in] [converted into] [related to] [the Underlying Currency] [•].]

[in the case of a currency exchange rate, interest rate, futures contract or a reference rate as Basket Component, as the case may be, insert, if applicable, the following text: [•] [If the [respective] Relevant Screen Page at the [respective] [Fixing Time] [or, as the case may be,] [Valuation Time] is not available or if the Price for the [respective] Basket Component is not displayed, the relevant Price shall be the [[•]rate] [[•]price] [•] [(expressed as a percentage p.a.)] as displayed on the corresponding page of another financial information service. If the Price of the [respective] Basket Component is no longer displayed in one of the above forms, the Issuer is entitled to specify at its reasonable discretion a [[•]rate] [[•]price] [•] [(expressed as a percentage p.a.)] calculated on the basis of the standard market practices applicable at that time as the relevant price. In this case the Issuer is entitled but not obliged to request from reference banks selected at its reasonable discretion their respective quotes for the [[•]rate] [[•]price] [•] corresponding to the [respective] Basket Component [(expressed as a percentage rate p.a.)] at the [respective] [Fixing Time] [or, as the case may be,] [Valuation Time] on the relevant [Valuation Date] [Final Valuation Date] [Valuation Averaging Date] [•]. If at least [two] [•] of the reference banks have provided a corresponding quote to the Issuer, the Calculation Agent is entitled but not obliged to determine the relevant price by using the [arithmetical] average calculated by it (if necessary rounded to the nearest one thousandth of a percent) of the quotes specified by these reference banks.]]]

Kündigungsbetrag / Termination Amount:

Der Kündigungsbetrag entspricht [dem Nennbetrag je Wertpapier] [einem Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen [und unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]],] als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung der Wertpapiere festgelegt wird [und der mindestens dem Mindestbetrag entspricht]]. /

The Termination Amount equals [the Nominal Amount per Security] [an amount in the Redemption Currency, which is determined by the Calculation Agent at its reasonable discretion [and considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]],] as the fair market price of a Security at the occurrence of the termination of the Securities [and which is, in any case, at least equal to the Minimum Amount]].]

[Kündigungstag der Emittentin / Issuer Termination Date:

Der Kündigungstag der Emittentin entspricht [•].

[Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] ist, dann ist [•] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-

Berechnungstag] der maßgebliche Kündigungstag der Emittentin.] /

The Issuer Termination Date means [●].

[If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Issuer Termination Date.]]

[Kündigungstag
Wertpapiergläubiger
/
Securityholder Termination Date: /

Der Kündigungstag der Wertpapiergläubiger entspricht [●].

[Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] ist, dann ist [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der maßgebliche Kündigungstag der Wertpapiergläubiger.] /

The Securityholder Termination Date means [●].

[If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date], [●] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Securityholder Termination Date.]]

L.
[Laufzeit der Wertpapiere / Term of
the Securities:

Die Laufzeit der Wertpapiere steht für [●] [den Zeitraum beginnend [um [●] Uhr Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland,] [London, Vereinigtes Königreich,] [Zürich, Schweiz,], [●]] am [Ausgabetag] [Festlegungstag] [●] und endend [um [●] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich,] [Zürich, Schweiz,] [●]] [mit der Feststellung [des Referenzpreises] [des Abrechnungskurses]] am [Fälligkeitstag] [Verfalltag] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage] [●]].

The Term of the Securities means [●] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [●] [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [London, United Kingdom,] [Zurich, Switzerland,] [●]] and ending [at [●] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany,] [London, United Kingdom,] [Zurich, Switzerland,] [●]] [with the determination of [the Reference Price] [the Settlement Price]] on [the Maturity Date] [the Expiration Date] [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] [●].]]

[Letzte Bewertungstag / Final
Valuation Date:

[Der Letzte Bewertungstag entspricht [dem Verfalltag] [●].]

[Der Letzte Bewertungstag steht [für [den Verfalltag] [●]] [(i) im Fall der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapiergläubiger gemäß § [●] der Bedingungen der Wertpapiere, vorbehaltlich eines wirksamen Ausübungsverfahrens, für den [Ausübungstag] [unmittelbar auf den Ausübungstag folgenden Tag] [●]] [bzw.] [(ii) im Fall der Automatischen Ausübung der Wertpapiere gemäß § [●] der Bedingungen der Wertpapiere für den [Automatischen Ausübungstag] [unmittelbar auf den Automatischen Ausübungstag folgenden Tag] [●]].]

Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] für [den Basiswert] [einen Basiswert_(i)] [einen Korbbestandteil_(i)] ist, dann ist [●] [der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der maßgebliche Letzte Bewertungstag für

[den Basiswert]
 [den jeweils betroffenen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]]
 [sämtliche [Basiswerte] [Korbbestandteile]]]. /

[The Final Valuation Date means [the Expiration Date] [•].]

[The Final Valuation Date means [[the Expiration Date] [•]] [(i) in the case of an exercise by the Securityholder in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities, subject to an effective exercise procedure, [the relevant Exercise Date] [the day immediately succeeding the relevant Exercise Date] [•]] [and] [(ii) in the case of an Automatic Exercise in accordance with § [•] of the Conditions of the Securities [the Automatic Exercise Date] [the day immediately succeeding the Automatic Exercise Date] [•]].]

If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date] in relation to [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)], [•] [the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the relevant Final Valuation Date in relation to [the Underlying] [the affected [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] [the aggregate [Underlyings] [Basket Components]]].]

[Leverage Faktor / Leverage Factor:

Der Leverage Faktor entspricht [•] [indikativ. Der Leverage Faktor wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt. *] /

*The Leverage Factor equals [•] [indicative. The Leverage Factor will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time]. *]*

[Lieferstörungsbetrag / Delivery Disruption Amount:

Der Lieferstörungsbetrag entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] [,] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.] /

The Delivery Disruption Amount equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places.]

[Look-Back Level / Look-Back Level:

Der Look-Back Level [des Basiswerts] [eines Basiswerts_(i)] [eines Korbbestandteils_(i)] entspricht [•] [dem kleinsten der an jedem der Look-Back Tage innerhalb des Look-Back Zeitraums festgestellten [Schlusskurse] [•] [des Basiswerts] [des Basiswerts_(i)] [des Korbbestandteils_(i)], wie von der Berechnungsstelle am letzten Look-Back Tag ermittelt].

Für diese Zwecke bezeichnet ein "Look-Back Tag" jeden [Bankgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] [Börsengeschäftstag] [•] innerhalb des Look-Back Zeitraums. /

The Look-Back Level of [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)] equals [•] [the lowest of the [closing prices] [•] of [the Underlying] [an Underlying_(i)] [a Basket Component_(i)] on each of the Look-Back Dates within the Look-Back Period as determined by the Calculation Agent on the last Look-Back Date.]

For these purposes a "Look-Back Date" means each [Banking Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] [Exchange Business Day] [•] within the Look-Back Period.]

Look-Back Zeitraum / Look Back Period:

Der Look-Back Zeitraum steht für [•] [den Zeitraum beginnend [um [•] Uhr Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz], [•]] am [Ausgabetag] [Festlegungstag] [•] und endend [um [•] Uhr Ortszeit [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich] [Zürich, Schweiz] [•]] am [Verfalltag] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [bzw.] [letzten der Bewertungsdurchschnittstage]. /

The Look-Back Period means [•] [the period, commencing on the [Issue Date] [Fixing Date] [•] [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland]] [•]] and ending [at [•] hrs local time [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom] [Zurich, Switzerland], [•]] on the [Expiration Date] [Valuation Date] [Final Valuation Date] [or] [latest of the Valuation Averaging Dates].]

**M.
[Maßgebliche Börse / Relevant Exchange:**

Die Maßgebliche Börse bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: die Börse(n), an (der) (denen) aufgrund der Bestimmung [des Index Sponsors] [bzw.] [der Index-Berechnungsstelle] die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff "Maßgebliche Börse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Börsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Exchange means

[•]

[in the case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text: the stock exchange(s) on which the Components comprised in the Index are traded, as determined by [the Index Sponsor] [or] [the Index Calculator, as the case may be].]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Exchange" shall also refer to all Relevant Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

[Maßgeblicher Basiswert / Relevant Underlying:

Der Maßgebliche Basiswert entspricht

[•]

[demjenigen Basiswert_(i), der sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am negativsten entwickelt hat]

[demjenigen Basiswert_(i), der sich während der Laufzeit der Wertpapiere im Verhältnis zu den übrigen Basiswerten am besten entwickelt hat]. /

The Relevant Underlying means

[•]

[the Underlying_(i), which has had, in relation to the other Underlyings, the

worst performance during the Term of the Securities]

[the Underlying_(i), which has had, in relation to the other Underlyings, the best performance during the Term of the Securities].]

[Maßgebliche Bildschirmseite / Relevant Screen Page:

Die Maßgebliche Bildschirmseite entspricht

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff "Maßgebliche Bildschirmseite" umfasst sämtliche Maßgeblichen Bildschirmseite_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Screen Page means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Screen Page" shall also refer to all Relevant Screen Pages_(i=1) to _(i=n).]

[Maßgeblicher Devisenmarkt / Relevant Exchange Market:

Der Maßgebliche Devisenmarkt bezeichnet

[•]

[[den internationalen Devisenmarkt] [die internationalen Devisenmärkte], an [dem] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet.]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff "Maßgeblicher Devisenmarkt" umfasst sämtliche Maßgeblichen Devisenmärkte_(i=1) bis _(i=n).]

The Relevant Exchange Market means

[•]

[the foreign exchange market[s], on which the [[Underlying[s]] [Basket Component[s]] [is] [are] primarily traded.]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Exchange Market" shall also refer to all Relevant Exchange Markets_(i=1) to _(i=n).]

[Maßgebliches Handelssystem / Relevant Trading System:

Das Maßgebliche Handelssystem bezeichnet

[•]

[im Fall eines Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [das bzw. die Handelssystem(e), in (dem) (denen) aufgrund der Bestimmung [des Index Sponsors] [bzw.] [der Index-Berechnungsstelle] die im Index enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden.]

[im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil gegebenenfalls folgenden Text einfügen: [den Fonds] [•].]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff "Maßgebliches Handelssystem" umfasst sämtliche Maßgeblichen Handelssysteme_(i=1)

bis $_{(i=n)}$.] /

The Relevant Trading System means

[•]

[in the case of an Index as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text: The trading system(s) in which the Components comprised in the Index are traded, as determined by the [Index Sponsor] [or] [the Index Calculator, as the case may be].]

[in the case of a Fund Unit as the Underlying or Basket Component, as the case may be, insert, if appropriate, the following text: [the Fund] [•].]

[[•] in relation to the [Underlying $_{(i=1)}$] [Basket Component $_{(i=1)}$], [•] and [•] in relation to the [Underlying $_{(i=n)}$] [Basket Component $_{(i=n)}$]. The term "Relevant Trading System" shall also refer to all Relevant Trading Systems $_{(i=1)}$ to $_{(i=n)}$.]

[Maßgebliches Land / Relevant Country:

Das Maßgebliche Land bezeichnet in Bezug auf die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung, sowohl (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die als [Basiswert] [Korbbestandteil] verwendete Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann, wie von ihr nach Ausübung billigen Ermessens bestimmt. /

The Relevant Country means with respect to the [Underlying] [Basket Component], each of (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] is the legal tender or currency; and (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which the currency used as [the Underlying] [the Basket Component] has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factors as it may deem appropriate at its reasonable discretion .]

[Maßgeblicher Referenzsatz / Relevant Reference Rate:

Der Maßgebliche Referenzsatz bezeichnet [Bezeichnung des Referenzsatzes einfügen: [•]. /

The Relevant Reference Rate equals [insert description of the reference rate: [•].]

[Maßgeblicher Referenzmarkt / Relevant Reference Market:

Der Maßgebliche Referenzmarkt bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert $_{(i=1)}$] [Korbbestandteil $_{(i=1)}$], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert $_{(i=n)}$] [Korbbestandteil $_{(i=n)}$]. Der Begriff "Maßgebliche Referenzmarkt" umfasst sämtliche Maßgeblichen Referenzmärkte $_{(i=1)}$ bis $_{(i=n)}$.] /

The Relevant Reference Market means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying $_{(i=1)}$] [Basket Component $_{(i=1)}$], [•] and [•] in relation to the [Underlying $_{(i=n)}$] [Basket Component $_{(i=n)}$]. The term "Relevant Reference Market" shall also refer to all Relevant Reference Markets $_{(i=1)}$ to $_{(i=n)}$.]

(i=n)-.]

**[Maßgebliche Referenzstelle /
Relevant Reference Agent:**

Die Maßgebliche Referenzstelle bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]. Der Begriff "Maßgebliche Referenzstelle" umfasst sämtliche Maßgeblichen Referenzstellen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Reference Agent means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)]. The term "Relevant Reference Agent" shall also refer to all Relevant Reference Agents_(i=1) to _(i=n).]

**[Maßgebliche Terminbörse /
Relevant Futures and Options
Exchange:**

Die Maßgebliche Terminbörse bezeichnet

[•]

[[•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)], [•] und [•] in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)].]

[diejenige[n] Terminbörse[n], an [der] [denen] der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf [den Basiswert] [die Basiswerte] [den Korbbestandteil] [die Korbbestandteile] stattfindet]. [Der Begriff "Maßgebliche Terminbörse" umfasst sämtliche Maßgeblichen Terminbörsen_(i=1) bis _(i=n).] /

The Relevant Futures and Options Exchange means

[•]

[[•] in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)], [•] and [•] in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)].]

[The futures and options exchange[s], on which futures and option contracts on the [[Underlying[s]]] [Basket Component[s]] are primarily traded]. [The term "Relevant Futures and Options Exchange" shall also refer to all Relevant Futures and Options Exchanges_(i=1) to _(i=n).]

**[Maßgeblicher Umrechnungskurs /
Relevant Conversion Rate:**

Der Maßgebliche Umrechnungskurs entspricht dem relevanten [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurs, [•]

[wie er an dem Bankgeschäftstag unmittelbar folgend (i) auf [den Bewertungstag] [den Letzten Bewertungstag] [den letzten der Bewertungsdurchschnittstage] oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, auf den [Kündigungstag] [Tag, auf den das Kündigungereignis fällt] [oder (iii) im Fall der Kündigung durch die Wertpapiergläubiger, auf [•] [den Tag, auf den der Kündigungsgrund fällt]]

[wie er (i) an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem letzten der Bewertungsdurchschnittstage], oder (ii) im Fall der Kündigung durch die Emittentin, an dem [Kündigungstag] [Tag, auf den das Kündigungereignis fällt] [oder (iii) im Fall der Kündigung durch die Wertpapiergläubiger, an [•] [dem Tag, auf den der Kündigungsgrund fällt] bzw., falls der letztgenannte Tag kein Bankgeschäftstag ist, an dem unmittelbar nachfolgenden Bankgeschäftstag,]

von [Reuters] [•] unter [„EUROFX/1“] [„ECB37“] [•], bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, veröffentlicht wird.

Sollte der Währungsumrechnungskurs nicht in der vorgesehenen Art und Weise festgestellt bzw. angezeigt werden oder sollten voneinander abweichende [Geld-] [Mittel-] [Brief-] Kurse veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Währungsumrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Währungsumrechnungskurs festzulegen. /

The Relevant Conversion Rate means the relevant [bid] [mean] [ask] rate as published on [•]

[(i) [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in the case of a termination by the Issuer, on the [Termination Date] [day, on which the Termination Event occurs], [or (iii) in the case of a termination by the Securityholders, on [•] [the day, on which the Event of Default occurs]],

[the Banking Day immediately succeeding (i) [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the latest of the Valuation Averaging Dates] or (ii) in the case of termination by the Issuer, the [Termination Date] [day, on which the Termination Event occurs] [or (iii) in the case of a termination by the Securityholders, on [•] [the day, on which the Event of Default occurs]],

[[Reuters] [•] on page [“EUROFX/1“] [“ECB37“] [•], or a substitute page thereof.]

If the Relevant Conversion Rate is not determined or quoted in the manner described above or if controversial [bid] [mean] [ask] rates are quoted, the Issuer shall be entitled to identify a Relevant Conversion Rate, determined on the basis of the then prevailing market customs.]

**[Mindestausübungsanzahl
Minimum Exercise Size:** /

Die Mindestausübungsanzahl entspricht [•]. /

The Minimum Exercise Size equals [•].]

**[Mindestübertragungsbetrag
Minimum Transferable Size:** /

Der Mindestübertragungsbetrag entspricht [•] Wertpapier[en]. /

The Minimum Transferable Size equals [•] [Security] [Securities].]

[Mindestbetrag / Minimum Amount:

Der Mindestbetrag entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] [indikativ. Der Mindestbetrag wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.* /

The Minimum Amount equals [•] [converted into the Redemption Currency] [commercially rounded to [two] [•] decimal places] [indicative. The Minimum Amount will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]]*

**[Minimum-Abrechnungsbetrag
Minimum Settlement Amount:** /

Der Minimum-Abrechnungsbetrag entspricht [0,001] [•] in der Auszahlungswährung je Wertpapier. /

The Minimum Settlement Amount equals [0.001] [•] in the Redemption Currency per Security.]

**[Multiplikationsfaktor
Multiplication Factor:** /

Der Multiplikationsfaktor entspricht dem Faktor [•] [indikativ. Der Multiplikationsfaktor wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

The Multiplication Factor equals the factor [•] [indicative. The Multiplication Factor will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].]]*

N.

[Nachfolge-Wertpapier
Succeeding Security]:

/ Der Nachfolge-Wertpapier entspricht einem Wertpapiere unter [●] Recht und ausgegeben durch die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]], das eine mit den Wertpapieren vergleichbare Produktstruktur und dieselbe Denomination hat, dessen Zinssatz [, vorbehaltlich eines Mindestverzinsung in Höhe [von] [●] [%] [per annum,] mindestens [●] [%] [per annum] entspricht und das eine Laufzeit von [●] Monaten hat, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen des Nachfolge-Wertpapiers angegeben. [Der Ausgabebetrag des Nachfolge-Wertpapiers entspricht [●] [dem Fälligkeitstag] der Wertpapiere.] /

The Succeeding Security means a security, governed by [●] law and issued by UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]] with a product structure comparable to the Securities and having the same specified denomination, whose interest rate is [subject to a minimum interest rate [of] [●] [%] [per annum,] floored at [●] [%] [per annum] and which has a term of [●] months, all as set forth in the terms and conditions of such Succeeding Product. [The issue date of the Succeeding Product will be equal to [●] [the Maturity Date] of the Securities.]

[Nennbetrag [(Stückelung)] /
Nominal Amount
[(Denomination)]:

Der Nennbetrag [(Stückelung)] je Wertpapier entspricht [●]. /

The Nominal Amount [(Denomination)] per Security equals [●].

[Nettoinventarwert / *Net Asset Value*]:

Der Nettoinventarwert („NAV“) entspricht [dem Nettoinventarwert des Fonds je Fondsanteil, wie er von dem Maßgeblichen Administrator des Fonds in Übereinstimmung mit dem Verkaufsprospekt und den Gründungsdokumenten des Fonds berechnet und veröffentlicht wird. Der Nettoinventarwert wird ermittelt, indem sämtliche Vermögenswerte addiert und anschließend davon sämtliche Verbindlichkeiten des Fonds (insbesondere einschließlich Gebühren (einschließlich Beratungs- und leistungsabhängigen Gebühren), die an den Berater des Fonds, den Administrator, die Bank oder die Verwahrstelle des Fonds gezahlt werden, von Darlehensaufnahmen, Vermittlungsgebühren, Steuerzahlungen (soweit geleistet), Wertberichtigungen für bedingte Verbindlichkeiten und sämtlichen anderen Kosten und Auslagen, die der Bank oder Verwahrstelle des Basiswerts bei ordnungsgemäßer Durchführung von Wertpapieran- und verkäufen oder der Verwaltung des Fonds entstehen) abgezogen werden.] [●]. /

The Net Asset Value (“NAV”) means [the Fund's net asset value as calculated and published by the Fund's administrator in accordance with the relevant Fund's prospectus and constitutional documents by adding the value of all the assets of the Fund and deducting the total liabilities (including, in particular but not limited to, any fees (including an advisory fee and an incentive fee) payable to the Fund's advisor, the administrator, the bank and the custodian of the Fund, all borrowings, brokerage fees, provisions for taxes (if any), allowances for contingent liabilities and any other costs and expenses reasonably and properly incurred to the bank or the custodian of the Fund in effecting the acquisition or disposal of securities or in administering the Fund) of the Fund.] [●].

P.

[Partizipationsfaktor / *Participation*]

Der Partizipationsfaktor („PFaktor“) entspricht [●]. [indikativ. Der

Factor:	<p>Partizipationsfaktor wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit festgelegt.*] /</p> <p><i>The Participation Factor ("PFactor") equals [•]. [indicative. The Participation Factor will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time].*]</i></p>
[Physischer Basiswert / Physical Underlying:	<p>Der Physische Basiswert steht für</p> <p><i>[im Fall von Aktien als Physischen Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: Aktien der [•] mit der ISIN [•]]</i></p> <p><i>[im Fall eines Index als Physischen Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des Index bezogene Indexwertpapiere mit der ISIN [•]]</i></p> <p><i>[im Fall eines Fondsanteils als Physischen Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: Fondsanteile des Fonds mit der ISIN [•]]</i></p> <p><i>[im Fall von Edelmetallen oder Rohstoffen als Physischen Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen: auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bezogene Wertpapiere mit der ISIN [•]]</i></p> <p>[deren Anzahl sich unter Berücksichtigung des als Dezimalzahl ausgedrückten [Partizipationsfaktors] [Leverage Faktors] [Bezugsverhältnisses] bestimmt] [•]. /</p> <p><i>The Physical Underlying means</i></p> <p><i>[in the case of shares as the Physical Underlying insert, if appropriate, the following text: the shares of [•] with the ISIN [•]]</i></p> <p><i>[in the case of an Index as the Physical Underlying insert, if appropriate, the following text: index securities linked to the performance of the Index with the ISIN [•]]</i></p> <p><i>[in the case of a fund unit as the Physical Underlying insert, if appropriate, the following text: Fund Unit in the Fund with the ISIN [•]]</i></p> <p><i>[in the case of precious metals or commodities as the Physical Underlying insert the following text: securities linked to the performance of the relevant Underlying with the ISIN [•]]</i></p> <p><i>[in a number that considers [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier], expressed as a decimal number] [•].]</i></p>
[Prozentuale Gewichtung / Percentage Weighting:	<p>Die Prozentuale Gewichtung</p> <p>[entspricht [•].]</p> <p>[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Prozentuale Gewichtung_(i=1)“), [•] und</p> <p>die Prozentuale Gewichtung in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Prozentuale Gewichtung_(i=n)“).] /</p> <p><i>The Percentage Weighting</i></p> <p><i>[equals [•].]</i></p> <p><i>[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•]</i></p>

(“*Percentage Weighting*_(i=1)”), [•] and

the *Percentage Weighting* in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“*Percentage Weighting*_(i=n)”).]]

R.

[Rechtsänderung / *Change in Law*:

Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund

- (i) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder
- (ii) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden),

nach billigem Ermessen der Emittentin das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “**Basiswert**” ein “**Korb**” als anwendbar angegeben ist, eines Korbbestandteils für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder falls solche Änderungen an oder nach dem Ausgabebetrag der Wertpapiere wirksam werden. /

Change in Law means that due to

- (i) *the coming into effect of changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws) or*
- (ii) *a change in relevant case law or administrative practice (including but not limited to the administrative practice of the tax authorities),*

at the reasonable discretion of the Issuer the holding, acquisition or sale of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of “Underlying” a “Basket” is specified to be applicable, of a Basket Component is or becomes wholly or partially illegal or if such changes become effective on or after the Issue Date of the Securities.]

[Referenzaktie(n) pro Stückelung /
Reference Share(s) per
Denomination:

Referenzaktie(n) pro Stückelung steht für [•] Aktie(n) je Wertpapier. /

Reference Share(s) per Denomination means [•] share(s) per Security.]

[Referenz-Level / *Reference Level*:

Der Referenz-Level [des Basiswerts] [*im Fall eines Portfolios von Basiswerten folgenden gegebenenfalls Text einfügen*: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i)] entspricht

[•]

[[dem Kurs des Basiswerts am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenz-Level des Basiswerts wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[*im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen*: [dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [•]. [indikativ. Der Referenz-Level des Basiswerts_(i) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]*]

[*im Fall eines Korbs als Basiswert gegebenenfalls folgenden Text einfügen*: der Summe der jeweiligen Referenz-Level der Korbbestandteile [multipliziert mit der [Prozentualen] Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Korb] [, bezogen auf die Basiswährung.]/

The Reference Level [of the Underlying] [in the case of a portfolio of

Underlyings insert, if appropriate, the following text: in relation to the relevant Underlying_(i) equals

[•]

[[the Price of the Underlying [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Level of the Underlying will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]^{}*

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: [the Price of the relevant Underlying_(i) [at the Fixing Time] on the Fixing Date] [•]. [indicative. The Reference Level of the Underlying_(i) will be fixed [at the Fixing Time] on the Fixing Date.]^{}*

[in the case of a Basket as the Underlying insert, if appropriate, the following text: the sum of the respective Reference Levels of the Basket Components [each multiplied by the [Percentage] Weighting of the respective Basket Component within the Basket] [, related to the Underlying Currency].]

[Referenzpreis / Reference Price:

Der Referenzpreis [des Basiswerts] [im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Basiswert_(i) entspricht

[•]

[dem Kurs des Basiswerts an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des Basiswerts [zur Bewertungszeit].]

[dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Spreads [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem Kurs des jeweiligen Basiswerts_(i) an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [zur Bewertungszeit].]

[im Fall eines Portfolios von Basiswerten gegebenenfalls folgenden Text einfügen: dem von der Berechnungsstelle ermittelten [arithmetischen] Durchschnitt der an jedem der Bewertungsdurchschnittstage jeweils festgestellten Kurse des jeweiligen Basiswerts_(i) [zur Bewertungszeit].]

[Sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle am Bewertungstag nicht ausreichend Liquidität in [dem Basiswert] [einem oder mehreren Basiswerten] [einem oder mehreren Korbbestandteilen] gegeben ist oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften wegen der Marktenge oder aus anderen Gründen den Kurs [des Basiswerts] [eines oder mehrerer Basiswerte] [eines oder mehrerer Korbbestandteile] unangemessen beeinflusst, wird die Berechnungsstelle den Referenzpreis aus dem [arithmetischen] [volumengewichteten] Durchschnitt der [•]-Kurse des Basiswerts, die bei Auflösung der Absicherungsgeschäfte für [den Basiswert] [den jeweiligen Basiswert] [den jeweiligen Korbbestandteil] an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [den Bewertungsdurchschnittstagen] erzielt werden, ermitteln. [Die Berechnungsstelle wird [die Abschlusszeitpunkte am Festlegungstag bzw.] die Auflösungszeitpunkte der Absicherungsgeschäfte nach billigem Ermessen festlegen.]] /

The Reference Price [of the Underlying] [in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: in relation to the relevant Underlying_(i)] equals

[•]

[the Price of the Underlying on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [at the Valuation Time].]

[the [arithmetical] average of the Prices of the Underlying on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[the [arithmetical] average of the Spreads on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the Price of the relevant Underlying_(i) on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [at the Valuation Time].]

[in the case of a portfolio of Underlyings insert, if appropriate, the following text: the [arithmetical] average of the Prices of the relevant Underlying_(i) on each of the Valuation Averaging Dates [at the Valuation Time] as determined by the Calculation Agent.]

[If on the Valuation Date, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, there is not sufficient liquidity in relation to [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components] or if the unwinding of any hedging transaction, due to such illiquidity or any other reason, has an inadequate impact on the Price of [the Underlying] [one or more of the Underlyings] [one or more of the Basket Components], the Calculation Agent shall determine the Reference Price based on the [arithmetical] [volume weighted] average of the [•] prices of the Underlying, as indicated by the unwinding of the related hedging transactions in [the Underlying] [the relevant Underlyings] [the relevant Basket Component], on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [each of the Valuation Averaging Dates]. [The Calculation Agent shall determine [the closing dates on the Fixing Date and] the unwinding dates of the hedging transactions at its reasonable discretion .]

[Reverse-Level / Reverse Level:

Der Reverse-Level

[entspricht [•].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [•] („Reverse-Level_(i=1)“), [•] und

der Reverse-Level in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)] entspricht [•] („Reverse-Level_(i=n)“).]

[indikativ. Der Reverse-Level [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt. *]

[Der Begriff “Reverse-Level “ umfasst sämtliche Reverse-Level_(i=1) bis _(i=n).] /

The Reverse Level

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [●] (“Reverse Level_(i=1)”), [●] and

the Reverse Level in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [●] (“Reverse Level_(i=n)”).]

[indicative. The Reverse Level [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[The term “Reverse Level” shall also refer to all Reverse Levels_(i=1) to _(i=n).]

[Roll-Over Stichtag / Roll Over Date:

Roll-Over Stichtag entspricht [dem letzten Handelstag] [dem ersten Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] des Futures Kontrakts an dem Maßgeblichen Referenzmarkt. Sollte an diesem Tag nach billigem Ermessen der Emittentin an dem Maßgeblichen Referenzmarkt mangelnde Liquidität in dem Futures Kontrakt als [Basiswert] [Korbbestandteil] oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen einen anderen Tag als Roll-Over Stichtag festzulegen. /

Roll Over Date means [the last trading date] [the first trading date after the last trading date] [●] of the futures contracts in the Relevant Reference Market. If, at that date, the Issuer determines at its reasonable discretion that there is insufficient liquidity in the futures contract used as [the Underlying] [the Basket Component] in the Relevant Reference Market or that a comparable extraordinarily market situation prevails, the Issuer shall be entitled to determine at its reasonable discretion another day as Roll Over Date.]

**S.
[Sprint Faktor / Sprint Factor:**

Der Sprint Faktor entspricht [dem Kurs des Basiswerts von] [●]. [indikativ. Der Sprint Faktor wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt. *] /

*The Sprint Factor equals [the Price of the Underlying of] [●]. [indicative. The Sprint Factor will be fixed on the Fixing Date [at Fixing Time]. *]*

[Stichtag / Record Date:

Der Stichtag steht für [●]. /

The Record Date means [●].]

**V.
Verfalltag / Expiration Date:**

Der Verfalltag entspricht [●]. [Falls dieser Tag kein [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] ist, dann ist der unmittelbar [vorangehende] [darauf folgende] [Fondsgeschäftstag] [[Basiswert] [Korbbestandteil]-Berechnungstag] der Verfalltag.] /

The Expiration Date meansw [●]. [If this day is not [a Fund Business Day] [[an Underlying] [a Basket Component] Calculation Date], the immediately [preceding] [succeeding] [Fund Business Day] [[Underlying] [Basket Component] Calculation Date] is the Expiration Date.]

[Verlustschwelle / Loss Threshold:

Die Verlustschwelle

[entspricht [●].]

[in Bezug auf den [Basiswert_(i=1)] [Korbbestandteil_(i=1)] entspricht [●] („Verlustschwelle_(i=1)“), [●] und

Die Verlustschwelle in Bezug auf den [Basiswert_(i=n)] [Korbbestandteil_(i=n)]

entspricht [•] („Verlustschwelle_(i=n)“).]

[indikativ. Die Verlustschwelle [in Bezug auf den jeweiligen [Basiswert_(i)] [Korbbestandteil_(i)]] wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]/

The Loss Threshold

[equals [•].]

[in relation to the [Underlying_(i=1)] [Basket Component_(i=1)] equals [•] (“Kick In Threshold_(i=1)“), [•] and

the Loss Threshold in relation to the [Underlying_(i=n)] [Basket Component_(i=n)] equals [•] (“Loss Threshold_(i=n)“).]

[indicative. The Loss Threshold [in relation to each [Underlying_(i)] [Basket Component_(i)] will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time].]

[Verwahrungsstelle / FISA
Depositary:

Die Verwahrungsstelle bezeichnet [SIS SIX AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Schweiz, (“SIS”)] [•]. /

FISA Depositary means [SIS SIX AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, Switzerland, (“SIS”)] [•].]

W.

Weiteres Kündigungsereignis /
Additional Termination Event:

[nicht anwendbar] [Ein Weiteres Kündigungsereignis [[entspricht] [bezeichnet das Vorliegen [einer Rechtsänderung] [und/oder] [einer Hedging-Störung] [und/oder] [von Gestiegenen Hedging-Kosten]]] [•]] [und] [in Bezug auf einen Währungswechsellkurs als [Basiswert] [Korbbestandteil] bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses einer im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendeten Währung wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (ii) Eine im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendete Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (iii) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die im Zusammenhang mit einem Währungswechsellkurs verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen.
- (iv) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle

unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (aa) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (bb) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
- (cc) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes, oder
- (dd) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.]

[und] [in Bezug auf eine Aktie als [Basiswert] [Korbbestandteil] [bezeichnet] jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der Aktien der Gesellschaft [in dem Maßgeblichen Handelssystem] [bzw.] [an der Maßgeblichen Börse] aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere in Folge einer Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft, endgültig einzustellen, bekannt.
- (ii) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht.
- (iii) Die Übernahme der Aktien der Gesellschaft, wodurch die Liquidität der Aktie im Handel nach Ansicht der Emittentin maßgeblich beeinträchtigt wird.
- (iv) Das Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Altaktien der Gesellschaft gegen Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte, für die keine Notierung an einer Börse bzw. einem Handelssystem besteht, umzutauschen.]]

[und] [in Bezug auf ein aktienvertretendes Zertifikat als [Basiswert] [Korbbestandteil] [bezeichnet] jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) Der Emittentin wird die Absicht, die Notierung der aktienvertretende Zertifikate an der Maßgeblichen Börse endgültig einzustellen,

bekannt.

- (ii) Die Beantragung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die die Zugrundeliegenden Aktien ausgegeben hat, nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht] /

[not applicable] [Additional Termination Event [means [the occurrence of [a Change in Law] [and/or] [a Hedging Disruption] [and/or] [an Increased Cost of Hedging]] [•]] [and] [, in relation to a currency exchange rate used as [the Underlying] [the Basket Component] means any of the following events:

- (i) *The determination and/or publication of the price of a currency used in relation to the currency exchange rate is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.*
- (iii) *The currency used in connection with the currency exchange rate is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.*
- (iv) *A Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such currency.*
- (v) *The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:*
- (aa) *converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Redemption Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country any of these currencies, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;*
- (bb) *converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Redemption Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;*
- (cc) *delivering the currency used in connection with the currency exchange rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or*
- (dd) *transferring the currency used in connection with the currency exchange rate between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.]*

[and] [, in relation to a share used as [the Underlying] [the Basket Component]] means any of the following events:

- (i) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the shares of the Company [in the Relevant Trading System] [or] [on the Relevant Exchange] [, as the case may be,] due to a merger or a new company formation, due to a transformation of the Company into a legal form without shares, or due to any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company.*
- (ii) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company is initiated with respect to the assets of the Company.*
- (iii) Take-over of the shares of the Company, which in the Issuer's opinion, results in a significant impact on the liquidity of such shares in the market.*
- (iv) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (Aktiengesetz), the German Law regulating the Transformation of Companies (Umwandlungsgesetz) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the Company to convert existing shares of the Company to cash settlement, to Securities other than shares or rights, which are not quoted on a stock exchange and/or in a trading system.]*

[and] [, in relation to a certificate representing shares used as [the Underlying] [the Basket Component]] means any of the following events:

- (i) The Issuer obtains knowledge about the intention to discontinue permanently the quotation of the certificate representing shares on the Relevant Exchange.*
- (ii) An insolvency proceeding or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable to and governing the company, which has issued the Underlying Shares is initiated with respect to the assets of such company.]*

Wertpapiere / Securities:

Wertpapiere bezeichnet die [•] denominierten und von der Emittentin im Umfang [des Ausgabevolumens] [des Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags je Wertpapier] begebenen [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: [•]] mit folgenden Produktmerkmalen:

<i>Partizipationsfaktor:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Leverage Faktor:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Multiplikationsfaktor:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Bezugsverhältnis:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Reverse Struktur:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Express Struktur:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Schwelle, Barriere oder Level:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Höchstbetrag:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Maßgeblicher Basiswert:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Physische Lieferung:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Währungsumrechnung:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Kapitalschutz:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Kapitalgeschützte Wertpapiere] [Teil-Kapitalgeschützte Wertpapiere]</i>
<i>Keine festgelegte Laufzeit:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Zeitverzögerte Bewertung:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>
<i>Verlängerbar:</i>	<i>[Anwendbar] [Nicht anwendbar]</i>

Mindestausübungszahl:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Quanto:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Einzelwert-Betrachtung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Einzelbetrachtung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Kollektivbetrachtung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]

Die Wertpapiere werden als [Inhaberpapiere [im Sinne von § 793 BGB] [die bei Ausgabe durch [eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (jeweils eine "Globalurkunde") verbrieft werden,] [die bei Ausgabe durch eine vorläufige Inhaber-Sammelurkunde (jeweils eine "Vorläufige Globalurkunde") verbrieft, die gegen eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (jeweils eine "Dauerglobalurkunde" und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde jeweils eine "Globalurkunde") austauschbar ist, verbrieft werden,]] [[Globalurkunden („Schweizer Globalurkunden") im Sinne von Art. 973b des Schweizerischen Obligationenrechts („OR")] [Wertrechte („Wertrechte") im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts („OR"), welche Bucheffekten („Bucheffekten") i.S. des Bundesgesetzes über die Bucheffekten („Bucheffektengesetz"; "BEG") darstellen] [nicht verkündete und dematerialisierte, zur Registrierung in Form von Bucheinträgen bei dem Clearingsystem ausgegeben; die [Ausstellung effektiver] [Umwandlung in einzelne] Wertpapiere [im Sinne von Art. 965 OR] ist ausgeschlossen. /

Securities means the [specify designation of the Securities: [•]] denominated in [•] and issued by the Issuer in [the Issue Size] [the Aggregate Nominal Amount and with the denomination of the Nominal Amount per Security] with the following product feature:

Participation Factor:	[Applicable] [Not Applicable]
Leverage Factor:	[Applicable] [Not Applicable]
Multiplication Factor:	[Applicable] [Not Applicable]
Multiplier:	[Applicable] [Not Applicable]
Reverse Structure:	[Applicable] [Not Applicable]
Express Structure:	[Applicable] [Not Applicable]
Thresholds, barriers or levels:	[Applicable] [Not Applicable]
Maximum Amount:	[Applicable] [Not Applicable]
Relevant Underlying:	[Applicable] [Not Applicable]
Physical Delivery:	[Applicable] [Not Applicable]
Currency Conversion:	[Applicable] [Not Applicable]
Capital Protection:	[Applicable] [Not Applicable] [Capital Protected Securities] [Partly Capital Protected Securities]
No pre-defined term:	[Applicable] [Not Applicable]
Extendible:	[Applicable] [Not Applicable]
Minimum Exercise Size:	[Applicable] [Not Applicable]
Securityholder's Termination Right:	[Applicable] [Not Applicable]
Quanto:	[Applicable] [Not Applicable]
Consideration of Components:	[Applicable] [Not Applicable]
Individual Determination:	[Applicable] [Not Applicable]
Collective Determination:	[Applicable] [Not Applicable]

The Securities are being [issued] [formed as] [in bearer form [as securities within the meaning of § 793 German Civil Code] [and will be represented on issue by [one or more permanent global bearer security/ies (each a "Global Security")] [a temporary global bearer security (each a "Temporary Global Security") exchangeable upon certification of non-U.S. beneficial ownership for a permanent global bearer security (each a "Permanent

Global Security”, and together with the Temporary Global Security, a “Global Security”)] [as Swiss Global Securities in terms of article 973b of the Swiss Code of Obligations (“CO”) (Schweizer Globalurkunden; “Swiss Global Securities”)] [as uncertificated securities (Wertrechte; “Uncertificated Securities”) in terms of article 973c of the Swiss Code of Obligations (“CO”), which constitute intermediated securities (Bucheffekten; “Intermediated Securities”) in terms of the Swiss Federal Act on Intermediated Securities (Bundesgesetzes über die Bucheffekten; “FISA”)] [in uncertificated and dematerialised form to be registered in book-entry form at the Clearing System and will not be represented by definitive securities [as defined in article 965 CO].

[Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrag / Securityholder Termination Amount:

Der Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrag entspricht einem Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung [des dann maßgeblichen Kurses des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]], als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung der Wertpapiere festgelegt wird [und der mindestens dem Mindestbetrag entspricht]. /

The Securityholder Termination Amount equals an amount in the Redemption Currency, which is determined by the Calculation Agent at its reasonable discretion and considering [the then prevailing Price of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]], as the fair market price of a Security at the occurrence of the termination of the Securities [and which is, in any case, at least equal to the Minimum Amount].

[Wiederanlagebetrag / Reinvestment Amount:

/ Der Wiederanlagebetrag [•] [entspricht dem Auszahlungsbetrag je Wertpapier zu der unmittelbar vorhergehenden Umschichtungsperiode. Der Wiederanlagebetrag wird zu der dann anwendbaren Fixing Rate wiederangelegt.] /

The Reinvestment Amount is [•] [equal to the Redemption Amount per Security as of the immediately preceding Roll Period. The Reinvestment Amount will be reinvested with the respective Fixing Rate being applicable.]

**Z.
Zahlstelle / Paying Agent:**

Die Zahlstelle bezeichnet [•] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, und Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Schweiz [, handelnd durch ihre Niederlassung [London, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich] [Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]] [UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz] [, sowie die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen unter der Überschrift “Teil D - Länderspezifische Informationen” für diese Zwecke angegeben Zahlstellen]. [Der Begriff “Zahlstelle” umfasst sämtliche Zahlstellen [, einschließlich der Hauptzahlstelle].] /

The Paying Agent means [•] [UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland, and Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, Switzerland [, acting through its [London Branch, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom] [Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ]]] [UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland] [as well as the paying agents specified for the purposes in the applicable Final Terms under the heading “Part D – Country Specific Information”. [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents [including the Principal Paying

Agent].]

[Zahltag bei Ausgabe / Initial Payment Date:

Der Zahltag bei Ausgabe bezeichnet [●]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Ausgabe entsprechend verschieben.] /

The Initial Payment Date means [●]. [In the case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]

[Zinsbetrag-Festlegungstag Interest Amount Fixing Date:

/ Der Zinsbetrag-Festlegungstag bezeichnet [●]. /

The Interest Amount Fixing Date means [●].]

[Zinsbetrag-Festlegungszeit Interest Amount Fixing Time:

/ Die Zinsbetrag-Festlegungszeit entspricht [●]

[[●] Uhr [(Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich]).] /

The Interest Amount Fixing Time equals [●]

[[●] hrs [(local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom]).]

[Zinssatz / Interest Rate:

Der Zinssatz entspricht [●]

[/Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gegebenenfalls einfügen:

[●] % [per annum]]

[/Im Fall von Stufenzinswertpapieren (step-up oder step-down) gegebenenfalls einfügen:

[in Bezug auf die Zins-Berechnungsperiode_(i=1) [●] % [per annum],

in Bezug auf die Zins-Berechnungsperiode_(i=2) [●] % [per annum], [●] und

in Bezug auf die Zins-Berechnungsperiode_(i=n) [●] % [per annum]]

[, wie von der Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite (bzw. eine diese Seite ersetzende Seite) ungefähr zur maßgeblichen Festlegungszeit an dem maßgeblichen Festlegungstag bestimmt]. [Der Zinssatz beträgt mindestens [●] [%] [per annum].]

[Sollte die Maßgebliche Bildschirmseite ungefähr zur maßgeblichen Festlegungszeit nicht zur Verfügung stehen oder wird [der maßgebliche Zinssatz] [●] nicht angezeigt, [●] [entspricht [der maßgebliche Zinssatz] [●] dem [[●]satz] [●] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)], wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte [der maßgebliche Zinssatz] [●] nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, nach billigem Ermessen einen Zinssatz [(ausgedrückt als Prozentsatz p. a.)] auf der Basis der dann geltenden Marktusancen festzulegen. [Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, von von ihr nach billigem Ermessen bestimmten Referenzbanken deren jeweilige Quotierungen für [den maßgeblichen Zinssatz] [●] [(ausgedrückt als Prozentsatz p.a.)] zur der maßgeblichen Festlegungszeit anzufordern. Für den Fall, dass mindestens [zwei] [●] der Referenzbanken gegenüber der Emittentin eine entsprechende Quotierung abgegeben haben, ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht

verpflichtet, den Zinssatz anhand des von ihr errechneten [arithmetischen] Durchschnitts (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent) der ihr von diesen Referenzbanken genannten Quotierungen zu bestimmen.]] /

The Interest Rate equals [•]

[in case of fixed rate securities insert, if applicable:

[•] % [per annum]]

[in case of step-up or step-down securities insert, if applicable:

in relation to the Interest Calculation Period_(i=1) [•] % [per annum],

in relation to the Interest Calculation Period_(i=2) [•] % [per annum], [•]

in relation to the Interest Calculation Period_(i=n) [•] % [per annum]

[, as determined by the Calculation Agent by referring to the Relevant Screen Page (or a substitute page thereof) at or around the Fixing Time on the relevant Fixing Date]. [The Interest Rate is subject to a minimum of [•] [%] [per annum].]

[If the Relevant Screen Page at or around the Fixing Time is not available or if [the relevant interest rate] [•] is not displayed, [•] [[the relevant interest rate] [•] shall be the [[•]rate] [•] [(expressed as a percentage p.a.)] as displayed on the corresponding page of another financial information service. If [the relevant interest rate] [•] is no longer displayed in one of the above forms, the Issuer is entitled to specify at its reasonable discretion a Interest Rate [(expressed as a percentage p.a.)] calculated on the basis of the standard market practices applicable at that time. [In this case the Issuer is entitled but not obliged to request from reference banks selected at its reasonable discretion their respective quotes for [the relevant interest rate] [•] [(expressed as a percentage rate p.a.)] at or around the Fixing Time. If at least [two] [•] of the reference banks have provided a corresponding quote to the Issuer, the Calculation Agent is entitled but not obliged to determine the Interest Rate by using the [arithmetical] average calculated by it (if necessary rounded to the nearest one thousandth of a percent) of the quotes specified by these reference banks.]]

[Zins-Zahltag / Interest Payment Date:

Der Zins-Zahltag steht jeweils für den [•] [[•] eines Kalenderjahres [, beginnend ab [•]]. Der letzte Zins-Zahltag fällt auf den Fälligkeitstag.]

[Fällt ein Zins-Zahltag auf einen Tag, der kein [Bankgeschäftstag] [•] ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Bankgeschäftstag] [•] verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zins-Zahltag auf den unmittelbar vorausgehenden [Bankgeschäftstag] [•] vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden [Bankgeschäftstag] [•] verschoben.]

[Bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden [Bankgeschäftstag] [•] vorgezogen]

(die „Geschäftstagekonvention“).] /

The Interest Payment Date means [●] [[●] of each calendar year [beginning on [●]]. The last Interest Payment Date equals the Maturity Date.]

[If any Interest Payment Date would fall on a day which is not a [Banking Day] [●], the payment date shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Banking Day] [●] unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Banking Day] [●]]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a [Banking Day] [●]]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding [Banking Day] [●]]

(the "Business Day Convention").]

[Zinstagequotient / Day Count Fraction:

Der Zinstagequotient bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“): [●]

[Im Fall von "actual/actual (ICMA)":

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer ist als die Zins-Berechnungsperiode in welche dieser fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zins-Berechnungsperiode und (ii) der Anzahl der Zins-Berechnungsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zins-Berechnungsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zins-Berechnungsperiode fällt, in der dieser beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zins-Berechnungsperiode und (y) der Anzahl von Zins-Berechnungsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zins-Berechnungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zins-Berechnungsperiode und (y) der Anzahl von Zins-Berechnungsperioden in einem Jahr.]

[Im Fall von "30/360":

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis":

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt [Verfalltag] [der

Bewertungstag] [der Finale Bewertungstag] [*gegebenenfalls anderes maßgebliches Datum einfügen: [●]*] auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat von 30 Tagen verlängert gilt.)]

[Im Fall von "Actual/365" oder "Actual/Actual (ISDA)":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von "Actual/365 (Fixed)":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Actual/360":

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.] /

The Day Count Fraction, in respect of the calculation of an amount for any period of time (the "Calculation Period") means [●]:

[in the case of "Actual/Actual (ICMA)":

- (a) *where the Calculation Period is equal to or shorter than the Interest Calculation Period during which it falls, the actual number of days in the Calculation Period divided by the product of (i) the actual number of days in such Interest Calculation Period and (ii) the number of Interest Calculation Periods in any calendar year; and*
- (b) *where the Calculation Period is longer than one Interest Calculation Period, the sum of: (i) the actual number of days in such Calculation Period falling in the Interest Calculation Period in which it begins divided by the product of (x) the actual number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods in any year; and (ii) the actual number of days in such Calculation Period falling in the next Interest Calculation Period divided by the product of (x) the actual number of days in such Interest Calculation Period and (y) the number of Interest Calculation Periods in any year.]*

[in the case of "30/360":

the number of days in the Calculation Period divided by 360 (the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with twelve 30-day months (unless (i) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (ii) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month)).]

[in the case of "30E/360" or "Eurobond Basis":

the number of days in the Calculation Period divided by 360 (unless, in the case of the final Calculation Period, [the Expiration Date] [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [if applicable, insert other relevant date: [●]] is the last day of the month of February, in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[in the case of "Actual/365" or "Actual/Actual (ISDA)":

the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of the Calculation Period falls in a leap year, the sum of (i) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (ii) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[in the case of "Actual/365 (Fixed)":

the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[in the case of "Actual/360":

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

**[Zins-Berechnungsperiode /
Interest Calculation Period:**

Die Zins-Berechnungsperiode steht für den Zeitraum von einem [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zins-Berechnungsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Ausgabebetrag] [Zahltag bei Ausgabe] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten [Zins-Zahltag] [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. /

The Interest Calculation Period means the period from [(including)] [(excluding)] one [Interest Payment Date] [•] to [(including)] [(excluding)] the next succeeding [Interest Payment Date] [•]. The initial Interest Calculation Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)] to the first [Interest Payment Date] [•] [(including)] [(excluding)].]

**[Zusatzbetrag /
Amount: Additional**

[Der Zusatzbetrag entspricht [•]]

[Der Zusatzbetrag_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Zusatzbetrag_(i=1) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=1) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*] [•] und

der Zusatzbetrag_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) entspricht [•] [umgerechnet in die Auszahlungswährung] [auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet]. [indikativ. Der Zusatzbetrag_(i=n) in Bezug auf den Beobachtungstag_(i=n) wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.*]

Der Begriff „Zusatzbetrag“ umfasst sämtliche Zusatzbeträge_(i=1) bis _(i=n). /

[The Additional Amount equals [•]]

*[The Additional Amount_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) equals [•] [converted into the Redemption Currency] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Additional Amount_(i=1) in relation to the Observation Date_(i=1) will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]**; [•] and*

*the Additional Amount_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) equals [•] [converted into the Redemption Currency] [commercially rounded to two decimal places]. [indicative. The Additional Amount_(i=n) in relation to the Observation Date_(i=n) will be fixed on the Fixing Date [at the Fixing Time]**.]*

The term "Additional Amount" shall also refer to all Additional Amounts_(i=1) to _(i=n).]

**[Zusatzbetrag-Zahltage /
Amount Payment Date: Additional**

Der Zusatzbetrag-Zahltage entspricht [•] [[jeweils] dem [•] Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Beobachtungstag_(i). /

The Additional Amount Payment Date means [•] [the [•] Banking Day after the [relevant] Observation Date_(i).]

Produktbedingungen
Wertpapierbedingungen

Teil 2:

Besondere

Product Terms Part 2: Special Conditions of the
Securities

(1) UBS Discount Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **[gleich dem oder] kleiner als der Cap ist**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Cap**, the Securityholder is entitled to receive,

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to

auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

- (b) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der Cap, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der „Auszahlungsbetrag“).

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

[two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [is equal to or] exceeds the Cap, the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the “Redemption Amount”).

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2*Absichtlich freigelassen***§ 2***Intentionally left blank***§ 3***Absichtlich freigelassen***§ 3***Intentionally left blank*

(2) UBS Discount Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der Cap ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten Anzahl zu erhalten.

- (b) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der Cap, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Cap**, the Securityholder is entitled to receive,

the Physical Underlying in the appropriate number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier].

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] **[is equal to or] exceeds the Cap**, the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "Redemption Amount").

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Absichtlich freigelassen

Intentionally left blank

§ 3

§ 3

Absichtlich freigelassen

Intentionally left blank

(3) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*]

[um [●] Uhr (Ortszeit [●] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])] an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [●] **die Barriere erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger folgendes Wertpapierrecht

(aa) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] **[gleich dem oder] kleiner als der Cap ist,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) Provided that the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*]

does [at any time] [at [●] hrs. (local time [●] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [●] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder has the following Security Right:

(aa) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] **is lower than [or equal to] the Cap,** the Securityholder is entitled to receive,

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

(bb) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der Cap, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

(bb) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [is equal to or] exceeds the Cap, the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the “Redemption Amount”).]

gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

[zu keinem Zeitpunkt] [um [•] Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])] an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [•] **die Barriere [nicht] erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

(2) **Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht**

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

- (b) Provided that the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]

does not [at any time] [at [•] hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "Redemption Amount").

(2) **Determinations and Calculations in connection with the Security Right**

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(4) UBS Discount Plus Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*]

innerhalb [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] **die Barriere erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger folgendes Wertpapierrecht

- (aa) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*][**gleich dem oder**] **kleiner als der Cap ist,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) Provided that the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*]

does at any time during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder has the following Security Right:

- (aa) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Cap,** the Securityholder is entitled to receive,

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a)(aa) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

(bb) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der Cap, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der „Auszahlungsbetrag“).

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt

, subject to the Maximum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount“).]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a)(aa) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

(bb) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [is equal to or] exceeds the Cap, the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the “Redemption Amount“).

(b) Provided that the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of

hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]

zu keinem Zeitpunkt innerhalb [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] **die Barriere erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der **“Auszahlungsbetrag“**).

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]

does not at any time during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the **“Redemption Amount“**).

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(5) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **“Wertpapierrecht”**):

- (a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]*

[um [•] Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])] an [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [•] **die Barriere erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger folgendes Wertpapierrecht

- (aa) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* **[gleich dem oder] kleiner als der Cap ist,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten Anzahl zu erhalten.]

- (bb) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* **[gleich dem oder] größer als der Cap,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

- (a) Provided that the Price of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]*

does [at any time] [at [•] hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder has the following Security Right:

- (aa) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* **is lower than [or equal to] the Cap,** the Securityholder is entitled to receive,

the Physical Underlying in the appropriate number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier].]

- (bb) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* **[is equal to or] exceeds the Cap,** the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier]

ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ((ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

[zu keinem Zeitpunkt] [um [•] Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])] an [dem Bewertungstag] [dem letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [•] **die Barriere [nicht] erreicht oder unterschreitet,**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ((ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

[, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "Redemption Amount").

- (b) Provided that the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]

does not [at any time] [at [•] hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] on [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "Redemption Amount").

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(6) UBS Discount Plus Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **“Wertpapierrecht”**):

- (a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

innerhalb [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] **die Barriere erreicht oder unterschreitet,**

[Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.]

hat der Wertpapiergläubiger folgendes Wertpapierrecht

- (aa) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **[gleich dem oder] kleiner als der Cap ist,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten Anzahl zu erhalten.]

- (bb) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **[gleich dem oder] größer als der Cap,** hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der **“Auszahlungsbetrag”**).

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

- (a) Provided that the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]

does at any time during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] **reach or fall short of the Barrier,**

[Regular trading hours on regular trading days apply.]

the Securityholder has the following Security Right:

- (aa) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] **is lower than [or equal to] the Cap,** the Securityholder is entitled to receive,

the Physical Underlying in the appropriate number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier].]

- (bb) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] **[is equal to or] exceeds the Cap,** the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the **“Redemption Amount”**).

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

zu keinem Zeitpunkt innerhalb [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] die Barriere erreicht oder unterschreitet,

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Cap [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten ([ebenfalls] der "Auszahlungsbetrag").

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

(b) Provided that the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]

does not at any time during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] reach or fall short of the Barrier,

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

the Securityholder is entitled to receive the Cap [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "Redemption Amount").

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(7) UBS Sprint Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **kleiner als der Basispreis**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

- (b) **Entspricht** [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] dem **Basispreis** bzw. ist [der Referenzpreis] [der

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **lower than the Strike**, the Securityholder is entitled to receive,

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **equal to or exceeds the Strike, but falls short of the Cap**, the

Abrechnungskurs] **größer als der Basispreis, aber kleiner als der Cap**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (ebenfalls der **„Auszahlungsbetrag“**).

Der **„Abrechnungsbetrag“** wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Basispreis} + [\text{Sprint Faktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})] \\ \text{Basispreis} + [\text{SprintFaktor} \times (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basispreis})] \end{array} \right]$$

- (c) **Entspricht** [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **dem Cap** bzw. ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **größer als der Cap**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachstehend definiert), [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (ebenfalls der **„Auszahlungsbetrag“**).

Der **„Abrechnungsbetrag“** wird

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Basispreis} + [\text{SprintFaktor} \times (\text{Cap} - \text{Basispreis})]$$

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (c) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (also the **„Redemption Amount“**).

The **„Settlement Amount“** is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Strike} + [\text{SprintFactor} \times (\text{Reference Price} - \text{Strike})] \\ \text{Strike} + [\text{SprintFactor} \times (\text{SettlementPrice} - \text{Strike})] \end{array} \right]$$

- (c) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospect: [•]*] **is equal to or exceeds the Cap**, the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by the Participation Factor] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Multiplier] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (also the **„Redemption Amount“**).

The **„Settlement Amount“** is

*[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:*

, subject to the Maximum Amount,]

calculated in accordance with the following formula:

$$\text{Strike} + [\text{SprintFactor} \times (\text{Cap} - \text{Strike})]$$

*[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:*

The Redemption Amount in accordance with § 1 (c) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(8) UBS Sprint Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **kleiner als der Basispreis**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten Anzahl zu erhalten.
- (b) **Entspricht** [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] dem **Basispreis** bzw. ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **größer als der Basispreis, aber kleiner als der Cap**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (ebenfalls der "**Auszahlungsbetrag**").

Der "**Abrechnungsbetrag**" wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Basispreis} + [\text{Sprint Faktor} \times (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis})] \\ \text{Basispreis} + [\text{Sprintfaktor} \times (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basispreis})] \end{array} \right]$$

- (c) **Entspricht** [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "**Security Right**"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **lower than the Strike**, the Securityholder is entitled to receive, the Physical Underlying in the appropriate number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier].
- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **equal to or exceeds the Strike, but falls short of the Cap**, the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places ([also] the "**Redemption Amount**").

The "**Settlement Amount**" is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Strike} + [\text{SprintFactor} \times (\text{Reference Price} - \text{Strike})] \\ \text{Strike} + [\text{SprintFactor} \times (\text{SettlementPrice} - \text{Strike})] \end{array} \right]$$

- (c) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an

hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]dem **Cap** bzw. ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **größer als der Cap**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachstehend definiert), [multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und] [multipliziert mit dem Leverage Faktor und] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (ebenfalls der „**Auszahlungsbetrag**“).

Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

Basispreis + [SprintFaktor x (Cap - Basispreis)]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (c) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

Underlying comprised in the Base Prospectus: [•] **is equal to or exceeds the Cap**, the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by the Participation Factor] [multiplied by the Leverage Factor] [multiplied by the Multiplier] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (also the “**Redemption Amount**”).

The “**Settlement Amount**” is

*[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:*

, subject to the Maximum Amount,]

calculated in accordance with the following formula:

Strike + [SprintFactor x (Cap - Strike)]

*[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:*

The Redemption Amount in accordance with § 1 (c) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(9) UBS Airbag Wertpapiere:

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **größer als der Basispreis ist**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] Bezugsverhältnis und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] **exceeds the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by the Multiplier [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance

nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

[Basispreis + (Abrechnungskurs – Basispreis) x Leverage Faktor]

[Basispreis + (Referenzpreis – Basispreis) x Leverage Faktor]

(b) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **gleich dem bzw. kleiner als der Basispreis, aber [gleich der oder] größer als die Verlustschwelle**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Basispreis [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] Bezugsverhältnis und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **[gleich der oder] kleiner als die Verlustschwelle**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

is calculated in accordance with the following formula:

[Strike + (Settlement Price – Strike) x Leverage Factor]

[Strike + (Reference Price – Strike) x Leverage Factor]

(b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] **is equal to or lower than the Strike, but [equal to or] higher than Loss Threshold**, the Securityholder is entitled to receive, the Strike [of the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [converted into the Redemption Currency,] [multiplied by the Multiplier [expressed as a decimal number,] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

(c) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] **is lower than [or equal to] the Loss Threshold**, the Securityholder is entitled

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] Bezugsverhältnis und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (c) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (c) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (c) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

wird in Übereinstimmung mit folgender

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by the Multiplier [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (c) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (c) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (c) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The "Settlement Amount"

is calculated in accordance with the

Formel berechnet:

[Abrechnungskurs x Multiplikationsfaktor]
[Referenzpreis x Multiplikationsfaktor]

following formula:

[Settlement Price x Multiplication Factor]
[Reference Price x Multiplication Factor]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(10) UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i=n) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] **größer als die [jeweilige]**

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount plus the Additional Amount for the Observation Date_(i) (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount plus the Additional Amount for the Observation Date_(i=n) (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] **higher than the [respective] Barrier**, [but] [equal to or]

Barriere, [aber] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren

lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Additional Amount for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and

und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} [\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ [\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3 Absichtlich freigelassen

Partly Capital Protected Securities combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} [\text{insert amount}] \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ [\text{insert amount}] \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3 Intentionally left blank

(11) UBS Express (Klassisch) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i=n) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere,

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount plus the Additional Amount for the Observation Date_(i) (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount plus the Additional Amount for the Observation Date_(i=n) (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Zusatzbetrags für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

Absichtlich freigelassen

§ 3

Absichtlich freigelassen

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Additional Amount for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number]].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Intentionally left blank

§ 3

Intentionally left blank

(12) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but at the same time [equal to or] lower than the

kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

[respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount“).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier,

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount“).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

*[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:*

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Coupon

(1) Coupon

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾ the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

verfallen sind.

- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag(i) [zur Bewertungszeit] [(i) sofern dieser Beobachtungstag_(i) nicht zugleich dem Bewertungstag entspricht, [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist bzw. (ii) sofern dieser Beobachtungstag_(i) zugleich dem Bewertungstag entspricht,] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den

- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date(i) [at the Valuation Time] is [(i) if this Observation Date_(i) is not also the Valuation Date, [equal to or] higher than the [respective] Express Level or, as the case may be, (ii) if this Observation Date_(i) is also the Valuation Date, [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with §

Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [[gleich dem oder] kleiner als [der [jeweilige] Express-Level] [•] ist (in Bezug auf einen Beobachtungstag, der nicht zugleich dem Bewertungstag entspricht) bzw.] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] [(in Bezug auf einen Beobachtungstag, der zugleich dem Bewertungstag entspricht) ist,] erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag(i) keinen Kupon.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [[equal to or] below [the [respective] Express Level] [•] (with respect to an Observation Date which is not also the Valuation Date) or, as the case may be,] [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•] [(with respect to an Observation Date which is also the Valuation Date)],] the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date(i).

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(13) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than

[gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren

the [respective] Barrier, but at the same time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and

und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die

Partly Capital Protected Securities combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant

vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [(i) sofern dieser **Beobachtungstag_(i)** nicht zugleich dem **Bewertungstag** entspricht, [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist bzw. (ii) sofern dieser **Beobachtungstag_(i)**

Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [(i) if this **Observation Date_(i)** is not also the **Valuation Date**, [equal to or] **higher than the [respective] Express Level** or, as the case may be, (ii) if this **Observation Date_(i)** is also

zugleich dem Bewertungstag entspricht,] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [[gleich dem oder] kleiner als [der [jeweilige] Express-Level] [•] ist (in Bezug auf einen Beobachtungstag, der nicht zugleich dem Bewertungstag entspricht) bzw.] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] [(in Bezug auf einen Beobachtungstag, der zugleich dem Bewertungstag entspricht)] ist,] erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(t)] [Stichtags_(t)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(t)] [Stichtag_(t)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs

the Valuation Date, [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus.*] [•]] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [[equal to or] below [the [respective] Express Level] [•] (with respect to an Observation Date which is not also the Valuation Date) or, as the case may be,] [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•] [(with respect to an Observation Date which is also the Valuation Date)],] the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(t)] [Record Date_(t)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(t)] [Record Date_(t)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made

(„BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(14) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period always [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert

Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽ⁱ⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren

different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and

und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned}
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right]]
 \end{aligned}$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig,

Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned}
 & [\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\
 & [\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\
 & [\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \\
 & [\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right]]
 \end{aligned}$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in*

§ 2 Coupon

(1) Coupon

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i) the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an*

dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,]** erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons

*Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].***

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].]** the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to

erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(15) UBS Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period always [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if

[jeweilige] **Barriere** und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] **Express-Level**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽ⁱ⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] **Barriere** und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] **Express-Level**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „**Auszahlungsbetrag**“).

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] **Express Level**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the „**Redemption Amount**“).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] **Barrier** and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] **Express Level**, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the „**Redemption Amount**“).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned}
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \\
 & [\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right]]
 \end{aligned}$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\begin{aligned}
 & [\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\
 & [\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\
 & [\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \\
 & [\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right]]
 \end{aligned}$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive

Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant

vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die

Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]]** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

vorangegangenen Zins-
Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(16) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but at the same

Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Coupon

(1) Coupon

[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾ the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

verfallen sind.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

(A)

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts]

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a conditional **Coupon** add the following text:*

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [**equal to or higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [the Underlying] [*if*

[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist,] erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ keinen Kupon.

appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•],]the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(17) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt*

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base*

verwendeten Basiswerts einfügen: [•] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

[im Fall von Wertpapieren, die einen unbedingten Zinsbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der

Prospectus: [•] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but at the same time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

[in the case of Securities providing for a unconditional Interest Amount add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period,

Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht

provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no

kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•,] the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(18) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [*gleich dem oder*] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [*gleich der oder*] **kleiner als die [jeweilige] Barriere** und ist [der

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [*equal to or*] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period always [*equal to or*] **higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period_(i) at least once [*equal to or*] **lower than the [respective] Barrier** and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of

Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽¹⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Coupon

(1) Coupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets**

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i) the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the**

[gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾ [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,] erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ keinen Kupon.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

[respective] Barriere] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•] the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(19) UBS Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [**gleich dem oder**] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] mindestens einmal im Beobachtungszeit-

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [**equal to or**] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period always [**equal to or**] **higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period_(i) at least once [**equal to**

raum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽¹⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

(B)

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions and]

Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums_(i)] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums_(i)] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period_(i)] [the preceding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period_(i)] [the preceding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]]** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(20) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* **[gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i),**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* **[gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i), aber**

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is **[equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i),**

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is **[equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i), but if at the same time [the Reference Price] [the**

gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere_(i) ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i) ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier_(i), the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i), the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[im Fall von Wertpapieren, die einen unbedingten

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[in the case of Securities providing for a

Kupon vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen bedingten Kupon vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]
- der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

unconditional Coupon add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i) the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]]

[in the case of Securities providing for a conditional Coupon add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige Barriere] [•] ist,]** erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]** on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] **is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•,]** the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(21) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [sämtlicher Basiswerte_(i)] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „**Vorzeitige Verfalltag**“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i)] für den Beobachtungstag_(i)] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n)] für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] [gleich dem oder] kleiner als

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [all Underlyings_(i)] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "**Early Expiration Date**") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i)] for the Observation Date_(i)] (the "**Redemption Amount**").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n)] for the Observation Date_(i=n)] (the "**Redemption Amount**").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i), but if at

der [jeweilige] Express-Level₍₀₎, aber gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere₍₀₎ ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere₍₀₎, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren

the same time [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier₍₀₎, the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier₍₀₎, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the

folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\frac{[\text{Betrag einfügen}] \times \text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right]$$

$$\left[\frac{[\text{Betrag einfügen}] \times \text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\frac{[\text{insert amount}] \times \text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right]$$

$$\left[\frac{[\text{insert amount}] \times \text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Zinsbetrag

Interest Amount

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation

vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an diesem Beobachtungstag_(i) *[zur Bewertungszeit]* **[gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem der Beobachtungstage *[zur Bewertungszeit]* **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist,** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf *[den jeweiligen Beobachtungszeitraums]* *[die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].*

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen *[Beobachtungstags_(i)]* *[Stichtags_(i)]* erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen *[Beobachtungstag_(i)]* *[Stichtag_(i)]* erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch

Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* on this Observation Date_(i) *[at the Valuation Time]* is **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying]** *[the Underlying]* *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* on any of the Observation Dates *[at the Valuation Time]* is **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•],** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to *[the relevant Observation Period]* *[the relevant Interest Calculation Period].*

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant *[Observation Date_(i)]* *[Record Date_(i)]*. If the Securities are purchased after the relevant *[Observation Date_(i)]* *[Record Date_(i)]*, the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to *[two]* *[•]* decimal places.

auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(22) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

- (a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

- (b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* im Beobachtungszeitraum_(i) **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

- (c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) **[gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i)**, und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls*

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

- (a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

- (b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) **always [equal to or] higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

- (c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i)** and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying*

anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level₍₀₎, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum₍₀₎ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere₍₀₎, und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level₍₀₎, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level₍₀₎, the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period₍₀₎ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier₍₀₎ and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level₍₀₎, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \end{aligned} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \end{aligned} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the

Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

§ 2 Coupon

(1) Kupon

(1) Coupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

(C)

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾ the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾, den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern**

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾, the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the

[die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] *[zur Bewertungszeit]* **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] *[zur Bewertungszeit]* *[zu irgendeinem Zeitpunkt]* **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen **[Beobachtungstags_(i)]** **[Stichtags_(i)]** erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen **[Beobachtungstag_(i)]** **[Stichtag_(i)]** erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen

previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].** the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant **[Observation Date_(i)]** **[Record Date_(i)]**. If the Securities are purchased after the relevant **[Observation Date_(i)]** **[Record Date_(i)]**, the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption

Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(23) UBS Express (Multi) Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)]** (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* im Beobachtungszeitraum_(i) **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)]** (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) **[gleich der oder]**

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)]** (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) **always [equal to or] higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)]** (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i)** and if

kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level_(i), hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i), hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i), the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i), the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal

[Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem

number,]) [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The "Settlement Amount"

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in

Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten***

[in the case of Securities providing for a

Zinsbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** während [des Beobachtungszeitraums_(i)] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** **[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]** während [des Beobachtungszeitraums_(i)] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn

conditional Interest Amount add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of **[all Underlyings]** **[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]** was during [the Observation Period_(i)] [the preceding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying]** **[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]** was during [the Observation Period_(i)] [the preceding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]]** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on

der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(24) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* **[gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i),**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* **[gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i), aber**

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is **[equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i),**

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is **[equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i), but if at the same time [the Reference Price] [the**

gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **[gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere⁽ⁱ⁾,**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons⁽ⁱ⁼ⁿ⁾ für den Beobachtungstag⁽ⁱ⁼ⁿ⁾] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere⁽ⁱ⁾,**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[im Fall von Wertpapieren, die einen unbedingten Kupon vorsehen, folgenden Text einfügen:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in

Settlement Price] of **[all Underlyings]** [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **[equal to or] higher than the [respective] Barrier⁽ⁱ⁾,**

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon⁽ⁱ⁼ⁿ⁾ for the Observation Date⁽ⁱ⁼ⁿ⁾] (the “**Redemption Amount**“).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[at least one Underlying]** [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **[equal to or] lower than the [respective] Barrier⁽ⁱ⁾,**

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Coupon

(1) Coupon

[in the case of Securities providing for a unconditional Coupon add the following text:

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾

Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage.

the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]]

*[in the case of Securities providing for a conditional **Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the**

Zur Klarstellung: Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts₍₀₎]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem der Beobachtungstage *[zur Bewertungszeit]* **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist,]** erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag₍₀₎ keinen Kupon.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen **[Beobachtungstags₍₀₎]** **[Stichtags₍₀₎]** erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen **[Beobachtungstag₍₀₎]** **[Stichtag₍₀₎]** erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

avoidance of doubt, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* on any of the Observation Dates *[at the Valuation Time]* **is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•,]** the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date₍₀₎.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant **[Observation Date₍₀₎]** **[Record Date₍₀₎]**. If the Securities are purchased after the relevant **[Observation Date₍₀₎]** **[Record Date₍₀₎]**, the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(25) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i)]** für den Beobachtungstag_(i) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* **[gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i)**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n)]** für den Beobachtungstag_(i=n) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]*

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i)]** for the Observation Date_(i) (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is **[equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i)**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i=n)]** for the Observation Date_(i=n) (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is **[equal to or] lower**

einfügen: [•] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i), aber gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich] des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

than the [respective] Express Level_(i), but if at the same time [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following

text:

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]
- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i) die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]
- der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt
- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period_(i), provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]
- the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base

verwendeten Basiswerts einfügen: [•] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) Sofern der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraum] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

Prospectus: [•] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [at least one Underlying] [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(26) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem **[Letzten]** Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* im Beobachtungszeitraum_(i) **stets [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) **[gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist**

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the **[Final]** Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) **always [equal to or] higher than the [respective] Express Level,**

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of**

[der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level_(i), hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

[all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i), the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i) den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]
- der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i) the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]
- the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always [equal to or] higher than [the

Bewertungszeit] stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,] erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger kein Recht auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

[respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will not be entitled to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(27) UBS Express (Multi) Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem [Letzten] Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i)]** für den Beobachtungstag_(i) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* im Beobachtungszeitraum_(i) **stets [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,**

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag **[zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n)]** für den Beobachtungstag_(i=n) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]]* mindestens einmal im

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the [Final] Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i)]** for the Observation Date_(i) (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) **always [equal to or] higher than the [respective] Express Level,**

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount **[plus the term-linked Interest Amount_(i=n)]** for the Observation Date_(i=n) (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]]* was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to**

Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level_(i), hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich] des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n) (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i), the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß

(1) Interest Amount

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these

§ 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während *[des Beobachtungszeitraums_(i)]* *[der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)]* *[, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,]* *[zur Bewertungszeit]* **stets *[gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.***

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während *[des Beobachtungszeitraums_(i)]* *[der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode_(i)]* *[, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,]* *[zur Bewertungszeit]* *[zu irgendeinem Zeitpunkt]* ***[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,*** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf *[den jeweiligen Beobachtungszeitraums]* *[die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].*

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen *[Beobachtungstags_(i)]* *[Stichtags_(i)]* erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen *[Beobachtungstag_(i)]* *[Stichtag_(i)]* erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

Condition and]

the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during *[the Observation Period_(i)]* *[the preceding Interest Calculation Period_(i)]* *[at the Valuation Time]* *[, as determined on the relevant Observation Date_(i)]* always ***[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].***

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during *[the Observation Period_(i)]* *[the preceding Interest Calculation Period_(i)]* *[at the Valuation Time]* *[at any time]* *[, as determined on the relevant Observation Date_(i)]* always ***[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]*** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to *[the relevant Observation Period]* *[the relevant Interest Calculation Period].*

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant *[Observation Date_(i)]* *[Record Date_(i)]*. If the Securities are purchased after the relevant *[Observation Date_(i)]* *[Record Date_(i)]*, the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(28) UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „**Wertpapierrecht**“):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem Beobachtungstag_(i=1) [an einem der Beobachtungstage_(i=•) bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der „**Vorzeitige Verfalltag**“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=1) _(i=•) für den Beobachtungstag_(i=1) _(i=•)] (der „**Auszahlungsbetrag**“) zu erhalten.]

(a)[b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i=•) [bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „**Vorzeitige Verfalltag**“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „**Auszahlungsbetrag**“).

Der „**Abrechnungsbetrag**“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{MAX} \left[(\text{NA} + \text{Kupon}_{(i)}) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Beobachtungskurs}_{(i)}}{\text{Referenz-Level}} \right) \right]$$

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the “**Security Right**”):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on [the Observation Date_(i=1)] [on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•)] is [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the “**Early Expiration Date**”) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=1) _(i=•) for the Observation Date_(i=1) _(i=•)] (the “**Redemption Amount**”).]

(a)[b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•) is [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the “**Early Expiration Date**”) and the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “**Redemption Amount**”).

The “**Settlement Amount**” is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{MAX} \left[(\text{NA} + \text{Coupon}_{(i)}) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Observation Price}_{(i)}}{\text{Reference Level}} \right) \right]$$

(i) Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]], „Kupon_(i)“ entspricht dem Kupon_(i) in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i), „Beobachtungskurs_(i)“ entspricht dem Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem jeweiligen Beobachtungstag_(i) und „Referenz-Level“ entspricht dem Referenz-Level [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].

((b)[c]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), anschließend gegebenenfalls auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{(v)} \quad \left[\text{MAX} \left[(NA + \text{Kupon}_{(i=*)}) \left(NA \times \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Referenz-Level}} \right) \right] \right] \\ & \text{(vi)} \quad \left[\text{MAX} \left[(NA + \text{Kupon}_{(i=*)}) \left(NA \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right] \right] \\ & \left[\text{MAX} \left[(NA + \text{Kupon}_{(i=*)}) \left(NA \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right] \\ & \left[\text{MAX} \left[(NA + \text{Kupon}_{(i=*)}) \left(NA \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right] \end{aligned}$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]] und „Kupon_(i=*)“ entspricht dem Kupon_(i=*) in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag.

((c)[d]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)]

(ii) Where:

(iii) “NA” equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]], “Coupon_(i)” equals the Coupon_(i) in relation to the relevant Observation Date_(i), “Observation Price_(i)” equals the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] and “Reference Level” equals the Reference Level of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].

(iv) ((b)[c]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below), commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

The “Settlement Amount” is calculated in accordance with the following formula:

Where:

“NA” equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]] and “AM_(i=*)” equals the Coupon_(i=*) in relation to the [Final] Valuation Date.

((c)[d]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the

verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber kleiner als der [jeweilige] Express-Level,]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=[•])] in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

((d)[e]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

case may be, (b)]

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but lower than the [respective] Express Level,]

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=[•])] in relation to the [Final] Valuation Date] (the “Redemption Amount”).

((d)[e]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \end{aligned} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \end{aligned} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the [Relevant] Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and

Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

§ 2 Coupon

(1) Kupon

(1) Coupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾ the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾, den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾, the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ keinen Kupon.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾.

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(29) UBS Best of Express Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „Wertpapierrecht“):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem Beobachtungstag_(i=1) [an einem der Beobachtungstage_(i=•) bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der „Vorzeitige Verfalltag“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=1) _(i=•)] für den Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.]

(a)[b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i=•) [bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{MAX} \left[(NA + \text{Zinsbetrag}_i), \left(NA \times \frac{\text{Beobachtungskurs}_{t_0}}{\text{Referenz-Level}} \right) \right]$$

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the “Security Right“):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on [the Observation Date_(i=1)] [on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•)] is [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the “Early Expiration Date“) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=1) _(i=•)] for the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the “Redemption Amount“).

(a)[b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•) is [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the “Early Expiration Date“) and the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount“).

The “Settlement Amount“ is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{MAX} \left[(NA + \text{Interest Amount}_{t_0}), \left(NA \times \frac{\text{Observation Price}_{t_0}}{\text{Reference Level}} \right) \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]], „Zinsbetrag_(i)“ entspricht dem Kupon_(i) in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i), „Beobachtungskurs_(i)“ entspricht dem Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem jeweiligen Beobachtungstag_(i) und „Referenz-Level“ entspricht dem Referenz-Level [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].

((b)[c]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), anschließend gegebenenfalls auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Zinsbetrag}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right]$$

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Zinsbetrag}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right] \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]] und „Zinsbetrag_(i=*)“ entspricht dem Kupon_(i=*) in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag.

((c)[d]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

Where:

„NA“ equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]], „Interest Amount_(i)“ equals the Interest Amount_(i) in relation to the relevant Observation Date_(i), „Observation Price_(i)“ equals the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] and „Reference Level“ equals the Reference Level of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].

((b)[c]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below), commercially rounded to [two] [•] decimal places (the „Redemption Amount“).

The „Settlement Amount“ is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Interest Amount}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right]$$

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Interest Amount}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right]$$

Where:

„NA“ equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]] and „AM_(i=*)“ equals the Interest Amount_(i=*) in relation to the [Final] Valuation Date.

((c)[d]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber kleiner als der [jeweilige] Express-Level,]

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich] des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_{(=[•])} in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

((d)[e]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but lower than the [respective] Express Level,]

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_{(=[•])} in relation to the [Final] Valuation Date] (the “Redemption Amount”).

((d)[e]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ & \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \end{aligned} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ & \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \end{aligned} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the [Relevant] Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and

Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.

(b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

(b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(t)] [Stichtags_(t)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(t)] [Stichtag_(t)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(t)] [Record Date_(t)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(t)] [Record Date_(t)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

(a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum

(a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount

jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem der Beobachtungstage [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist,**] erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der

in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on any of the Observation Dates [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **below [the [respective] Barrier] [•],**] the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying

Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

(3) Payment of the Interest Amount

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(30) UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem Beobachtungstag_(i=1) [an einem der Beobachtungstage_(i=•) bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=1) _(i=•)] für den Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.]

(a)[b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i=•) [bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der **„Auszahlungsbetrag“**).

Der **„Abrechnungsbetrag“** wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{MAX} \left[(\text{NA} + \text{Kupon}_{(i)}) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Beobachtungskurs}_{(i)}}{\text{Referenz-Level}} \right) \right]$$

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on [the Observation Date_(i=1)] [on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•)] is [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=1) _(i=•)] for the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the **“Redemption Amount”**).

(a)[b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•) is [at the Valuation Time] [equal to or] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the **“Redemption Amount”**).

The **“Settlement Amount”** is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{MAX} \left[(\text{NA} + \text{Coupon}_{(i)}) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Observation Price}_{(i)}}{\text{Reference Level}} \right) \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]], „Kupon_(i)“ entspricht dem Kupon_(i) in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i), „Beobachtungskurs_(i)“ entspricht dem Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem jeweiligen Beobachtungstag_(i) und „Referenz-Level“ entspricht dem Referenz-Level [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].

((b)[c]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), anschließend gegebenenfalls auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Kupon}_{(i \rightarrow)} \right), \left(\text{NA} \times \frac{\text{Ab}}{\text{Rt}} \right) \right] \right] \left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Coupon}_{(i \rightarrow)} \right), \left(\text{NA} \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right]$$

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Kupon}_{(i \rightarrow)} \right), \left(\text{NA} \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right] \right] \left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Coupon}_{(i \rightarrow)} \right), \left(\text{NA} \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]] und „Kupon_(i→)“ entspricht dem Kupon_(i→) in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag.

((c)[d]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

Where:

„NA“ equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]], „Coupon_(i)“ equals the Coupon_(i) in relation to the relevant Observation Date_(i), „Observation Price_(i)“ equals the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] and „Reference Level“ equals the Reference Level of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].

((b)[c]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period at least once [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below), commercially rounded to [two] [•] decimal places (the „Redemption Amount“).

The „Settlement Amount“ is calculated in accordance with the following formula:

Where:

„NA“ equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]] and „Coupon_(i→)“ equals the Coupon_(i→) in relation to the [Final] Valuation Date.

((c)[d]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=[•])] in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

((d)[e]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren**

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period at least once [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=[•])] in relation to the [Final] Valuation Date] (the “Redemption Amount”).

((d)[e]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at any time [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of **Capital Protected Securities** and

und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \right] \\ & \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \end{aligned} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die

Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{aligned} & \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \right] \\ & \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \right] \end{aligned} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the [Relevant] Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

[Ausschließlich im Fall von Wertpapieren, die einen **Kupon** vorsehen, den folgenden § 2 einfügen:

§ 2 Kupon

(1) Kupon

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Kupon** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾, den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern**

[Only if the case of Securities providing for a **Coupon** insert the following § 2:

§ 2 Coupon

(1) Coupon

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾ the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

*[in the case of Securities providing for a **conditional Coupon** add the following text:*

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾, the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the

[die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾ [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausbezahlt.

(b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾ [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger für den entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ keinen Kupon.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen

previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

(b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]** the Securityholder will not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾.

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption

Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(31) UBS Best of Express Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das „Wertpapierrecht“):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [an dem Beobachtungstag_(i=1)] [an einem der Beobachtungstage_(i=•) bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der „Vorzeitige Verfalltag“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich] des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=1) _(i=•) für den Beobachtungstag_(i=1) _(i=•) (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.]

(a)[b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i=•) [bis _(i=•)] [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“), und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Zinsbetrag}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Beobachtungskurs}_{(i)}}{\text{Referenz-Level}} \right) \right]$$

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the “Security Right“):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on [the Observation Date_(i=1)] [on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•)] is [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the “Early Expiration Date“) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus] the term-linked Interest Amount_(i=1) _(i=•) for the Observation Date_(i=1) _(i=•) (the “Redemption Amount“).]

(a)[b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on any of the Observation Dates_(i=•) to _(i=•) is [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the “Early Expiration Date“) and the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below) [converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount“).

The “Settlement Amount“ is calculated in accordance with the following formula:

$$\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Interest Amount}_{(i)} \right); \left(\text{NA} \times \frac{\text{Observation Price}_{(i)}}{\text{Reference Level}} \right) \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]], „Zinsbetrag_(i)“ entspricht dem Zinsbetrag_(i) in Bezug auf den jeweiligen Beobachtungstag_(i), „Beobachtungskurs_(i)“ entspricht dem Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an dem jeweiligen Beobachtungstag_(i) und „Referenz-Level“ entspricht dem Referenz-Level [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].

((b)[c]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), anschließend gegebenenfalls auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Zinsbetrag}_{(i=*)} \right) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right] \right]$$

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Zinsbetrag}_{(i=*)} \right) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz-Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right) \right] \right]$$

Wobei gilt:

„NA“ entspricht [dem Nennbetrag] [gegebenenfalls Betrag einfügen: [•]] und „Zinsbetrag_(i=*)“ entspricht dem Zinsbetrag_(i=*) in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag.

((c)[d]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig

Where:

“NA” equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]], “Interest Amount_(i)” equals the Interest Amount_(i) in relation to the relevant Observation Date_(i), “Observation Price_(i)” equals the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] and “Reference Level” equals the Reference Level of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].

((b)[c]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period at least once [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Settlement Amount (as defined below), commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

The “Settlement Amount” is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Interest Amount}_{(i=*)} \right) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right]$$

$$\left[\text{MAX} \left[\left(\text{NA} + \text{Interest Amount}_{(i=*)} \right) \left(\text{NA} \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right) \right] \right]$$

Where:

“NA” equals [the Nominal Amount] [if appropriate, insert amount: [•]] and “AM_(i=*)” equals the Interest Amount_(i=*) in relation to the [Final] Valuation Date.

((c)[d]) If the Securities did not expire early on

an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_{((= [•]))} in Bezug auf den [Letzten] Bewertungstag] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

((d)[e]) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) [bzw. (b)] verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] zu irgendeinem Zeitpunkt im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•]

any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period at least once [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_{((= [•]))} in relation to the [Final] Valuation Date] (the “Redemption Amount”).

((d)[e]) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) [or, as the case may be, (b)]

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at any time [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to

Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]}}{\text{Referenz - Level [des Maßgeblichen Basiswerts]}} \right] \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen

[two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The "Settlement Amount"

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price [of the Relevant Underlying]}}{\text{Reference Level [of the Relevant Underlying]}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the [Relevant] Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12).

durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **unbedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **unconditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, sofern die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind.
- (b) Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.
- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, provided that the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions.
- (b) In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.
- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

*[im Fall von Wertpapieren, die einen **bedingten Zinsbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:*

*[in the case of Securities providing for a **conditional Interest Amount** add the following text:*

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] [zu irgendeinem Zeitpunkt] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger keinen Zinsbetrag in Bezug auf [den jeweiligen Beobachtungszeitraums] [die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [at any time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]** the Securityholder will not receive payment of the Interest Amount in relation to [the relevant Observation Period] [the relevant Interest Calculation Period].

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant

[Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

[Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(32) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer als die [jeweilige]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but at the same

Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren,

time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount“).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount“).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined

die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Coupon

(1) Coupon

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **größer als** [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **kleiner als** [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem folgenden Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [**gleich der oder**] **größer als** [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für den betroffenen Beobachtungstag_(i) **als auch** für die vorangegangenen Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **higher than** [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **below** [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on a succeeding Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [**equal to or**] **higher than** [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding

Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

Observation Date.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(33) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base

verwendeten Basiswerts einfügen: [•] [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

Prospectus: [•] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier, but at the same time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$[\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}}$$

$$[\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}}$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern**

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$[\text{insert amount}] \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}}$$

$$[\text{insert amount}] \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}}$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire

[die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an dem maßgeblichen Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem folgenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger sowohl für die betroffene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ als auch für die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und

early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on a succeeding Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾ and any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant

bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

[Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(34) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period always [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price]

Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽ⁱ⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the

und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Securityholders.

§ 2 Kupon

§ 2 Coupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] mindestens einmal **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während eines folgenden Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder]**

(1) Coupon

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] at least once **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]** the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is during a succeeding Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•],** the

größer als [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für den betroffenen Beobachtungstag_(i) **als auch** für die vorangegangenen Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(35) UBS Memory Express Wertpapiere (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **“Wertpapierrecht”**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeit-

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period always [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to

raum⁽ⁱ⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽ⁱ⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu

or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption

erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \frac{\text{Referenzkurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{Betrag einfügen} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Basiswerts}} \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen

Amount“).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The "Settlement Amount"

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \\ \left[\text{insert amount} \right] \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Underlying}}{\text{Reference Level of the Underlying}} \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in

Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

§ 2 Interest Amount

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] mindestens einmal **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,**

erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] at least once **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].]**

the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

War hingegen der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [eines folgenden Beobachtungszeitraums_(i)] [einer folgenden Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•]**, hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für die betroffene Zins-Berechnungsperiode_(i) **als auch** für die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during [a succeeding Observation Period_(i)] [a succeeding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•]**, the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period_(i) and any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(36) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [**gleich dem oder**] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] [**gleich dem oder**] **größer als der [jeweilige] Express-Level**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] [**gleich der oder**] **größer als die [jeweilige]**

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [**equal to or**] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is [**equal to or**] **higher than the [respective] Express Level**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is [**equal to or**] **higher than the [respective] Barrier**, but at the same

Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾, den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts]

time [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Coupon

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾, the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base

einfügen: [•] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] **[gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•]** ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•]** ist, erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem folgenden Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] **[gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•]**, hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für den betroffenen Beobachtungstag_(i) **als auch** für die vorangegangenen Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Prospectus: [•] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•]**.

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]**, the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

If, however, the Price of [the Underlying] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* on a succeeding Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•]**, the Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(37) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **“Wertpapierrecht”**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base

verwendeten Basiswerts einfügen: [•]
[gleich der oder] größer als die [jeweilige]
Barriere, aber gleichzeitig [gleich dem oder]
kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den
Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu
erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an
einem der vorhergehenden Beobachtungst-
age gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der
Abrechnungskurs] [des Basiswerts]
[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt
hinsichtlich des in dem Basisprospekt
verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]
[gleich der oder] kleiner als die [jeweilige]
Barriere,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den
Physischen Basiswert in [einer durch [den
Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor]
[das Bezugsverhältnis] ausgedrückten]
[entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen
Basiswerts je eines (1) Wertpapiers
entspricht der Anzahl Referenzaktien pro
Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem
Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen
und Berechnungen, insbesondere die
Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen
durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit
von der Berechnungsstelle getroffenen
Festlegungen und Berechnungen sind, außer in
Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin
und die Wertpapiergläubiger endgültig,
abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger
[vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser
Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen
Zins-Zahltag in Bezug auf die
vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾
die Zahlung des Zinsbetrags in der
Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern**
[die Wertpapiere nicht an einem der
vorhergehenden Beobachtungstage gemäß
§ 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig
verfallen sind, und]

Prospectus: [•] is [equal to or] higher than
the [respective] Barrier, but at the same
time [equal to or] lower than the
[respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the
Nominal Amount (the “Redemption
Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any
of the previous Observation Dates in
accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement
Price] of [the Underlying] [if appropriate,
insert different point of reference to an
Underlying comprised in the Base
Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than
the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the
Physical Underlying in [a number as
expressed by [the Participation Factor] [the
Leverage Factor] [the Multiplier] [an
appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to
be delivered per each (1) Security equals the
number of Reference Shares per
Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in
connection with the Security Right, in particular
the calculation of the Redemption Amount, will
be made by the Calculation Agent (§ 12).
Determinations and calculations made in this
respect by the Calculation Agent shall (save in
the case of manifest error) be final, conclusive
and binding on the Issuer and the
Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject
to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to
receive the payment of the Interest Amount
in the Redemption Currency on the relevant
Interest Payment Date in relation to the
preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾,
provided that [the Securities did not expire
early on any of the previous Observation
Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these
Condition and]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] an einem folgenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger sowohl für die betroffene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ als auch für die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags⁽ⁱ⁾] [Stichtags⁽ⁱ⁾] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag⁽ⁱ⁾] [Stichtag⁽ⁱ⁾] erworben, hat der Wertpapiergläubiger kein

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] on a succeeding Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾ and any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date⁽ⁱ⁾] [Record Date⁽ⁱ⁾], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the

Recht auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(38) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Kupon):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **“Wertpapierrecht”**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [**gleich dem oder**] **größer als der [jeweilige] Express-Level** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] im Beobachtungszeitraum stets [**gleich der oder**] **größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [●]*] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [**gleich der oder**] **kleiner als die [jeweilige] Barriere** und ist [der

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [**equal to or**] **higher than the [respective] Express Level**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period always [**equal to or**] **higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [●]*] was during the Observation Period_(i) at least once [**equal to or**] **lower than the [respective] Barrier** and if [the Reference Price] [the Settlement Price]

Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden

of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽¹⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [equal to or] is lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number]].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation

Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während des Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] mindestens einmal **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] während eines folgenden Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•],** hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für den betroffenen Beobachtungstag_(i) **als auch** für die vorangegangenen Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] was during the Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] at least once **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].** the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

If, however, the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is during a succeeding Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•],** the Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

[(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

[(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(39) UBS Memory Express Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage vor dem [Letzten] Bewertungstag [zur Bewertungszeit] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeit-

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **„Security Right“**):

(a) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates prior to the [Final] Valuation Date [at the Valuation Time] [equal to or] higher than the [respective] Express Level, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **„Early Expiration Date“**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the **„Redemption Amount“**).

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period always [equal to or] higher than the [respective] Barrier,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **„Redemption Amount“**).

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to

raum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum⁽¹⁾ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Physischen Basiswert in [einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger

or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period⁽¹⁾ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level,

the Securityholder is entitled to receive the Physical Underlying in [a number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [an appropriate number].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject

[vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] mindestens einmal **[gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,** erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode].

War hingegen der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [eines folgenden Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [einer folgenden Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•],** hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für die betroffene Zins-

to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] at least once **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•]]** the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

If, however, the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [a succeeding Observation Period⁽ⁱ⁾] [a succeeding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•],** the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾ and

Berechnungsperiode_(i) **als auch** für die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(40) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [sämtlicher Basiswerte_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i), aber

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [all Underlyings_(i)] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates_(i) prior to the Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i), but if at the same time [the Reference Price] [the

gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere⁽ⁱ⁾,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere⁽ⁱ⁾,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier⁽ⁱ⁾,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier⁽ⁱ⁾,

the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\frac{[\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}}}{[\text{Betrag einfügen}] \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}}} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\frac{[\text{insert amount}] \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}}}{[\text{insert amount}] \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}}} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag_(i), den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist, erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag_(i) keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem folgenden Beobachtungstag_(i) [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger sowohl für den betroffenen Beobachtungstag_(i) als auch für die vorangegangenen Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a)

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date_(i), the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Coupon in relation to the relevant Observation Date_(i).

If, however, the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on a succeeding Observation Date_(i) [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a)

dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) **Zahlung des Kupons**

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(2) **Payment of the Coupon**

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) **[Clean] [Dirty] Price**

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(3) **[Clean] [Dirty] Price**

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(41) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (stichtagsbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [sämtlicher Basiswerte_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [all Underlyings_(i)] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates_(i) prior to the Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower

einfügen: [•] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level₍₀₎, aber gleichzeitig [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] größer die [jeweilige] Barriere₍₀₎,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich] des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n) (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere₍₀₎,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

than the [respective] Express Level₍₀₎, but if at the same time [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Barrier₍₀₎,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Barrier₍₀₎,

the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Zahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „**Abrechnungsbetrag**“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Zahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “**Settlement Amount**”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist.

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an diesem Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] ist,

erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode.

Ist hingegen der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem folgenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ [zur Bewertungszeit] [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•], hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für die betroffene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ **als auch** für die vorangegangenen jeweilige Zins-Berechnungsperioden, für die kein

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt**, any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) if the Price of [at least one Underlying] [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on this Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•],

the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

If, however, the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] on a succeeding Observation Date⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] is [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾ and any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(42) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Kupon):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

- (a) Sofern der Kurs **[sämtlicher Basiswerte_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der **„Vorzeitige Verfalltag“**) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

- (b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der **„Auszahlungsbetrag“**) zu erhalten.

- (c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs **[mindestens eines Basiswerts_(i)]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) **[gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i)**, und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls*

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

- (a) If the Price of **[all Underlyings_(i)]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is on any of the Observation Dates_(i) prior to the Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the **“Early Expiration Date”**) and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i) for the Observation Date_(i)] (the **“Redemption Amount”**).

- (b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period **always [equal to or] higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the **“Redemption Amount”**).

- (c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i)** and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an*

anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level₍₀₎, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des Kupons_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum₍₀₎ [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere₍₀₎, und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts₍₀₎] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level₍₀₎,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Underlying comprised in the Base Prospectus: [•] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level₍₀₎, the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the Coupon_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period₍₀₎ at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier₍₀₎ and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level₍₀₎,

the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ \text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz-Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount”

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \\ \text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ \text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this

von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Kupon

(1) Kupon

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, in Bezug auf jeden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾, den jeweiligen Kupon in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾ [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Kupons für noch nachfolgende Beobachtungstage. **Zur Klarstellung:** Der Kupon gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs **[mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]]* während des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾ [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **mindestens einmal [gleich der oder] kleiner als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,]** erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, für den entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ keinen Kupon.

Ist hingegen der Kurs **[sämtlicher Basiswerte]** *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts*

§ 2 Coupon

(1) Coupon

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive in relation to each Observation Date⁽ⁱ⁾, the relevant Coupon in the Redemption Currency, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] **always [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Coupon in relation to any following Observation Dates. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Coupon in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of **[at least one Underlying]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* was during the Observation Period⁽ⁱ⁾ [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] **at least once [equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].]**

If, however, the Price of **[all Underlyings]** *[if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]]* is during a succeeding

einfügen: [•] während eines folgenden Beobachtungszeitraums_(i) [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt.] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•]**, hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für den betroffenen Beobachtungstag_(i) **als auch** für die vorangegangene Beobachtungstage, für die kein Kupon gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Kupons.

Zur Klarstellung: Für jeden Beobachtungstag wird maximal einmal ein Kupon gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Kupon gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Kupons zum jeweiligen Kupon-Zahltag in Bezug auf den vorangegangenen Beobachtungstag.]

(2) Zahlung des Kupons

Die Auszahlung des jeweiligen Kupons erfolgt jeweils am jeweiligen Kupon-Zahltag. Auf die Zahlung des Kupons finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung eines anteiligen Kupons erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung eines anteiligen Kupons. Anteilige Kupons werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

Observation Period_(i) [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•]**, the Securityholder will receive payment of the Coupon in relation to the Observation Date_(i) and any preceding Observation Dates for which a Coupon has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Observation Date the Coupon shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Coupon in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Coupon on the relevant Coupon Payment Date in relation to the preceding Observation Date.]

(2) Payment of the Coupon

The relevant Coupon shall be paid on the respective Coupon Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(3) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued Coupons (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued Coupons. Accrued Coupons will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(43) UBS Memory Express (Multi) Wertpapiere (periodenbezogene Betrachtung / Zinsbetrag):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [der Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Sofern der Kurs [sämtlicher Basiswerte_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] an einem der Beobachtungstage_(i) vor dem Bewertungstag zur Bewertungszeit **gleich dem oder größer als der jeweilige Express-Level_(i)** ist, so verfallen die Wertpapiere vorzeitig an diesem Beobachtungstag_(i) (der „Vorzeitige Verfalltag“) und der Wertpapiergläubiger hat das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i) für den Beobachtungstag_(i)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(b) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] im Beobachtungszeitraum **stets [gleich der oder] größer als die [jeweilige] Barriere**,

hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

(c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If the Price of [all Underlyings_(i)] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is on any of the Observation Dates_(i) prior to the Valuation Date at the Valuation Time **equal to or higher than the respective Express Level_(i)**, the Securities will expire early on such Observation Date_(i) (the "Early Expiration Date") and the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i) for the Observation Date_(i)] (the "Redemption Amount").

(b) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period **always [equal to or] higher than the [respective] Barrier**,

the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the "Redemption Amount").

(c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once **[equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and**

kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] größer der [jeweilige] Express-Level_(i), hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Nennbetrag [zuzüglich des laufzeitabhängigen Zinsbetrags_(i=n) für den Beobachtungstag_(i=n)] (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

- (d) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen,

und war der Kurs [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] mindestens einmal im Beobachtungszeitraum_(i) [gleich der oder] kleiner als die [jeweilige] Barriere_(i), und ist [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [mindestens eines Basiswerts_(i)] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [gleich dem oder] kleiner als der [jeweilige] Express-Level_(i),

hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten]

if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] higher than the [respective] Express Level_(i), the Securityholder is entitled to receive

the Nominal Amount [plus the term-linked Interest Amount_(i=n) for the Observation Date_(i=n)] (the “Redemption Amount”).

- (d) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a)

and if the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during the Observation Period_(i) at least once [equal to or] lower than the [respective] Barrier_(i) and if [the Reference Price] [the Settlement Price] of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is [equal to or] lower than the [respective] Express Level_(i),

the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor]

[Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“

[wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Abrechnungskurs des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \\ \left[\text{[Betrag einfügen]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Referenzpreis des Maßgeblichen Basiswerts}}{\text{Referenz - Level des Maßgeblichen Basiswerts}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[entspricht [dem Referenzpreis] [dem Abrechnungskurs] [des Maßgeblichen Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•].]

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem

[the Multiplier] [, expressed as a decimal number,] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The "Settlement Amount"

[is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Settlement Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \\ \left[\text{[insert amount]} \times \text{MIN} \left[1; \frac{\text{Reference Price of the Relevant Underlying}}{\text{Reference Level of the Relevant Underlying}} \right] \right] \end{array} \right]$$

[equals [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Relevant Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•].]

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in

Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

- (a) Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger [vorbehaltlich von § 2 (1) (c) dieser Bedingungen] das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾ die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten, **sofern** [die Wertpapiere nicht an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen vorzeitig verfallen sind, und]

der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•] war.**

Im Falle eines vorzeitigen Verfalls gemäß § 1 (1) (a) dieser Bedingungen verfallen die Wertpapiere vollständig und es besteht kein Recht mehr auf Zahlung des Zinsbetrags für noch nachfolgende Zins-Berechnungsperioden. **Zur Klarstellung:** Der Zinsbetrag gemäß § 2 (1) dieser Bedingungen in Bezug auf den Vorzeitigen Verfalltag wird noch ausgezahlt.

- (b) Sofern der Kurs [mindestens eines Basiswerts⁽ⁱ⁾] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [des Beobachtungszeitraums⁽ⁱ⁾] [der vorangegangene Zins-Berechnungsperiode⁽ⁱ⁾] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag⁽ⁱ⁾ festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **mindestens einmal [gleich der oder] kleiner**

connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

- (a) Furthermore, the Securityholder is [subject to § 2 (1) (c) of these Conditions] entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾, provided that [the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with § 1 (1) (a) of these Condition and]

the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] always **[equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•].**

In case of an early expiry in accordance with § 1 (1) (a) of these Conditions, the Securities will terminate in whole and there will be no further payments of the Interest Amount in relation to any following Interest Calculation Periods. **For the avoidance of doubt,** any payment due in respect of the Interest Amount in accordance with § 2 (1) of these Conditions in relation to the Early Expiration Date shall still be paid out.

- (b) If the Price of [at least one Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [the Observation Period⁽ⁱ⁾] [the preceding Interest Calculation Period⁽ⁱ⁾] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date⁽ⁱ⁾] at least once **[equal to or] below [the [respective] Barrier] [•].** the Securityholder will, subject to the following paragraph, not receive payment of the

als [die [jeweilige] Barriere] [•] war,] erhält der Wertpapiergläubiger, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes, keinen Zinsbetrag in Bezug auf die jeweilige Zins-Berechnungsperiode.

War hingegen der Kurs [sämtlicher Basiswerte] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] während [eines folgenden Beobachtungszeitraums_(i)] [einer folgenden Zins-Berechnungsperiode_(i)] [, wie an dem entsprechenden Beobachtungstag_(i) festgestellt,] [zur Bewertungszeit] **stets [gleich der oder] größer als [die [jeweilige] Barriere] [•]**, hat der Wertpapiergläubiger **sowohl** für die betroffene Zins-Berechnungsperiode_(i) **als auch** für die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden, für die kein Zinsbetrag gezahlt wurde, Anspruch auf Zahlung eines Zinsbetrags.

Zur Klarstellung: Für jede Zins-Berechnungsperiode wird maximal einmal ein Zinsbetrag gezahlt.

- [(c) Der Wertpapiergläubiger ist nur dann berechtigt, den Zinsbetrag gemäß § 2 (1) (a) dieser Bedingungen zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden zu erhalten, wenn der Wertpapiergläubiger die Wertpapiere an irgendeinem Tag vor und bis einschließlich des jeweiligen [Beobachtungstags_(i)] [Stichtags_(i)] erworben hat. Werden die Wertpapiere erst nach dem jeweiligen [Beobachtungstag_(i)] [Stichtag_(i)] erworben, hat der Wertpapiergläubiger **kein Recht** auf Zahlung des Zinsbetrags zum jeweiligen Zins-Zahltag in Bezug auf die vorangegangenen Zins-Berechnungsperioden.]

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird.

[Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period.

If, however, the Price of [all Underlyings] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] was during [a succeeding Observation Period_(i)] [a succeeding Interest Calculation Period_(i)] [at the Valuation Time] [, as determined on the relevant Observation Date_(i)] always [equal to or] higher than [the [respective] Barrier] [•], the Securityholder will receive payment of the Interest Amount in relation to the relevant Interest Calculation Period_(i) and any preceding Interest Calculation Periods for which an Interest Amount has not been paid.

For the avoidance of doubt: For each Interest Calculation Period the Interest Amount shall be paid only once.

- [(c) The Securityholder is only entitled to receive the Interest Amount in accordance with § 2 (1) (a) of these Conditions on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period, if the Securityholder purchased the Securities on any day up to and including the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)]. If the Securities are purchased after the relevant [Observation Date_(i)] [Record Date_(i)], the Securityholder will **not be entitled** to payment of the Interest Amount on the relevant Interest Payment Date in relation to the preceding Interest Calculation Period.]

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

[The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Coupon.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(44) UBS Outperformance Wertpapiere (nur gegen Barausgleich):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than the Strike, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Basispreis} + (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basispreis}) \times \text{PFaktor} \\ \text{Basispreis} + (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{PFaktor} \end{array} \right]$$

- (b) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] der Abrechnungskurs des Basiswerts **gleich dem oder kleiner als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount” is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Strike} + (\text{SettlementPrice} - \text{Strike}) \times \text{PFaktor} \\ \text{Strike} + (\text{ReferencePrice} - \text{Strike}) \times \text{PFaktor} \end{array} \right]$$

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **equal to or lower than the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2

subject to the Maximum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2

Absichtlich freigelassen

Intentionally left blank

§ 3

§ 3

Absichtlich freigelassen

Intentionally left blank

(45) UBS Outperformance Wertpapiere (Barausgleich oder physische Lieferung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Partizipationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, zu erhalten (der "Auszahlungsbetrag").

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than the Strike, the Securityholder is entitled

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

subject to the Maximum Amount,]

to receive the Settlement Amount (as defined below) [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag nach § 1 (a) dieser Bedingungen höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

Der „Abrechnungsbetrag“ wird in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Basispreis} + (\text{Abrechnungskurs} - \text{Basispreis}) \times \text{PFaktor} \\ \text{Basispreis} + (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times \text{PFaktor} \end{array} \right]$$

- (b) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] der Abrechnungskurs des Basiswerts **gleich dem oder kleiner als der Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in einer durch [den Partizipationsfaktor] [den Leverage Faktor] [das Bezugsverhältnis] ausgedrückten Anzahl zu erhalten.

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount in accordance with § 1 (a) of these Conditions is, however, capped, to the Maximum Amount.]

The “Settlement Amount” is calculated in accordance with the following formula:

$$\left[\begin{array}{l} \text{Strike} + (\text{SettlementPrice} - \text{Strike}) \times \text{PFaktor} \\ \text{Strike} + (\text{ReferencePrice} - \text{Strike}) \times \text{PFaktor} \end{array} \right]$$

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **equal to or lower than the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

the Physical Underlying in the appropriate number as expressed by [the Participation Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier].

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2*Absichtlich freigelassen***§ 2***Intentionally left blank***§ 3***Absichtlich freigelassen***§ 3***Intentionally left blank*

(46) UBS Aktienanleihen (nur gegen Barausgleich):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Multiplikationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Multiplication Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the "Redemption Amount").

[in the case of Capital Protected Securities and

und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

- (b) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der [oder gleich dem] Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten ([ebenfalls] der „Auszahlungsbetrag“).

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2
Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Partly Capital Protected Securities add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than [or equal to] the Strike, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount ([also] the “Redemption Amount”).

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2
Interest Amount

(1) Interest Amount

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Determination of the Interest Amount

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird]

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(47) UBS Aktienanleihen (Barausgleich oder physische Lieferung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in [einer durch den Multiplikationsfaktor ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

, höchstens jedoch im Wert des Höchstbetrags,]

zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

- (b) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] **größer als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

(2) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

the Physical Underlying in [a number as expressed by the Multiplication Factor] [the appropriate number]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

capped, however, to the value of the Maximum Amount].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

- (b) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is **higher than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the "Redemption Amount").

(2) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12).

durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird]

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(48) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / stichtagsbezogene Betrachtung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

(a) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **kein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

(b) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **ein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das [folgende Wertpapierrecht][Recht]:

[(i) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

(a) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has not occurred**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the "Redemption Amount").

(b) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has occurred**, the Securityholder [shall have the following Security Right][is entitled to receive]:

[(i) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

, subject to the Maximum Amount,]]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Multiplikationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Multiplication Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag].

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

- (ii) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der [oder gleich dem] Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten ([ebenfalls] der „Auszahlungsbetrag“).]

- (ii) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than [or equal to] the Strike, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount ([also] the “Redemption Amount”).]

(2) Eintritt eines Barrier Events

Ein „Barrier Event“ tritt ein, wenn

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [•]]

(2) Occurrence of a Barrier Event

A “Barrier Event“ shall occur, if

[at any time] [at [•] hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] [on] [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an

Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])) [an] [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [•] **kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist.**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

**§ 2
Zinsbetrag**

(1) Zinsbetrag

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [•] the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] **is lower than [or equal to] the Barrier.**

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

**§ 2
Interest Amount**

(1) Interest Amount

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Intentionally left blank

(49) UBS Aktienanleihen Plus (nur gegen Barausgleich / periodenbezogene Betrachtung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **kein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).
- (b) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **ein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:
- (i) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

[*im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren folgenden Text einfügen:*

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags,]

[*im Fall von Kapitalgeschützten Wertpapieren und Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:*

, vorbehaltlich der Zahlung des kapitalgeschützten Mindestbetrags bzw. des Höchstbetrags,

[*im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:*

, vorbehaltlich des Höchstbetrags,]

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has not occurred**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the "Redemption Amount").
- (b) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has occurred**, the Securityholder shall have the following Security Right:
- (i) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

[*in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities add the following text:*

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount,]

[*in the case of Capital Protected Securities and Partly Capital Protected Securities combined with a Maximum Amount add the following text:*

, subject to the payment of the capital protected Minimum Amount and to the Maximum Amount,]

[*in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:*

, subject to the Maximum Amount,]

den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] [Referenzpreis] [Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [multipliziert mit dem [als Dezimalzahl ausgedrückten] [Multiplikationsfaktor] [Leverage Faktor] [Bezugsverhältnis] und] auf [zwei] [•] Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, (der „Auszahlungsbetrag“) zu erhalten.

[the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] [, converted into the Redemption Currency,] [multiplied by [the Multiplication Factor] [the Leverage Factor] [the Multiplier] [, expressed as a decimal number,]] [and] commercially rounded to [two] [•] decimal places (the “Redemption Amount”).

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren** folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount.]

[im Fall von **Kapitalgeschützten Wertpapieren** und **Teil-Kapitalgeschützten Wertpapieren**, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag mindestens dem kapitalgeschützten Mindestbetrag, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[in the case of **Capital Protected Securities** and **Partly Capital Protected Securities** combined with a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, in any case, at least equal to the capital protected Minimum Amount, however, capped, to the Maximum Amount.]

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

Dabei entspricht der Auszahlungsbetrag höchstens jedoch dem Höchstbetrag.]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

The Redemption Amount is, however, capped, to the Maximum Amount.]

- (ii) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der [oder gleich dem] Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten ([ebenfalls] der „Auszahlungsbetrag“).

- (ii) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than [or equal to] the Strike, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount ([also] the “Redemption Amount”).

(2) Eintritt eines Barrier Events

Ein „Barrier Event“ tritt ein, wenn

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zu irgendeinem Zeitpunkt]

(2) Occurrence of a Barrier Event

A “Barrier Event“ shall occur, if

[at any time] during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the

während [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] **kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist.**

Base Prospectus: [•] **is lower than [or equal to] the Barrier.**

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

**§ 2
Zinsbetrag**

**§ 2
Interest Amount**

(1) Zinsbetrag

(1) Interest Amount

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

(2) Determination of the Interest Amount

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird]

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

(3) Payment of the Interest Amount

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(50) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / stichtagsbezogene Betrachtung):

§ 1
Wertpapierrecht

(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das "Wertpapierrecht"):

- (a) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **kein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).
- (b) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **ein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das [folgende Wertpapierrecht] [Recht]:

- [(i) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in [einer durch den Multiplikationsfaktor ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl

[im Fall von Wertpapieren, die einen **Höchstbetrag** vorsehen, folgenden Text einfügen:

, höchstens jedoch im Wert des Höchstbetrags,]

zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

- [(ii) Sofern [der Referenzpreis] [der

§ 1
Security Right

(1) Security Right of the Securityholders

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the "Security Right"):

- (a) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has not occurred**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the "Redemption Amount").
- (b) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has occurred**, the Securityholder [shall have the following Security Right] [is entitled to receive]:

- [(i) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive]

the Physical Underlying in [a number as expressed by the Multiplication Factor] [the appropriate number]

[in the case of Securities providing for a **Maximum Amount** add the following text:

capped, however, to the value of the Maximum Amount].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

- [(ii) If [the Reference Price] [the Settlement

Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der [oder gleich dem] Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der „Auszahlungsbetrag“).

Price] of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than [or equal to] the Strike, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the “Redemption Amount”).]

(2) Eintritt eines Barrier Events

Ein „Barrier Event“ tritt ein, wenn

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] [um [•] Uhr (Ortszeit [•] [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [London, Vereinigtes Königreich])] [an] [dem Bewertungstag] [dem Letzten Bewertungstag] [dem Beobachtungstag] [einem der Beobachtungstage] [einem Bewertungsdurchschnittstag] [•] kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist.

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen

(2) Occurrence of a Barrier Event

A “Barrier Event” shall occur, if

[at any time] [at [•] hrs. (local time [•] [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [London, United Kingdom])] [on] [the Valuation Date] [the Final Valuation Date] [the Observation Date] [an Observation Date] [a Valuation Averaging Date] [•] the Price of [the Underlying] [if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is lower than [or equal to] the Barrier.

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

gerundet wird

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB“) payment is made later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

(51) UBS Aktienanleihen Plus (Barausgleich oder physische Lieferung / periodenbezogene Betrachtung):**§ 1
Wertpapierrecht****(1) Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger**

Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger (§ 4 (2)) von je einem (1) Wertpapier bezogen auf den Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] nach Maßgabe dieser Bedingungen das folgende Recht (das **„Wertpapierrecht“**):

(a) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **kein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (der **„Auszahlungsbetrag“**).

(b) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] [während des Beobachtungszeitraums] **ein Barrier Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das folgende Wertpapierrecht:

(i) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] **kleiner als der [oder gleich dem] Basispreis** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht,

den Physischen Basiswert in [einer durch den Multiplikationsfaktor ausgedrückten] [entsprechender] Anzahl

[im Fall von Wertpapieren, die einen Höchstbetrag vorsehen, folgenden Text einfügen:

, höchstens jedoch im Wert des Höchstbetrags,]

zu erhalten.

[Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts je eines (1) Wertpapiers entspricht der Anzahl Referenzaktien pro Stückelung.]

(ii) Sofern [der Referenzpreis] [der Abrechnungskurs] [des Basiswerts]

**§ 1
Security Right****(1) Security Right of the Securityholders**

The Issuer hereby warrants to the Securityholder (§ 4 (2)) of each (1) Security relating to the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] in accordance with these Conditions that such Securityholder shall have the following right (the **“Security Right”**):

(a) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has not occurred**, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount (the **“Redemption Amount”**).

(b) If [, during the Term of the Securities,] [, during the Observation Period,] a **Barrier Event** (§ 1 (2)) **has occurred**, the Securityholder shall have the following Security Right:

(i) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]*] is **lower than [or equal to] the Strike**, the Securityholder is entitled to receive

the Physical Underlying in [a number as expressed by Multiplication Factor] [the appropriate number]

[in the case of Securities providing for a Maximum Amount add the following text:

capped, however, to the value of the Maximum Amount].

[The number of the Physical Underlying to be delivered per each (1) Security equals the number of Reference Shares per Denomination.]

(ii) If [the Reference Price] [the Settlement Price] of [the Underlying] [*if*

[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] größer als der [oder gleich dem] Basispreis ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den Nennbetrag zu erhalten (ebenfalls der „Auszahlungsbetrag“).

appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is higher than [or equal to] the Strike, the Securityholder is entitled to receive the Nominal Amount ([also] the “Redemption Amount”).

(2) Eintritt eines Barrier Events

Ein „Barrier Event“ tritt ein, wenn

der Kurs [des Basiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]] [zu irgendeinem Zeitpunkt] während [der Laufzeit der Wertpapiere] [des Beobachtungszeitraums] [•] kleiner als die [oder gleich der] Barriere ist.

[(Es gelten normale Handelszeiten an normalen Handelstagen.)]

(3) Festlegungen und Berechnungen im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Festlegungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 12). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Festlegungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, für die Emittentin und die Wertpapiergläubiger endgültig, abschließend und bindend.

§ 2 Zinsbetrag

(1) Zinsbetrag

Darüber hinaus hat der Wertpapiergläubiger das Recht, zum jeweiligen Zins-Zahltag [in Bezug auf die vorangegangene Zins-Berechnungsperiode] die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung zu erhalten.

(2) Ermittlung des Zinsbetrags

Der „Zinsbetrag“ [entspricht [•]] [wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf [zwei] [•] Dezimalstellen gerundet wird

Die Berechnung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Zins-Zahltag vorausgeht[, auch wenn die Leistung nach § 193 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs

(2) Occurrence of a Barrier Event

A “Barrier Event” shall occur, if

[at any time] during [the Term of the Securities] [the Observation Period] [•] the Price of [the Underlying] [*if appropriate, insert different point of reference to an Underlying comprised in the Base Prospectus: [•]] is lower than [or equal to] the Barrier.*

[(Regular trading hours on regular trading days apply.)]

(3) Determinations and Calculations in connection with the Security Right

Any determinations and calculations in connection with the Security Right, in particular the calculation of the Redemption Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 12). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent shall (save in the case of manifest error) be final, conclusive and binding on the Issuer and the Securityholders.

§ 2 Interest Amount

(1) Interest Amount

Furthermore, the Securityholder is entitled to receive the payment of the Interest Amount in the Redemption Currency on the relevant Interest Payment Date [in relation to the preceding Interest Calculation Period].

(2) Determination of the Interest Amount

The “Interest Amount” [means [•]] [is calculated by applying the Interest Rate and the Day Count Fraction to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to [two] [•] decimal places.

The calculation of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Interest Payment Date[, even if under § 193 of the German Civil Code (“BGB”) payment is made

(„BGB“) später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird].]

later than the due calendar date].]

(3) Zahlung des Zinsbetrags

Die Auszahlung des jeweiligen Zinsbetrags erfolgt jeweils am jeweiligen Zins-Zahltag. Auf die Zahlung des Zinsbetrags finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag (§ 1 (1)) entsprechende Anwendung.

(3) Payment of the Interest Amount

The relevant Interest Amount shall be paid on the respective Interest Payment Date. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount (§ 1 (1)) shall apply *mutatis mutandis* to the payment of the Interest Amount.

(4) [Clean] [Dirty] Price

[Eine Verrechnung von Stückzinsen erfolgt separat (Clean Price).]

[Es erfolgt keine separate Verrechnung von Stückzinsen. Die Stückzinsen werden im laufenden Handelspreis der Wertpapiere berücksichtigt (Dirty Price).]

(4) [Clean] [Dirty] Price

[There will be separate payments with respect to accrued interest (Clean Price).]

[There will be no separate payments with respect to accrued interest. Accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Securities (Dirty Price).]

§ 3

Absichtlich freigelassen

§ 3

Intentionally left blank

3. Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die "**Produktbedingungen**") für die maßgebliche Wertpapiere zu lesen, der die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Wertpapiere vervollständigt und konkretisiert.

The following "**General Conditions**") of the Securities must be read in their entirety together with the section "Product Terms" of the relevant Final Terms (the "**Product Terms**" for the relevant Securities. The Product Terms that shall complete and put in concrete terms the following General Conditions for the purposes of such Securities.

Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen die "**Bedingungen**" der maßgeblichen Wertpapiere.

The Product Terms and the General Conditions together constitute the "**Conditions**" of the relevant Securities.

Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den jeweils geltenden Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Terms not otherwise defined in these General Conditions shall have the meaning given in the applicable Product Terms.

Die Bedingungen gelten vorbehaltlich von Anpassungen gemäß §§ 6 (a) – (m) der Bedingungen.

The Conditions are subject to adjustment in accordance with §§ 6 (a) – (m) of the Conditions.

Zusammengefasster Inhalt der Allgemeinen Bedingungen

	Page	
§ 4	Form der Wertpapiere; Eigentum und Übertragbarkeit; Status / <i>Form of Securities; Title and Transfer; Status</i>	[•]
§ 5	Tilgung / <i>Settlement</i>	[•]
§ 6 (a) - (m)	Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil; Anpassungen im Zusammenhang mit Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten Nichtdividendenwerten, Rohstoffen, Edelmetallen, Indizes, börsennotierten Fondsanteilen, nicht börsennotierten Fondsanteilen, Futures Kontrakten, Zinssätzen, Währungswechselkursen und Referenzsätzen / <i>Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component; adjustments in connection with Shares, Certificates representing Shares, Non-Equity Securities, Commodities, Precious Metals, Indices, exchange traded Fund Units, not exchange traded Fund Units, Futures Contracts, Interest Rates, Currency Exchange Rates and Reference Rates</i>	[•]
§ 7	Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion / <i>Adjustments due to the European Economic and Monetary Union</i>	[•]
§ 8	Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin / <i>Extraordinary Termination Right of the Issuer</i>	[•]
§ 9	Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger / <i>Termination Right of the Securityholders</i>	[•]
§ 10	Steuern / <i>Taxes</i>	[•]
§ 11	Marktstörungen / <i>Market Disruptions</i>	[•]
§ 12	Wertpapierstellen / <i>Security Agents</i>	[•]
§ 13	Ersetzung der Emittentin / <i>Substitution of the Issuer</i>	[•]
§ 14	Bekanntmachungen / <i>Publications</i>	[•]
§ 15	Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf von Wertpapieren, Entwertung / <i>Issue of further Securities; Purchase of Securities; Cancellation</i>	[•]
§ 16	Sprache / <i>Language</i>	[•]
§ 17	Anwendbares Recht; Gerichtsstand / <i>Governing Law; Jurisdiction</i>	[•]
§ 18	Korrekturen; Teilunwirksamkeit / <i>Corrections; Severability</i>	[•]

§ 4

Form der Wertpapiere; Eigentum und Übertragbarkeit; Status

(1) Form der Wertpapiere

(a) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, die ab dem Ausgabetag durch eine **Globalurkunde** verbrieft werden, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" angegeben, gilt:

Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin trägt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Globalurkunde wird bei dem Clearingsystem bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Clearingsystem**" angegeben, einer gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag des Clearingsystems entsprechend der anwendbaren Vorschriften hinterlegt.

(b) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, die zunächst durch eine **Vorläufige Globalurkunde** verbrieft werden, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" angegeben, gilt:

(i) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind anfänglich durch eine vorläufige Inhaber-Sammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die gegen eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde jeweils eine

§ 4

Form of Securities; Title and Transfer; Status

(1) Form of Securities

(a) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", which are as of the Issue Date represented by a **Global Security** as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Securities**", the following applies:

The bearer Securities issued by the Issuer are represented by one or more permanent global bearer security/securities (the "**Global Security**") without coupons which shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive securities is excluded.

The Global Security is deposited with the Clearing System or, if specified in the applicable Product Terms in the definition "**Clearing System**", a common depository on behalf of the Clearing System in accordance with the applicable rules and regulations.

(b) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", which are initially represented by a **Temporary Global Security**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Securities**", the following applies:

(i) The bearer Securities issued by the Issuer are initially represented by a temporary global bearer security (the "**Temporary Global Security**") without coupons which will be exchangeable for a permanent global bearer security (the "**Permanent Global Security**" and, together with the Temporary Global Security, each a "**Global Security**") without coupons. Each Global

“Globalurkunde”) ohne Zinsscheine austauschbar sein wird. Jede Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

- (ii) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der “Austauschtag”) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Ausgabetag liegt. Der Austausch und jede Zahlungen von Zinsen für die Vorläufige Globalurkunde sollen nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach die wirtschaftlichen Eigentümer oder die Eigentümer der Wertpapiere, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, keine U.S.-Personen, wie im U.S. Securities Act von 1933 festgelegt, sind. Jede dieser Bescheinigungen, die am oder nach dem 40. auf den Ausgabetag folgenden Tag bei der Hauptzahlstelle eingeht, wird als Ersuchen behandelt werden, die Vorläufige Globalurkunde wie oben beschrieben auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern.

Jede Globalurkunde wird bei dem Clearingsystem bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “Clearingsystem” angegeben, einer gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag des Clearingsystems entsprechend der anwendbaren Vorschriften hinterlegt.

(c) Falls die Wertpapiere, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “Wertpapiere” angegeben, **Bucheffekten** sind, gilt:

Die Wertpapiere werden entweder als Globalurkunden oder als Wertrechte emittiert und bei einer Verwahrungsstelle i.S.v. Art. 4 BEG („Verwahrungsstelle“; wie z.B. Banken oder Effekthändler) hinterlegt bzw. registriert. Bucheffekten werden durch Immobilisierung von Wertpapieren oder Wertrechten und einer entsprechenden Gutschrift auf einem Effektenkonto eines Wertpapiergläubigers

Security shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive securities is excluded.

- (ii) The Temporary Global Security shall be exchanged for the Permanent Global Security on a date (the “Exchange Date”) not earlier than 40 days after the Issue Date. Such exchange and any payment of interest on Securities represented by a Temporary Global Security shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Securities represented by the Temporary Global Security is not a U.S. person as defined by the U.S. Securities Act of 1933. Any such certification received by the Principal Paying Agent on or after the 40th day after the Issue Date will be treated as a request to exchange such Temporary Global Security as described above. Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Security shall be delivered only outside of the United States.

Each Global Security is deposited with the Clearing System or, if specified in the applicable Product Terms in the definition “Clearing System”, a common depository on behalf of the Clearing System in accordance with the applicable rules and regulations.

(c) In case the Securities are specified in the applicable Product Terms in the definition of “Securities” to be **Intermediated Securities**, the following applies:

The Securities are issued either as Swiss Global Securities or as Uncertificated Securities and deposited or registered with an intermediary pursuant to article 4 FISA (such as banks and securities dealers; *Verwahrungsstelle*; “FISA Depository”) to create Intermediated Securities. Intermediated Securities are created upon immobilization of actual securities or Uncertificated Securities and a respective

bei einer Verwahrungsstelle geschaffen (Art. 4 und 6 BEG).

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Emittentin, die einem Effektenkonto bei einer Verwahrungsstelle gutgeschrieben sind und über welche die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes verfügen können (Art. 3 Abs. 1 BEG).

Für jede einzelne Serie von Wertpapieren führt eine einzige Verwahrungsstelle das Hauptregister, das öffentlich zugänglich ist. Wertpapiergläubiger können Informationen über ihre Berechtigung an Bucheffekten einer bestimmten Serie von Wertpapieren bei ihrer Verwahrungsstelle beziehen.

credit to a Securityholder's securities account with a FISA Depository (article 4 and 6 FISA).

Intermediated Securities are fungible monetary or membership rights of an investor against an issuer which are credited to an investor's securities account with a FISA Depository and which are at the investor's disposal pursuant to the FISA (article 3 paragraph 1 FISA).

For each series of Securities one single FISA Depository keeps the main register which is available to the public. Securityholders may obtain information about their entitlement to Intermediated Securities of a certain series of Securities from their FISA Depository.

(2) Wertpapiergläubiger; Eigentum und Übertragbarkeit (2) Securityholder; Title and Transfer

(a) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, gilt:

„**Wertpapiergläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. – anspruch an der Dauerglobalurkunde, der nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt ist. Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht von der Emittentin und den Wertpapierstellen (§ 12 (1)) als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in Übereinstimmung mit jeweils anwendbarem Recht und den maßgeblichen CS-Regeln übertragbar und sind im Effektengiroverkehr ausschließlich in der kleinsten handelbaren Einheit bzw. einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern des maßgeblichen Clearingsystems wirksam.

(b) Falls die Wertpapiere, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" angegeben, **Bucheffekten** sind, gilt:

„**Wertpapiergläubiger**“ bezeichnet jede nach Schweizer Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannte Person. Der

(a) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", the following applies:

„**Securityholder**“ means any holder of a proportionate co-ownership interest or right in the Permanent Global Security, acknowledged by German law as legal owner of the Securities. The Securityholder shall, for all purposes, be treated by the Issuer and the Security Agents (§ 12 (1)) as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

The Securities are transferable as co-ownership interests in the Permanent Global Security in accordance with applicable law and the relevant CA Rules and may be transferred within the collective securities settlement procedure in the Minimum Trading Size or an integral multiple thereof only. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing System.

(b) In case the Securities are specified in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" to be **Intermediated Securities**, the following applies:

„**Securityholder**“ means any person acknowledged by Swiss law as legal owner of the Securities. The Securityholder shall,

Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht von der Emittentin und den Wertpapierstellen (§ 12 (1)) als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt.

Bucheffekten werden gemäß Art. 24 ff. BEG sowie dem Vertrag zwischen dem Wertpapiergläubiger und seiner Verwahrungsstelle durch Verfügung des Wertpapiergläubigers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen, und der Gutschrift der entsprechenden Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers übertragen. Wertpapiergläubiger können ihre Rechte an den Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle geltend machen. Weder die Bucheffekten noch Rechte an den Bucheffekten dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin durch Zession gemäß den Artikeln 164 ff. OR übertragen werden.

Die Wertpapiergläubiger haben kein Recht, die Auslieferung von Wertpapieren (einschließlich Schweizer Globalurkunden) oder Wertrechten zu erhalten. Einzelurkunden werden nicht erstellt.

Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger der betreffenden Wertpapiere berechtigt, Schweizer Globalurkunden (die die Grundlage von Bucheffekten bilden) in Wertrechte (die die Grundlage von Bucheffekten bilden), und umgekehrt, umzuwandeln.

(3) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

for all purposes, be treated by the Issuer and the Security Agents (§ 12 (1)) as the person entitled to such Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by such Securities.

Intermediated Securities are transferred upon a Securityholder's instruction of his/her FISA Depository and are then credited to the purchaser's securities account in accordance with articles 24 et seq. FISA and the terms and conditions of the agreements between a Securityholder and his/her FISA Depository. Securityholders may assert their rights linked to Intermediated Securities (*Rechte an Bucheffekten*) only through their FISA Depository. Neither the Intermediated Securities nor any rights pertaining to the Intermediated Securities may be transferred by way of assignment pursuant to articles 164 et seq. CO without the prior written consent of the Issuer.

Securityholders will not be entitled to demand delivery of Uncertificated Securities or actual securities (including Swiss Global Securities). Definitive Securities will not be printed.

The Issuer may convert Swiss Global Securities (constituting Intermediated Securities) into Uncertificated Securities (constituting Intermediated Securities) and *vice versa* at any time without consent of the Securityholders of the respective Securities.

(3) Status of the Securities

The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 5

Tilgung; Umrechnungskurs; Unmöglichkeit der physischen Lieferung; Vorlegungsfrist; Verjährung

(1) Tilgung der Wertpapiere

(a) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, gilt:

Die Wertpapiere werden, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 11), am maßgeblichen Fälligkeitstag durch die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" das Produktmerkmal "**Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger**" als anwendbar angegeben ist, des Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrags bzw. aller sonstigen Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung bzw. falls in den §§ 1 – 3 dieser Bedingungen eine "**Physische Lieferung**" Anwendung findet, durch die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl getilgt.

Die Emittentin wird, in jedem Fall vorbehaltlich sämtlicher anwendbarer steuerlicher oder sonstiger Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Lieferung oder sonstiger Gesetze und Vorschriften, denen sich die Emittentin unterwirft, die jeweils fälligen Leistungen unter diesen Bedingungen dem maßgeblichen Clearingsystem bzw. der maßgeblichen Verwahrungsstelle oder an dessen/deren Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem oder der maßgeblichen Verwahrungsstelle bereitstellen.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) wird auf zehn Jahre verkürzt.

(b) Falls die Wertpapiere, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" angegeben, **Bucheffekten** sind, gilt:

Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 11) und in jedem Fall

§ 5

Settlement; Conversion Rate; Impracticability of physical settlement; Period of Presentation; Prescription

(1) Settlement of the Securities

(a) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", the following applies:

The Securities will, subject to a Market Disruption (§ 11), be redeemed on the relevant Maturity Date by payment of the Redemption Amount, of the Termination Amount or, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" the product feature "**Securityholder's Termination Right**" is specified to be applicable, of the Securityholder Termination Amount, or of any other amount payable under the Conditions in relation to the relevant Maturity Date in the Redemption Currency or, if in §§ 1 – 3 of these Conditions a "**Physical Delivery**" applies, by delivery of the Physical Underlying in the appropriate number.

The Issuer shall, in all cases subject to any applicable fiscal or other laws and regulations in the place of payment or delivery, as the case may be, or other laws and regulations to which the Issuer agree to be subject, provide any performance due under these Conditions to the relevant Clearing System or the relevant intermediary or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System or the relevant intermediary.

The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the German Civil Code ("**BGB**") is reduced to ten years.

(b) In case the Securities are specified in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" to be **Intermediated Securities**, the following applies:

The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 11) and in all cases subject to

vorbehaltlich sämtlicher anwendbarer steuerlicher oder sonstiger Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Zahlung bzw. Lieferung oder sonstiger Gesetze und Vorschriften, denen sich die Emittentin unterwirft, am maßgeblichen Fälligkeitstag die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrags bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** das Produktmerkmal **“Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger”** als anwendbar angegeben ist, des Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrags bzw. aller sonstigen Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf den maßgeblichen Fälligkeitstag in der Auszahlungswährung bzw. falls in den §§ 1 – 3 dieser Bedingungen eine **“Physische Lieferung”** Anwendung findet, die Lieferung des Physischen Basiswerts in entsprechender Anzahl über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die jeweils maßgebliche Verwahrungsstelle gemäß den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken, veranlassen.

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn (10) Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere oder, soweit dies zeitlich früher ist, der Fälligkeit der ordentlichen Tilgung der Wertpapiere. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf (5) Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

any applicable fiscal or other laws and regulations in the place of payment or delivery, as the case may be, or other laws and regulations to which the Issuer agree to be subject, procure on the relevant Maturity Date by payment of the Redemption Amount, of the Termination Amount or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** the product feature **“Securityholder’s Termination Right”** is specified to be applicable, of the Securityholder Termination Amount, or of any other amount payable under the Conditions in relation to the relevant Maturity Date in the Redemption Currency or, if in §§ 1 – 3 of these Conditions a **“Physical Delivery”** applies, by delivery of the Physical Underlying in the appropriate number to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the relevant FISA Depository pursuant to its applicable rules and regulations.

In accordance with Swiss law, claims of any kind against the Issuer arising under the Securities will be prescribed 10 years after the earlier of the date on which the early redemption or the date on which the ordinary redemption of the Securities has become due, except for claims for interests which will be prescribed five (5) years after maturity of such interest claims.

(2) Umrechnung in die Auszahlungswährung

Falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Auszahlungswährung”** eine **“Währungsumrechnung”** als anwendbar angegeben ist, erfolgt die Umrechnung aller gemäß den Bedingungen zahlbaren Geldbeträge in die Auszahlungswährung durch die Berechnungsstelle unter Verwendung des Maßgeblichen Umrechnungskurses.

(3) Lieferstörung

Falls in den §§ 1 – 3 dieser Bedingungen eine **“Physische Lieferung”** Anwendung findet, erfolgt die Lieferung des Physischen Basiswerts in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern des maßgeblichen Clearingsystems entsprechend

(2) Conversion into the Redemption Currency

If in the applicable Product Terms in the definition of **“Redemption Currency”** a **“Currency Conversion”** is specified to be applicable, any conversion of amounts payable under these Conditions into the Redemption Currency is made by the Calculation Agent using the Relevant Conversion Rate.

(3) Settlement Disruption

If in §§ 1 – 3 of these Conditions a **“Physical Delivery”** applies, the delivery of the Physical Underlying is effected with the characteristics and in the form that allows delivery via an exchange. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing System pursuant to its

den anwendbaren Vorschriften in deren Regelwerken wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Im Fall eines nicht ganzzahligen Partizipationsfaktors, Bezugsverhältnisses oder Leverage Faktors, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" angegeben, wie es beispielsweise insbesondere durch eine Anpassungsmaßnahme nach §§ 6 (a) – (m) dieser Bedingungen entstehen kann, werden im Fall der Tilgung durch physische Lieferung bei Abrechnung Bruchteile je Physischem Basiswert für jedes Wertpapier durch Barausgleich abgegolten. Eine Zusammenfassung solcher Bruchteile für sämtliche Wertpapiere eines Wertpapiergläubigers zur Lieferung des Physischen Basiswerts findet nicht statt. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

Sollte die Lieferung des Physischen Basiswerts wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Basiswerts an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers den in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben Lieferstörungsbetrag zu zahlen. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

(4) Befreiende Leistung

Die Emittentin wird mit der vorstehend beschriebenen Leistung an das Clearingsystem von den ihr unter diesen Bedingungen der Wertpapiere obliegenden Tilgungsverpflichtungen bzw. sonstigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen befreit.

(5) Steuern, Abgaben und/oder Kosten

Alle im Zusammenhang mit der Tilgung der Wertpapiere bzw. sonstigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen unter diesen Bedingungen der Wertpapiere gegebenenfalls anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten sind von dem jeweiligen Wertpapiergläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, von den erforderlichen Leistungen unter diesen Bedingungen etwaige Steuern, Abgaben und/oder Kosten einzubehalten, die von dem Wertpapiergläubiger gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

applicable rules and regulations. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.

If the Participation Factor, the Multiplier or the Leverage Factor, as specified in the applicable Product Terms in the definition of "Securities", is not an integral number, as caused, for example, by an adjustment pursuant to §§ 6 (a) – (m) of these Conditions, cash consideration will be paid for each Security upon physical settlement with respect to any fractions per Physical Underlying. A consolidation of such fractions for all Securities of the Securityholder for the delivery of the Physical Underlying shall not take place. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

Should the delivery of the Physical Underlying be impracticable for economic or factual reasons, the Issuer is entitled to pay to each Securityholder with respect to each Security it holds, the Delivery Disruption Amount as specified to be applicable in the relevant Product Terms instead of the delivery of the Physical Underlying. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

(4) Discharging effect

The Issuer shall be discharged from its redemption obligations or any other payment or delivery obligations under these Conditions of the Securities by delivery to the Clearing System in the manner described above.

(5) Taxes, charges and/or expenses

All taxes, charges and/or expenses, if any, incurred in connection with the redemption of the Securities or any other payment or delivery obligations under these Conditions of the Securities shall be borne and paid by the relevant Securityholder. The Issuer and the Paying Agent, as the case may be, are entitled, but not obliged, to withhold from any required performance under these Conditions such taxes, charges and/or expenses as be paid by the Securityholder in accordance with the preceding sentence.

Ausschließlich falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, findet folgender § 6 (a) dieser Bedingungen Anwendung:

Only if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the following § 6 (a) of these Conditions applies:

§ 6 (a)

Anpassungen bei Wertpapieren auf Körbe; Nachfolge-Korbbestandteil

Sollte bei einem Korbbestandteil eine Anpassung (wie in diesen Bedingungen beschrieben) notwendig werden, ist die Emittentin (zusätzlich zu den in diesen Bedingungen genannten Maßnahmen in Bezug auf jeden einzelnen Korbbestandteil) berechtigt, aber nicht verpflichtet, entweder

- (i) den betreffenden Korbbestandteil nach billigem Ermessen ersatzlos aus dem Korb zu streichen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die verbliebenen Korbbestandteile) oder
- (ii) ganz oder teilweise durch einen neuen Korbbestandteil nach billigem Ermessen zu ersetzen (gegebenenfalls unter Einfügung von Korrekturfaktoren für die nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**").

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil als Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.

§ 6 (a)

Adjustments for Securities on Baskets; Successor Basket Component

If in relation to a Basket Component an adjustment (as described in these Conditions) is necessary, the Issuer shall (in addition to the adjustments pursuant to these Conditions in relation to each Basket Component) be entitled, but not obliged, either

- (i) to remove at its reasonable discretion the respective Basket Component without replacement from the Basket (if applicable by adjusting the weighting of the remaining Basket Components), or
- (ii) to replace at its reasonable discretion the Basket Component in whole or in part by a new Basket Component (if applicable by adjusting the weighting of the Basket Components then present) (the "**Successor Basket Component**").

In such case, the Successor Basket Component will be deemed to be the Basket Component and each reference in these Conditions to the Basket Component shall be deemed to refer to the Successor Basket Component.

Ausschließlich im Fall einer **Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (b) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **share as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (b) of these Conditions applies:

§ 6 (b)

Anpassungen im Zusammenhang mit einer Aktie

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 (b) (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf die Aktie als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil (die "Optionskontrakte") vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Anpassungstichtag vor oder auf den Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag bzw. einen Bewertungsdurchschnittstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der "Anpassungstichtag" ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf die Aktie, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse veranlasst sieht

§ 6 (b)

Adjustments in connection with a Share

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

In the case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 (b) (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the share used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the "Option Contracts") provided that the Adjustment Record Date (as defined below) is prior to or on the Valuation Date, the Final Valuation Date or a Valuation Averaging Date, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The "Adjustment Record Date" will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

"Potential Adjustment Event" means any measure in relation to the share, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike, the contract volume of

oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte gehandelt werden würden.

Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei, vorbehaltlich von § 6 (b) (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

- (i) Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft, deren Aktie(n) den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, den Korbbestandteil bildet/bilden (die "**Gesellschaft**") durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre, Kapitalerhöhung der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Schuldschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre.
- (ii) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien der Gesellschaft. Kein Anpassungsereignis liegt vor, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien der Gesellschaft erfolgt.
- (iii) Ausschüttung außergewöhnlich hoher Dividenden, Boni oder sonstige Bar- oder Sachausschüttungen ("**Sonderausschüttungen**"). Die Ausschüttungen von normalen Dividenden, die keine Sonderausschüttungen sind, begründen kein Anpassungsereignis. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen normalen Dividenden und Sonderausschüttungen ist die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommene Abgrenzung maßgeblich.
- (iv) Durchführung eines Aktiensplits (Herabsetzung des Nennbetrags und entsprechende Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) oder einer ähnlichen Maßnahme.
- (v) Angebot gemäß dem Aktien- oder Umwandlungsgesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts an die Aktionäre der Gesellschaft, die Aktien der Gesellschaft in Aktien einer anderen

the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of the stock exchange, relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 (b) (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

- (i) The stock corporation, the share(s) of which is/are used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component (the "**Company**") increases its share capital against deposits/contributions granting a direct or indirect subscription right to its shareholders, capital increase out of the Company's own funds, through the issuance of new shares, directly or indirectly granting a right to its shareholders to subscribe for bonds or other securities with option or conversion rights to shares.
- (ii) The Company decreases its share capital through cancellation or combination of shares of the Company. No Adjustment Event shall occur, if the capital decrease is effected by way of reduction of the nominal amount of the shares of the Company.
- (iii) The Company grants exceptionally high dividends, bonuses or other cash or non-cash distributions ("**Special Distributions**") to its shareholders. The distributions of regular dividends, which do not constitute Special Distributions, do not create any Adjustment Event. With regard to the differentiation between regular dividends and Special Distributions, the differentiation made by the Relevant Futures and Options Exchange shall prevail.
- (iv) In the case of a stock split (reduction of the nominal amount and corresponding increase in the number of shares without a change in the share capital) or a similar measure.
- (v) Offer to the shareholders of the Company pursuant to the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), the German Law regulating the Transformation of Companies (*Umwandlungsgesetz*) or any other similar proceeding under the jurisdiction applicable

Aktiengesellschaft oder Altaktien der Gesellschaft in neue Aktien umzutauschen.

- (vi) Die nach Abgabe eines Übernahmeangebots gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz oder gemäß einer vergleichbaren Regelung des für die Gesellschaft anwendbaren Rechts erfolgte Übernahme von Aktien der Gesellschaft durch einen Aktionär.
- (vii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues rechtlich selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, und für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- oder Börsenpreis festgestellt werden kann.
- (viii) Endgültige Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktien an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen vergleichbaren Grund, insbesondere als Folge einer Einstellung der Börsennotierung der Gesellschaft. Das Recht der Emittentin zur Kündigung gemäß § 8 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktien haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichungen der Emittentin von der Maßgeblichen Terminbörse

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich

to and governing the Company to convert existing shares of the Company to new shares or to shares of another stock corporation.

- (vi) Take-over of shares of the Company by a shareholder in the course of a tender offer in accordance with the German Securities Acquisition and Take-over Act or with any other similar provision under the jurisdiction applicable to and governing the Company.
- (vii) The Company spins off any part of the Company so that a new independent enterprise is created or any part of the Company is absorbed by a third company, the Company's shareholders are granted shares in the new company or the absorbing company free of charge or at a price below the market price and therefore a market price or price quotation may be determined for the shares granted to the shareholders.
- (viii) The quotation of or trading in the shares of the Company on the Relevant Exchange is permanently discontinued due to a merger or a new company formation, or for any other comparable reason, in particular as a result of a delisting of the Company. The Issuer's right of termination in accordance with § 8 of these Conditions remains unaffected.

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion, determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the calculational value of the shares.

(3) Deviations by the Issuer from the Relevant Futures and Options Exchange

The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the

an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 (b) (2) standen.

(4) Aufhebung oder Ersetzung der Aktie

Wird die Aktie zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept der Aktie als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Basiswert**" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(5) Bestimmung einer Ersatz-Börse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels der Aktie an der Maßgeblichen Börse und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neue maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach

Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 (b) (2).

(4) Termination or replacement of the Share

In the event that the share is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at their reasonable discretion, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the share used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component shall be applicable in the future (the "**Successor Underlying**" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the "**Successor Basket Component**"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component.

(5) Determination of a Substitute Exchange

If the quotation of or trading in the share on the Relevant Exchange is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another stock exchange, the Issuer shall be entitled to stipulate such other stock exchange as new Relevant Exchange (the "**Substitute Exchange**") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon

der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Basket Component on the Relevant Exchange, at the latest.

(6) Berichtigter Kurs

Wenn der durch die Maßgebliche Börse festgelegte und veröffentlichte Kurs der Aktie als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der "Berichtigte Kurs") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Corrected Price

In the event that the price of the share used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Exchange is subsequently corrected and the correction (the "Corrected Price") is published by the Relevant Exchange after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(7) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(7) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(8) Inkrafttreten von Anpassungen und Festlegungen

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte

(8) Effectiveness of Adjustments and Determinations

Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on

dort gehandelt werden würden.

the Relevant Futures and Options Exchange, as
the case may be.

Ausschließlich im Fall eines **aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (c) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **certificate representing shares as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (c) of these Conditions applies:

§ 6 (c)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem aktienvertretenden Zertifikat

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 (c) (2)) in Bezug auf das aktienvertretende Zertifikat als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil, berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den Auswirkungen des Potenziellen Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet folgende Ereignisse bzw. Maßnahmen in Bezug auf das aktienvertretende Zertifikat als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil, vorausgesetzt, dass diese nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentlich sind und sich nachteilig auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil oder die Berechnung des Kurses des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils auswirken:

(a) Die Berechnungsstelle ist nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung

(i) der Marktbedingungen an der für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Börse eingetreten ist, oder

(ii) der maßgeblichen Bedingungen

§ 6 (c)

Adjustments in connection with a Certificate representing Shares

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

In the case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 (c) (2)) in relation to the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for such Potential Adjustment Event.

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

"**Potential Adjustment Event**" means any following events or measures in relation to the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, provided that such event or measure is, at the reasonable discretion of the Issuer and the Calculation Agent, material and adversely affects the Underlying or, as the case may be, the Basket Component or the calculation of the Price of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component:

(a) In the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change

(i) has occurred in relation to the Relevant Exchange relevant for the calculation and determination of the price of the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, or

(ii) has occurred in relation to the relevant

entweder des aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert bzw. Korbbestandteil oder den zugrundeliegenden Aktie eingetreten ist.

terms of either the certificate representing shares used as the Underlying or, as the case may be, the Basket Component, or of the Underlying Shares.

- (b) Jede Maßnahme in Bezug auf das aktienvertretende Zertifikat, durch die sich die maßgebliche Terminbörse im Hinblick auf die gehandelten Options- und Terminkontrakte auf das aktienvertretende Zertifikat als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil (die "Optionskontrakte") zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Handelssystems veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte gehandelt werden würden.

- (b) Any measure in relation to the certificate representing shares, which gives reason, or would give reason, if option and futures contracts on the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the "Option Contracts") were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of the trading system, relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

(3) Aufhebung oder Ersetzung des aktienvertretenden Zertifikats

Wird das aktienvertretende Zertifikat zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Basiswert" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf

(3) Termination or replacement of the certificate representing shares

In the event that the certificate representing shares is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at their reasonable discretion, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component shall be applicable in the future (the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket

den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

Component.

(4) Bestimmung einer Ersatz-Börse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des aktienvertretenden Zertifikats an der Maßgeblichen Börse und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neue maßgebliche Börse (die "**Ersatz-Börse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(4) Determination of a Substitute Exchange

If the quotation of or trading in the certificate representing shares on the Relevant Exchange is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another stock exchange, the Issuer shall be entitled to stipulate such other stock exchange as new Relevant Exchange (the "**Substitute Exchange**") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Basket Component on the Relevant Exchange, at the latest.

(5) Berichtigter Kurs

Wenn der durch die Maßgebliche Börse festgelegte und veröffentlichte Kurs des aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der "**Berichtigte Kurs**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(5) Corrected Price

In the event that the price of the certificate representing shares used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Exchange is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Price**") is published by the Relevant Exchange after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(6) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der

(6) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration

herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **Nichtdividendenwerts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (d) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **non-equity security as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (d) of these Conditions applies:

§ 6 (d)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Nichtdividendenwert

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Nichtdividendenwerts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Handelssystem eingetreten ist (ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**"), ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Nichtdividendenwerts, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Nichtdividendenwerts, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils

§ 6 (d)

Adjustments in connection with a Non-Equity Security

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Trading System relevant for the calculation and determination of the price of the non-equity security used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component (a "**Potential Adjustment Event**") the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.

(2) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the non-equity security, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying or of the Basket Component and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustment, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the non-listed security as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component, which in its

zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Nichtdividendenwerts erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Aufhebung oder Ersetzung des Nichtdividendenwerts

Wird der Nichtdividendenwert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin nach billigem Ermessen und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Nichtdividendenwerts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Basiswert" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. Nachfolge-Korbbestandteil.

(4) Bestimmung eines Ersatz-Handelssystems

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Nichtdividendenwerts in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neues

result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the non-equity security shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14 of these Conditions.

(3) Termination or replacement of the Non-Equity Security

In the event that the non-equity security is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at the reasonable discretion of the Issuer or, as the case may be, of the Calculation Agent, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the non-equity security used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component shall be applicable in the future (the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, to the Successor Basket Component.

(4) Determination of a Substitute Trading System

If the quotation of or trading in the non-equity security in the Relevant Trading System is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system (the "Substitute Trading System") through publication in accordance with § 14 of these Conditions,

maßgebliches Handelssystem (das **“Ersatz-Handelssystem“**) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(5) Berichtigter Kurs

Wenn der durch das Maßgebliche Handelssystem festgelegte und veröffentlichte Kurs des Nichtdividendenwerts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der **“Berichtigte Kurs“**) von dem Maßgeblichen Handelssystem nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying“** a **“Basket“** is specified to be applicable, in the Basket Component in the Relevant Trading System at the latest.

(5) Corrected Price

In the event that the price of the non-equity security used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying“** a **“Basket“** is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Trading System is subsequently corrected and the correction (the **“Corrected Price“**) is published by the Relevant Trading System, after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(6) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (e) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **commodity as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (e) of these Conditions applies:

§ 6 (e)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Rohstoff

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 (e) (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf den Rohstoff als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil (die "Optionskontrakte") vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Stichtag vor oder auf den Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag bzw. einen Bewertungsdurchschnittstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der "Anpassungsstichtag" ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf den Rohstoff, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Handelssystems veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte gehandelt werden

§ 6 (e)

Adjustments in connection with a Commodity

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

In the case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 (e) (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the commodity used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the "Option Contracts") provided that the Adjustment Record Date (as defined below) is prior to or on the Valuation Date, the Final Valuation Date or a Valuation Averaging Date, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The "Adjustment Record Date" will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

"Potential Adjustment Event" means any measure in relation to the commodity, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or to the quotation of the trading system, relevant

würden.

Bei den potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei vorbehaltlich von § 6 (e) (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

- (i) Der Rohstoff wird in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zuständigen Maßgeblichen Handelssystem in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderen Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer der Rohstoff, wie er in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zuständigen Maßgeblichen Handelssystem gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den Wert des Rohstoffs haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichungen der Emittentin von der Maßgeblichen Terminbörse

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 (e) (2) standen.

for the calculation and determination of the price of the underlying.

Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 (e) (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

- (i) The commodity is traded in the Relevant Trading System relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component in a different quality, in a different consistency (*e.g.* with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the commodity, as traded in the Relevant Trading System]relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component, is materially modified.

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion, determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the value of the commodity.

(3) Deviations by the Issuer from the Relevant Futures and Options Exchange

The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 (e) (2).

(4) Aufhebung oder Ersetzung des Rohstoffs

Wird der Rohstoff zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Rohstoffs als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolge-Basiswert**" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(5) Bestimmung eines Ersatz-Handelssystems

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Rohstoffs in dem Maßgeblichen Handelssystem und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Handelssystem ist die Emittentin berechtigt, ein solches anderes Handelssystem durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neues maßgebliches Handelssystem (das "**Ersatz-Handelssystem**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Maßgebliche Handelssystem fortan als Bezugnahme auf das Ersatz-Handelssystem. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar

(4) Termination or replacement of the Commodity

In the event that the commodity is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at their reasonable discretion, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the commodity used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Basket Component shall be applicable in the future (the "**Successor Underlying**" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the "**Successor Basket Component**"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component.

(5) Determination of a Substitute Trading System

If the quotation of or trading in the commodity in the Relevant Trading System is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another trading system, the Issuer shall be entitled to stipulate such other trading system as the new relevant trading system (the "**Substitute Trading System**") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Trading System thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Trading System. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be

angegeben ist, des Korbbestandteils in dem Maßgeblichen Handelssystem gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

applicable, in the Basket Component in the Relevant Trading System, at the latest.

(6) Berichtigter Kurs

Wenn der durch das Maßgebliche Handelssystem festgelegte und veröffentlichte Kurs des Rohstoffs als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der "Berichtigte Kurs") von dem Maßgeblichen Handelssystem nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Corrected Price

In the event that the price of the commodity used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Trading System is subsequently corrected and the correction (the "Corrected Price") is published by the Relevant Trading System after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(7) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(7) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(8) Inkrafttreten von Anpassungen und Festlegungen

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(8) Effectiveness of Adjustments and Determinations

Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.

Ausschließlich im Fall eines **Edelmetalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (f) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **precious metal as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (f) of these Conditions applies:

§ 6 (f)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Edelmetall

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 (f) (2)) berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf das Edelmetall als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil (die "Optionskontrakte") vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Anpassungstichtag vor oder auf den Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag bzw. einen Bewertungsdurchschnittstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der "Anpassungstichtag" ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

"Potenzielles Anpassungsereignis" bezeichnet jede Maßnahme in Bezug auf das Edelmetall, durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts, der Bezugsgröße des Basiswerts oder des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Handelssystems veranlasst sieht oder veranlasst sähe,

§ 6 (f)

Adjustments in connection with a Precious Metal

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

In the case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 (f) (2)), the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the precious metal used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the "Option Contracts") provided that the Adjustment Record Date (as defined below) is prior to or on the Valuation Date, the Final Valuation Date or a Valuation Averaging Date, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The "Adjustment Record Date" will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

"Potential Adjustment Event" means any measure in relation to the precious metal, which gives reason, or would give reason, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be, to the Relevant Futures and Options Exchange for an adjustment to the strike, the contract volume of the underlying, the ratio of the underlying or

wenn Optionskontrakte gehandelt werden würden.

Bei den Potenziellen Anpassungsereignissen handelt es sich *insbesondere*, aber nicht abschließend, um folgende Maßnahmen, wobei vorbehaltlich von § 6 (f) (3), jedoch die tatsächliche oder hypothetische Entscheidung der Maßgeblichen Terminbörse maßgeblich ist:

- (i) Das Edelmetall wird an der für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zuständigen Maßgeblichen Börse in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (zum Beispiel mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderen Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßeinheit gehandelt.
- (ii) Eintritt eines sonstigen Ereignisses oder Ergreifen einer sonstigen Maßnahme, infolge dessen bzw. derer das Edelmetall, wie es an der für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zuständigen Maßgeblichen Börse gehandelt wird, eine wesentliche Veränderung erfährt.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse oder Umstände, die Einfluss auf den Wert des Edelmetall haben können und die dazu führen, dass die Bedingungen der Wertpapiere nicht mehr die ursprünglichen, zwischen der Emittentin und den Wertpapiergläubigern vereinbarten, wirtschaftlichen Gegebenheiten reflektieren oder sonst die wirtschaftliche Basis, auf deren Grundlage die Emittentin die Wertpapiere begeben hat, nachteilig beeinflussen, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(3) Abweichungen der Emittentin von der Maßgeblichen Terminbörse

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen,

to the quotation of the trading system, relevant for the calculation and determination of the price of the underlying.

Adjustment Events are, *in particular*, but not limited to, the following measures, whereas, however, subject to § 6 (f) (3), the *de facto* or hypothetical decision of the Relevant Futures and Options Exchange is decisive:

- (i) The precious metal is traded on the Relevant Exchange relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component in a different quality, in a different consistency (*e.g.* with a different degree of purity or a different point of origin) or in a different standard measuring unit.
- (ii) The occurrence of another event or action, due to which the precious metal, as traded on the Relevant Exchange relevant for the calculation and determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Basket Component, is materially modified.

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to any other event or circumstance, which may have an impact on the value of the precious metal and which causes the terms of the Securities to no longer reflect the original commercial terms agreed by the Issuer and the Securityholders or adversely affects the economic basis on which the Issuer issued the Securities.

(3) Deviations by the Issuer from the Relevant Futures and Options Exchange

The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the

kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 (f) (2) standen.

purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 (f) (2).

(4) Aufhebung oder Ersetzung des Edelmetalls

Wird das Edelmetall zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Edelmetalls als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Basiswert" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(5) Bestimmung einer Ersatz-Börse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Edelmetalls an der Maßgeblichen Börse und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neue maßgebliche Börse (die "Ersatz-Börse") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den

(4) Termination or replacement of the Precious Metal

In the event that the precious metal is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at their reasonable discretion, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the precious metal used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Basket Component shall be applicable in the future (the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, to the Successor Basket Component.

(5) Determination of a Substitute Exchange

If the quotation of or trading in the precious metal on the Relevant Exchange is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another exchange, the Issuer shall be entitled to stipulate such other exchange as the new relevant exchange (the "Substitute Exchange") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of

anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying“** a **“Basket“** is specified to be applicable, in the Basket Component on the Relevant Exchange, at the latest.

(6) Berichtigter Kurs

Wenn der durch die Maßgebliche Börse festgelegte und veröffentlichte Kurs des Edelmetalls als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert“** ein **“Korb“** als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der **“Berichtigte Kurs“**) von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(6) Corrected Price

In the event that the price of the precious metal used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying“** a **“Basket“** is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Exchange is subsequently corrected and the correction (the **“Corrected Price“**) is published by the Relevant Exchange after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(7) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über (i) die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse und (ii) die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(7) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt (i) the applicability of the adjustment rules of the Relevant Futures and Options Exchange and (ii) the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(8) Inkrafttreten von Anpassungen und Festlegungen

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(8) Effectiveness of Adjustments and Determinations

Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.

Ausschließlich im Fall eines **Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (g) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of an index as the Underlying or a Basket Component, as the case may be, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (g) of these Conditions applies:

§ 6 (g)
Anpassungen im Zusammenhang mit einem Index

(1) Folgen der Einstellung des Index

Sollte der Index als Basiswert bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil endgültig nicht mehr von dem Index Sponsor verwaltet und von dem Index Sponsor bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" eine "Index-Berechnungsstelle" angegeben ist, von der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, den Index Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle durch eine Person, Gesellschaft oder Institution, die für die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen akzeptabel ist (der "**Nachfolge-Index Sponsor**" bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" eine "**Index-Berechnungsstelle**" angegeben ist, die "**Nachfolge-Index-Berechnungsstelle**"), zu ersetzen.

In diesem Fall gilt dieser Nachfolge-Index Sponsor als Index Sponsor bzw. falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" eine "**Index-Berechnungsstelle**" angegeben ist, diese Nachfolge-Index-Berechnungsstelle als Index-Berechnungsstelle und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index Sponsor bzw. die Index-Berechnungsstelle als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index Sponsor bzw. die Nachfolge-Index-Berechnungsstelle.

(2) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Index oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der Korbbestandteil berechnet

§ 6 (g)
Adjustments in connection with an Index

(1) Consequences of the cessation of the Index

If the Index used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component is ultimately not maintained by the Index Sponsor and not calculated and published by the Index Sponsor or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Index Calculator**" is specified to be applicable, by the Index Calculator any longer, the Issuer shall be entitled to replace the Index Sponsor or, as the case may be, the Index Calculator by a person, company or institution, which is acceptable to the Calculation Agent and the Issuer at their reasonable discretion (the "**Successor Index Sponsor**" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Index Calculator**" is specified to be applicable, the "**Successor Index Calculator**").

In such case, the Successor Index Sponsor or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Index Calculator**" is specified to be applicable, the Successor Index Calculator will be deemed to be the Index Sponsor or, as the case may be, the Index Calculator and each reference in these Conditions to the Index Sponsor or, as the case may be, the Index Calculator shall be deemed to refer to the Successor Index Sponsor or, as the case may be, the Successor Index Calculator.

(2) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the Index or of the composition or of the weighting of the Index components, on which the calculation of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component is based, shall not lead to an adjustment unless the Issuer

wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Werts des Index ergibt. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Index, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Index erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Aufhebung oder Ersetzung des Index

In dem Fall, dass,

in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" bzw. "Korbbestandteil" die Emittentin nicht auch als Index Sponsor angegeben ist,

die Erlaubnis der Emittentin oder der Berechnungsstelle erlischt, den Index als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil für die Zwecke der Wertpapiere zu verwenden oder der Index aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt wird,

in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" bzw. "Korbbestandteil" angegeben ist, dass die Emittentin als Index Sponsor fungiert,

and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion, determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or of the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Index applicable prior to such change. This applies especially, if due to any change the Index value changes considerably, although the prices and weightings of the components included in the Index remain unchanged. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Index and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the Index as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Index shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying or the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14 of these Conditions.

(3) Termination or replacement of the Index

In the event that,

in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" or "Basket Component" the Issuer is not specified to be the Index Sponsor,

the authorisation of the Issuer or of the Calculation Agent to use the Index used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Basket Component for the purposes of the Securities is terminated or that the Index is terminated and/or replaced by another index,

in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" or "Basket Component" the Issuer is specified to be the Index Sponsor,

es der Emittentin in ihrer Funktion als Index Sponsor nach Ausübung billigen Ermessens und aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, den Index als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil weiter zu verwalten, zu berechnen und/oder zu veröffentlichen,

legen die Emittentin und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Basiswert" bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(4) Berichtigter Kurs

Wenn der durch den Index Sponsor festgelegte und veröffentlichte Kurs des Index als Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der "Berichtigte Kurs") von dem jeweiligen Index Sponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(5) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

the Issuer in its role as Index Sponsor is at its reasonable discretion and for whatsoever reason not able to continue to maintain, calculate and/or publish the Index used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Basket Component,

the Issuer and the Calculation Agent shall determine at their reasonable discretion, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which index shall be applicable in the future (the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, to the Successor Basket Component.

(4) Corrected Price

In the event that the price of the Index used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the [respective] Index Sponsor is subsequently corrected and the correction (the "Corrected Price") is published by the Index Sponsor after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(5) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (h) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of an exchange traded Fund Unit as the Underlying or a Basket Component, as the case may be, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (h) of these Conditions applies:

§ 6 (h)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem börsennotierten Fondsanteil

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses (§ 6 (h) (2)) in Bezug auf den börsennotierten Fondsanteil als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil berechtigt, Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die nach Ausübung billigen Ermessens erforderlich werden, um dem Potenziellen Anpassungsereignis Rechnung zu tragen.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet folgende Maßnahmen in Bezug auf den Fondsanteil:

- (a) Umwandlung, Teilung bzw. Konsolidierung oder Reklassifizierung der Fondsanteile,
- (b) Vornahme von Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des Investmentfonds in Bezug auf die Fondsanteile widersprechen, oder
- (c) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Fondsanteile auswirken kann.

(3) Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse

Die Emittentin ist dabei berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen insbesondere in der Weise und in dem Verhältnis vorzunehmen, wie entsprechende Anpassungen im Hinblick auf die an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakte auf den Fondsanteil als Basiswert

§ 6 (h)

Adjustments in connection with an exchange traded Fund Unit

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

In the case of the occurrence of a Potential Adjustment Event (§ 6 (h) (2)) in respect to the exchange traded Fund Unit used as Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion to be necessary to account for the Potential Adjustment Event.

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

"**Potential Adjustment Event**" means any following measure in relation to the Fund Unit:

- (a) Conversion, subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Units;
- (b) Payment of distributions, which contradict the standard distribution policy of the Investment Fund in relation to the Fund Units, or
- (c) any other event that may, in the Issuer's and the Calculation Agent's reasonable discretion, have a diluting or concentrative effect on the Fund Units.

(3) Adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange

The Issuer shall be entitled to in particular effect adjustments to these Conditions in a manner and relation corresponding to the relevant adjustments made with regard to option and futures contracts on the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is

oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil (die „Optionskontrakte“.) vorgenommen werden, sofern der nachstehend bezeichnete Anpassungstichtag vor oder auf den Bewertungstag, den Letzten Bewertungstag bzw. einen Bewertungsdurchschnittstag, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, fällt.

Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte gehandelt, so wird die Emittentin die Anpassung in der Weise vornehmen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Der „Anpassungstichtag“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassung gehandelt werden oder gehandelt werden würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

(4) Abweichungen der Emittentin von der Maßgeblichen Terminbörse

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern die Emittentin dies für erforderlich hält, um Unterschiede zwischen diesen Wertpapieren und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt tatsächlich an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Wertpapiergläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach § 6 (h) (2) standen.

(5) Folgen des Eintritts eines Ersetzungsgrundes

Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Ersetzungsgrundes (§ 6 (h) (6)) in Bezug auf den Fondsanteil als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den Fondsanteil auswirkt,

specified to be applicable, as the Basket Component, traded on the Relevant Futures and Options Exchange (the "Option Contracts") provided that the Adjustment Record Date (as defined below) is prior to or on the Valuation Date, the Final Valuation Date or a Valuation Averaging Date, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.

If no such Option Contracts are being traded on the Relevant Futures and Options Exchange, the adjustments may be effected by the Issuer in a manner as relevant adjustments would be made by the Relevant Futures and Options Exchange if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

The "Adjustment Record Date" will be the first trading day on the Relevant Futures and Options Exchange on which the adjusted Option Contracts on the Underlying are traded on the Relevant Futures and Options Exchange or would be traded if those Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange.

(4) Deviations by the Issuer from the Relevant Futures and Options Exchange

The Issuer shall be entitled to deviate from the adjustments made by the Relevant Futures and Options Exchange, should the Issuer consider it necessary in order to account for existing differences between the Securities and the Option Contracts traded on the Relevant Futures and Options Exchange. Irrespective of, whether or how adjustments are *de facto* effected by the Relevant Futures and Options Exchange, the Issuer is entitled to effect adjustments for the purpose to reconstitute to the extent possible the Securityholders' economic status prior to the measures in terms of § 6 (h) (2).

(5) Consequences of the occurrence of a Replacement Event

If a Replacement Event (§ 6 (h) (6)) in respect of the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion, that such event is material and adversely affects the Fund Unit,

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> (i) einen anderen Investmentfonds, der nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle bei Ausübung billigen Ermessens eine ähnliche Strategie und Liquidität aufweist (ebenfalls der „Nachfolge-Basiswert“), auswählen und/oder (ii) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens durch den Ersetzungsgrund erforderlich werden. | <ul style="list-style-type: none"> (i) select an alternative investment fund, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion to have a similar strategy and liquidity (also the “Successor Underlying”) and/or (ii) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion to be necessary to account for such Replacement Event. |
|---|---|

(6) Vorliegen eines Ersetzungsgrundes

„**Ersetzungsgrund**“ bezeichnet einen der folgenden Umstände:

- (a) Die Anlagestrategie oder das Anlageziel des Investmentfonds (die „**Strategie**“) weicht wesentlich von der Strategie am Ausgabetag bzw. an dem Tag, zu dem der Basiswert nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, oder von der Strategie, die in dem Verkaufsprospekt oder anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung des Investmentfonds erstellten Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen**“) beschrieben wird, oder von den Regeln in Bezug auf den Investmentfonds ab.
- (b) Der Investmentfonds führt Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Investmentfonds belastet werden, ein oder erhöht diese bzw. führt einen Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr ein.
- (c) Der Betrieb oder die Organisation des Investmentfonds (insbesondere Struktur, Verfahren oder Richtlinien) oder die Anwendung solcher Verfahren oder Richtlinien hat sich gegenüber dem Ausgabetag bzw. an dem Tag, zu dem der Basiswert nach diesen Bestimmungen angepasst wurde, geändert.
- (d) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager unterliegt der Liquidation, Auflösung, Einstellung oder Zwangsvollstreckung, oder der Investment Manager deutet an, dass die Strategie nicht eingehalten werden wird oder beabsichtigt, empfiehlt oder initiiert die Liquidation, Auflösung oder Einstellung des Investmentfonds.
- (e) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager oder Angestellte von diesen unterfallen der Überwachung oder Untersuchung einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder werden unter

(6) Occurrence of a Replacement Event

“**Replacement Event**“ means any of the following:

- (a) The investment strategy or investment objective of an Investment Fund (the “**Strategy**”) differs substantially from the Strategy at the Issue Date or the date on which the Underlying was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be, or from the Strategy outlined in the prospectus or other documents prepared in connection with the marketing of the Investment Fund (together the “**Documents**”) or from the rules in relation to the Investment Fund.
- (b) The Investment Fund introduces or increases charges or fees payable out of the assets of the Investment Fund or charges a subscription fee or redemption fee.
- (c) The operation or organisation of the Investment Fund (in particular structure, procedures or policies) or the application of such procedures or policies has changed from that at the Issue Date or the date on which the Underlying was adjusted in accordance with these Conditions, as the case may be.
- (d) The Investment Fund or its investment manager is or becomes subject to liquidation, dissolution, discontinuance or execution, or the investment manager indicates that the Strategy will not be met or proposes, recommends or initiates the liquidation, dissolution or discontinuance of the Investment Fund.
- (e) The Investment Fund or its investment manager or any of their employees are placed under review or investigation by any regulatory or other authority or are subject to any charges or prosecution.

Anklage oder Strafverfolgung gestellt.

- (f) Der Investmentfonds oder sein Investment Manager wird Partei einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung.
- (g) Rücktritt, Kündigung, Aufhebung der Registrierung oder eine sonstige Veränderung in Bezug auf den Investment Manager des Investmentfonds oder eine Veränderung im Personal des Investment Managers oder der Dienstleistungsunternehmen des Investmentfonds.

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Fondsanteils haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

(7) Bestimmung einer Ersatz-Börse

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Fondsanteils als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neue maßgebliche Börse (die „Ersatz-Börse“) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatz-Börse. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Fondsanteils als Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(8) Berichtigter Kurs

- (f) The Investment Fund or its investment manager becomes party to any litigation or dispute.

- (g) Resignation, termination, loss of registration or any other change in respect of the investment manager of the Investment Fund or any change in the personnel of the investment manager or in the service providers to the Investment Fund.

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to events other than those mentioned above, if the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion, determine that the economic effects of these events are comparable and may have an impact on the calculational value of the Fund Unit.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying.

(7) Determination of a Substitute Exchange

If the quotation of or trading in the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component on the Relevant Exchange is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another stock exchange, the Issuer shall be entitled to stipulate such other stock exchange as new Relevant Exchange (the "Substitute Exchange") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Fund Unit used as the Underlying on the Relevant Exchange.

(8) Corrected Price

Wenn der durch die Maßgebliche Börse festgelegte und veröffentlichte Kurs des Fondsanteils als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der „Berichtigte Kurs“) von der Maßgebliche Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(9) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(10) Inkrafttreten von Anpassungen und Festlegungen

Anpassungen und Festlegungen treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

In the event that the price of the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Relevant Exchange is subsequently corrected and the correction (the "Corrected Price") is published by the Relevant Exchange after the original publication, but until the Maturity Date (exclusive), the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

(9) Making of Adjustments and Determinations, Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(10) Effectiveness of Adjustments and Determinations

Any adjustment and determination will become effective as of the time at which the relevant adjustments become effective on the Relevant Futures and Options Exchange or would become effective, if the Option Contracts were traded on the Relevant Futures and Options Exchange, as the case may be.

Ausschließlich im Fall eines **nicht börsennotierte Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (i) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **not exchange traded Fund Unit as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (i) of these Conditions applies:

§ 6 (i)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Fondsanteil

(1) Folgen des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses

Bei Eintritt oder dem wahrscheinlichen Eintritt eines Anpassungsereignis (§ 6 (i) (2)) in Bezug auf den Fondsanteil als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil können die Emittentin und die Berechnungsstelle, wenn sie nach billigem Ermessen der Ansicht sind, dass dieser Grund wesentlich ist und sich nachteilig auf den Basiswert bzw. den Korbbestandteil oder die Berechnung des NAV des Fondsanteils auswirkt,

- (a) Anpassungen an Berechnungsmethoden, Werten oder Regelungen in Bezug auf die Wertpapiere vornehmen, die (nach Ausübung billigen Ermessens durch das Potenzielle Anpassungsereignis erforderlich werden, und/oder
- (b) unter Verwendung zumutbaren Aufwands innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen einen oder mehrere passende(n) alternative Fonds, die ein ähnliches Anlagemandat haben – vorbehaltlich der folgenden Anforderungen – auswählen (jeweils ein „**Nachfolge-Fonds**“) und den Fonds durch diese(n) Fonds austauschen.

Ein Austausch des Fonds durch einen oder mehrere alternative Nachfolge-Fonds ist nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- (i) Die maßgebliche(n) Fondsverwaltungsgesellschaft(en) und die Fondsmanager sind grundsätzlich bereit, dass die Wertpapiere an den Nachfolge-Fonds gebunden werden.
- (ii) Die Emittentin kann zu dem Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis in dem Nachfolge-Fonds handeln, ohne dass unmittelbar bzw. mittelbar Gebühren, Abgaben oder sonstige Kosten anfallen,

§ 6 (i)

Adjustments in connection with a Fund Unit

(1) Consequences of the occurrence of a Potential Adjustment Event

If a Potential Adjustment Event (§ 6 (i) (2)) in respect of the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component occurs or is likely to occur, the Issuer and the Calculation Agent may, if they determine at their reasonable discretion, that such event is material and adversely affects the Underlying or, as the case may be, the Basket Component or the calculation of the NAV of the Fund Unit,

- (a) make any adjustments to any calculation methods, values or terms in respect of the Securities that they determine at their reasonable discretion to be necessary to account for such Potential Adjustment Event, and/or
- (b) select, by using reasonable efforts for a period of no longer than five (5) Business Days, one or more suitable alternative funds with reasonably similar investment mandates – subject to the following suitability criteria – (each a "**Replacement Fund** ") and replace the Fund by such fund(s).

The replacement of the Fund by one or more alternative Replacement Funds is only possible provided that all of the following suitability criteria are met:

- (i) The relevant fund management company/ies and fund manager(s) are willing to allow the Replacement Fund to be referenced in the Securities.
- (ii) the Issuer can trade at net asset value or at bid price in the Replacement Fund with no direct or indirect fee, levy or other charge whatsoever, including subscription of redemption penalties applicable, or potentially applicable, to

einschließlich von Zeichnungsaufschlägen oder Rückgabeabschlägen, die im Zusammenhang mit diesem Handel oder hierbei erzielten Zinserträgen anwendbar bzw. möglicherweise anwendbar sein könnten.

any such trading or any interest so acquired.

(iii) Der Nachfolge-Fonds ist ein offener Investmentfonds, der in einem OECD Land gegründet worden ist.

(iii) The fund is constituted as an open-ended investment company incorporated in an OECD country.

(iv) Der Nachfolge-Fonds (oder ein maßgeblicher Manager) veröffentlicht den Nettoinventarwert oder den Rücknahmepreis in Bezug auf den Nachfolge-Fonds auf täglicher Basis.

(iv) The Replacement Fund (or a relevant manager) publishes the Replacement Fund's net asset value or bid price on a daily basis.

(v) Der Nachfolge-Fonds hält die Vorgaben der europäischen Richtlinien betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) ein.

(v) The Replacement Fund shall comply with the European directives relating to undertakings for collective investment in transferable securities (UCITS).

(vi) Der Nachfolge-Fonds weist eine historische Volatilität auf, die, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, mit der des Fonds vergleichbar ist.

(vi) The Replacement Fund has similar historical volatility as the Fund, as determined by the the Calculation Agent at its reasonable discretion.

(vii) Die Emittentin ist in der Lage, ihre Position im Zusammenhang mit dem Nachfolge-Fonds in vollem Umfang zum Nachfolge-Fonds-Auswahltag abzusichern.

(vii) The Issuer is able to fully hedge its position with respect to the Replacement Fund as at the Replacement Fund(s) Selection Date.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der „**Nachfolge-Fonds-Auswahltag**“ den Tag, an dem die Berechnungsstelle den/die Nachfolge-Fonds auswählt.

In such context, the day the Calculation Agent selects the Replacement Fund(s) is the „**Replacement Fund(s) Selection Date**“.

(2) Vorliegen eines Potenziellen Anpassungsereignisses

„**Potenzielles Anpassungsereignis**“ bezeichnet einen der folgenden Umstände:

(a) Ein Verstoß gegen bzw. eine inhaltliche Änderung wesentlicher Bestimmungen des Verkaufsprospekts oder anderer im Zusammenhang mit der Vermarktung des Fonds erstellten Dokumente bzw. der jeweiligen Gründungsdokumente, der bzw. die nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

(b) Eine wesentliche Änderung des Anlageziels des Fonds.

(c) Die Währung, in der der NAV des Fonds bzw. des Fondsanteils veröffentlicht wird, (die „**Währungseinheit**“) wird geändert

(2) Occurrence of a Potential Adjustment Event

„**Potential Adjustment Event**“ means any of the following:

(a) A violation or change of any material terms of the offer documents or other documents prepared in connection with the marketing of the Fund or each of its constitutional documents, which, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, is material.

(b) The main investment objective of the Fund changes.

(c) The currency denomination in which the NAV of the Fund or of the Fund Unit is published (the „**Currency Denomination**“) is

und weicht nun von der Währung am Festlegungstag ab.

- (d) Der Nettoinventarwert, wie er von oder im Auftrag des Fonds berechnet wird, wird an einem vorgesehenen Fondsgeschäftstag nicht innerhalb eines Zeitraums, innerhalb dessen die Berechnungsstelle üblicherweise davon ausgehen darf, dass der Nettoinventarwert verfügbar ist, berechnet oder veröffentlicht.
- (e) Jede Aussetzung, Verschiebung, Beschränkung oder Einschränkung des Handels in bzw. der Rückgabe und Zeichnung von dem Fondsanteil an dem Fonds, die Auswirkungen auf die Absicherungsgeschäfte der Emittentin (lit. (k)) hat (insbesondere einschließlich der Einführung oder Erhöhung von damit im Zusammenhang stehenden Gebühren, Kosten oder Auslagen, der Einführung oder dem Gebrauchmachen von Rückgabebeschränkungen, sog. Gatings, oder der Abspaltung von illiquiden Anlagen des Fonds, sog. Side Pockets, oder jeder Umstrukturierung, Neuorganisation oder sonstigen Maßnahme, die eine mit einem sog. Gating oder Side Pocket vergleichbare Wirkung hat), oder jede zwingende Rückgabe von Fondsanteilen an dem Fonds.
- (f) Die aufsichtsrechtliche oder steuerliche Behandlung in Bezug auf die Emittentin, den Fonds bzw. seinen Manager, seinen Investment Manager oder einen seiner Investmentberater (jeweils ein „**Manager**“) ändert sich.
- (g) Die Aktivitäten des Fonds oder eines Managers unterfallen im Zusammenhang mit einem vermuteten oder behaupteten Fehlverhalten oder Verstoß gegen Vorgaben und Regulierungen oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen der Prüfung oder Untersuchung einer maßgeblichen Aufsichtsbehörde bzw. der Referenzfonds oder eines Managers unterliegt daraus resultierenden Sanktionsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde.
- (h) Die Emittentin ist wirtschaftlicher Eigentümer von mehr als 25 % der Fondsanteile des Fonds bzw. einer Anteilsklasse des Fonds.
- (i) Die Abwicklung oder Liquidation eines Managers bzw. die Beendigung oder der Verlust von regulatorischen Genehmigungen, Lizenzen oder

changed and now differs from the Currency Denomination at the Fixing Date.

- (d) The NAV, as calculated by or on behalf of the Fund, not being calculated or announced for any scheduled Fund Business Day within the time period when the Calculation Agent would ordinarily expect such NAV to be available.
- (e) Any restriction or limitation or suspension or deferral of, redemptions of or subscription for Fund Units in the Fund affecting the Issuer's Hedging Activities (lit. (k)) (including, but not limited to, the introduction or increase of any associated fee, cost or expense, the introduction or use of restrictions on redemptions, so-called gatings, or the separation of illiquid investments of the Fund, so-called side pockets, or any restructure, reorganisation or action that has a similar impact to a gating or side pocket), or any mandatory redemption of Fund Units of the Fund.
- (f) The regulatory or tax treatment applicable with respect to the Issuer, the Fund, its manager, investment manager or to any of its investment advisors (each a "**Manager**") is changed.
- (g) Any review or investigation of the activities of the Fund or its Managers, by a relevant regulator, in connection with suspected or alleged wrongdoing or breach of any rule or regulation, or other similar reason, or any disciplinary action taken by such regulator in consequence thereof.
- (h) The Issuer is the beneficial owner of 25 % or more of the Fund Units of the Fund or a relevant class of the Fund.
- (i) Any winding-up, liquidation of, or any termination or any loss of regulatory approval, license or registration of, a Manager, or any merger, de-merger,

Registrierungen des Investment-Managers oder Zusammenschluss, Trennung, Abwicklung oder Liquidation des bzw. mit Auswirkungen auf den Fonds.

- (j) Die Änderung bzw. Kündigung einer Vereinbarung der Emittentin mit dem Fonds und/oder einem Manager, einschließlich von Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen.
- (k) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die Möglichkeit der Emittentin verhindert, behindert oder wesentlich beeinträchtigt, Absicherungsgeschäfte in Bezug auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren durchzuführen (die „**Absicherungsgeschäfte der Emittentin**“).

Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse oder Umstände, die dazu führen, dass die Bedingungen der Wertpapiere nicht mehr die ursprünglichen, zwischen der Emittentin und den Wertpapiergläubigern vereinbarten, wirtschaftlichen Gegebenheiten reflektieren oder sonst die wirtschaftliche Basis, auf deren Grundlage die Emittentin die Wertpapiere begeben hat, nachteilig beeinflussen, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf Fonds als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition „Basiswert“ ein „**Korb**“ als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Fonds.

(3) Berichtigter Kurs

Wenn der durch den Administrator bzw. sonst im Auftrag des Fonds festgelegte und veröffentlichte Kurs des Fondsanteils als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition „Basiswert“ ein „**Korb**“ als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil im Nachhinein berichtigt wird, und die Berichtigung (der „**Berichtigte Kurs**“) von dem Administrator bzw. sonst im Auftrag des Fonds nach der ursprünglichen Veröffentlichung, jedoch noch innerhalb eines Abwicklungszyklus bekanntgegeben und veröffentlicht wird, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung des Berichtigten Kurses Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um der Berichtigung Rechnung

winding-up or liquidation of or affecting the Fund.

- (j) Any arrangement between the Issuer and the Fund and/or a Manager, including arrangements relating to subscriptions in and redemptions of Fund Units, being changed or terminated.
- (k) The occurrence of any event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, prevents, hinders or materially impairs the Issuer's ability to conduct its hedging activities in relation to its exposure under the Securities (the „**Issuer's Hedging Activities**“).

The provisions set out above shall apply *mutatis mutandis* to any other event or circumstance, which causes the terms of the Securities to no longer reflect the original commercial terms agreed by the Issuer and the Securityholders or adversely affects the economic basis on which the Issuer issued the Securities.

Any reference in these Conditions to the Fund as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of „Underlying“ a „**Basket**“ is specified to be applicable, as the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Replacement Fund.

(3) Corrected Price

In the event that the price of the Fund Unit used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of „Underlying“ a „**Basket**“ is specified to be applicable, as the Basket Component as determined and published by the Administrator otherwise on behalf the Fund is subsequently corrected and the correction (the „**Corrected Price**“) is published by the Administrator or otherwise on behalf the Fund after the original publication, but still within one Settlement Cycle, the Issuer and the Calculation Agent shall be entitled to effect, under consideration of the Corrected Price, adjustments to these Conditions at their reasonable discretion, to account for the correction. The adjustment and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

zu tragen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(4) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(4) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **Futures Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (j) dieser Bedingungen Anwendung:

§ 6 (j)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Futures Kontrakt

(1) Verfall des Futures Kontrakts

Bei Verfall des Futures Kontrakts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil gemäß den Kontraktbedingungen des Maßgeblichen Referenzmarkts während der Laufzeit der Wertpapiere wird dieser an dem Roll-Over Stichtag durch den Futures Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin als maßgeblicher neuer Basiswert bzw. Korbbestandteil (der "**Aktuelle-Basiswert**" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der "**Aktuelle-Korbbestandteil**") ersetzt (der "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Futures Kontrakt mit nächstfälligem Verfalltermin existieren, dessen zu Grunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil übereinstimmen, gilt Absatz (4) entsprechend.

Zum Roll-Over Stichtag ist die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der zu dem Zweck des Roll-Overs jeweils auf Grundlage der Kurse des Futures Kontrakts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Basiswert**" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil und des Aktuellen-Basiswerts bzw. des Aktuellen-Korbbestandteils am Roll-Over Stichtag ermittelten Kurse berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um dem Roll-Over Rechnung zu tragen, soweit sie dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Futures Kontrakts durch den Aktuellen-Basiswert bzw. den Aktuellen-Korbbestandteil für erforderlich hält. Hierbei werden die Anpassungen so vorgenommen, dass der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere so wenig wie möglich durch den Roll-Over beeinträchtigt wird. Anpassungen im Rahmen eines Roll-Over nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen, vorgenommen und durch Veröffentlichung auf

Only in case of a **futures contract as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (j) of these Conditions applies:

§ 6 (j)

Adjustments in connection with a Futures Contract

(1) Expiration of the Futures Contract

Upon expiration of the futures contract used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component, during the Term of the Securities, the futures contract will be replaced on the Roll Over Date by the futures contract with the next Expiration Date as relevant new Underlying or, as the case may be, Basket Component (the "**Current Underlying**" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the "**Current Basket Component**"), (the "**Roll Over**"). If, at that time, the Issuer determines that there is no futures contract with the next Expiration Date, the terms or contractual characteristics of which match those of the futures contract used as the Underlying or, as the case may be, as the Basket Component to be replaced, paragraph (4) shall apply accordingly.

The Issuer shall be entitled to effect at its reasonable discretion and considering the prices determined for the purpose of the Roll Over on the basis of the price of the futures contract used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Underlying**" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component and of the Current Underlying or, as the case may be, the Current Basket Component on the Roll Over Date, adjustments to these Conditions to account for the Roll Over, to the extent as the Issuer considers such adjustment necessary when replacing the expiring future contract by the Current Underlying or, as the case may be, the Current Basket Component. At this, adjustments will be effected so that the economic value of the Securities is affected as less as possible by the Roll Over. The adjustments in the context of a Roll Over pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion and shall be published on the website of the Issuer at www.ubs.com/keyinvest or a successor address. Any adjustment and determination shall

der Homepage der Emittentin unter www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolge-seite bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

(2) Erhebliche Änderung der Marktbedingungen

Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Futures Kontrakts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Referenzmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Material change in the market conditions

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of the price of the futures contract used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.

(3) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Futures Kontrakts, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

(3) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the futures contract, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying or the Basket Component and/or its substitution by another underlying.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Futures Kontrakts, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Futures Kontrakts erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich

For the purpose of making any adjustment, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the futures contract as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the futures contract shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14

gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

of these Conditions.

(4) Aufhebung oder Ersetzung des Futures Kontrakts

Wird der Futures Kontrakt zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Wert ersetzt, legen die Emittentin nach billigem Ermessen und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, gegebenenfalls unter Vornahme von Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, fest, welcher mit dem bisher maßgebenden Konzept des Futures Kontrakts als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil wirtschaftlich gleichwertige neue Basiswert künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolge-Basiswert" oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(5) Bestimmung eines Ersatz-Referenzmarkts

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Futures Kontrakts in dem Maßgeblichen Referenzmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der "Ersatz-Referenzmarkt") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach

(4) Termination or replacement of the Futures Contract

In the event that the futures contract is terminated and/or replaced by another underlying, the Issuer and the Calculation Agent shall, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, determine at the reasonable discretion of the Issuer or, as the case may be, of the Calculation Agent, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, which underlying, economically equal to the underlying concept of the futures contract used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component shall be applicable in the future (the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component.

(5) Determination of a Substitute Reference Market

If the quotation of or trading in the futures contract in the Relevant Reference Market is permanently discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another reference market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other reference market as the new relevant reference market (the "Substitute Reference Market") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Reference Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Reference Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month

Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils in dem Maßgeblichen Referenzmarkt gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, in the Basket Component in the Relevant Reference Market at the latest.

(6) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(6) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **Zinssatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (k) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of an **interest rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (k) of these Conditions applies:

§ 6 (k)

Anpassungen im Zusammenhang mit dem Zinssatz

(1) Erhebliche Änderung der Marktbedingungen

Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem für die Berechnung und Bestimmung des Zinssatzes als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Basiswert**" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Referenzmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Zinssatzes, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Zinssatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem

§ 6 (k)

Adjustments in connection with the Interest Rate

(1) Material change in the market conditions

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of the interest rate used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Underlying**" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.

(2) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the interest rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying or the Basket Component and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustment, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the interest rate as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the interest

der angepasste Wert je Einheit des Zinssatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Bestimmung eines Ersatz-Referenzmarkts

Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Zinssatzes in dem Maßgeblichen Referenzmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung in einem anderen Referenzmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der "**Ersatz-Referenzmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Referenzmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils in dem Maßgeblichen Referenzmarkt gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(4) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying **or, as the case may be**, the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14 of these Conditions.

(3) Determination of a Substitute Reference Market

If the calculation or publication of the interest rate in the Relevant Reference Market is permanently discontinued while concurrently a calculation and publication is started up or maintained on another reference market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other reference market as the new relevant reference market (the "**Substitute Reference Market**") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Reference Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Reference Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the calculation and publication of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the Basket Component in the Relevant Reference Market at the latest.

(4) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (I) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a currency exchange rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (I) of these Conditions applies:

§ 6 (I)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs

(1) Erhebliche Änderung der Marktbedingungen

Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Währungswechselkurses als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Währungswechselkurses oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder anderer Bezugsgrößen, auf deren Grundlage der Währungswechselkurs berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts oder des Korbbestandteils. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts oder des Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Währungswechselkurses, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als

§ 6 (I)

Adjustments in connection with a Currency Exchange Rate

(1) Material change in the market conditions

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange Market relevant for the calculation and determination of the price of the currency exchange rate used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.

(2) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the currency exchange rate or of the composition or of the weighting of the prices or other reference assets, which form the basis of the calculation of the currency exchange rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion, determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, of the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying or the Basket Component applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying or the Basket Component and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustments, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the currency exchange rate as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be

anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Währungswechselkurses erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Ersetzung oder Verschmelzung

Wird eine im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendete Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat, die im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil verwendete betroffene Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen nach dem vorstehenden Absatz, ersetzt (der "Nachfolge-Basiswert" bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, der "Nachfolge-Korbbestandteil"). Der Nachfolge-Basiswert bzw. der Nachfolge-Korbbestandteil sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. den Nachfolge-Korbbestandteil.

(4) Bestimmung eines Ersatz-Devisenmarkts

Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels einer im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs

applicable, of the Basket Component, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the currency exchange rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14 of these Conditions.

(3) Replacement or Merger

In the event that a currency used in relation to the currency exchange rate is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the currency used in connection with the currency exchange rate used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, as the Basket Component is, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after having made appropriate adjustments according to the paragraph above, by such replacing or merged currency ([also] the "Successor Underlying" or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the "Successor Basket Component"). The Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 14 of these Conditions.

Any reference in these Conditions to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the Basket Component shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Underlying or, as the case may be, the Successor Basket Component.

(4) Determination of a Substitute Exchange Market

If the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market is permanently

verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Notierung oder des Handels in einem anderen internationalen Devisenmarkt ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen internationalen Devisenmarkt durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen internationalen Devisenmarkt (der "**Ersatz-Devisenmarkt**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Devisenmarkt fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Devisenmarkt. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung oder des Handels der im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil verwendeten Währung in dem Maßgeblichen Devisenmarkt gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(5) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

discontinued while concurrently a quotation or trading is started up or maintained on another international foreign exchange market, the Issuer shall be entitled to stipulate such other international foreign exchange market as the new relevant international foreign exchange market (the "**Substitute Exchange Market**") through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution, any reference in these Conditions to the Relevant Exchange Market thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Exchange Market. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the quotation of or trading in the currency used in connection with the currency exchange rate used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, in the Basket Component on the Relevant Exchange Market, at the latest.

(5) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

Ausschließlich im Fall eines **Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, findet folgender § 6 (m) dieser Bedingungen Anwendung:

Only in case of a **reference rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following § 6 (m) of these Conditions applies:

§ 6 (m)

Anpassungen im Zusammenhang mit einem Referenzsatz

(1) Erhebliche Änderung der Marktbedingungen

Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen in dem bzw. bei der für die Berechnung und Bestimmung des Kurses des Referenzsatzes als Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, als Korbbestandteil zuständigen Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" angegeben, eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

(2) Veränderungen in der Berechnung; Vornahme von Anpassungen

Veränderungen in der Berechnung (einschließlich Bereinigungen) des Referenzsatzes, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass das maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils. Eine Anpassung kann auch bei Aufhebung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Basiswert erfolgen.

Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angepassten Wert je Einheit des Referenzsatzes, der bei der Bestimmung des Kurses des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition

§ 6 (m)

Adjustments in connection with a Reference Rate

(1) Material change in the market conditions

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, a material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Reference Market relevant for the calculation and determination of the price of the reference rate used as the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, as the Basket Component, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to account for these changed market conditions.

(2) Changes in the calculation; Making of Adjustments

Any changes in the calculation (including corrections) of the reference rate, shall not lead to an adjustment unless the Issuer and the Calculation Agent, upon exercise of their reasonable discretion determine that the underlying concept and the calculation (including corrections) of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Basket Component are no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component applicable prior to such change. Adjustments may also be made as a result of the termination of the Underlying or the Basket Component and/or its substitution by another underlying.

For the purpose of making any adjustment, the Calculation Agent shall at its reasonable discretion determine an adjusted value per unit of the reference rate as the basis of the determination of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition

“Basiswert” ein “Korb” als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmen unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit des Referenzsatzes erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(3) Bestimmung eines Ersatz-Referenzmarkts

Im Fall der endgültigen Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzsatzes in dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. durch die Maßgebliche Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, und des gleichzeitigen Bestehens oder des Beginns der Berechnung und Veröffentlichung in einem anderen Referenzmarkt bzw. durch eine andere Referenzstelle ist die Emittentin berechtigt, einen solchen anderen Referenzmarkt bzw. eine solche andere Referenzstelle durch Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Bedingungen als neuen maßgeblichen Referenzmarkt (der “Ersatz-Referenzmarkt”) bzw. als neue maßgebliche Referenzstelle (die “Ersatz-Referenzstelle”) zu bestimmen, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 8 dieser Bedingungen gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. die Maßgebliche Referenzstelle fortan als Bezugnahme auf den Ersatz-Referenzmarkt bzw. die Ersatz-Referenzstelle. Die vorgenannte Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Berechnung und Veröffentlichung des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “Basiswert” ein “Korb” als anwendbar angegeben ist, des Korbbestandteils in dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. durch die Maßgebliche Referenzstelle gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(4) Vornahme von Anpassungen und Festlegungen; Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen

of “Underlying” a “Basket” is specified to be applicable, of the Basket Component, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the reference rate shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Underlying or, as the case may be, the Basket Component as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 14 of these Conditions.

(3) Determination of a Substitute Reference Market

If the calculation or publication of the reference rate in the Relevant Reference Market or, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, by the Relevant Reference Agent is permanently discontinued while concurrently a calculation and publication is started up or maintained on another reference market or, as the case may be, by another reference agent, the Issuer shall be entitled to stipulate such other reference market or reference agent as the new relevant reference market (the “Substitute Reference Market”) or the new relevant reference agent (the “Substitute Reference Agent”), as the case may be, through publication in accordance with § 14 of these Conditions, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 8 of these Conditions. In the case of such a substitution any reference in these Conditions to the Relevant Reference Market or, as the case may be, the Relevant Reference Agent thereafter shall be deemed to refer to the Substitute Reference Market or the Substitute Reference Agent, as the case may be. The adjustment described above shall be published in accordance with § 14 of these Conditions upon the expiry of one month following the permanent discontinuation of the calculation and publication of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of “Underlying” a “Basket” is specified to be applicable, of the Basket Component in the Relevant Reference Market or, as the case may be, by the Relevant Reference Agent at the latest.

(4) Making of Adjustments and Determinations; Publication

Adjustments and determinations pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer or, as the case may be, by the Calculation Agent, at its reasonable discretion, under consideration of the market conditions then prevailing and preserving the value of the previous economic

Ergebnisses der Wertpapiere vorgenommen. In Zweifelsfällen über die jeweils vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln nach billigem Ermessen. Anpassungen und Festlegungen werden von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

development of the Securities. The Issuer reserves the right to determine at its reasonable discretion in cases of doubt the required adjustment. Any adjustment or determination shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions and shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

§ 7

Anpassungen aufgrund der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

(1) Währungsumstellung

Nimmt ein Land, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teil, sind die Emittentin und die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen folgende Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen:

- (i) Ist die Auszahlungswährung unter diesen Bedingungen eine von Euro abweichende nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, dann gilt die Auszahlungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Auszahlungswährung zum rechtlich festgesetzten Wechselkurs und unter Anwendung der rechtlich festgesetzten Rundungsregeln in Euro umgetauscht wurde.

Nach der Anpassung erfolgen sämtliche Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere in Euro, als ob in ihnen der Euro als Auszahlungswährung genannt wäre.

- (ii) Ist in diesen Bedingungen ein Währungsumrechnungskurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligt ist, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Währungsumrechnungskurs und/oder sonstige Währungsangaben in diesen Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Währungsumrechnungskurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des rechtlich festgesetzten Wechselkurses.
- (iii) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können weitere Änderungen an diesen Bedingungen vornehmen, um diese ihrer Auffassung nach den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.
- (iv) Die Emittentin und die Berechnungsstelle können ferner solche Anpassungen dieser Bedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen für angebracht halten, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und

§ 7

Adjustments due to the European Economic and Monetary Union

(1) Redenomination

Where a country participates in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, shall be entitled to effect the following adjustments to these Conditions:

- (i) Where the Redemption Currency under these Conditions is the national currency unit other than Euro of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such Redemption Currency shall be deemed to be an amount of Euro converted from the original Redemption Currency into Euro at the statutory applicable exchange rate and subject to such statutory applicable rounding provisions.

After the adjustment, all payments in respect of the Securities will be made solely in Euro as though references in the Securities to the Redemption Currency were to Euro.

- (ii) Where these Conditions contain a currency conversion rate or any of these Conditions are expressed in a currency of a country which is participating in the third stage of the European Economic and Monetary Union, whether as from 1999 or after such date, such currency conversion rate and/or any other terms of these Conditions shall be deemed to be expressed in or, in the case of a currency conversion rate, converted for or, as the case may be, into, Euro at the statutory applicable exchange rate.
- (iii) The Issuer and the Calculation Agent are entitled to effect adjustments to these Conditions as they may decide to conform them to conventions then applicable to instruments expressed in Euro.
- (iv) The Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion shall be entitled to effect such adjustments to these Conditions as they may determine to be appropriate to account for the effect of the third stage of the European Economic and Monetary

Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf diese Bedingungen Rechnung zu tragen.

Union pursuant to the Treaty establishing the European Community on these Conditions.

(2) Keine Haftung der Emittentin und der Wertpapierstellen

Die Emittentin und die Wertpapierstellen (§ 12) haften weder gegenüber den Wertpapiergläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die aus oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

(2) No liability of the by the Issuer and the Security Agents

The Issuer and the Security Agents (§ 12) shall not be liable to any Securityholder or other person for any commissions, costs, losses or expenses in relation to, or resulting from the transfer of Euro or any currency conversion or rounding effected in connection therewith.

(3) Bekanntmachung

Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach billigem Ermessen bzw. von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, vorgenommen und von der Emittentin nach § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

(3) Publication

The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer at its reasonable discretion or, as the case may be, by the Calculation Agent and shall be published by the Issuer in accordance with § 14 of these Conditions. Any adjustment and determination shall be final, conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

§ 8

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen eines der nachstehenden Kündigungsereignisse, berechtigt, sämtliche, aber nicht einzelne Wertpapiere durch eine Bekanntmachung an die Wertpapiergläubiger gemäß § 14 dieser Bedingungen zu kündigen und vorzeitig zu tilgen. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 14 dieser Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam (der "**Kündigungstag**").

(2) Vorliegen eines Kündigungsereignisses

Ein "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts bzw., falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Basiswert**" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, eines Korbbestandteils wird endgültig eingestellt, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (b) Eine Anpassung gemäß § 6 (a) – (m) dieser Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapiergläubigern nicht zumutbar.
- (c) Ist die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, in dem Maßgeblichen Handelssystem, an dem Maßgeblichen Devisenmarkt, an dem Maßgeblichen Referenzmarkt oder bei der Maßgeblichen Referenzstelle, wie jeweils in den anwendbaren Produktbedingungen als anwendbar angegeben, eingetreten ist.
- (d) Das Vorliegen eines in den anwendbaren Produktbedingungen als anwendbar angegebenen Weiteren Kündigungsereignisses.

(3) Zahlung des Kündigungsbetrag

Im Fall der Kündigung durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers den in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben Kündigungsbetrag.

§ 8

Extraordinary Termination Right of the Issuer

(1) Termination by the Issuer

The Issuer shall in the case of the occurrence of one of the following Termination Events, be entitled to terminate and redeem all but not some of the Securities by giving notice to the Securityholders in accordance with § 14 of these Conditions. Such termination shall become effective at the time of the notice in accordance with § 14 or at the time indicated in the notice (the "**Termination Date**").

(2) Occurrence of a Termination Event

A "**Termination Event**" means any of the following events:

- (a) The determination and/or publication of the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Underlying**" a "**Basket**" is specified to be applicable, of a Basket Component is discontinued permanently, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (b) Adjustments pursuant to § 6 (a) – (m) of these Conditions are not possible or not justifiable with regard to the Issuer and/or the Securityholders.
- (c) In the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, another material change in the market conditions occurred in relation to the Relevant Exchange, the Relevant Trading System, the Relevant Exchange Market, the Relevant Reference Market or, as the case may be, in relation to the Relevant Reference Agent, as specified to be applicable in the relevant Product Terms.
- (d) The occurrence of any Additional Termination Event as specified to be applicable in the relevant Security Product.

(3) Payment of the Termination Amount

In the case of termination by the Issuer the Issuer shall pay to each Securityholder with respect to each Security it holds, the Termination Amount as specified to be applicable in the relevant Product Terms.

Ausschließlich in dem Fall, dass in der Definition **“Wertpapiere”** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen”** der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen das Produktmerkmal **“Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger”** als anwendbar angegeben ist, findet folgender § 9 dieser Bedingungen Anwendung:

Only in the case that in the definition of **“Securities”** contained in the section **“Product Terms”** of the relevant Final Terms the product feature **“Securityholder’s Termination Right”** is specified to be applicable, the following § 9 of these Conditions applies:

§ 9

Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein **“Kündigungsgrund”**) eintritt, ist jeder Wertpapiergläubiger berechtigt, die von ihm gehaltenen Wertpapiere durch schriftliche Erklärung an die Emittentin, die ihr in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der in den anwendbaren Produktbedingungen angegebene Wertpapiergläubiger-Kündigungsbetrag zusammen mit etwaigen bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Zugang der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) es besteht für mehr als 30 Tage ein Zahlungsverzug hinsichtlich einer fälligen Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Wertpapiere; oder
- (b) es besteht ein Verzug hinsichtlich der Erfüllung einer anderen Verpflichtung im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch die Emittentin, deren Nichterfüllung nicht abgeholfen werden kann oder, falls deren Nichterfüllung abgeholfen werden kann, die für 60 Tage, nachdem ein Wertpapiergläubiger die Emittentin durch schriftliche Mitteilung über eine solche Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt hat, andauert; oder
- (c) es erfolgt eine Anordnung durch ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Behörde in einer Jurisdiktion oder Beschluss der Emittentin (a) zur Auflösung oder Abwicklung der Emittentin oder (b) zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Abwicklers oder Verwalters für die Emittentin bzw. das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Emittentin, oder (c) mit einer sinngemäßen Konsequenz für die Emittentin; nicht als Kündigungsgrund gelten jedoch Ereignisse im Zusammenhang mit einer nicht insolvenzbedingten Restrukturierung, einem Zusammenschluss oder einer Fusion; oder

§ 9

Securityholder’s Termination Right

If any of the following events (each an **“Event of Default”**) occurs, any Securityholder may by written notice to the Issuer at the specified office of the Principal Paying Agent declare the Securities held by it to be forthwith due and payable, whereupon the Securityholder Termination Amount as specified in the relevant Product Terms together with accrued interest to the date of payment, if any, shall become immediately due and payable, unless such Event of Default shall have been remedied prior to the receipt of such notice by the Issuer:

- (a) there is a default for more than 30 days in the payment of any principal or interest due in respect of the Security; or
- (b) there is a default in the performance by the Issuer of any other obligation under the Securities which is incapable of remedy or which, being a default capable of remedy, continues for 60 days after written notice of such default has been given by any Securityholder to the Issuer; or
- (c) any order shall be made by any competent court or other authority in any jurisdiction or any resolution passed by the Issuer for (a) the dissolution or winding-up of the Issuer, or (b) for the appointment of a liquidator, receiver or administrator of the Issuer or of all or a substantial part of the Issuer’s assets, or (c) with analogous effect for the Issuer, it is understood that anything in connection with a solvent reorganisation, reconstruction, amalgamation or merger shall not constitute an event of default; or

(d) die Emittentin stellt eine Zahlung ein oder ist nicht in der Lage bzw. gesteht gegenüber ihren Gläubigern ein, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten, wenn diese fällig werden, zu bedienen oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz wird festgestellt bzw. sie wird für zahlungsunfähig oder insolvent befunden oder sie stimmt einem Vergleich oder einer Vereinbarung mit ihren Gläubigern im Allgemeinen zu.

(d) the Issuer shall stop payment or shall be unable to, or shall admit to creditors generally its inability to, pay its debts as they fall due, or shall be adjudicated or found bankrupt or insolvent, or shall enter into any composition or other arrangements with its creditors generally.

§ 10 Steuern

Zahlungen bzw. falls in den §§ 1 – 3 dieser Bedingungen eine **“Physische Lieferung”** Anwendung findet, die Lieferung des Physischen Basiswerts auf die Wertpapiere werden in jedem Fall nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die **“Steuern”**) geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 10 Taxes

Payments or, if in §§ 1 – 3 of these Conditions a **“Physical Delivery”** applies, delivery of the Physical Underlying in respect of the Securities shall in all cases only be made after deduction and withholding of current or future taxes, levies or governmental charges, regardless of their nature, which are imposed, levied or collected (the **“Taxes”**) under any applicable system of law or in any country which claims fiscal jurisdiction by or for the account of any political subdivision thereof or government agency therein authorised to levy Taxes, to the extent that such deduction or withholding is required by law or administrative practice. The Issuer shall account for the deducted or withheld Taxes with the competent government agencies.

§ 11 Marktstörungen

(1) Folgen einer Marktstörung

(a) Sofern der Basiswert bzw. Korbbestandteil kein Index ist, der aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht, und bei dem eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, wie in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, gilt:

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass an dem Festlegungstag oder einem anderen Tag, in Bezug auf den die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle gemäß diesen Bedingungen den Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, den Kurs des Korbbestandteils für andere Zwecke als, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen vorgesehen, die Bestimmung des Vorliegens eines Stop Loss Ereignisses oder eines Knock Out Ereignisses, zu bestimmen hat (dieser Tag wird als "Planmäßiger Festlegungstag" bezeichnet) eine Marktstörung (§ 11 (3)) vorliegt, dann wird der Planmäßige Festlegungstag,

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelbetrachtung" als anwendbar angegeben ist,

für den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, den jeweils betroffenen Korbbestandteil oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, für den jeweils betroffenen Einzelwert,

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Kollektivbetrachtung" als anwendbar angegeben ist,

für sämtliche Basiswerte oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, für sämtliche

§ 11 Market Disruptions

(1) Consequences of a Market Disruption

(a) Provided that the Underlying or a Basket Component, as the case may be, is not an index comprising commodities or precious metals as Components, where a "Consideration of Components" is specified to be applicable, as specified in the definition of "Securities" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following applies:

If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, a Market Disruption (§ 11 (3)) prevails on the Fixing Date or any day in respect of which the Issuer or the Calculation Agent, as the case may be, is in accordance with these Conditions required to determine the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Price of the Basket Component for purposes other than, if specified in the applicable Product Terms, the determination of the occurrence of a Stop Loss Event or, as the case may be Knock Out Event, (such date is referred to as the "Scheduled Determination Date"), the Scheduled Determination Date,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Individual Determination" is specified to be applicable,

in relation to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the affected Basket Component only or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Consideration of Components" is specified to be applicable, to the affected Component only,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Collective Determination" is specified to be applicable,

in relation to all Underlyings or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to all Basket Components or, if in

Korbbestandteile oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, für sämtliche Einzelwerte,

auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, Korbbestandteil-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(b) **Ausschließlich** im Fall eines **Index, der aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht**, und bei dem eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, als **Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, gilt:

Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens der Ansicht, dass an dem Festlegungstag oder einem anderen Tag, in Bezug auf den die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle gemäß diesen Bedingungen den Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, den Kurs des Korbbestandteils zu bestimmen hat (dieser Tag wird als "Planmäßiger Festlegungstag" bezeichnet) eine Marktstörung (§ 11) vorliegt, dann wird der Planmäßige Festlegungstag,

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelbetrachtung" als anwendbar angegeben ist,

für den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, den jeweils betroffenen Korbbestandteil,

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Kollektivbetrachtung" als anwendbar

the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Consideration of Components" is specified to be applicable, to all Components,

shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the next succeeding Basket Component Calculation Date, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 14 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.

(b) **Only** in case of an **index comprising commodities or precious metals as Components**, where a "Consideration of Components" is specified to be applicable, as the **Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Securities" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following applies:

If, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, a Market Disruption (§ 11) prevails on the Fixing Date or any day in respect of which the Issuer or the Calculation Agent, as the case may be, is in accordance with these Conditions required to determine the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, the Price of the Basket Component (such date is referred to as the "Scheduled Determination Date"), the Scheduled Determination Date,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Individual Determination" is specified to be applicable,

in relation to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the affected Basket Component only,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Collective Determination" is specified to be applicable,

angegeben ist,

für sämtliche Basiswerte oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, für sämtliche Korbbestandteile,

auf den unmittelbar darauf folgenden Basiswert-Berechnungstag oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, Korbbestandteil-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

In Bezug auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, den Korbbestandteil bzw. den jeweils betroffenen Einzelwert bewirkt eine vorliegende Marktstörung, dass der Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der Kurs des Korbbestandteils nicht unter Bezugnahme auf den eventuell vorliegenden offiziellen Schlusskurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, auf den eventuell vorliegenden offiziellen Schlusskurs des Korbbestandteils am jeweiligen Planmäßigen Festlegungstag bestimmt wird, sondern von der Berechnungsstelle wie folgt ermittelt wird:

- (i) in Bezug auf jeden Einzelwert, der nicht von der Marktstörung betroffen ist, wird der Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, der Kurs des Korbbestandteils auf Basis des Abrechnungskurses des entsprechenden Einzelwerts am jeweiligen Planmäßigen Festlegungstag bestimmt;
- (ii) in Bezug auf jeden Einzelwert, der von der Marktstörung betroffen ist, wird der Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als

in relation to all Underlyings or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to all Basket Components,

shall be postponed to the next succeeding Underlying Calculation Date or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to the next succeeding Basket Component Calculation Date, on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 14 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.

With respect to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to the Basket Component or, as the case may be, the affected Component such prevailing Market Disruption causes that the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Price of the Basket Component shall not be determined by reference to the official closing price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to the official closing price of the Basket Component, if any, on the relevant Scheduled Determination Date but shall instead be determined by the Calculation Agent as follows:

- (i) with respect to each Component which is not affected by the Market Disruption, the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Price of the Basket Component will be based on the settlement price of such Component on the relevant Scheduled Determination Date;
- (ii) with respect to each Component which is affected by the Market Disruption the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Price of

anwendbar angegeben ist, der Kurs des Korbbestandteils auf Basis des Abrechnungskurses des entsprechenden Einzelwerts an dem ersten nachfolgenden Basiswert-Berechnungstag oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, Korbbestandteil-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung vorliegt, bestimmt.

the Basket Component will be based on the settlement price of each such Component on the first succeeding Underlying Calculation Date or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the next succeeding Basket Component Calculation Date on which no Market Disruption prevails.

(2) Andauern einer Marktstörung

(2) Continuance of a Market Disruption

(a) Sofern der Basiswert bzw. Korbbestandteil kein Index ist, der aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht, und bei dem eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, wie in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, gilt:

(a) Provided that the Underlying or a Basket Component, as the case may be, is not an index comprising commodities or precious metals as Components, where a "Consideration of Components" is specified to be applicable, as specified in the definition of "Securities" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms, the following applies:

Wenn der Planmäßige Festlegungstag aufgrund der Bestimmungen des § 11 (1) um acht Basiswert-Berechnungstage oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, um acht Korbbestandteil-Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Tag, in Bezug auf den die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ihre Bestimmung gemäß diesen Bedingungen vornimmt

If the Scheduled Determination Date has been postponed, due to the provisions of § 11 (1), by eight Underlying Calculation Dates or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, by eight Basket Component Calculation Dates, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be the relevant day in respect of which the Issuer or the Calculation Agent, as the case may be, shall make its determination in accordance with these Conditions

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelbetrachtung" als anwendbar angegeben ist,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Individual Determination" is specified to be applicable,

in Bezug auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "Korb" als anwendbar angegeben ist, den betroffenen Korbbestandteil oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, für den betroffenen Einzelwert.

in relation to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "Basket" is specified to be applicable, to the affected Basket Component or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Consideration of Components" is specified to be applicable, to the affected Component.

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Wertpapiere" eine "Kollektivbetrachtung" als anwendbar angegeben ist,

if in the applicable Product Terms in the definition of "Securities" a "Collective Determination" is specified to be applicable,

in Bezug auf sämtliche Basiswerte oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, für sämtliche Korbbestandteile oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, für sämtliche Einzelwerte.

Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

Die Berechnungsstelle wird dann nach billigem Ermessen sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten und (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, auf Grundlage der zuletzt für die Emittentin und die Berechnungsstelle verfügbaren Kurse des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, Kurse des (betroffenen) Korbbestands oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, Kurse des betroffenen Einzelwerts den maßgeblichen Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, den maßgeblichen Kurs des (betroffenen) Korbbestandteils oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, den maßgeblichen Kurs betroffenen Einzelwerts in Bezug auf den verschobenen Planmäßigen Festlegungstag schätzen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

Ist die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Ansicht, dass eine Schätzung nach dem vorstehenden Unterabsatz aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, dann werden die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens sowie unter Berücksichtigung (i) der dann herrschenden Marktgegebenheiten, (ii) sämtlicher sonstigen Konditionen bzw. Faktoren, die die Emittentin und die Berechnungsstelle angemessenerweise für bedeutsam halten, und (iii) gegebenenfalls

in relation to all Underlyings or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, to all Basket Components or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, to all Components.

No further postponement shall take place.

The Calculation Agent will then, at its reasonable discretion and taking into account (i) the market conditions then prevailing and (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, estimate the relevant Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, the relevant Price of the (affected) Basket Component or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, the relevant price of the affected Component in relation to the postponed Scheduled Determination Date (which for the avoidance of doubt could be zero (0)) on the basis of the latest Prices of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, Prices of the Basket Component or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, prices of the affected Component available to the Issuer or the Calculation Agent.

If, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, an estimate in accordance with the preceding subparagraph is, for whatsoever reason, not possible, the Issuer and the Calculation Agent will, at their reasonable discretion and taking into account (i) the market conditions then prevailing, (ii) such other conditions or factors as the Issuer and the Calculation Agent reasonably consider to be relevant, and (iii) the expenses of the Issuer, if any, caused by the Market Disruption, determine whether and in which amount, if applicable,

unter Berücksichtigung der durch die Marktstörung bei der Emittentin angefallenen Kosten, bestimmen, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe, die Emittentin einen Tilgungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen bzw. falls in den §§ 1 – 3 dieser Bedingungen eine **“Physische Lieferung”** Anwendung findet, ob, und gegebenenfalls in welcher Anzahl, die Emittentin den Physischen Basiswert liefern wird. Auf diesen Geldbetrag finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Auszahlungsbetrag entsprechende Anwendung.

the Issuer will make payment of a redemption amount in the Redemption Currency or, if in §§ 1 – 3 of these Conditions a **“Physical Delivery”** applies, whether and in which number, if any, the Issuer will deliver the Physical Underlying. The provisions of these Conditions relating to the Redemption Amount shall apply *mutatis mutandis* to such payment.

(b) **Ausschließlich** im Fall eines **Index, der aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht**, und bei dem eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, **als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition **“Wertpapiere”** in dem Abschnitt **“Produktbedingungen”** der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, gilt:

(b) **Only** in case of an **index comprising commodities or precious metals as Components**, where a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, **as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of **“Securities”** contained in the section **“Product Terms”** of the relevant Final Terms, the following applies:

Wenn der Planmäßige Festlegungstag aufgrund der Bestimmungen des § 11 (1) um acht Basiswert-Berechnungstage oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, acht Korbbestandteil-Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Tag, in Bezug auf den die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle ihre Bestimmung gemäß diesen Bedingungen vornimmt

If the Scheduled Determination Date has been postponed, due to the provisions of § 11 (1), by eight Underlying Calculation Dates or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, by eight Basket Component Calculation Dates, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be the relevant day in respect of which the Issuer or the Calculation Agent, as the case may be, shall make its determination in accordance with these Conditions

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelbetrachtung”** als anwendbar angegeben ist,

if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Individual Determination”** is specified to be applicable,

in Bezug auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, den betroffenen Korbbestandteil.

in relation to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, to the affected Basket Component.

falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Kollektivbetrachtung”** als anwendbar angegeben ist,

if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Collective Determination”** is specified to be applicable,

in Bezug auf sämtliche Basiswerte oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Basiswert”** ein **“Korb”** als anwendbar angegeben ist, für sämtliche Korb-

in relation to all Underlyings or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Underlying”** a **“Basket”** is specified to be applicable, to all Basket Components.

bestandteile.

Eine weitere Verschiebung findet nicht statt.

In Bezug auf den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, den betroffenen Korbbestandteil wird die Berechnungsstelle dann nach Ausübung billigen Ermessens den Kurs des entsprechenden Einzelwerts festlegen. (Zur Klarstellung: Dieser Kurs kann auch Null (0) betragen.)

Die Berechnungsstelle wird den Kurs des Basiswerts oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, den Kurs des (betroffenen) Korbbestandteils in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Festlegungstag auf Basis der gemäß der vorstehenden Bestimmungen über den Basiswert oder, falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Basiswert" ein "**Korb**" als anwendbar angegeben ist, den (betroffenen) Korbbestandteil ermittelten Kurse der Einzelwerte unter Anwendung der Formel bzw. der Berechnungsmethode, die von dem Index Sponsor vor dem Auftreten der Marktstörung angewendet wurde, ermitteln.

(3) Vorliegen einer Marktstörung

Eine "**Marktstörung**" bedeutet

(A) im Fall einer **Aktie als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf die Aktie

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses der Aktie an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels

No further postponement shall take place.

With respect to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, to the affected Basket Component the Calculation Agent will then, at its reasonable discretion, determine the price of the relevant Component (which for the avoidance of doubt could be zero (0)).

The Calculation Agent will determine the Price of the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, the Price of the (affected) Basket Component with respect to the relevant Scheduled Determination Date by using the prices of the Components determined pursuant to the aforementioned provisions relating to the Underlying or, if in the applicable Product Terms in the definition of "Underlying" a "**Basket**" is specified to be applicable, of the (affected) Basket Component in accordance with the formula for and method of calculating the Index applied by the Index Sponsor prior to the occurrence of the Market Disruption.

(3) Occurrence of Market Disruption

A "**Market Disruption**" shall mean

(A) in case of a **share as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the share

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the share on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,

- | | |
|---|--|
| <p>(i) an der Maßgeblichen Börse allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder</p> <p>(ii) an der Maßgeblichen Börse in der Aktie, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder</p> <p>(iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf die Aktie gehandelt werden, oder</p> <p>(iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder</p> <p>(v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.</p> <p>(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (<i>limit price</i>), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs der Aktie den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.</p> <p>(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in der Aktie durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.</p> | <p>(i) on the Relevant Exchange in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange), or</p> <p>(ii) on the Relevant Exchange in the share provided that a major number or a major part in terms of market capitalisation is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange),</p> <p>(iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the share are traded there, or</p> <p>(iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or</p> <p>(v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.</p> <p>(c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the share for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange.</p> <p>(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the share.</p> |
|---|--|

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to

stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(B) im Fall eines **aktienvertretenden Zertifikats als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf das aktienvertretende Zertifikat

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des aktienvertretenden Zertifikats an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Börse in dem aktienvertretenden Zertifikat, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf das aktienvertretende Zertifikat gehandelt werden, oder

be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(B) in case of a **Certificate representing shares as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the certificate representing shares:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the certificate representing shares on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) on the Relevant Exchange in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange), or
 - (ii) on the Relevant Exchange in the certificate representing shares provided that a major number or a major part in terms of market capitalisation is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange),
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the certificate representing shares are traded there, or

- | | |
|---|---|
| <p>(iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder</p> <p>(v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.</p> <p>(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (<i>limit price</i>), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des aktienvertretenden Zertifikats den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.</p> <p>(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem aktienvertretenden Zertifikat durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.</p> | <p>(iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or</p> <p>(v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.</p> <p>(c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the certificate representing shares for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange.</p> <p>(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the certificate representing shares.</p> |
|---|---|

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(C) im Fall eines **Nichtdividendenwerts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Nichtdividendenwert

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Nichtdividendenwerts an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, in dem Nichtdividendenwert, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Nichtdividendenwert gehandelt werden, oder
 - (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "**Währungsumrechnung**" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung

(C) in case of a **non-equity security as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the non-equity security

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the non-equity security on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or
 - (ii) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in the non-equity security, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the non-equity security are traded there, or
 - (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "**Currency Conversion**" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or

festgestellt werden, oder

- | | |
|--|--|
| <p>(v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse bzw. des Maßgeblichen Handelssystems, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse bzw. das Maßgebliche Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.</p> | <p>(v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange or the Relevant Trading System is located, or due to any other reasons whatsoever.</p> |
| <p>(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (<i>limit price</i>), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des Nichtdividendenwerts den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.</p> | <p>(c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the non-equity security for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Trading System or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.</p> |
| <p>(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Nichtdividendenwert durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.</p> | <p>(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the non-equity security.</p> |

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Trading System or into the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, for execution on the

Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(D) im Fall eines **Rohstoffs als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Rohstoff

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Rohstoffs an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, in dem Rohstoff, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den

relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(D) in case of a **commodity as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the commodity

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the commodity on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or
 - (ii) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in the commodity, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the

Rohstoff gehandelt werden, oder

(iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder

(v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse bzw. des Maßgeblichen Handelssystems, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse bzw. das Maßgebliche Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.

(c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des Rohstoffs den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.

(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Rohstoff durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen

commodity are traded there, or

(iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or

(v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange or the Relevant Trading System is located, or due to any other reasons whatsoever.

(c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the commodity for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Trading System or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.

(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the commodity.

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, announced in

angegeben, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(E) im Fall eines **Edelmetalls als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf das Edelmetall

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Edelmetall an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, in dem Edelmetall, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen

advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Trading System or into the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(E) in case of a **precious metal as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the precious metal

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the precious metal on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or
 - (ii) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in the precious metal, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or

- Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf das Edelmetall gehandelt werden, oder
- (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder
- (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse bzw. des Maßgeblichen Handelssystems, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse bzw. das Maßgebliche Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des Edelmetalls den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Edelmetall durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.
- the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the precious metal are traded there, or
- (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
- (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange or the Relevant Trading System is located, or due to any other reasons whatsoever.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the precious metal for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Trading System or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the precious metal.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(F) im Fall eines **Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Index bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" eine "**Einzelwert-Betrachtung**" als anwendbar angegeben ist, auf sämtliche Einzelwerte

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Index bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" eine "**Einzelwert-Betrachtung**" als anwendbar angegeben ist, des Kurses eines Einzelwerts an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Trading System or into the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(F) in case of an **index as the Underlying or a Basket Component**, as the case may be, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the Index or, as the case may be, and if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" a "**Consideration of Components**" is specified to be applicable, to each of its Components

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the Index or, as the case may be, and if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" a "**Consideration of Components**" is specified to be applicable, of the price a Component on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may

- in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten), oder
- (ii) in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten des Index an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition **“Wertpapiere”** eine **“Einzelwert-Betrachtung”** als anwendbar angegeben ist, an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen
- be, and as specified in the applicable Product Terms, or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, by the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded), or
- (ii) in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or, if in the applicable Product Terms in the definition of **“Securities”** a **“Consideration of Components”** is specified to be applicable, in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, provided that a major number or a major part in terms of market capitalisation is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, or by the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded), or

- Handelssystem, oder von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten), oder
- (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" eine "**Einzelwert-Betrachtung**" als anwendbar angegeben ist, auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder
- (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "**Währungsumrechnung**" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder
- (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse bzw. des Maßgeblichen Handelssystems, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Wertpapiere**" eine "**Einzelwert-Betrachtung**" als anwendbar angegeben ist, der Börse(n) bzw. des Marktes/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse bzw. dem Maßgeblichen Handelssystem, oder von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse bzw. das Maßgebliche Handelssystem, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des Index bzw., soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition
- (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or, as the case may be, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" a "**Consideration of Components**" is specified to be applicable, on the Components are traded there, or
- (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "**Currency Conversion**" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
- (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or, if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" a "**Consideration of Components**" is specified to be applicable, of the stock exchange(s) or of the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, or by the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange or the Relevant Trading System is located, or due to any other reasons whatsoever.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the Index or, as the case may be, and if in the applicable Product Terms in the definition of "**Securities**" a "**Consideration of Components**" is specified

“Wertpapiere” eine “Einzelwert-Betrachtung” als anwendbar angegeben ist, des betroffenen Einzelwerts den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften des der Maßgeblichen Börse bzw. des Maßgeblichen Handelssystems, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “Wertpapiere” eine “Einzelwert-Betrachtung” als anwendbar angegeben ist, der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.

- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Basiswert oder, soweit in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition “Wertpapiere” eine “Einzelwert-Betrachtung” als anwendbar angegeben ist, in sämtlichen Einzelwerten durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Handelssystems bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag in dem Maßgeblichen Handelssystem bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(G) im Fall eines Index, der aus Rohstoffen

to be applicable, the affected Component for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange or the Relevant Trading System, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or, if in the applicable Product Terms in the definition of “Securities” a “Consideration of Components” is specified to be applicable, the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.

- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Underlying or, as the case may be, and if in the applicable Product Terms in the definition of “Securities” a “Consideration of Components” is specified to be applicable, all Components.

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours in the Relevant Trading System or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Trading System or into the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(G) in case of an index comprising

bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht, und bei dem eine "Einzelwert-Betrachtung" als anwendbar angegeben ist, als Basiswert bzw. Korbbestandteil, wie in der Definition "Wertpapiere" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben

commodities or precious metals as Components, where a "Consideration of Components" is specified to be applicable, as the Underlying or a Basket Component, as the case may be, as specified in the definition of "Securities" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in Bezug auf den Index, der aus Rohstoffen bzw. Edelmetallen als Einzelwerten besteht, bzw. auf sämtliche Einzelwerte:

in relation to the Index comprising commodities or precious metals as Components or to each of its Components:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Index bzw. des Kurses eines Einzelwerts an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Börse oder an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, in dem Index bzw. in den Einzelwerten, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse oder von der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Index bzw. auf die Einzelwerte gehandelt werden, oder

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the Index or, as the case may be, of the price a Component on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded), or
 - (ii) on the Relevant Exchange or on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which the Components are quoted or traded, in the Index or, as the case may be, in the Components of the Index, provided that a major number or a major part is concerned, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded), or
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Index or on the Components are traded there, or

- (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "**Währungsumrechnung**" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder
- (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (sei es wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten, oder aus sonstigen Gründen), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (limit price), was bedeutet, dass der Kurs für einen Einzelwert zu irgendeinem Zeitpunkt während der fünfzehn letzten Handelsminuten an der Maßgeblichen Börse oder der Börse(n) bzw. des Markts/der Märkte, an/in der/dem/denen die Einzelwerte notiert oder gehandelt werden, den Schlusskurs des vorangegangenen Tages um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Basiswert bzw. dem jeweils betroffenen Einzelwert durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.
- (4) Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel
- (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "**Currency Conversion**" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
- (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange (whether by movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange or otherwise) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.
- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for a Component has, at any point during the last fifteen minutes of trading on the Relevant Exchange, increased or decreased from the previous day's closing price by the maximum amount permitted under the applicable rules of the Relevant Exchange or the stock exchange(s) or the market(s) on/in which the Components are quoted or traded.
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Underlying or, as the case may be, the affected Component.
- (4) Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues

aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(H) im Fall eines **börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den **börsennotierten** Fondsanteil

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Fondsanteils an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) an der Maßgeblichen Börse in dem Fondsanteil, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an der Maßgeblichen Terminbörse, falls dort Optionskontrakte auf den Fondsanteil gehandelt werden, oder
 - (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "**Währungsumrechnung**" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder
 - (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder der Maßgeblichen Börse (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von der Maßgeblichen Börse

until the end of trading hours on the relevant day.

(H) in case of an **exchange traded fund unit as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the **exchange traded** Fund Unit

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the Fund Unit on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) on the Relevant Exchange in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange), or
 - (ii) on the Relevant Exchange in the Funds Unit, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Trading System), or
 - (iii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the Fund Unit are traded there, or
 - (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "**Currency Conversion**" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
 - (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Exchange) or due to a moratorium, which is declared

Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Maßgebliche Börse ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.

- (c) Der maßgebliche Kurs ist ein Grenzpreis (*limit price*), was bedeutet, dass der für einen Tag ermittelte Kurs des Fondsanteils den maßgeblichen Kurs an dem unmittelbar vorangehenden Tag um den nach den Vorschriften der Maßgeblichen Börse zulässigen maximalen Umfang überschritten bzw. unterschritten hat.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Fondsanteil durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten der Maßgeblichen Börse beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an der Maßgeblichen Börse oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an der Maßgeblichen Börse, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(l) im Fall eines **nicht börsennotierten Fondsanteils als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den **nicht börsennotierten** Fondsanteil

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Fondsanteils an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder

in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange is located, or due to any other reasons whatsoever.

- (c) The relevant price is a "limit price", which means that the price for the Fund Unit for a day has increased or decreased from the immediately preceding day's relevant price by the maximum amount permitted under applicable rules of the Relevant Exchange.
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Fund Unit.

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Exchange or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(l) in case of a **not exchange traded fund unit as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the not **exchange traded** Fund Unit

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the Fund Unit on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or

- (b) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder
- (c) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Fondsanteil durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.

(J) im Fall eines **Futures Kontrakts als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Futures Kontrakt:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Futures Kontrakts an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten), oder
- (ii) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, in dem Futures Kontrakt, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der

- (b) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "**Currency Conversion**" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
- (c) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Calculation Agent at its reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the Fund Unit.

(J) in case of a **futures contract as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the futures contract:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the futures contract on any day relevant for determining any amounts under these conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
- (i) on the Relevant Reference Market or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market), or
- (ii) on the Relevant Reference Market or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or

Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder

- | | |
|---|--|
| <p>(iii) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder</p> <p>(iv) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Referenzmarkt bzw. die Maßgebliche Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.</p> <p>(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Futures Kontrakt an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. an der Maßgeblichen Börse, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung).</p> <p>(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Futures Kontrakt durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.</p> | <p>(iii) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or</p> <p>(iv) due to a directive of an authority or of the Relevant Reference Market or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Reference Market or the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, is located, or due to any other reasons whatsoever.</p> <p>(c) a significant change in the method of price determination or in the trading conditions relating to the futures contract on the Relevant Reference Market or on the Relevant Exchange, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. in terms of the composition, the quantity or the dealing currency).</p> <p>(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the futures contract.</p> |
|---|--|

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Referenzmarkts beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading on the Relevant Reference Market announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the

regulären Ende der Handelszeiten an dem Maßgeblichen Referenzmarkt oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an dem Maßgeblichen Referenzmarkt, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(K) im Fall eines **Zinssatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Zinssatz:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Zinssatzes an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt mit Bezug zu dem Zinssatz, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an einer Terminbörse, falls dort Options- und Terminkontrakte auf den Zinssatz gehandelt werden, oder
 - (iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die

Relevant Reference Market or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Reference Market for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(K) in case of an **interest rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the interest rate:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the interest rate on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) on the Relevant Reference Market in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market), or
 - (ii) on the Relevant Reference Market in relation to the interest rate, provided that a major number or a major part is affected (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market), or
 - (iii) on a futures and options exchange, if option and futures contracts on the interest rate are traded there, or
 - (iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or

Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder

- (v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Referenzmarkts (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Referenzmarkt ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.
- (c) die wesentliche Veränderung in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Zinssatz an dem Maßgeblichen Referenzmarkt.
- (d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Zinssatz durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Referenzmarkts beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an dem Maßgeblichen Referenzmarkt oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an dem Maßgeblichen Referenzmarkt, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(L) im Fall eines **Währungswechselkurses als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Währungswechselkurs:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben

- (v) due to a directive of an authority or of the Relevant Reference Market (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Reference Market is located, or due to any other reasons whatsoever.

- (c) a significant change in the trading conditions relating to the interest rate on the Relevant Reference Market (e.g. in terms of the composition, the quantity or the dealing currency).
- (d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the interest rate.

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading on the Relevant Reference Market announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Reference Market or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Reference Market for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(L) in case of a **currency exchange rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the currency exchange rate:

- (a) a suspension or a failure of the

der Bekanntgabe des Kurses des Währungswechselkurses an einem für die Berechnung von Beträgen und diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder

- (b) der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, eine im Zusammenhang mit dem Währungswechselkurs verwendete Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese Währung durchzuführen, oder
- (c) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unmöglich machen würde, die folgenden Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch einer im Zusammenhang mit einem Währungswechselkurs verwendeten Währung in die Auszahlungswährung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem

announcement of the price of the currency exchange rate on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or]

- (b) a Relevant Country (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer's and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise the currency used in connection with the currency exchange rate or otherwise to effect transactions in relation to such currency, or
- (c) the occurrence at any time of an event, which the Issuer and the Calculation Agent determine at their reasonable discretion would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
- (i) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Redemption Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country any of these currencies, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;
- (ii) converting the currency used in connection with the currency exchange rate into the Redemption Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic financial institutions located in any Relevant Country;
- (iii) delivering the currency used in connection with the currency exchange

- Währungswechselkurs verwendeten Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Landes auf Konten auerhalb des Mageblichen Landes, oder
- (iv) Transferierung einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechselkurs verwendeten Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person.
- (d) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschrankung des Handels
- (i) in einer im Zusammenhang mit einem Wahrungswechselkurs verwendeten Wahrung in dem Mageblichen Devisenmarkt allgemein, oder
- (ii) an der Mageblichen Terminborse, falls dort Optionskontrakte auf eine im Zusammenhang mit einem Wahrungswechselkurs verwendete Wahrung gehandelt werden, oder
- (iii) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswahrung" eine "Wahrungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Wahrungsmarkt/-markten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse fur die Wahrungsumrechnung festgestellt werden, oder
- (iv) aufgrund einer Anordnung einer Behorde oder des Mageblichen Devisenmarkts bzw. aufgrund eines Moratoriums fur Bankgeschafte in dem Land, in dem der Magebliche Devisenmarkt ansassig ist, oder aufgrund sonstiger Umstande.
- rate from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or
- (iv) transferring the currency used in connection with the currency exchange rate used between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.
- (d) a limitation, suspension or disruption or a restriction imposed on trading, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant,
- (i) in the currency used in connection with the currency exchange rate on the Relevant Exchange Market in general, or
- (ii) on the Relevant Futures and Options Exchange, if Option Contracts on the currency used in connection with the currency exchange rate are traded there, or
- (iii) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or
- (iv) due to a directive of an authority or of the Relevant Exchange Market or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Exchange Market is located, or due to any other reasons whatsoever.

Eine Verkurzung der regularen Handelszeiten oder eine Beschrankung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstorung, sofern die Einschrankung auf einer anderung der regularen Handelszeiten des Mageblichen Devisenmarkts beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsachlichen regularen Ende der Handelszeiten [an dem Mageblichen Devisenmarkt oder (ii) dem Termin fur die Abgabe von Handelsauftragen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an dem Mageblichen Devisenmarkt, je nachdem welcher Zeitpunkt fruher ist, angekundigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Exchange Market announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours in the Relevant Exchange Market or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Exchange for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such

Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(M) im Fall eines **Referenzsatzes als Basiswert bzw. Korbbestandteil**, wie in der Definition "Basiswert" in dem Abschnitt "Produktbedingungen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben,

in Bezug auf den Referenzsatz:

- (a) die Suspendierung oder das Ausbleiben der Bekanntgabe des Kurses des Referenzsatzes an einem für die Berechnung von Beträgen unter diesen Bedingungen maßgeblichen Tag oder
- (b) die Begrenzung, Suspendierung bzw. Unterbrechung oder, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, eine nach Auffassung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wesentliche Einschränkung des Handels
 - (i) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, allgemein (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (ii) an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in anwendbaren Produktbedingungen angegeben, mit Bezug zu dem Referenzsatz, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil betroffen ist (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), oder
 - (iii) an einer Terminbörse, falls dort Options- und Terminkontrakte auf den Referenzsatz gehandelt werden, oder

restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

(M) in case of a **reference rate as the Underlying or a Basket Component, as the case may be**, as specified in the definition of "Underlying" contained in the section "Product Terms" of the relevant Final Terms,

in relation to the reference rate:

- (a) a suspension or a failure of the announcement of the price of the reference rate on any day relevant for determining any amounts under these Conditions or
- (b) a limitation, suspension or disruption of or, subject to the following provisions, a restriction imposed on trading, the latter of which the Calculation Agent at its reasonable discretion considers significant,
 - (i) on the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in general (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or
 - (ii) on the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, in relation to the reference rate, provided that a major number or a major part is concerned (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms), or
 - (iii) on a futures and options exchange, if option and futures contracts on the reference rate are traded there, or

- | | |
|--|--|
| <p>(iv) falls in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "Auszahlungswährung" eine "Währungsumrechnung" als anwendbar angegeben ist, in dem/den Währungsmarkt/-märkten, in dem/denen gegebenenfalls die Kurse für die Währungsumrechnung festgestellt werden, oder</p> <p>(v) aufgrund einer Anordnung einer Behörde oder des Maßgeblichen Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, (beispielsweise wegen Kursbewegungen, die die Grenzen des von dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, Erlaubten überschreiten), bzw. aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Maßgebliche Referenzmarkt bzw. die Maßgebliche Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, ansässig ist, oder aufgrund sonstiger Umstände.</p> <p>(c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Referenzsatz an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben.</p> <p>(d) Der Eintritt eines sonstigen Ereignisses, das nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens die allgemeine Möglichkeit von Marktteilnehmern beeinträchtigt oder behindert, Transaktionen in dem Referenzsatz durchzuführen oder diesbezügliche Marktbewertungen zu erhalten.</p> | <p>(iv) if in the applicable Product Terms in the definition of "Redemption Currency" a "Currency Conversion" is specified to be applicable, on the foreign exchange market(s) in which the rates for the Currency Conversion are determined, if applicable, or</p> <p>(v) due to a directive of an authority or of the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, (e.g. due to movements in price exceeding limits permitted by the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms) or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, is located, or due to any other reasons whatsoever.</p> <p>(c) a significant change in the method of price determination or in the trading conditions relating to the reference rate on the Relevant Reference Market or the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms.</p> <p>(d) The occurrence of any other event that, in the opinion of the Issuer and the Calculation Agent at their reasonable discretion, disrupts or impairs the ability of market participants in general to effect transactions in, or obtain market values for the reference rate.</p> |
|--|--|

Eine Verkürzung der regulären Handelszeiten oder eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer Änderung der regulären Handelszeiten des Maßgeblichen Referenzmarkts bzw. der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsächlichen regulären Ende der Handelszeiten an dem Maßgeblichen Referenz-

Any closing prior to the scheduled trading time or any restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed to be a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the Relevant Reference Market or at the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours on the Relevant Reference Market or at the Relevant Reference Agent, as

markt bzw. bei der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, oder (ii) dem Termin für die Abgabe von Handelsaufträgen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag an dem Maßgeblichen Referenzmarkt bzw. bei der Maßgeblichen Referenzstelle, wie in den anwendbaren Produktbedingungen angegeben, je nachdem welcher Zeitpunkt früher ist, angekündigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, or (ii) the submission deadline for orders entered into the Relevant Reference Market or at the Relevant Reference Agent, as the case may be, and as specified in the applicable Product Terms, for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed to be a Market Disruption if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 12 Wertpapierstellen

(1) Allgemeines

Die Berechnungsstelle, die Ausübungsstelle und die Zahlstelle, jeweils wie in den anwendbaren Produktbedingungen bezeichnet, (die "**Wertpapierstellen**") übernehmen die Funktion als Wertpapierstelle jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen.

(2) Erfüllungsgehilfin

Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger.

Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden,

sind die Wertpapierstellen jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Ersetzung, Bestellung und Widerruf

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch eine andere Gesellschaft zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

(4) Niederlegung durch die Wertpapierstellen

Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle, Ausübungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

§ 12 Security Agents

(1) General

The Calculation Agent, the Security Agent and the Paying Agent, each as specified in the applicable Product Terms, (the "**Security Agents**") shall assume the role as Security Agent in accordance with these Conditions.

(2) Vicarious Agent

Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder.

In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**",

each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.

(3) Replacement, Appointment and Revocation

The Issuer is entitled at any time to replace any or all of the Security Agents by another company, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointments. Such replacement, appointment and revocation shall be notified in accordance with § 14 of these Conditions.

(4) Resignation of Security Agents

Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from its function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent, the Security Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are notified in accordance with § 14 of these Conditions.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

(1) Ersetzung der Emittentin

Vorausgesetzt, dass die Emittentin nicht mit ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren in Verzug ist, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die **“Nachfolge-Emittentin“**) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (i) die Nachfolge-Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
- (ii) (A) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen erhalten haben, und (B) die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der Auszahlungswährung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Nachfolge-Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (iii) die Nachfolge-Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapiergläubiger von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapiergläubigern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden;
- (iv) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Nachfolge-Emittentin garantiert.

(2) Bezugnahmen

Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin in diesen Bedingungen als Bezugnahme auf die Nachfolge-Emittentin. Ferner gilt jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolge-Emittentin ihren Sitz hat.

(3) Bekanntmachung

Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich

§ 13 Substitution of the Issuer

(1) Substitution of the Issuer

Provided that the Issuer is not in default with its obligations under the Securities, the Issuer is at any time entitled, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the **“Substitute Issuer“**) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if

- (i) the Substitute Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
- (ii) (A) the Issuer and the New Issuer have obtained all necessary authorisations as well as consents and (B) may transfer to the Principal Paying Agent in the Redemption Currency and without being obligated to deduct or withhold taxes or other duties of whatever nature levied by the country, in which the Substitute Issuer or the Issuer has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfilment of the payment obligations arising under the Securities;
- (iii) the Substitute Issuer has agreed to indemnify and hold harmless each Securityholder against any tax, duty or other governmental charge imposed on such Securityholder in respect of such substitution;
- (iv) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the Substitute Issuer.

(2) References

In the event of any such substitution, any reference in these Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substitute Issuer. Furthermore, any reference to the country, in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Issuer

(3) Publication

The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholders

gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt
gemacht.

without undue delay in accordance with § 14 of
these Conditions.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Allgemeines

Soweit diese Bedingungen eine Mitteilung nach diesem § 14 der Bedingungen vorsehen, werden diese auf den Internetseiten der Emittentin unter www.ubs.com/keyinvest und/oder auf einer in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen unter der Überschrift "Teil D - Länderspezifische Informationen" für diese Zwecke angegebene Internetseite veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird.

Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Jede Mitteilung wird am Tag ihrer Veröffentlichung wirksam (oder im Fall von mehreren Veröffentlichungen am Tag der ersten solchen Veröffentlichung).

(2) Mitteilung an das Clearingsystem

Soweit rechtlich zulässig ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen ausschließlich durch Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Wertpapiergläubiger (wie in den anwendbaren Vorschriften der Regelwerke des maßgeblichen Clearingsystems vorgesehen) zu bewirken, vorausgesetzt, dass in den Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Wertpapier-Börse notiert sind, die anwendbaren Regeln dieser Wertpapier-Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Bekanntmachungen durch Mitteilung an das Clearingsystem gelten am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt.

§ 14 Publications

(1) General

To the extent these Conditions provide for a notice pursuant to this § 14 of these Conditions, these will be published on the website of the Issuer at www.ubs.com/keyinvest and/or the website specified for the purposes in the applicable Final Terms under the heading "Part D – Country Specific Information" and become effective vis-à-vis the Securityholders through such publication unless the notice provides for a later effective date.

If and to the extent that binding provisions of effective law or stock exchange provisions provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

Any such notice shall be effective as of the publishing date (or, in the case of several publications as of the date of the first such publication).

(2) Notification to the Clearing System

The Issuer shall, to the extent legally possible, be entitled to effect publications by way of notification to the Clearing System for the purpose of notifying the Securityholders (as set forth in the applicable rules and regulations of the Clearing System), provided that in cases, in which the Securities are listed on a Security Exchange, the regulations of such Security Exchange permit this type of notice. Any such notice shall be deemed as having been effect as of the seventh day after the date of the notification to the Clearing System.

§ 15

Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf von Wertpapieren, Entwertung**(1) Begebung weiterer Wertpapiere**

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapier" entsprechend auszulegen ist.

(2) Ankauf von Wertpapieren

Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapiergläubigern gegenüber erfolgen.

Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) Entwertung von Wertpapieren

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 15

Issue of further Securities; Purchase of Securities, Cancellation**(1) Issue of further Securities**

(1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Security" shall be construed accordingly.

(2) Purchase of Securities

The Issuer and any of its subsidiaries is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price in the open market or otherwise. If purchases are made by tender, tenders must be available to all Securityholders alike.

Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.

(3) Cancellation of Securities

All Securities redeemed in full or shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

Ausschließlich im Fall, dass in dem Abschnitt "Weitere Informationen" der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter der Überschrift "**Maßgebliche Sprachfassung der Bedingungen**" "**Deutsche und Englische Sprache**" als anwendbar angegeben ist, findet folgender § 16 dieser Bedingungen Anwendung:

§ 16 Sprache

Falls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter der Überschrift "**Maßgebliche Sprachfassung der Bedingungen**" "**Bindende Deutsche Sprache**" als anwendbar angegeben ist,

ist die Fassung der Bedingungen in der deutschen Sprache bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich

Falls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter der Überschrift "**Maßgebliche Sprachfassung der Bedingungen**" "**Bindende Englische Sprache**" als anwendbar angegeben ist,

ist die Fassung der Bedingungen in der englischen Sprache bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die deutschen Sprache ist unverbindlich

Only in case that in the section "Other Information" of the relevant Final Terms under the heading "**Binding language of the Conditions**" "**German and English Language**" is specified to be applicable, the following § 16 of these Conditions applies:

§ 16 Language

If in the relevant Final Terms under the heading "**Binding language of the Conditions**" "**Binding German Language**" is specified to be applicable,

the version of these Conditions in the German language is controlling and binding. The English language translation is provided for convenience purposes only.

If in the relevant Final Terms under the heading "**Binding language of the Conditions**" "**Binding English Language**" is specified to be applicable,

the version of these Conditions in the English language is controlling and binding. The German language translation is provided for convenience purposes only.

§ 17

Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(1) Anwendbares Recht

(a) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden,

bestimmen sich, vorbehaltlich von § 17 (2), dieser Bedingungen, Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten sich in jeder Hinsicht nach, und werden in Übereinstimmung ausgelegt mit, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Falls die Wertpapiere als **Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden,

bestimmen sich Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten sich in jeder Hinsicht nach, und werden in Übereinstimmung ausgelegt mit, dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(2) Gerichtsstand

(a) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden,

ist der Gerichtsstand für alle Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ergeben, das Landgericht Frankfurt am Main; dementsprechend können alle Gerichtsverfahren vor diesem Gericht eingeleitet werden. Die Emittentin erkennt die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main unwiderruflich an und verzichtet auf die Einrede der mangelnden Zuständigkeit oder des *forum non conveniens* gegen Gerichtsverfahren vor diesem Gericht. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten jedes Wertpapiergläubigers und beeinträchtigt nicht das Recht eines solchen Wertpapiergläubigers, ein Gerichtsverfahren vor einem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, und die Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem oder mehreren Gerichtsständen schließt die (gleichzeitige oder nicht

§ 17

Governing Law; Jurisdiction

(1) Governing Law

(a) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**",

the form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall, subject to § 17 (2) of these Conditions] in every respect be governed by, and shall be construed in accordance with, the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) In case the Securities are issued as **Swiss law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**",

the form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by, and shall be construed in accordance with, the laws of the Swiss Confederation.

(2) Jurisdiction

(a) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**",

the District Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main shall have jurisdiction to settle any proceedings that may arise out of or in connection with any Securities and accordingly any proceedings may be brought in such court. The Issuer irrevocably submits to the jurisdiction of the District Court (*Landgericht*) of Frankfurt am Main and waives any objection to proceedings in such court on the ground of venue or on the ground that the proceedings have been brought in an inconvenient forum. These submissions are made for the benefit of Securityholder and shall not affect the right of any Securityholders to take proceedings in any other court of competent jurisdiction nor shall the taking of proceedings in one or more jurisdictions preclude the taking of proceedings in any other jurisdiction (whether concurrently or not).

gleichzeitige) Einleitung eines Gerichtsverfahrens an einem anderen Gerichtsstand nicht aus.

Die Emittentin ernennt hiermit die UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstraße 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die "**Zustellungsbevollmächtigte**"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichtet sich die Emittentin, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.

(b) Falls die Wertpapiere als **Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden,

ist, soweit rechtlich zulässig, Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren, Zürich (1), Schweiz.

The Issuer hereby appoints UBS Deutschland AG, Bockenheimer Landstrasse 2 - 4, 60306 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the "**Agent of Process**"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, the issuer agrees to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.

(b) In case the Securities are issued as **Swiss law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**",

the place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Zurich (1), Switzerland.

§ 18

Berichtigungen; Teilunwirksamkeit

(1) Falls die Wertpapiere als **Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, gilt:

(a) Anfechtungsrecht der Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis des Wertpapiers oder dessen **wertbestimmenden** Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Eine solche Anfechtung wird unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat. Die Bekanntmachung hat auf § 18 dieser Bedingungen hinzuweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Bedingungen zu bezeichnen. Durch die Anfechtung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.

(b) Berichtigungen; Kündigungsrecht des Wertpapiergläubigers

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen durch eine Berichtigung der Bedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Bedingungen wird unverzüglich gemäß § 14 dieser Bedingungen und unter Hinweis auf § 18 dieser Bedingungen bekannt gemacht, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat.

In diesem Fall ist jedoch vor Wirksamwerden der Berichtigung dieser Bedingungen jeder Wertpapiergläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung ist die Hauptzahlstelle innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Die Kündigung wird mit dem Zugang der Kündigungsmitteilung bei der Emittentin wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die

§ 18

Corrections; Severability

(1) In case the Securities are issued as **German law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", the following applies:

(a) Issuer's right for a Rescission

Obvious spelling and calculation errors as well as similar obvious inaccuracies in the Conditions, including those where the information provided clearly cannot be reconciled with the Issue Price or value-determining factors of the Security, entitle the Issuer for a rescission. Immediate notice of such rescission shall be given in accordance with § 14 of these Conditions as soon as the Issuer has become aware of the relevant error. The publication shall make reference to § 18 of these Conditions and indicate the information in the Conditions affected by the error. The term of the Securities ends with immediate effect as a result of the rescission.

(b) Corrections; Securityholder's Right for Termination

If the Issuer does not make use of its right of rescission, it may correct obvious spelling and calculation errors as well as similar obvious inaccuracies by correcting the Conditions. A correction of the Conditions is to be notified immediately in accordance with § 14 of these Conditions and with reference to this § 18 of these Conditions as soon as the Issuer becomes aware of the error concerned.

In this case, however, each Securityholder is entitled to terminate the Securities held by it prior to the correction of these Conditions taking effect. Such a termination must be made by notifying the Principal Paying Agent in writing within four weeks of the publication of the correction. The termination shall take effect upon receipt by the Issuer of the notice of redemption.

The Issuer determines the content of the

Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Wertpapiergläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapiere zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger ist in der Veröffentlichung hinzuweisen.

(c) Kompensation

Im Fall einer Anfechtung durch die Emittentin nach § 18 (1) (a) dieser Bedingungen oder einer Kündigung durch Wertpapiergläubiger nach § 18 (1) (b) dieser Bedingungen erhalten die hiervon betroffene Wertpapiergläubiger einen Betrag in der Auszahlungswährung in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Tag des Wirksamwerdens der Anfechtung oder Kündigung; die entsprechende Zahlung ist am fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig.

Weist ein Wertpapiergläubiger nach, dass der Marktpreis geringer ist als der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, so steht ihm der entsprechende Betrag zu.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Wertpapiergläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen größeren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die am regulierten Markt oder im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zugelassen sind (nachfolgend als "**Börsennotierung**" bezeichnet), entspricht der Marktpreis dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusskurs. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusskurs an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag ein Schlusskurs nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, so finden die Bestimmungen des § 11 (2) dieser Bedingungen entsprechend Anwendung.

Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung

correction on the basis of the information that would have been provided if the error had not occurred. The correction must be reasonable for the Securityholders taking into account the economic purpose of the Securities. This is only the case if, as a result of the correction, the economic value of the Securities is adjusted to their Issue Price at the time of issue. The correction takes effect four weeks after the day of notification and the publication must make reference to this four-week deadline and the Securityholders' redemption right.

(c) Compensation

In the event of a challenge by the Issuer in accordance with § 18 (1) (a) of these Conditions or a termination by Securityholders in accordance with § 18 (1) (b) of these Conditions, the affected Securityholders will receive an amount in the Redemption Currency equal to the market price of the Securities on the day, when the rescission or redemption becomes effective; the resulting payment is due on the fifth Business Day after this date.

If a Securityholder proves that the market price is lower than the amount he/she paid to acquire the Securities, less any payments already made by the Issuer, he/she will be entitled to the corresponding amount.

This does not affect the Securityholder's right to claim damages for any loss incurred as a result of negative interest (*Vertrauensschaden*) in accordance with § 122 (1) BGB.

For Securities listed in the regulated market or unregulated market segment at a stock exchange (referred to in the following as "**Listing**") the market price shall be the closing price published by the stock exchange on the relevant date. In the case of multiple stock exchanges this shall be the closing price at the stock exchange where the largest turnover of the Securities took place at last. If a closing price was not published on this date or if a Market Disruption occurred, the provisions of § 11 (2) of these Conditions shall apply *mutatis mutandis*.

In the case of Securities without a Listing,

wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (gemäß § 317 BGB) unter Beteiligung eines von der Berechnungsstelle benannten unabhängigen Gutachters bestimmt.

(d) Rechtsmissbrauch

Waren für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger die Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Bedingungen offensichtlich oder hat sich die Fehlerhaftigkeit in den Bedingungen und deren richtiger Inhalt geradezu aufgedrängt, und ergibt der Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf Grundlage des fehlerhaften und des zutreffenden Inhalt der Bedingungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Emission der Wertpapiere ein mehr als 30 % größeren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Bedingungen.

Die Emittentin kann sich einzelnen Wertpapiergläubigern gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

(e) Ganz oder teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

(2) Falls die Wertpapiere als **Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere**, wie in den anwendbaren Produktbedingungen in der Definition "**Anwendbares Recht**" angegeben, ausgegeben werden, gilt:

(a) Änderungen und Ergänzungen

Die Emittentin ist berechtigt, an diesen Bedingungen, jeweils ohne die Zustimmung der Wertpapiergläubiger, in der Weise, die die Emittentin für notwendig hält, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, sofern die Änderungen oder Ergänzungen

the market price shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (in accordance with § 317 BGB) and in consultation with an independent expert named by the Calculation Agent.

(d) Abuse of Rights

If the obvious spelling and calculation errors as well as similar obvious inaccuracies in the Conditions, and its correct content, are clearly apparent to an expert investor for the relevant Security, and if the difference between the erroneous and correct content gives rise to a market price of the Security, based on the erroneous content, which is more than 30 % higher at the time of the initial issue of the Securities, the correct content shall apply in place of the erroneous content.

The Issuer may also invoke the unlawful application of an erroneous term against individual Securityholders where this is appropriate to the circumstances of individual cases.

(e) Invalidity in whole or in part

If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

(2) In case the Securities are issued as **Swiss law governed Securities**, as specified in the applicable Product Terms in the definition "**Governing Law**", the following applies:

(a) Modifications and Amendments

The Issuer shall be entitled to modify or amend, as the case may be, these Conditions in each case without the consent of the Securityholders in such manner as the Issuer deems necessary, if the modification or amendment

- | | |
|---|--|
| (i) formaler, geringfügiger oder technischer Natur ist; oder | (i) is of a formal, minor or technical nature; or |
| (ii) zur Behebung eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers erfolgt; oder | (ii) is made to cure a manifest or proven error; or |
| (iii) zur Behebung einer Mehrdeutigkeit oder zur Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter Bestimmungen dieser Bedingungen erfolgt; oder | (iii) is made to cure any ambiguity; or is made to correct or supplement any defective provisions of these Conditions; or |
| (iv) zur Berichtigung eines Fehlers oder einer Auslassung erfolgt, wenn ohne eine solche Berichtigung die Bedingungen nicht die beabsichtigten Bedingungen, zu denen die Wertpapiere verkauft wurden und zu denen sie seitdem gehandelt werden, darstellen würden; oder | (iv) is made to correct an error or omission such that, in the absence of such correction, the Conditions would not otherwise represent the intended terms of the Securities on which the Securities were sold and have since traded; or |
| (v) keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Wertpapiergläubiger in Bezug auf die Wertpapiere hat. | (v) will not materially and adversely affect the interests of the Securityholders. |

(b) Bekanntmachung

Eine solche Änderung bzw. Ergänzung wird gemäß ihren Bestimmungen wirksam, ist für die Wertpapiergläubiger bindend und wird den Wertpapiergläubigern gemäß § 14 dieser Bedingungen bekannt gemacht (wobei jedoch eine versäumte Übermittlung einer solchen Mitteilung oder deren Nichterhalt die Wirksamkeit der betreffenden Änderung bzw. Ergänzung nicht beeinträchtigt).

(c) Ganz oder teilweise Unwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.

(b) Publication

Any modification or amendment of these Terms and Conditions shall take effect in accordance with its terms and be binding on the Securityholders, and shall be notified to the Securityholders in accordance with § 14 of these Conditions (but failure to give such notice, or non-receipt thereof, shall not affect the validity of such modification or amendment).

(c) Invalidity in whole or in part

If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provisions shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

F. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**[Nr. *einfügen*]]

vom [•]

in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 12. Juni 2015
(wie nachgetragen)

der

[UBS AG*(eine nach Schweizer Recht gegründete Aktiengesellschaft)]***[UBS AG, Niederlassung Jersey***(die Niederlassung der UBS AG in Jersey)]***[UBS AG, Niederlassung London***(die Niederlassung der UBS AG in London)]*

für die Emission von

[Ausgabevolumen / Gesamtnennbetrag einfügen: •] [Marketingnamen der Wertpapiere einfügen: •]

ISIN [•]

[WKN [•]]

[VALOR [•]]

[COMMON CODE [•]]

bezogen auf *[Basiswert einfügen: •]*

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Prospektrichtlinie erstellt und stellen zusätzliche Informationen zu dem Basisprospekt vom 12. Juni 2015, wie nachgetragen, (der "**Basisprospekt**", zusammen mit den Endgültigen Bedingungen, der "**Prospekt**"), der gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") erstellt wurde, zur Verfügung.

Diese Endgültigen Bedingungen müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt und seinen Nachträgen gelesen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind nur auf der Grundlage des kombinierten Inhalts dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekt, wie nachgetragen, erhältlich. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diese Endgültigen Bedingungen angehängt. Der Basisprospekt, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen können auf der Internetseite www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgeadresse eingesehen werden. Kopien sind während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin erhältlich.

[Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, folgenden Text einfügen: Die Wertpapiere werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den bereits begebenen Wertpapieren mit [ISIN: [•]] [WKN: [•]] [Common Code:[•]]

[EINE ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE STELLT IM SINNE SCHWEIZERISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN KEIN INVESTMENT IN EINE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE DAR. DIE WERTPAPIERE UNTERLIEGEN DAHER NICHT DER AUFSICHT UND/ODER GENEHMIGUNG DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZMARKTAUFSICHT FINMA ("FINMA"), UND ANLEGER KÖNNEN SICH NICHT AUF DEN DURCH DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN GEWÄHRTEN SCHUTZ BERUFEN.]

[EINE ANLAGE IN DIE WERTPAPIERE STELLT IM SINNE SCHWEIZERISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN EIN INVESTMENT IN EINE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE DAR. DIE WERTPAPIERE UNTERLIEGEN DAHER DER AUFSICHT UND/ODER GENEHMIGUNG DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZMARKTAUFSICHT FINMA ("FINMA"), UND ANLEGER KÖNNEN SICH AUF DEN DURCH DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN GEWÄHRTEN SCHUTZ BERUFEN.]

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE:

ÜBERBLICK ÜBER DIE WERTPAPIERSTRUKTUR	[•]
TEIL A – PRODUKTBEDINGUNGEN	[•]
TEIL B – ANGEBOT UND VERKAUF	[•]
I. Angebot und Ausgabepreis	[•]
II. Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere	[•]
TEIL C – WEITERE INFORMATIONEN	[•]
I. Maßgebliche Sprachfassung	[•]
II. Anwendbare spezifische Risiken	
III. Börsennotierung und Handel	[•]
IV. Von der Emittentin gezahlte Provisionen	[•]
V. Rating	[•]
VI. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[•]
VII. Angabe der Emissionsrendite	[•]
TEIL D – LÄNDERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN	[•]
TEIL E – INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT	[•]

ÜBERBLICK ÜBER DIE WERTPAPIERSTRUKTUR

[Beschreibung der jeweiligen Wertpapiere aus dem Abschnitt "Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren – 13. Funktionsweise der Wertpapiere" einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Begriffen und/oder deren Vervollständigung durch den definierten Inhalt. Für diese Zwecke dürfen keine Informationen oder Produkttypen aufgenommen werden, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.]

TEIL A – PRODUKTBEDINGUNGEN

[Option (1): Wertpapierspezifische Produktbedingungen bestehend aus "Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere" und "Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen" wie auf den Seiten 190 bis 575 des von der BaFin gebilligten und per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Basisprospekts vom 28. Mai 2014 der UBS AG enthaltenen in einer für die spezifische Emission ergänzten und konkretisierten Fassung einfügen, wobei die mit einem Platzhalter („[•]“) gekennzeichneten Stellen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ: [•]. (Bezieht sich die Produktbedingungen auf mehrere Serien (jeweils eine "Serie") von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff eine Tabelle einfügen.)]

[Option (2): Wertpapierspezifische Produktbedingungen bestehend aus "Teil 1: Ausstattungsmerkmale und Definitionen der Wertpapiere" und "Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen" in einer für die spezifische Emission ergänzten und konkretisierten Fassung einfügen, wobei die mit einem Platzhalter („[•]“) gekennzeichneten Stellen durch Einzelheiten, bestehend aus einer oder mehreren Informationen, ausgefüllt bzw. ergänzt werden und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder gestrichen werden, und zwar, sofern anwendbar, alternativ oder kumulativ: [•]. (Bezieht sich die Produktbedingungen auf mehrere Serien (jeweils eine "Serie") von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff eine Tabelle einfügen.)]

TEIL B – ANGEBOT UND VERKAUF

I. Angebot und Ausgabepreis

Angebot und Ausgabepreis

Die [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen: [•]*] (die "**Wertpapiere**" bzw. jeweils ein "**Wertpapier**") werden von der Emittentin im Umfang [des Ausgabevolumens] [Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags je Wertpapier] begebenen.

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Ausgabetag der Wertpapiere durch den Manager übernommen und [zu dem Ausgabepreis] unter sich gegebenenfalls ändernden Bedingungen in den Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots (wie nachfolgend unter "VI. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts" definiert) [während [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist] (wie nachfolgend unter "II. Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere" definiert)] zum freibleibenden Verkauf gestellt.

[Der Ausgabepreis [wird] [wurde] [bei Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere (wie nachfolgend unter "II. Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere" definiert)] [am Festlegungstag] [in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation und dem Kurs [des Basiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt hinsichtlich des in dem Basisprospekt verwendeten Basiswerts einfügen: [•]*] festgesetzt [werden] [und kann [dann] bei [dem [Maßgeblichen] [Manager] [den Managern] erfragt werden].] [Nach dem Ende der Zeichnungsfrist (wie nachfolgend unter "II. Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere" definiert)] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] [Ab dem Festlegungstag] [Danach] [wird] [wurde] der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst

Der [Maßgebliche Manager] [Manager] koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

[Der Gesamtbetrag der jeweiligen Übernahme- und/oder Platzierungsprovision im Zusammenhang mit der Übernahme der Wertpapiere entspricht: [•].]

[Ausgabevolumen:

Das Ausgabevolumen beträgt [•] [Wertpapiere]. [indikativ. Das Ausgabevolumen wird [am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [am Ende [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist]] in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist] festgelegt. * *]]

[Gesamtnennbetrag:

Der Gesamtnennbetrag entspricht [•]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird [am Festlegungstag [zur Festlegungszeit]] [am Ende [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist]] in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist] festgelegt.] * *]]

[Gesamtsumme der Emission:

[Ausgabepreis [(ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags)] x Ausgabevolumen] [•]. [indikativ. Die Gesamtsumme der Emission wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.] * *]]

Ausgabetag:

Der Ausgabetag bezeichnet den [•]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung [der Zeichnungsfrist] [der Angebotsfrist] kann sich der Ausgabetag entsprechend verschieben.]

Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis entspricht [•] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier]. [indikativ. Der Ausgabepreis wird am Festlegungstag [zur Festlegungszeit] festgelegt.]
[Angebotsfrist:	<i>[Angebotsfrist festlegen: [•]]</i>
Manager:	Manager bezeichnet [UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich.] <i>[Finanzintermediäre einfügen: [•]]</i> [Der Begriff "Manager" umfasst sämtliche Manager _(i=1) bis _(i=n) .]
[Maßgeblicher Manager:	Der Maßgebliche Manager bezeichnet [•] [Der Begriff "Maßgeblicher Manager" umfasst sämtliche Maßgeblichen Manager _(i=1) bis _(i=n) .]

II. Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere

Zeichnung, Erwerb und Lieferung der Wertpapiere	<p><i>[Im Fall einer Zeichnungsfrist folgenden Text einfügen:</i> Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist zu banküblichen Geschäftszeiten bei dem Manager bzw. den Managern [und bei <i>[gegebenenfalls weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]</i>] gezeichnet werden. [Zeichnungen können nur zum Mindestanlagebetrag erfolgen.] Der Ausgabepreis pro Wertpapier ist am Zahltag bei Emission zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].</p> <p>Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Emission in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln des Clearingsystems dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.]</p> <p>[Ab Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere können die] [Die] Wertpapiere [können] [während der Angebotsfrist] zu banküblichen Geschäftszeiten bei [dem Manager] [und] <i>[gegebenenfalls alternative oder weitere Verkaufsstelle(n) einfügen: [•]]</i> erworben werden. [Der Erwerb kann nur zum Mindestanlagebetrag erfolgen.] Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen. Der Ausgabepreis pro Wertpapier ist am Zahltag bei Ausgabe zur Zahlung fällig.</p> <p>[Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist bei entsprechender Marktlage [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].]</p> <p>Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Emission in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln des Clearingsystems dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben.]</p> <p><i>[Zeichnungsfrist festlegen: [•]]</i> [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage [durch Mitteilung an die Anleger] [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].] [Die Mitteilung im Hinblick auf die eventuelle vorzeitige Beendigung bzw. die eventuelle Verlängerung wird veröffentlicht <i>[öffentliche Quelle festlegen: [•]].</i>]</p>
[Zeichnungsfrist:	

[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere:	<i>[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere je Land, in dem das Angebot unterbreitet wird, einfügen: [•]]</i>
[Angebotsfrist:	<i>[Angebotsfrist festlegen: [•]] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage [durch Mitteilung an die Anleger] [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].] [[Die Mitteilung im Hinblick auf die [eventuelle vorzeitige Beendigung] [bzw.] [die eventuelle Verlängerung] wird veröffentlicht [öffentliche Quelle festlegen: [•].]]</i>
[Mindestanlagebetrag:	Der Mindestanlagebetrag entspricht [•].]
[Informationen zu der Art und Weise und des Termins des Angebots:	<i>[Einzelheiten zu der Art und Weise und dem Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [•].]</i>
Zahltag bei Ausgabe:	Der Zahltag bei Ausgabe bezeichnet [•]. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Ausgabe entsprechend verschieben.]

TEIL C – WEITERE INFORMATIONEN

I. Maßgebliche Sprachfassung

Maßgebliche Sprachfassung der Bedingungen:	Die Wertpapiere werden begeben auf Grundlage der
	[Bedingungen in englischer Sprache (ausschließlich) (“ Ausschließlich Englische Sprache ”).]
	[Bedingungen in englischer Sprache mit einer nur unverbindlichen Übersetzung in die deutsche Sprache (“ Deutsche und Englische Sprache ” mit “ Bindende Englische Sprache ”). In diesem Fall ist die Fassung der Bedingungen in der englischen Sprache bindend und maßgeblich.]
	[Bedingungen in deutscher Sprache (ausschließlich) (“ Ausschließlich Deutsche Sprache ”).]
	[Bedingungen in deutscher Sprache mit einer nur unverbindlichen Übersetzung in die englische Sprache (“ Deutsche und Englische Sprache ” mit “ Bindende Deutsche Sprache ”). In diesem Fall ist die Fassung der Bedingungen in der deutscher Sprache bindend und maßgeblich.]

II. Spezifische Risiken

Anwendbare spezifische Risiken:

Insbesondere die speziellen Risikofaktoren, die in dem Basisprospekt unter der Überschrift “Wertpapierspezifische Risikohinweise” und “Basiswertspezifische Risikohinweise” dargestellt sind und sich auf die folgenden Produktmerkmale beziehen, sind auf die Wertpapiere anwendbar:

[“	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapiere, die an einen Basiswert gebunden sind	”]
[“	Produktmerkmal [“ Partizipationsfaktor ”] [“ Leveragefaktor ”] [“ Multiplikationsfaktor ”] [“ Bezugsverhältnis ”]	”]
[“	Produktmerkmal “ Reverse Struktur ”	”]
[“	Produktmerkmal “ Express ”	”]
[“	Produktmerkmal “ Schwellen, Barrieren oder Level ”	”]
[“	Produktmerkmal “ Höchstbetrag ”	”]
[“	Produktmerkmal “ Maßgeblicher Basiswert ”	”]
[“	Produktmerkmal “ Physische Lieferung ”	”]

- [“
Produktmerkmal **“Währungsumrechnung“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Kapitalschutz“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Keine festgelegte Laufzeit“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Zeitverzögerte Bewertung“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Verlängerbar“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Mindestausübungszahl“**
”]
- [“
Produktmerkmal **“Kündigungsrecht der Wertpapiergläubiger“** ist
nicht anwendbar
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einer **Aktie** als [Basiswert]
[Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **aktienvertretenden Zertifikat**
als [Basiswert] [Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Nichtdividendenwert** als
[Basiswert] [Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Edelmetall** als [Basiswert]
[Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Rohstoff** als [Basiswert]
[Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Index** als [Basiswert]
[Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **nichtbörsennotierten
Fondsanteil** als [Basiswert] [Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **börsennotierten Fondsanteil**
als [Basiswert] [Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Futureskontrakt** als [Basiswert]
[Korbbestandteil]
”]
- [“
Risiken im Zusammenhang mit einem **Währungswechselkurs** als

[Basiswert] [Korbbestandteil]

”]

III. Börsennotierung und Handel

Börsennotierung und Handel

[Im Fall, dass die Emittentin bzw. ein Manager beabsichtigt, eine Börsennotierung der Wertpapiere zu beantragen, den folgenden Text einfügen: [Die Emittentin] [der [Maßgebliche] Manager] beabsichtigt, die [Börsennotierung] [Einbeziehung] [Zulassung] der Wertpapiere [in den] [zum] [Handel] [am Regulierten Markt der [Börse Frankfurt] [Börse Stuttgart] [•]] [im offiziellen Kursblatt (Official List) des [Regulierten Marktes der Luxemburger Börse] [•]] [[in den Freiverkehr der] [Frankfurter Börse] [Börse Stuttgart] [•]] zu beantragen. [alternative(s) Börse(n) oder Handelssystem(e)] festlegen: [•]].

[Vorausgesetzt, dass die Wertpapiere nicht vor dem Verfalltag von der Emittentin gekündigt wurden [und dass die Wertpapiere nicht vor dem Verfalltag vorzeitig verfallen sind], wird der Handel der Wertpapiere [[zwei] [•] Handelstage vor dem] [am] [Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [Verfalltag] [Fälligkeitstag] [•] (dieser Tag der **“Letzte Börsenhandelstag”**) eingestellt. [Ab dem Letzten Börsenhandelstag kann der Handel nur noch außerbörslich mit [dem Manager] [•] stattfinden.]]

[Die zuvor emittierten Wertpapiere sind zum Handel an [Wertpapierbörse angeben: [•]] zugelassen.]

[Im Fall, dass weder die Emittentin noch ein Manager beabsichtigt, eine Börsennotierung der Wertpapiere zu beantragen, folgenden Text einfügen: Eine Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an einer Wertpapierbörse ist nicht beabsichtigt.]

- [Erster Börsenhandelstag: Der Erste Börsenhandelstag entspricht [ersten Börsenhandelstag angeben: [•]].]
- [Letzter Börsenhandelstag: Der Letzte Börsenhandelstag entspricht [letzten Börsenhandelstag angeben: [•]].]
- [Letzte Börsenhandelszeit: Die Letzte Börsenhandelszeit entspricht [letzte Börsenhandelszeit festlegen: [•]].]

IV. Von der Emittentin gezahlte Provisionen

Von der Emittentin gezahlte Provisionen:

Die Emittentin kann Verkaufs- und Bestandsprovisionen als umsatzabhängige Vertriebsvergütungen an die jeweilige Vertriebsstelle zahlen (vgl. (i) bis (iv)). Verkaufsprovisionen werden aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Emittentin der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag). Bestandsprovisionen werden bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Ist UBS beim Vertrieb eigener Wertpapiere sowohl Emittentin als auch Vertriebsstelle, werden der vertreibenden Stelle der UBS entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

- (i) Übernahme- und/oder Platzierungsprovision: [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Übernahme- und/oder Platzierungsprovision angeben: [•]]
- (ii) Verkaufsprovision: [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Verkaufsprovision angeben: [•]]
- (iii) Börsenzulassungsprovision: [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Börsenzulassungsprovision

- (iv) Sonstige: *angeben: [•]*
 [Nicht anwendbar] [*falls anwendbar, angeben: [•]*]

V. Rating

Ratings: [Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.] [Die Wertpapiere [haben folgendes Rating erhalten] [werden voraussichtlich folgendes Rating erhalten] [*Rating samt kurzer Erläuterung angeben: [•]*].

[Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [•] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>)) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

VI. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[Nicht anwendbar. Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts nicht zu.]

[Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere (das "**Öffentliches Angebot**") durch [die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich,] [und] [*weitere Manager angeben: [•]*] [jeweils] in ihrer Funktion als Manager in Bezug auf die Wertpapiere ([jeweils ein] [der] "**Manager**" [bzw. "**Berechtigter Anbieter**"]) [sowie] [*weitere Finanzintermediär(e) angeben: [•]*] [gemeinsam mit [dem Manager] [den Managern] jeweils ein "**Berechtigter Anbieter**") zu.]

[Die Emittentin stimmt einer Verwendung des Basisprospekts gemeinsam mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere (das "**Öffentliches Angebot**") durch jeden Finanzintermediär, der berechtigt ist, solche Angebote unter der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) zu machen (jeweils ein "**Berechtigter Anbieter**"), zu.]

[Zusätzliche Bedingungen:] [Nicht anwendbar; die Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Bedingungen.] [*ggf. weitere zusätzliche Bedingungen angeben: [•]*]

[Angebotsfrist:] [*Angebotsfrist festlegen: [•]*] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage [durch Mitteilung an die Anleger] [zu verkürzen] [oder] [zu verlängern].] [[Die Mitteilung im

Hinblick auf die [eventuelle vorzeitige Beendigung] [bzw.] [die eventuelle Verlängerung] wird veröffentlicht [*öffentliche Quelle festlegen: [•].*]

[Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots:] [Bundesrepublik Deutschland] [,][und] [Österreich] [,][und] [Luxemburg]

[Finanzintermediäre:] [*Finanzintermediäre festlegen: [•]*]

[Weitere Bedingungen, an die das Angebot gebunden ist:] [*falls anwendbar, klare und objektive Bedingungen festlegen: [•]*]

VII. Angaben zur Emissionsrendite

Emissionsrendite: [Nicht anwendbar] [falls anwendbar, Angabe der Emissionsrendite [•]]
[Die Emissionsrendite ist am Tag der Begebung auf der Basis des Ausgabepreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.]

[Berechnungsmethode der Emissionsrendite:] Die Rendite wird nach der ICMA Methode berechnet. Dabei handelt es sich um eine Methode zur Berechnung der Rendite, bei der die tägliche Effektivverzinsung mit berücksichtigt wird. So werden die täglich anfallenden Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und für den jeweils folgenden Tag mit verzinst.]

TEIL D – LÄNDERSPEZIFISCHE INFORMATIONEN

Weitere Zahlstelle(n) (soweit vorhanden): [Nicht anwendbar] [*falls anwendbar, Namen und Adressen angeben: [•]]*]

[Weitere Internetseiten für die Zwecke von § 14 der Bedingungen:] [*Internetseite(n) angeben: [•]*]

TEIL E – INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT

[Die folgenden Informationen beschreiben [den Basiswert] [die Basiswerte]: [•]]

[falls anwendbar, Angabe der der Quelle für die in diesem Abschnitt gegebenen Informationen: [•]]

[Angabe darüber, wo Informationen über die vergangenen und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine] [ihre] Volatilität erhältlich sind: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung der Aktie / des aktienvertretenden Zertifikats [mit ISIN und Namen der maßgeblichen Gesellschaft] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Index [mit ISIN, falls verfügbar, und Namen des maßgeblichen Indexsponsors] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Währungswechselkurses [mit ISIN, falls verfügbar] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Edelmetalls [mit ISIN, falls verfügbar] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Rohstoffs [mit ISIN, falls verfügbar] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Zinssatzes [mit ISIN, falls verfügbar] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Nichtdividendenwerts [mit ISIN, falls verfügbar, und Namen der maßgeblichen Emittentin] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des börsennotierten Fondsanteils [mit ISIN, falls verfügbar, und Namen der maßgeblichen Fondsgesellschaft] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des nicht börsennotierten Fondsanteils [mit ISIN, falls verfügbar, und Namen der maßgeblichen Fondsgesellschaft] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Futures Kontrakts [(falls anwendbar, einschließlich Festlegung des maßgeblichen Verfallsmonats)] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Referenzsatzes [mit ISIN, falls verfügbar] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Korbs bestehend aus den vorgenannten Werten [mit ISIN, falls verfügbar, und Gewichtung der Korbbestandteile] einfügen: [•]]

[falls anwendbar, Beschreibung des Portfolios bestehend aus den vorgenannten Werten [mit ISIN, falls verfügbar, und Gewichtung der Portfoliobestandteile] einfügen: [•]]

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[Vervollständigte Zusammenfassung durch Ergänzung und Vervollständigung der Zusammenfassung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bedingungen der spezifischen Emission einfügen]

G. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Die Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung einer Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Zertifikats), eines Index, eines Währungswechselkurse, eines Edelmetalls, eines Rohstoffs, eines Zinssatzes, eines Nichtdividendenwerts, eines börsennotierten oder nicht börsennotierten Fondsanteils, eines Futures Kontrakts, bzw., wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, eines Referenzsatzes (einschließlich Zinsswapsätze, Währungsswapsätze bzw. Credit Default Swap-Sätze), sowie auf einen Korb oder ein Portfolio aus den vorgenannten Werten beziehen.

Falls ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendet wird, wird dieser Index in keinem Fall von der Emittentin oder einer juristischen Person zusammengestellt, die der UBS Gruppe angehört.

Falls ein als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwendeter Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, **werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf der Internetseite der Emittentin abrufbar sein**. Die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neuabwägung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden den jeweiligen Basiswert festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die Emittentin beabsichtigt, weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

H. ZEICHNUNG UND VERKAUF

1. Angebot und Verkauf

Die Wertpapiere werden an oder nach dem maßgeblichen Ausgabebetrag der Wertpapiere, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt, durch den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Manager bzw. die Manager gemäß einem Übernahmevertrags übernommen und unter sich gegebenenfalls ändernden Bedingungen in den Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots und gegebenenfalls während einem zu diesem Zweck in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraum zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere werden von der Emittentin oder dem jeweiligen Manager fortlaufend angeboten und können von dem jeweiligen Manager weiterverkauft werden.

2. Verkaufsbeschränkungen

Allgemein

Der Manager hat zugesichert und zugestimmt (und jeder weitere Manager ist verpflichtet, zuzusichern und zuzustimmen), dass er sämtliche Bestimmungen geltenden Wertpapierrechts in den Ländern, in denen er Wertpapiere erwirbt, veräußert oder andient, oder den Prospekt besitzt oder vertreibt, einhält und sämtliche Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Erlaubniserklärungen einholt, die für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Andienung der Wertpapiere durch den Manager nach dem Recht der Länder gelten, deren Bestimmungen er unterliegt oder in denen er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Andienungen tätigt, und dass weder die Emittentin noch ein Manager dafür verantwortlich ist. Weder die Emittentin noch der Manager haben zugesichert, dass Wertpapiere jederzeit in rechtmäßiger Weise gemäß den geltenden Eintragungs- oder sonstigen Voraussetzungen in einem Land oder gemäß einer gegebenenfalls geltenden Ausnahme veräußert werden können; die Emittentin und der Manager sind auch nicht für die Erleichterung/Anbahnung einer solchen Veräußerung verantwortlich. Der betreffende Manager muss diejenigen weiteren Einschränkungen berücksichtigen, die die Emittentin und der betreffende Manager vereinbaren, und die in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben sind.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**U.S. Securities Act**") oder bei sonstigen bundesstaatlichen Regulierungsbehörden oder anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert. Der Handel mit den Wertpapieren wurde weder von der *U.S. Commodity Futures Trading Commission* nach dem *U.S. Commodity Exchange Act of 1936* in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**U.S. Commodity Exchange Act**") noch von der *United States Securities and Exchange Commission* genehmigt. Die Wertpapiere (oder etwaige diesbezügliche Rechte) werden außerhalb der USA und ausschließlich nicht-U.S. Personen gemäß *Regulation S* des *U.S. Securities Act* angeboten.

Inhaberwertpapiere unterliegen besonderen Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen nicht in den USA oder deren Besitzungen oder gegenüber U.S.-Personen angeboten, verkauft oder angedient werden, es sei denn dies erfolgt im Rahmen bestimmter, durch die U.S.-Steuervorschriften genehmigter Transaktionen. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die ihnen nach dem *United States Internal Revenue Code* und den in Einklang mit diesem erlassenen Verordnungen zugewiesene Bedeutung.

Der Manager hat zugesichert und zugestimmt (und jeder weitere Manager ist verpflichtet, zuzusichern und zuzustimmen), dass er außer sofern dies zulässig ist, innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen, Wertpapiere einer Serie nicht angeboten, verkauft oder angedient hat und dies auch nicht tun wird, weder (a) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen ihrer Ausschüttung, noch (b) sonst bis 40 Tage nach dem späteren der folgenden Termine, nämlich Begebungstag der betreffenden Wertpapierserie oder dem Abschluss der Platzierung dieser Serie wie der Hauptzahlstelle der Emittentin vom betreffenden Manager mitgeteilt, und dass er an jeden Manager, dem er Wertpapiere dieser Serie während des Platzierungszeitraums verkauft, eine Bescheinigung oder sonstige Mitteilung übermittelt hat, der die Kaufs- und Verkaufsbeschränkungen solcher Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen zu entnehmen sind.

Zusätzlich kann für den Zeitraum von 40 Tagen ab Beginn des Angebots einer Wertpapierserie das Anbieten oder Verkaufen von Wertpapieren dieser Serie in den Vereinigten Staaten durch einen Manager (unabhängig davon ob dieser sonst an der Platzierung dieser Wertpapiere beteiligt ist) die Verletzung der Eintragungserfordernisse gemäß *U.S. Securities Act* darstellen.

Jede Begebung von Wertpapieren, die an Währungswechselkurse, Rohstoff- oder Edelmetallpreise als Basiswert oder Korbbestandteil gebunden sind, unterliegen zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen nach US-amerikanischem Recht, die die Emittentin und der/die betreffende(n) Manager als Bedingung der Begebung oder des Erwerbs bzw. der Zeichnung dieser Wertpapiere vereinbaren. Jeder Manager muss sich verpflichten, diese Wertpapiere nur unter Einhaltung der zusätzlichen US-amerikanischen Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und anzudienen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), hat sich jeder Manager der Wertpapiere verpflichtet und zugesichert, und jeder weitere unter dem Basisprospekt ernannte Manager zuzusichern und sich zu verpflichten, dass er mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), kein öffentliches Angebot von Wertpapieren, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Die Wertpapiere dürfen jedoch ab einschließlich dem Jeweiligen Tag der Umsetzung folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere festlegen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat anders als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie (ein "**nicht befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Wertpapiere, welcher von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt danach durch die ein solches nicht befreites Angebot vorsehenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt wurde, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum beginnend und endend mit den in einem solchen Prospekt bzw. in solchen Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen und die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des nicht befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie;
- (c) *Weniger als 150 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als hat, 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin oder der Anbieterin; oder
- (d) *Andere befreite Angebote*: zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen,

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren gemäß (b) bis (d) die Emittentin oder einen Manager nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (wie geändert, einschließlich durch die Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

I. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Hinblick auf die EU Zinsrichtlinie und die Besteuerung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz.

Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte, weder in diesen noch in anderen Ländern. **Potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Steuergesetze dieser Länder und über die Besteuerungsfolgen beraten zu lassen, die der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen in diesen Ländern auslösen.**

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Datum dieses Basisprospekts gelten, und unterliegt Rechtsänderungen, die nach diesem Datum eintreten können.

Die Emittentin übernimmt nicht die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

1. EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings erhebt Österreich während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten, haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Der Europäische Rat hat am 24. März 2014 eine Richtlinie zur Änderung EU-Zinsrichtlinie verabschiedet (die "**Änderungsrichtlinie**"). Die Änderungsrichtlinie erweitert den Umfang der oben beschriebenen Anforderungen. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 1. Januar 2016 Zeit, um die nationalen Rechtsvorschriften so anzupassen, damit diese mit der Änderungsrichtlinie im Einklang stehen. Die Anpassungen durch die Änderungsrichtlinie enthalten eine Erweiterung des Geltungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie im Hinblick auf den Kreis der betroffenen Zahlungsempfänger als auch eine Erweiterung der Definition von "Zinszahlung" auf Einkünfte, die mit Zinsen vergleichbar sind.

Allerdings hat die Europäische Kommission am 18. März 2015 die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie zum 1. Januar 2017 im Fall von Österreich bzw. zum 1. Januar 2016 im Fall von allen anderen Mitgliedstaaten vorgeschlagen (vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z.B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor diesen beiden Stichtagen). Dies soll Überschneidungen zwischen der EU-Zinsrichtlinie und dem neuen automatischen Informationsaustauschverfahren auf der Grundlage der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch Richtlinie 2014/107/EU) verhindern. Der Vorschlag sieht außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten im Falle der Umsetzung nicht verpflichtet sind, die Änderungsrichtlinie umzusetzen.

Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

2. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien,

Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedstaaten") veröffentlicht.

Der Kommissionsvorschlag ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Die Begebung und Zeichnung der Wertpapiere sollte jedoch ausgenommen sein.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Von den teilnehmenden Mitgliedstaaten abgegebene gemeinsame Erklärungen deuten eine Umsetzung der Finanztransaktionssteuer zum 1. Januar 2016 an.

Der Vorschlag der Finanztransaktionssteuer bedarf jedoch weiterer Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Anwendungsbereich einer solchen Steuer ist ungewiss. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Investoren der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

3. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Serie der Wertpapiere aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Serie, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLISSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT EINES LANDES ODER EINER GEMEINDE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND JEDEM STAAT, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND.

Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Wertpapiere eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, das u.a. am 9. Dezember 2014 ergänzt wurde, soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, soll zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt werden. Ein Forderungsausfall, d.h. sollte die Emittentin insolvent werden, und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, sollen nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil dem Wertpapier ein Basiswert zugrundeliegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Sehen die Wertpapiere eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, könnten die Wertpapiere als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (z.B. abhängig davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Wertpapiere und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertpapiere herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Wertpapiere gegen neue Wertpapiere eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie vorstehend beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt weil Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit nicht beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks (und Kirchensteuerpflicht) muss der Anleger die Einkünfte in der Steuererklärung angeben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Anlegern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen.

Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger ebenfalls verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Anlegern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Anlegern, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Veranlagung zum günstigeren persönlichen Steuersatz.

Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Wertpapiere anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Wertpapiere angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmaße

ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Wertpapiere gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf ein Wertpapier grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder ein Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapier fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen. Es ist jedoch noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird.

4. Besteuerung in Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter, in Luxemburg geltender steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie erhebt nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung aller steuerlichen Aspekte betreffend die Wertpapiere, ob in Luxemburg oder in anderen Ländern. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen, nach welchen Rechtsordnungen der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Wertpapieren sowie der Bezug von Zins-, Kapital- oder sonstigen Zahlungen relevant ist und welche steuerlichen Folgen dies jeweils in Luxemburg auslösen kann. Diese Zusammenfassung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospekts. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, in der jeweils geltenden Fassung, durch das im Hinblick auf in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge eingeführt worden ist (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU-Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde).

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, in dergeänderten Fassung, können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine zehnpromtente Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU-Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen abgeschlossen hat.

Die oben beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % bzw. die 10 % Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Im Rahmen der Anwendung der oben genannten Quellensteuer in Höhe von 10 % übernimmt die Luxemburger Zahlstelle im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer von 10% und nicht die Emittentin. Im Rahmen der Anwendung der oben genannten 10 % Besteuerung übernimmt die in Luxemburg ansässige Person im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung die Verantwortung für die Anmeldung und Zahlung der 10 % Besteuerung und nicht die Emittentin.

5. Besteuerung in Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011)) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz haben, in Österreich unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs. 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG).

§ 27 Abs. 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers

angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (in der Regel Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte i.S.d. § 27 Abs. 1 EStG unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST).

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)). In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen auch mit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG, siehe unten) aus den Wertpapieren der Besteuerung, wenn KEST einzubehalten ist (dies gilt, unter anderem, nicht, wenn die Emittentin weder Sitz noch Geschäftsleitung in Österreich hat und nicht durch eine österreichische Zweigstelle handelt; die Emittentin versteht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung im konkreten Fall vorliegen; § 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG).

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über jeden Verlustausgleich zu erteilen.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung keine Rechtsansicht zur Interpretation dieser neuen Bestimmung bekanntgegeben. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgendengänzlich andere als oben angeführt.

EU-Quellensteuer

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalden und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum anwenden muss, kündigte es an, von der Ausnahmeregelung nicht in vollem Umfang Gebrauch zu machen und bereits zum 30. September 2017 Informationen betreffend Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. Dezember 2016 neu eröffnet werden, auszutauschen. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – ab 1. Jänner 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach Richtlinie 2003/48/EG im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich die Richtlinie 2003/48/EG jedoch im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Steuerabkommen Österreich/Schweiz und Österreich/Liechtenstein

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25 % zu erheben haben. Dasselbe gilt für solche Einkünfte aus von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwalteten Vermögenswerten im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im Wesentlichen natürliche Personen als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur). Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Die Steuerabkommen finden jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Einkommensteuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

Steuerreformgesetz 2015/2016

Kürzlich veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen Ministerialentwürfe des Steuerreformgesetzes 2015/2016 und des Bundesverfassungsgesetzes zur Änderung des Endbesteuerungsgesetzes. Diese Ministerialentwürfe sehen unter anderem vor, dass ab 1. Jänner 2016 statt des für Zwecke der Einkommensteuer derzeit vorgesehenen einheitlichen Sondersteuersatzes von 25 % zwei Sondersteuersätze anwendbar sein werden, nämlich ein Sondersteuersatz von 25 % für Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten und ein Sondersteuersatz von 27,5 % für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen (sofern diese nicht dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen). Dies hätte unter anderem zur Folge, dass in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ab 1. Jänner 2016 mit inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der KESt von 27,5 % und mit ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren dem Sondersteuersatz von 27,5 % unterliegen würden.

J. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Eine Beschreibung der UBS AG ist in dem Registrierungsformular der UBS AG vom 16. April 2015 enthalten.

Das Registrierungsformular der UBS AG vom 16. April 2015 ist per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und stellt einen Bestandteil dieses Basisprospekts dar.

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung der Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der geänderten Fassung, umgesetzt worden ist. Der Basisprospekt enthält daher alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts bekannt waren. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

2. Veröffentlichung

Der Basisprospekt wird auf der Internetseite der UBS unter www.ubs.com/keyinvest (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht. Im Fall einer Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse, wird der Basisprospekt gemäß den Vorschriften dieser Wertpapierbörse veröffentlicht werden.

Endgültige Bedingungen werden, gegebenenfalls zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigten und konkretisierten Fassung, auf der Internetseite der UBS unter www.ubs.com/keyinvest (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht. Im Fall einer Zulassung zum Handel an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse, werden die Endgültigen Bedingungen auch gemäß den Vorschriften dieser Wertpapierbörse veröffentlicht werden.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen sind auch am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

3. Ermächtigung

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

4. Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Die Emittentin hat bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), der nach dem Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht umsetzt, zuständigen Behörde, dieses Dokument gemäß dem Wertpapierprospektgesetz zur Billigung als Basisprospekt eingereicht. Die BaFin hat diesen Basisprospekt einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Um die Wertpapiere in Österreich und Luxemburg öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004) zu erreichen (der „**EWR-Pass**“), hat Emittentin bei der BaFin beantragt, die Bescheinigung der Billigung des Basisprospekts nach §§ 17 und 18 WpPG nach Österreich und Luxemburg zu notifizieren. Die Emittentin behält sich vor, die Notifizierung in weitere Länder des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) zu beantragen.

Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts oder von sonstigen Angebotsunterlagen in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist oder besondere Maßnahmen ergriffen werden müsse, wurde nicht eingeholt.

5. Verwendung der Emissionserlöse

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

6. Per Verweis einbezogene Dokumente und Informationen

Die in den folgenden Dokumenten enthaltenen Informationen werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- (a) das Registrierungsformular der UBS AG vom 16. April 2015 und
- (b) die auf den Seiten 190 bis 575 des von der BaFin gebilligten Basisprospekts vom 28. Mai 2014 der UBS AG enthaltenen Bedingungen der Wertpapiere.

Die Dokumente sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach der Billigung des Basisprospekts am eingetragenen Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich.

Die vorstehend unter (a) genannten Informationen werden per Verweis in den Abschnitt "B. Risikofaktoren – I. Emittentenspezifische Risikohinweise" und in den Abschnitt "J. Beschreibung der Emittentin" dieses Basisprospekts einbezogen.

Die vorstehend unter (b) genannten Informationen werden per Verweis in den Abschnitt "E. Bedingungen der Wertpapiere" dieses Basisprospekts einbezogen.

Die vorstehend nicht genannten Informationen, die in den per Verweis einbezogenen Dokumenten enthalten sind, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten.

7. Bereithaltung des Basisprospekts und anderer Dokumente

Solange Wertpapiere ausstehend sind, sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form am eingetragenen Sitz der Emittentin kostenlos erhältlich:

- (a) eine Kopie der Statuten der UBS AG;
- (b) eine Kopie des Registrierungsformulars der UBS AG vom 16. April 2015,
- (c) eine Kopie des Basisprospekts der UBS AG vom 28. Mai 2014,
- (d) eine Kopie des Geschäftsberichts der UBS Group AG und der UBS AG zum 31. Dezember 2014, bestehend aus den Abschnitten (1) UBS Konzern – Änderungen unserer Rechtsstruktur, (2) Geschäftsumfeld und Strategie, (3) Finanz- und Geschäftsergebnis, (4) Risiko-, Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung, (5) Corporate Governance, Corporate Responsibility und Vergütung, (6) Finanzinformationen (einschließlich des "Berichts der Revisionsstelle und der Independent Registered Public Accounting Firm zur Konzernrechnung" und des "Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung");
- (e) eine Kopie des Geschäftsberichts der UBS AG zum 31. Dezember 2013, bestehend aus den Abschnitten (1) Geschäftsumfeld und Strategie, (2) Finanz- und Geschäftsergebnis, (3) Risiko-, Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung, (4) Corporate Governance, Corporate Responsibility und Vergütung, (5) Finanzinformationen (einschließlich des "Berichts der Revisionsstelle und der Independent Registered Public Accounting Firm zur Konzernrechnung" und des "Berichts der Revisionsstelle zur Jahresrechnung");
- (f) eine Kopie des ersten Quartalsberichts 2015 der UBS Group AG und der UBS AG; und
- (g) eine Kopie des Basisprospekts vom 12. Juni 2015, wie nachgetragen.

Zudem werden die Geschäfts- und Quartalsberichte der UBS AG auf der Website der UBS unter www.ubs.com/investors oder der Nachfolgeadresse veröffentlicht.

L. LISTE DER DEFINIERTEN BEGRIFFE

Aktuelle-Basiswert.....	525	EWR	616
Aktuelle-Korbbestandteil.....	525	EWR-Pass	140, 616
Allgemeinen Bedingungen	480	Exchange Date	483
Angebotsfrist	141	Finanzintermediäre.....	600
Anleger	140	FISA Depository	483
Aufnahmestaaten	140	FISA.....	246
Austauschtag	483	Fonds	133
Auszahlende Stelle	607	Fondsanteile	133
BaFin.....	140, 144, 616	General Conditions	480
Basisprospekt.....	1, 588, 616	Global Security	246, 482
Basket.....	525	Globalurkunde	142, 245, 482
Bedingungen des Öffentlichen Angebots	141	Intermediated Securities	246
Bedingungen	193, 480	Jeweilige Tag der Umsetzung	604
BEG.....	143	Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots.....	140
BEG.....	245	KAG	139
Benchmark.....	134	Kapitalgeschützten Wertpapiere.....	142
Berechtigter Anbieter	140	Kündigungsereignis.....	539
Berichtigte Kurs.....	494, 498, 502, 506, 513, 523	Kündigungsgrund	147, 540
BGB	486	Kündigungstag.....	539
Bucheffekten	143	Manager	594
Bucheffektengesetz.....	245	Maßgeblicher Mitgliedstaat	604
Clearstream, Deutschland	143	Mitgliedstaat	1
Clearstream, Luxemburg	143	Nachfolge-Index Sponsor.....	511
CO	246	Nachfolge-Index-Berechnungsstelle	511
Component	203, 219	Nachfolge-Korbbestandteil.....	489, 493, 497, 501, 505, 509, 513, 527, 532
Conditions	480	nicht befreites Angebot	604
Corrected Price	494, 498, 502, 506, 513, 523	Nicht-Kapitalgeschützten Wertpapiere	142
Current Basket Component	525	öffentliches Angebot von Wertpapieren	604
Current Underlying	525	Öffentliches Angebot	140
Dauerglobalurkunde	142	Option Contracts.....	490, 497, 503, 507
Dauerglobalurkunde	245, 482	Optionskontrakte	490, 497, 503, 507
Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere....	142	OR.....	143
Emittentin	1, 139	Permanent Global Security	246, 482
Endgültige Bedingungen	616	Potential Adjustment Event.....	490, 500, 503, 507, 521
Endgültigen Bedingungen	588	Potenzielles Anpassungsereignis	490, 500, 503, 507, 521
Ersatz-Börse	493, 498, 509	Product Terms	480
Ersatz-Devisenmarkt.....	532	Produktbedingungen.....	480
Ersatz-Handelssystem	501, 505	Prospekt	1, 588, 616
Ersatz-Referenzmarkt	527, 530, 535	Record Date	490, 503, 507
EStG.....	606	REGULATION S	2
ETF.....	133	Rollover	136
EUR.....	1	Roll-Over	525
Euro	1	Schweizer Globalurkunden.....	143, 245
Euroclear.....	143	Schweizer Recht unterliegende Wertpapiere....	142
Euroclear-Teilnehmer	145	Securityholder	484
EU-Zinsrichtlinie	605		
Event of Default	540		

Serie.....	142	U.S. COMMODITY EXCHANGE ACT	2
SIS.....	143	U.S. Commodity Exchange Act.....	603
SIS.....	144	U.S. Dollars	1
Stichtag	490, 503, 507	U.S. SECURITIES ACT.....	2, 603
Substitute Exchange Market.....	532	UBS AG	1, 139
Substitute Exchange.....	493, 498, 509	UBS AG, Niederlassung Jersey	1, 139
Substitute Reference Market	527, 530, 535	UBS AG, Niederlassung London.....	1, 139
Substitute Trading System	501, 505	Uncertificated Securities	246
Successor Basket Component.....	489, 493, 497, 501, 505, 509, 513, 527, 532	Vereinfachter Prospekt	139
Successor Index Calculator	511	Verlängerungsoption der Emittentin.....	116
Successor Index Sponsor	511	Verwahrungsstelle	143, 483
Successor Underlying.....	493, 497, 501, 505, 509, 513, 527	Vorläufige Globalurkunde	142, 245, 482
Swiss Global Securities	246	Wertpapier	1
Teil-Kapitalgeschützten Wertpapiere	142	Wertpapiergläubiger	484
Temporary Global Security	246, 482	Wertrechte	143, 245
Termination Date	539	WpPG	140, 588
Termination Event	539	Zugrundeliegende Aktien	127

M. UNTERSCHRIFTEN

12. Juni 2015:

UBS AG

(gezeichnet durch Sebastian Rogge)

(gezeichnet durch Stefanie Ganz)